Avé-Lallemant
Das deutsche
Gaunertum
Erster Band

Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant

Das deutsche Gaunertum

in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande

Neu herausgegeben von

Max Bauer

Erster Band

München und Berlin bei Georg Müller

Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant

Das deutsche Gaunertum

in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande

Neu herausgegeben von

Max Bauer

Erster Teil

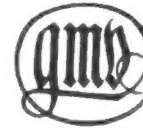
*



Friedr. Chr. Ben. Avé-Lallemant: Das deutsche Gaunertum

Erster Teil

Mit neunundzwanzig Bildbeigaben



München und Berlin bei Georg Müller

Mein Vater, der Verfasser des „Deutschen Gaunertums", Hofrat Dr. jur. Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant, wurde am 23. Mai 1809 in Lübeck geboren. Dort besuchte er das Katharineum, bezog 1830 die Universität Jena und machte 1834 an dieser seinen Doktor. Sein reiches musikalisches Können (er war brillanter Klavierspieler und beherrschte in vollstem Maße die Orgel) verschaffte ihm in seinen Studentenjahren Zutritt am Weimarischen Hofe. Dort hatte er auch die Ehre, Goethe vorgestellt zu werden.

Beim Tode des Olympiers geleitete er diesen mit zu Grabe.

Im Hause der Schwägerin Schillers, der Frau von Wolzogen, war er sozusagen enfant chéri. Unendlich oft und viel hat er uns begeistert von den herrlichen, dort verlebten Stunden erzählt. Auch schriftstellerisch hat er dieser für ihn unvergeßlichen Zeiten gedacht.

Nach seiner Rückkehr von Jena ließ er sich in Lübeck als Advokat nieder. Im Jahre 1843 erhielt er die Stelle eines Obergerichtsprokurators.

Als ein nach Reformen strebender, scharfsichtiger Kriminalist schuf er eine neue „Polizeiordnung" für den Lübeckschen Staat. Diese durchgreifende Änderung, die das Aufräumen mit manchem althergebrachten Schlendrian bedeutete, brachte ihm eine Berufung an das dortige Polizeiamt ein, an dem er nach damaliger Rangbezeichnung „Aktuar" war, eine Stellung, die dem heutigen Polizeirat entspricht. Als solcher wirkte er bis zu seiner 1868 erfolgten Pensionierung.

Hatte er schon als junger Student hervorragendes Interesse für die Erkenntnis der Psychopathologie der Verbrecher gezeigt, so wuchs solches Eindringen in die tausenderlei Verirrungen auf diesem zu eigenartigsten Beobachtungen anregenden Gebiete durch die unzähligen polizeilichen Verhöre, die er zu leiten hatte, fortschreitend zu einer so tiefgründlichen Vertrautheit mit all den raffinierten Kniffen, Ränken, Schlichen und Praktiken der Gaunerzunft, daß er bald als einer der

bestversierten Erforscher dieser heiklen Materie galt, den man geradezu als Autorität ansprach.

Originell war die Art und Weise, wie er sich diesen „Unterricht" aus der besten Quelle, nämlich direkt von den Gaunern, unauffällig erteilen ließ. Er lauschte mit fein gebildetem, seelischem und linguistisch geschultem Ohr auf alle wundersamen Verzwicktheiten des Gauneridioms. Auch verschmähte er es nicht, sich von einer alten abgefeimten Diebin, die unter dem Spitznamen „die Schirmmeiersche" bekannt war, in die Geheimnisse der Zigeunersprache einweihen zu lassen.

In den letzten Jahren ihres an Bestrafungen reichen Lebens schenkte die „dankbare" Alte ihm eine große Anzahl Amulette, zum Schutz der Diebe gegen Entdeckung, ferner sogenannte Allraunchen oder Galgenmännchen, die eine hohe Bedeutung hatten.

Seine psychologisch-theoretische Vorbildung auf kriminalistischem Gebiete einte sich nun mit der aus dem vollsten Strom des Lebens greifenden Praxis zu einem so weit umfassenden Erkennen der Vorbedingungen, Veranlagungen, Neigungen, körperlichen und seelischen Prädispositionen zum einzelnen Verbrechen oder zur professionellen Verbrecherlaufbahn, daß er aus solcher stufenweis in genialer Beobachtungsgabe gewonnenen Überschau sein großes Lebenswerk „Das deutsche Gaunertum" als ein auf diesem Gebiet anerkannt maßgebendes und grundlegendes Werk zu vollenden vermochte.

Jahre der angestrengtesten Arbeit waren es, die er an dieses Werk verwandte.

Seiner gewandten Feder entsprangen nach Vollendung des „Gaunertums" formgefällige, an tiefethischer Bedeutung reiche Romane, wie die „Mechulle Leut", „Der Erb- und Gerichtsherr", „Herz und Geld", „Jada", „Unter Polizeiaufsicht", „Seelenwanderung", „Meyer" und noch mehrere andere.

Zur Berühmtheit gelangte, als eine Ergänzung zum „Deutschen Gaunertum", das Werk „Die Mersener Bockreiter des 18. und 19. Jahrhunderts". Ferner fand seine Schrift „Der Magnetismus mit seinen mystischen Verirrungen" hervorragende Anerkennung.

Außerdem sind zu nennen: „Die Krisis der deutschen Polizei", „Die Reform der Polizei in Hamburg", „Die norddeutsche Bundespolizei", sowie „Die Geheimschreibekunst". Endlich verfaßte er noch eine „Physiologie der deutschen Polizei". Leider ist ein Werk, das er in seinen letzten Lebensjahren schuf, und das er als eine Krönung seiner literarischen Tätigkeit ansehen zu können sich freute, nämlich „Die Polizei unter den Hohenzollern", nach seinem am 20. Juli 1892 in Berlin erfolgten Tode spurlos verschwunden. Ob das Manuskript an irgend jemand abgesandt und verloren gegangen, oder etwa widerrechtlich behalten worden ist, — niemand vermag es zu sagen.

An äußerlichen Ehren wurden dem tatfreudigen Forscher zuteil: die Dekoration mit dem „Königl. Schwedischen Gustav Wasa Orden" und mit dem Orden des „Sächsisch Ernestinischen Hauskreuzes".

Durch huldvolle Schreiben des Königs von Schweden, sowie des Großherzogs Karl Alexander von Weimar erfuhr er von der auszeichnenden Anerkennung dieser literaturfreundlichen Herrscher, von denen der letztere ihm den Titel eines „Großherzogl. Sachsen Weimarischen Hofrats" verlieh.

Sein literarisches Verdienst wurde vom freien deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M. durch Verleihung des Meistertitels geehrt.

Der Hamburgische Senat zeichnete ihn durch feierliche Überreichung eines „Portugalesers" aus, einer wertvollen Goldmünze, die als Anerkennung besonderer Verdienste um den Staat, um Kunst, Wissenschaft usw. gilt, gewissermaßen als republikanischer Orden.

Die eingehende Beschäftigung mit dem ihm gründlich vertrauten Hebräisch führte dazu, daß er mit dem gelehrten und literarisch gebildeten Judentum vielfach in enge Fühlung trat. Besonders interessant für ihn war eine jahrelange, wissenschaftlich anregende Korrespondenz mit dem Oberrabbiner Jellinek in Wien. Im November des Jahres 1884 erneuerte die Jenenser Universität aus Anlaß seines goldenen Doktorjubiläums ihm feierlichst die Doktorwürde.

Warme Aufnahme fanden meines Vaters Arbeiten stets bei seinem von ihm aufrichtig hochgeschätzten Freunde Emanuel Geibel, der ihm mehrfach, im Tone bedauernden Empfindens, die Worte zugerufen: „Mensch, Avé, hätte ich Deine Prosa!"

Mein Vater war eine reichbegabte Natur von lebhaft anteilnehmendem Interesse an allem Guten, Schönen, Edlen. Groß war seine

Liebe zur Natur und unvergeßlich bleiben mir die belehrenden Spaziergänge mit ihm. Er verstand es, seinen Enthusiasmus für das Leben, Weben und Wirken der Natur auch auf andere suggestiv zu übertragen.

Kurz er war eine anregende Persönlichkeit, von scharfem individuellen Gepräge, der alle, die ihm nahegestanden, zur Bewunderung nötigte, ohne daß er absichtlich, wie dies heute so vielfach der Fall, nach einer solchen gestrebt hätte.

Sein Fleiß im Arbeiten war mustergültig. Und wenn man von einem emsig Studierenden rühmen hört „Insinuit libris", — „er ist bei Büchern alt geworden", so darf man dies Zitat der klassischen Römer vollwichtig für Avé-Lallemant in Anspruch nehmen. Jawohl, bei Büchern, bei unermüdlichem Forschen ist er alt und grau geworden. Aber doch, nimmt man's recht, dann darf man von ihm sagen:

Bei seinen Büchern ist er stets jung geblieben!

Berlin-Lankwitz. Ida Loewié
geb. Avé-Lallemant.

Avé-Lallemants „Geschichte des deutschen Gaunertums" bildet nach wie vor ein unentbehrliches Handbuch für den Polizisten und Kriminalisten, wie für den Kulturhistoriker und den Sprachforscher. Prof. Friedrich Kluge, der größte Rotwelschforscher der Gegenwart, sagt über das Buch: „Es war und ist bis heute das Hauptwerk über den Gegenstand, den es behandelt." Die bahnbrechenden Arbeiten von Prof. Hanns Groß sind seine Ergänzungen. Wie hier der gelehrte Jurist die Ergebnisse seiner kriminalistischen Praxis verwertet, so hat dies auch Avé-Lallemant für seine Zeit getan. Er konnte dabei noch auf die Blütezeit des Räuberunwesens in Deutschland zurückgreifen, der er zeitlich so nahe stand. Er sah sie noch leibhaftig vor sich die Abkömmlinge jener Jauner, deren Untaten zu uns nur in löschpapiernen Schmöckern oder verstaubten und vergilbten Aktenbündeln sprechen. Er belauschte ihre Sprache, er durchschaute ihre Ränke wie kaum einer vor ihm und nur wenige nach ihm.

Er ist Pfadfinder geworden auf den dunklen Wegen des deutschen Gaunertums, und er hat die Verbrecherkunde zur Wissenschaft erhoben. Avé war der berufenste Schilderer des alten deutschen Gaunertums und ein kluger, scharfbeobachtender Fachmann und Praktiker für alle Erscheinungen des Verbrecherwesens seiner Zeit. Das, was er darüber in seiner „Geschichte" niedergelegt, hat unübertrefflich geschichtlichen Wert und wird ihn auch stets behalten, da er nach dem Leben und nicht nach Vorlagen geschildert hat. Der Kriminalist der Gegenwart sieht die Ahnen der heutigen Verbrecherwelt vor sich, findet die Fäden, die von einst zu jetzt herüberleiten und lernt an den von Avé festgehaltenen Schuldbeispielen aus allen Arten und Abzweigungen des Verbrechertums von einst, das heutige verstehen und durch dieses Verständnis die Waffen zur Bekämpfung des Gaunertums gebrauchen.

Avé-Lallemant war der erste, der die alten Gaunerlisten durchge-

arbeitet und der Wissenschaft erschlossen hat. Wenn von Seite berufener Gelehrten seine sprachwissenschaftlichen Schlußfolgerungen nicht immer ernst genommen wurden, sein Wissen und seine Begabung auf dem Gebiete der Verbrecherkunde hat keiner seiner Kritiker, weder Gustav Freytag, noch Prof. Wagner, Kluge, Günther u. a. m. angezweifelt. Er hätte oft psychologisch tiefer sein können, aber er stand allein, ohne jede Stütze auf Vorarbeiten einem Stoff gegenüber, dessen Verarbeitung die Kräfte eines Giganten erfordert hätten. Er hat geirrt, manches fast geschwätzig breit, anderes wieder zu flüchtig behandelt, aber im großen und ganzen hat er die sich selbst gestellte Aufgabe in meisterhafter Weise gelöst.

Wenn sich auch das Bild der Verbrecherwelt seit dem halben Jahrhundert, da Avé die Feder weglegte, in seinen Einzelheiten geändert hat, in den Grundzügen ist es gleich geblieben. Deshalb hat sich auch der Wert des Buches in nichts vermindert.

Das Originalwerk Avé-Lallemants ist seit langer Zeit vergriffen, gänzlich aus dem Buchhandel verschwunden und eine sehr seltene Erscheinung in den Antiquariatskatalogen geworden. Die Neuauflage bedarf daher keiner Begründung. Ich habe nur einige Worte über die Art der Neubearbeitung zu sagen.

Avé-Lallemants Werk als solches mußte erhalten bleiben. Das war mir vor Inangriffnahme der Arbeit klar, und dieser Grundsatz begleitete mich von Zeile zu Zeile. Meine Aufgabe war es nur, die zahlreichen Irrtümer Avés auf Grund von neuem Material zu berichtigen, fehlendes zu ergänzen, Wiederholungen auszumerzen und veraltete Anschauungen zu beseitigen. Mit den Fußnoten im Originalwerk, sie machten etwa den vierten Teil des ganzen Buches aus, habe ich aufgeräumt. Was von Bedeutung war, kam in den Text, das übrige, das nur in losem oder gar keinem Zusammenhang mit dem Stoffe stand, fiel.

Ich betone aber nochmals ausdrücklich, daß trotz dieser mannigfachen Eingriffe das alte Buch des Lübecker Polizeimannes in seinen maßgebenden Grundzügen das alte geblieben ist. Es erscheint nur in der Gestalt, die ihm sein Verfasser gegeben haben würde, wenn es ihm selbst vergönnt gewesen wäre, sein Lebenswerk noch einmal durchzuarbeiten. Die wirklich scharf eingreifende Hand kann sich erst

beim dritten und vierten Band betätigen, wo die von ersten Fachmännern gerügte Vorliebe des sonst so konservativen und protestantisch-frommen Verfassers für das Hebräische so oft störend zum Vorschein kommt.

Aber nicht für den Fachmann allein ist Avés Werk ein Fundgrube, sondern auch dem weitesten Kreis der Gebildeten ist die „Geschichte des Deutschen Gaunertums“ eine Arbeit von erziehlichem Wert, des eingehendsten Studiums würdig. Die Fülle interessanter Tatsachen aus einer nicht allzufern liegenden Vergangenheit, die Avé herbeizuschaffen wußte, die fesselnden Schilderungen des Räuberunwesens in Deutschlands trübster Zeit und lange darüber hinaus bilden Partien, wie sie spannender und packender kaum in einem dichterischen Phantasiebilde erzählt werden können. Die zahlreichen, nach meist sehr schwer beschaffbaren und sehr seltenen Originalen hergestellten Bilder, die neu hinzugekommen sind, stellen Dokumente von hohem Wert dar, die den Text ergänzen. Die Königlichen Bibliotheken in Berlin, München und Dresden, die Kgl. Lipperheidische Kostümbibliothek in Berlin, das Germanische Museum in Nürnberg, das Königliche Kupferstichkabinett in Berlin und viele private Sammler waren so gütig, mir die Veröffentlichung der Bilder zu ermöglichen. Ihnen allen auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank. Er sei auch dem Verleger ausgesprochen, der große Opfer für das Werk bringen mußte, wie Frau Ida Loewié für die beigestellte Biographie ihres Vaters.

Berlin-Friedenau, 1. März 1914.

Max Bauer.

Vorwort

Wer, wie der Verfasser, zu einem Amte gerufen ist, von dem das Gesamtgebiet der Polizei in ihrem vollständigsten Umfange wahrgenommen wird, der muß es der tiefen Einsicht einer weisen Regierung Dank wissen, daß sie die umfangreiche und bunt bewegte Tätigkeit seiner Stellung durch keine ängstliche Instruktionen beschränkte, sondern mit ernster Einfachheit auf die große Geschichte des kleinen Staats hinwies und erwartete, daß jedermann seine Schuldigkeit tue. Durch eine solche Einsetzung wird das gesamte sittliche und wissenschaftliche Streben gehoben, daß es desto eifriger nach jenem, nur auf dem Wege der eigenen innern und historischen Forschung zu gewinnenden Grund und Halt sucht, auf welchem man auch das geheiligte Bauwerk der Kirche und des Staates in erhabenem christlich-deutschen Stile aufgeführt findet, und auf dem auch nur eine christlich-deutsche Sitte, Ordnung und Zucht walten kann.

Durch die wunderbare Übereinstimmung des schon von Tacitus in markigen Zügen gezeichneten, auf dem Boden innigen Familienlebens und reiner Sittenzucht begründeten, deutschen Wesens mit dem Christentum, durch das innige Verständnis und durch die gegenseitige Sättigung dieses deutschen Elements mit dem Christentum ist das christlich-deutsche Wesen eine spezifisch deutsche Erscheinung und zur unverkennbaren deutschen Individualität geworden, deren Bestimmung von Anbeginn her gewesen ist, durch die schwersten Prüfungen zum Selbstbewußtsein sich abzuklären und zu befestigen, aus den vielen politischen Fluktuationen sich zu retten und zu erkennen, daß erst mit dem vollendeten Christentum es ein vollendetes Deutschtum geben kann. Sowie man aber in dieser spezifisch-deutschen Individualität den Hort erblickt, der die gesamte deutsche Existenz aufrecht gehalten hat, so sieht man auch, wie schwere Wunden ihm in den gewaltigen Kämpfen geschlagen sind, die er bestehen mußte, namentlich seitdem die Gewalt, die Hierarchie und das Lehnswesen des Mittelalters, seine frische Kraft zu lähmen begann, seitdem

dann der finstere Aberglaube seinen Blick umdüsterte, bis denn nun jetzt der Aberglaube und der roheste Materialismus ihm einen neuen Kampf bereitet hat, der hartnäckig und schwer, dessen Ausgang jedoch nicht zweifelhaft ist, solange das klare Bewußtsein der spezifisch-deutschen Individualität nicht verloren geht.

Überall in diesem schweren Kampfe sieht man die Fürsten und Obern eifrig bemüht, die Schäden und Wunden des Kampfes auszugleichen und ihre Spuren zu vertilgen. Die Geschichte der deutschen Polizei erscheint wie eine große Krankengeschichte des Volkes, in der man erkennt, wie das Siechtum der sozialpolitischen Zustände vom prüfenden Blick der zur Heilung berufenen Staatspolizei ebenso oft richtig wie falsch aufgefaßt, mit einer Menge drastischer oder mitigierender Heilmittel behandelt, immer aber nur dann glücklich geheilt worden ist, wenn die natürliche Konstitution des siechenden Körpers richtig erkannt und berücksichtigt wurde. Wie wenig und selten das aber geglückt ist, wie viel mehr der prüfende Scharfblick der Polizei getrübt, ja auch diese selbst von dem Miasma finsteren Aberglaubens infiziert worden ist, das zeigt vor allem die schon im frühesten Mittelalter deutlich hervortretende merkwürdige Erscheinung, daß das an der bloßgelegten Schwäche des sozialpolitischen Lebens heranwachsende Verbrechen so außerordentlich rasch und gewaltig emporwuchern und sich zum förmlichen absoluten Gewerbe mit eigener Kunst und Kunstsprache zusammentun konnte, ohne daß die Polizei begriff, wie dies gewerbliche Verbrechen, das Gaunertum, ein sekundäres Übel am siechenden sozialpolitischen Körper selbst sei, welches nur dann ausgerottet werden konnte, wenn die Heilung des ganzen Körpers selbst gelang. So unverkennbar die sich täglich durch eine Unzahl verwegener Verbrechen manifestierende Existenz des Gaunertums vor die Augen der Polizei trat, so wenig begriff sie den Ursprung und Sitz des Übels. So kam es, daß bei den offenen Erfolgen des Gaunertums und bei der Unergründlichkeit ihrer Urheberschaft der forschende Blick über den wahren Sitz des Übels hinwegglitt, in schlimmer Verwechselung der farbigen Typen mit der Gesamtmasse auf der vereinzelten exoterischen Erscheinung der Juden und Zigeuner haften blieb, und somit das Gaunertum wie eine ethnographische Erscheinung betrachtete und behandelte, ohne scharf auf

die verworfenen christlichen Elemente zu sehen, zu denen jene durchaus nur akzesorischen Bestandteile sich geschlagen hatten.

Diese schlimme Verwechselung, die wie eine Erbsünde der alten Polizei bis auf die neueste Zeit geraten ist, hält auch noch jetzt den Blick der heutigen eifrig strebenden Polizei vielfach befangen, sodaß nicht einmal den meisten Polizeimännern die vollständige Kenntnis des Gaunertums mit seiner behenden Kunst und geheimen Sprache geläufig ist, während letzteres in allen Schichten des sozialpolitischen Lebens mit immer größerer Mächtigkeit fortwuchert, das Siechtum dieses Lebens von Tag zu Tag verschlimmert, und dabei die Wirksamkeit der Polizei immer bedenklicher paralysiert. Diese trübe Wahrnehmung war es besonders, die den Verfasser zu der vorliegenden Arbeit trieb. Als der Entschluß dazu gefaßt war, kam auch die Verzagnis, ob je ein Polizeimann bei einer so angestrengten amtlichen Tätigkeit, wie dem Verfasser obliegt, eine so große schwierige Arbeit unternehmen durfte, bei der es nicht nur auf die genaue Kenntnis der Gaunerkunst ankam, sondern bei der auch, zum deutlichen Verständnis des Wesens der geheimnisvollen Erscheinung, eine ganz neue Bahn gebrochen werden mußte in der geschichtlichen Darstellung, in der völlig unversuchten, so überaus weithin zerstreuten und äußerst selten gewordenen Literatur und vor allem in der ganz brach darniederliegenden, nur von Pott neuerdings in geistvollen, aber auch nur aphoristischen Andeutungen 1) behandelten Gaunersprache, deren rohe und verwogene Grammatik sich fast nur auf eine, freilich sehr bunte, aber auch sehr interessante Sprachgeschichte der verworfensten unteren Volkselemente beschränkt, aber dennoch eine nicht geringe linguistische und literarische Bedeutsamkeit hat, von der freilich nur eine genauere Bekanntschaft vollständig überzeugen kann.

Doch war es auch gerade dieselbe amtliche Tätigkeit, die den Verfasser immer von neuem anregte und ermutigte, wenn die zwiefache Arbeit die Kräfte zu erschöpfen drohte. Zu sehr fühlt man bei der Arbeit selbst, daß nichts Wissenschaftliches in der Polizei sich schreiben läßt, was nicht als lebendiges Resultat der Praxis unmittelbar aus

1) „Die Zigeuner in Europa und Asien." Ethnographisch-linguistische Untersuchung, vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache, nach gedruckten und ungedruckten Quellen, zwei Teile Halle 1844/45, 2. Band S. 1–43.

dem frischen Sprudel des Lebens selbst geschöpft ist. So war es denn erfreulich und erfrischend, alle Erscheinungen am Tage lebendig zu sehen, die in den vielen Lukubrationen nur in die beschränkte Form der schriftlichen Darstellung gebaut werden konnten. Zwar mag das vorliegende Werk alle Spuren seiner unzähligen Unterbrechungen an sich tragen, immer doch ist es aus dem wirklichen Leben geschöpft und das Resultat angestrengter Forschung und eifrigen Willens, nach Kräften zu nützen.

Vor allem schwierig war die, wenn auch nur skizzierte Darstellung des historischen Gaunertums, die durchaus notwendig war, wenn das Wesen des Gaunertums zu klarer Übersicht gebracht werden sollte. Die Schwierigkeit lag nicht darin, das erste Hinzutreten der exoterischen Elemente des Judentums und Zigeunertums 2) darzustellen, sondern in der Darstellung des eigentümlichen historischen Lebensprozesses des Gaunertums überhaupt, das nur als ein sekundäres Übel zu dem Siechtum unserer sozialpolitischen Verhältnisse verstanden werden kann. Es mußte daher besonders das sittliche Siechtum dieses Lebens dargestellt werden, um darin den Sitz und Nahrungsquell des Gaunertums nachzuweisen. So wurden denn die verschiedenartigsten geschichtlichen Erscheinungen und Entwicklungsgänge periodisch in das Auge gefaßt, bis sie wieder hinter andere neue, farbiger hervortretende Erscheinungen zurückgestellt werden

2) Verläßliche literarische Nachweisungen über das erste Auftreten der Juden in Deutschland ließen sich nur schwer finden, und mußten besonders in den Kap. 4 angeführten gallikanischen Konzilien und den Kapitularien nachgesucht werden. In den letztgenannten tritt schon besonders der gaunerische Verkehr der Juden als Schärfenspieler bei der heimlichen Veräußerung von Kirchenschätzen hervor. J. J. Schudt „Jüdische Merkwürdigkeiten", I. 316f. ist unklar und unzuverlässig. — Sicher ist, daß bereits im vierten Jahrhundert eine jüdische Diaspora in Köln bestand. (Kohut, Gesch. der deutschen Juden, Berlin o. J. S. 13) — — Die Zigeunerliteratur ist von Pott erschöpfend dargestellt, bis auf die im 5. Kap. dieses Teils ausgebeutete, die darum besonders benutzt wurde, weil Münster wie Delrio die ersten Schriftsteller sind, die über den dürren Chronikenbericht hinausgehen, und über ihre unmittelbare persönliche Berührung mit den Zigeunern anziehende Mitteilung machen. Sie sind in dieser Hinsicht die ältesten authentischen Nachweise. Die Wolfenbüttler „Zwei nützliche Traktätlein" sind ebenfalls eine recht lebendige Quelle, wenn sie auch schon dem siebzehnten Jahrhundert angehören.

mußten. Keineswegs war eine, wenn auch nur fragmentarische Kultur- oder Sittengeschichte dabei beabsichtigt. Wie zahlreich und zerstreut die Quellen dazu waren, zeigt die in den Noten zum weitern Forschen sorgfältig nachgewiesene verschiedenartigste Literatur.

Nicht minder schwierig und mühsam war die Scheidung und Sichtung der spezifischen Gaunerliteratur aus der unglaublich großen Menge weit zerstreuter chronistischer und gelegentlicher kosmographischer, geographischer, historischer, theologischer, ethischer, juristischer und linguistischer Aphorismen, und aus den vielen Anekdotensammlungen und Schelmenromanen, die besonders die Schreibseligkeit der Theologen des siebzehnten Jahrhunderts zu Wege gebracht hat, durch deren wirr angehäufte Masse man nur mit eisernem Fleiß und Mut hindurchdringen kann. Besonders verwirren die Hexenschriftsteller und zahllosen Hexenprozesse, in denen man unzählige durch die Tortur zu Zauberern gepreßte Gauner blind und mechanisch mit Feuer und Schwert vertilgt findet, den freien Blick, den man schon durch das Baseler Ratsmandat, Brants „Narrenschiff" und den Liber Vagatorum in die schlüpfrige Masse des Gaunertums gewonnen hat. Die Sammlung einer solchen auch nur leidlich vollständigen Literatur hat ungemeine Schwierigkeiten, und kann bei allen Anstrengungen und Opfern erst nach einer Reihe von Jahren glücken, da der Buch- und antiquarische Handel kaum mehr an die Hand zu geben vermag, als der glückliche Zufall. Hat man sich aber erst in diese Literatur hineingefunden, so gewinnt man ein merkwürdig reiches, interessantes geschichtliches Bild mit den weitesten Perspektiven in das ganze sozialpolitische Leben.

Bei der nicht geringen Menge der neuern Polizeiliteratur konnten nur spezifisch gauner-literarische Werke berücksichtigt werden, sodaß die neuern, doch allen Fachmännern bekannten, polizeilichen Zeitschriften, die weitere Zwecke verfolgen, als die bloße Paralyse des Gaunertums, unberücksichtigt und daher unter anderm sogar auch die 1823 begonnenen trefflichen Merkerschen „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei" und ähnliche andere unerwähnt bleiben mußten. Die linguistische Literatur mußte vorerst gänzlich ausgeschieden und ihre kritische Aufzählung einem besonderen letzten Abschnitt vorbehalten bleiben, da sie in lexikalischer Hinsicht, jedoch auch

nur in dieser, sehr stark vertreten ist, ohne durchgängig brauchbar zu sein. Der Vokabulator des Liber Vagatorum und seines merkwürdigen Plagiats, der „Rotwelschen Grammatik“, ist, trotzdem das Waldheimer „Rotwelsche Lexikon“ von 1722 als völlig selbständige Sammlung erscheint, wie später die „Coburger Designation“ von 1734 und das Hildburghausener „Verzeichnis der vorgekommenen Wörter von der Spitzbubensprache“ von 1753, wesentlich die Grundlage geblieben, auf der eine Unzahl Gaunerwörterbücher ohne alle Kritik, und ohne eigene Forschung und Erfahrung der Herausgeber, die sogar die alten Druckfehler beharrlich wiedergaben, zum Vorschein gekommen ist. Freilich ist eine tiefere Auffassung und Kritik der Gaunersprache ohne Kenntnis besonders des Niederdeutschen, des Hebräischen und des Jüdisch-Deutschen nicht möglich, und die Nichtkenntnis dieser vorzüglichen Grundlagen des wunderlichen und verwegenen Sprachgemenges entschuldigt einigermaßen, daß die Behandlung der Gaunersprache nicht über die dürre und unkritische Anhäufung bloßer Vokabeln in allen möglichen Mißgestalten hinausgegangen ist.

Durch die vorläufige Ausscheidung des linguistischen Teils fand sich der Verfasser bewogen, besonders im dritten Abschnitte, der das moderne Gaunertum abhandelt, bei der Darstellung jeder einzelnen Gaunerindustrie die wesentlichsten gaunersprachlichen Kunstausdrücke kurz etymologisch zu erläutern, was auch schon zum Verständnis des Ganzen notwendig erschien. Da jedoch erst im linguistischen Teile die jüdisch-deutschen Buchstaben gezeigt werden können, so fand sich der Verfasser veranlaßt, in den beiden ersten Teilen (den drei ersten Abschnitten), ohne Rücksicht auf die althebräische oder jüdisch-deutsche Abstammung, sich überall der Quadratschrift zu bedienen, was um so unbedenklicher erschien, als in neuerer Zeit die Quadratschrift vielfach bei jüdisch-deutschen Übersetzungen gebraucht wird, wie z. B. in dem gerade dem Verfasser vorliegenden Targum des „Jonah“ von Joel Ben Rabbi Juda Levy, mit den angehängten „Schacharis am Jom Kippur“, von David Friedländer (Berlin 1788) und dem trefflichen Targum der „Mischnah“ (Berlin 1832).

Die schwierige Anordnung des dritten Abschnittes, des modernen Gaunertums, erforderte lange und ernstliche Überlegung. Es erleichterte die Arbeit und schien die Übersicht über das Gesamtganze wesentlich aufzuklären und zu beleben, wenn zunächst die allgemeinen Grundzüge des auf historischem Wege zur modernen Erscheinung herangebildeten Gaunertums erläutert würden, ehe die Darstellung der einzelnen Industriezweige erfolgte. So konnte denn auch bei dieser immer auf jene zurückverwiesen und dabei gar manche Wiederholung gespart werden. Um den vielhundertjährigen ununterbrochenen Lebensprozeß des Gaunertums recht lebendig anschaulich zu machen, wurden nicht nur eigene und andere neuere Erfahrungen, sondern auch Beispiele aus dem Gaunertreiben aller Jahrhunderte und besonders auch aus dem englischen, französischen und holländischen Gaunertum gewählt, das mit dem deutschen in unmittelbarstem Zusammenhang steht. Zu gleicher Verdeutlichung sind, wo es besonders nötig und nützlich erschien, vorzüglich bei den Abhandlungen von Zinkenen und Makkenen, graphische Darstellungen beigegeben. Ebenso sind die durch eigene und fremde Erfahrungen bewährten Mittel zur Paralyse des gefährlichen Gewerbes hinzugefügt und zum Teil graphisch erläutert.

Bei dem Umfange des Stoffs mußte das vorliegende Werk in drei Teile zerfallen, deren erster das historische Gaunertum (Abschnitt I) und die Literatur des Gaunertums (Abschnitt II) umfaßt, während der zweite Teil (Abschnitt III) ausschließlich das moderne Gaunertum mit seiner heutigen Praxis und seinen Künsten und Hilfsmitteln behandelt. Der dritte Teil (Abschnitt IV) enthält eine jüdisch-deutsche Grammatik und Chrestomathie nebst Wörterbuch, mit Erläuterung der wichtigsten Abbreviaturen, sowie eine Gaunersprachgrammatik und ein umfangreiches kritisches Gaunerwörterbuch, in dem die Etymologie der einzelnen Worte nachgewiesen wird.

Über die gesamte Anordnung und Bewältigung des in der Tat sehr großen Stoffes muß der Verfasser das Urteil der Sachkenner erwarten. Die Anordnung ist durchaus nur aus der subjektiven Auffassung des Verfassers hervorgegangen, und bezweckte einzig nur, die möglichst deutliche und klare Anschauung der geschlichtlichen Entstehung und Fortbildung und eine genaue Analyse des unheimlichen verbrecherischen Gewerbes zu geben, damit das Übel vollständig erkannt und eine kräftige Rüstung dagegen ermöglicht und verbreitet

werde. Die bereits von Schäffer, Rebmann, Grolman, Brill, Falkenberg, Schwencken, Stuhlmüller, Pfeiffer, Eberhardt, Thiele, Zimmermann u. a. gemachten trefflichen Vorschläge zur Begegnung des Gaunertums sind hier nicht wiederholt, da sie zu bekannt und von der Gesetzgebung so weise und gewissenhaft benutzt sind, daß gerade diese dadurch der Polizeipraxis weit vorausgeschritten ist und letzterer die ernstliche Aufgabe gestellt hat, so kräftig, rasch und sicher wie möglich ihr nach und gleich zu kommen.

Vor allem aber strebte der Verfasser, auf den unerschütterlichen festen Grund hinzuweisen, auf dem das deutsche Familienhaus und das deutsche Bürgertum mit seiner christlich-deutschen Zucht und Sitte und die geheiligten Institutionen der Kirche und des Staats gegründet sind, auf den sich aber sogar jetzt der rohe sensualistische und atheistische Materialismus als Hort und Förderer des gewerblichen Verbrechens vermessen heraufgewagt hat, um die schlecht versteckten wunden Stellen des sozialpolitischen Körpers zu erspähen und jede Schwäche zum tückischen Angriff und Niederwerfen zu benutzen. Möchten die verworfenen Bilder, die der Verfasser aus dem tiefsten Schlamm menschlicher Sünde heraufbeschwören und vor Augen stellen mußte, den Feind, seinen Kampf und Sieg deutlich kennbar machen, und der vorliegenden, um aller drohenden Gefahr und Not willen unternommenen Arbeit des Verfassers ein solches Verständnis bereiten, wie der gerade schlichte Mann der Wahrheit, Luther, solches dem ältesten sittlichen Not- und Hilfsbüchlein gegen den Betrug, dem Liber Vagatorum, gönnte, indem er in der Vorrede seiner Ausgabe sagte: „Ich habs aber für gut angesehen, das solch büchlein nicht alleine am tage bliebe, sondern auch fast uberall gemein wurde, damit man doch sehe und greiffe, wie der teuffel so gewaltig ynn der welt regiere, obs helffen wolte, das man klug würde, und sich für yhn ein mal fursehen wolte!“

Lübeck, im August 1858.

Benedict Avé-Lallement,
Doktor beider Rechte.

Erster Abschnitt: Das historische Gaunertum

Erstes Kapitel

A. Einleitung. Allgemeiner Begriff des Gaunertums

Bei der Häufung der sozialpolitischen Fragen, deren Lösung der Gegenwart obliegt, wird nur der Geschichtsforscher, der die Ereignisse ruhig und in ihrem einfachen Verlaufe auffaßt, mit dem Glauben an die Macht der Ereignisse auch den Glauben an eine Volksnatur gewinnen und dadurch über jene Fragen und ihre Lösung sich klarer werden. Die Volksnatur ist ein Faktor, der sich überall geltend gemacht hat, wie fein und künstlich auch die Formen gewesen sein mögen, in die ihr Widerstand sich gekleidet hat. Als die deutsche Volksnatur ein tiefes Verständnis und eine reiche Sättigung in den Lehren des Christentums gefunden hatte, war fortan die christliche Kirche integrierendes Eigentum des Volks, und die schon vor jenem Eingang des Christentums entwickelte Hierarchie bestand schon neben der Kirche fort. Als die künstlichen Formen des Lehnstaats die Freiheit der deutschen Volksnatur gefährdeten, flüchtete sich das deutsche Wesen in die Städte und tat sich hier zum Bürgertum zusammen, dessen Entwicklung die großartigste Erscheinung in der deutschen Geschichte und die Lehrschule für die Verwaltung größerer Staatsgruppierungen geworden ist.

Je abgeklärter die Ansichten geworden, je mehr die hemmenden Formen der Hierarchie und des Lehnstaats geschwunden sind, desto mehr ist doch aber auch unser gesamtes sozialpolitisches Leben wiederum einer komplizierten Künstlichkeit verfallen. Sie zeichnet sich am bedenklichsten dadurch aus, daß wir uns der Einrichtung und des Bestandes einer Menge von Anstalten rühmen, die das Siechtum unserer Zustände im Grunde mehr verhehlen als gründlich heilen. Das deutsche Bürgertum ist eine sittliche Kraft, die nicht spekuliert, sondern einfach die Integrität und den Schutz seiner Existenz fordert, und daher dem massiven Systeme der heutigen Polizei umsomehr abgeneigt ist, je weniger es dieses System auf die deutsche Eigentümlichkeit berechnet findet. Eine Ausgleichung wird nur dann erreicht werden, wenn

das Bürgertum gründlich davon überzeugt wird, daß die Polizei dies sein Wesen und Verlangen erkannt hat und würdigt.

Das wird der Polizei nur dann gelingen können, wenn sie einen ernsten Blick auf die Geschichte zurückwirft. Dies Zurückgehen ist jetzt eine unabweisliche Notwendigkeit geworden, namentlich seidem der geniale Riehl in seiner „Naturgeschichte des Volkes" mit seiner Objektivität dem deutschen Volke seinen Bestand gezeigt hat, ohne bei dieser analytischen Operation die nächsten Mittel und Wege zu jenem Ziele nachgewiesen zu haben, das er in der Vision am Schluße seines trefflichen Werkes vor Augen stellt.

Mit der Begründung der Städte und der Schöpfung ihrer Verfassungen hatte die deutsche Polizei einen herrlichen Anlauf genommen. Das gedrängte Zusammenleben und die mannigfaltigen Berührungspunkte in den Städten förderten ein Verständnis und eine Ausgleichung der lebendig neben- und durcheinander sich regenden Elemente. Sie förderten und schufen die deutsche Polizei in den Städten, als die vom deutschen Bürgertum selbst zu seinem Schutze gewollte Ordnung. Man erstaunt nicht nur über die Natürlichkeit und den ethischen Gehalt jener alten städtischen Polizeieinrichtungen, sondern auch verzüglich über die Klarheit, mit der in den deutschen Städten die Gemeindeeinrichtungen der italienisschen Städte aufgefaßt wurden, und über die Objektivität, mit der das Fremdartige dabei ausgeschieden ward und das Wesen seine analoge Anwendung und deutsche Einbürgerung fand. In dem langen schweren Kampfe mit den vielen künstlichen Formen des Lehnswesens und der Hierarchie, die das deutsche Bürgertum während des Mittelalters bestehen mußte, wurde allmählich auch seine Kraft herabgedrückt und vielfach gelähmt, und als am Schluße des Mittelalters die deutschen Landesobrigkeiten neben der, stets machtlos gebliebenen, Reichspolizei selbständig die Landespolizei in die Hand nahmen, konnten sie mit dieser in der schweren Bedrängnis immer nur eine augenblickliche Notwehr gegen den Wucher des Verbrechens üben, ohne auf ein System und dessen Begründung auf einem natürlichen Boden besondern Bedacht zu nehmen, obwohl Nachweis und Muster dazu in den städtischen Polizeieinrichtungen gegeben war. Die Analogien des immer weiter vordringenden Römischen Rechts konnten den Ausfall nicht ersetzen,

und selbst, nachdem das Strafrecht eine so tüchtige rationelle Behandlung erfahren hat, mußte die bei Begründung der Städte so großartig begonnene und allmählich so tief herabgedrückte Polizei als die eigentümliche Erscheinung stehen bleiben, daß sie stets nur die konkrete Notwehr gegen den momentanen Widerstand und in ihrer Komposition nur die bloße gehäufte automate Masse ist, welcher der gedeihliche Boden und die naürliche Lebensfähigkeit fehlt.

Bei den fortwährenden Kämpfen, die das deutsche Wesen mit den vielen künstlichen Formen des Lehnswesens und der Hierarchie bestehen mußte, ist es, wenn auch überraschend, doch erklärlich, daß das Verbrechen die durch den Kampf verursachte Schwäche zu erspähen und auszubeuten lernte und immer weniger hervorzutreten unternahm.

Die verbrecherischen Elemente waren schon früh in großer Menge vorhanden. Das aus dem Christentum unmittelbar hervorgegangene Bettlertum, der durch Karl den Großen zur Leibeigenschaft verurteilte Bauernstand bot schon zeitig die bedeutsame Grundlage des Proletariats und bildete sich alsbald auch zu jener gefährlichen beweglichen Masse der „Landtfahrer" oder Landstreicher aus, welche die öffentliche Sicherheit in der bedenklichsten Weise gefährdete und namentlich in jener Zeit des Faust- und Fehderechts das Verbrechen als förmliches Gewerbe zu betreiben anfing. Dies gewerbliche Verbrechen trieb seinen wilden Wucher fort, bis es den überlegenen Widerstand fand. Sobald dieser das Gewerbe überwältigt hatte, wurde es zur verbrecherischen Kunst, die scharfen Blicks das bürgerliche Siechtum zu erkennen, seine wunden Stellen zu durchdringen und in den künstlichen Formen des bürgerlichen Lebens sich zu verstecken, sich in ihnen festzusetzen und sie auszubeuten wußte.

So entstand das deutsche Gaunertum, als rationelles verbrecherisches Gewerbe, mit einer Repräsentation aus den verschiedenartigsten verbrecherischen Elementen, in der Gruppierung als Räubertum, bei dem Mangel ausreichenden öffentlichen Schutzes, mit offener Gewalt hervortretend; als eigenstes Gaunertum in allen Formen des künstlichen bürgerlichen Lebens versteckt sich bewegend und die Gelegenheit der Schwäche erspähend.

Je verwegener das Gaunertum aufgetreten ist, je größer der ma-

terielle und moralische Schaden ist, den es dem bürgerlichen Leben und dessen freier Bewegung zugefügt hat, desto eifriger ist die Polizei und Gesetzgebung bemüht, dieses ungeheuere Polypengewächs auszurotten, das sich an das ganze bürgerliche Leben gesetzt hat. Es hat nicht an geistreichen und verdienten Männern gefehlt, wie Hönn, Weißenbruch, Rebmann, Pfister, Grolman, Brill, Schwencken, Felkenberg, Stuhlmüller, Wermohs, Tiele usw., die reichen Stoff und wertvolle Analysen geliefert haben. Indessen ist die Darstellung des frechen und verwegenen Zusammenrottierens zu organisierten Räuberbanden oder der Taktik der jüdischen Gauner immer nur die aphoristische Darstellung singulärer Formen und Gruppen, die allerdings sehr interessant und wichtig ist, in dieser Beschränkung aber den Überblick über die Entstehung und Fortentwicklung des Gaunertums und über seine sittlich und sozialpolitische Bedeutsamkeit vermissen läßt. Nur in dieser totalen Anschauung läßt sich das Gaunertum verstehen, und dies sein Verständnis ist für die Gegenwart eine dringende Notwendigkeit, damit man nicht etwa allein aus dem unleugbar vorhandenen Notstande der deutschen Polizei, sondern auch aus jener tief in das sittliche und sozialpolitische Leben eingreifenden Bedeutsamkeit des Gaunertums begreifen lerne, daß mit einer scharfen Fremden- und Paßpolizei und mit dem strengen Gendarmendienst auf Landstraßen, Bahnhöfen und in Wirtshäusern nicht das Meiste und Beste abgetan ist, um dem Gaunertum mit Nachdruck entgegenzutreten.

Zweites Kapitel

B. Etymologische Ableitung des Wortes „Gauner" 1)

Unter Gauner versteht man den Dieb und Betrüger, der den Diebstahl und Betrug gewerbsmäßig und nach bestimmten Kunstregeln betreibt. Das Wort Gauner, das der Gaunersprache selbst durchaus fremd ist, wird verschieden abgeleitet.

1) Wie längst einwandfrei nachgewiesen wurde, ist Avés Annahme falsch. Gauner stammt vom hebräischen jânâ (h), übervorteilen. L. Günther, das Rotwelsch des deutschen Gauners, Leipzig 1905, S. 5.

Zunächst führt man die Schreibung Jauner und Gauner auf, und entscheidet sich für die eine oder die andere als die richtigere, ohne recht eigentlich weitere Gründe dabei anzugeben. Selbst Schäffer, der in seinem „Abriß des Jauner- und Bettelwesens" beständig die Schreibart Jauner hat, erklärt nur kurzhin das Wort Gauner für das richtigere, indem er es von dem niedersächsischen Beiworte gau ableitet. Beide Formen, Jauner und Gauner, haben jedoch ihre bestimmte und unterschiedliche Ableitung und Bedeutung.

Das Wort Jauner ist jüdisch-deutschen Ursprungs. Schon ein flüchtiger Blick auf die jüdisch-deutsche Sprache überzeugt von der vorwiegenden Neigung dieses Idioms, die ursprünglich einfachen Vokale gedehnt und diphthongiert auszusprechen, und von der Leichtigkeit, mit der dies bei der Eigentümlichkeit des jüdisch-deutschen Vokalismus möglich ist. So z. B. ist im Jüdisch-Deutschen haulechen (holchen, alchen), gehen, vom hebräischen halach (הלך), er ist gegangen; lau für lo (לא), nicht; pleite für pleto (פכיטה), Bankrott, Flucht; chaule für chole (תרכה), krank usw. So ist denn entsprechend Jauner und Jaunen nichts anderes als das Juner und Junen, das sich schon in der ältesten deutschen Urkunde des Gaunerthums, in dem handschriftlichen Mandat des Rats zu Basel aus dem fünfzehnten Jahrhundert, und als Joner und Jonen in den Notabilien des Liber Vagatorum und im Vokabular der ältesten rotwelschen Grammatik findet, wo jedoch überall der Juner oder Joner unter dem beschränkten Begriff von Spieler aufgefaßt ist. Es ist eine nur durch die mittelalterliche und spätere heillos flache und schiefe Auffassung des deutschen Zauber- und Gaunerwesens einigermaßen erklärliche sprachgeschichtliche und polizeigeschichtliche Merkwürdigkeit, wie diese beschränkte Auffassung der ältesten deutschen Gaunerurkunde so permanent bleiben konnte, während doch das Jaunen eine so durchaus bestimmte, wenn auch weitgreifende Praxis hatte, und wie dann aber auch wieder die nach dem ungeheuern materiellen und sittlichen Ruin des Dreißigjährigen Kriegs mit Anfang des vorigen Jahrhunderts sich aufraffende Justiz plötzlich alle räuberische und gaunerische Tätigkeit, ohne alle Unterscheidung mit dem Ausdruck Jauner bezeichnete, und diesen Ausdruck vorzüglich mit Hilfe der zahlreichen geförderten Jaunerlisten zu stehenden technischen Terminus machte. Jetzt wurde

nun aber damit zu viel bezeichnet, wie früher die ältesten Urkunden zu wenig damit angedeutet hatten. Junen oder Jonen, verwilderte, verkürzte Form von Jedionen, vom hebräischen ידע, joda, wissen, kennen, erkennen, welche Bezeichnung schon sehr früh aus der jüdische Zaubermystik in die christliche überging, ist nämlich nur der Inbegriff der gesamten betrüglichen magischen und mantischen Wissenschaften und Künste, die von der Höhe geheimnisvoller inspirierter Gelehrsamkeit allmählich zu den trivialsten Kunststücken und Betrügereien abgeflacht sind. Sowohl die Etymologie wie die Praxis des Jedionens hat gleichmäßig eine in der Tat seltsame Geschichte, und nimmt daher in der Geschichte des Gaunertums wie der Hexenprozesse eine überaus wichtige Stelle ein, wovon im dritten Abschnitt noch ganz besonders abgehandelt werden wird.

Die Schreibung Gauner hat wiederum verschiedene Ableitungen. Einige leiten es von dem althochdeutschen gau, gou, gaw, göw (pagus, tractus seu districtus unius ditionis, regio, altsächsisch börde, geländ[2]) ab, wobei der Gauner, wie lucus a non lucendo, als Nicht-Gaugehöriger erscheint. Diese sinnlose Ableitung findet aber auch schon in der bestimmten Bezeichnung herkommender man, vremidi, gargangus, wargangus, die den in das Land kommenden, nicht zum Gau gehörigen Fremden bedeutet, ihre Widerlegung[3]). Weit mehr Sinn hat die von Schäffer, a. a. O., und von Adelung (Wörterbuch, II, 433) adoptierte Ableitung von dem altdeutschen, noch heutigen Tags in der niederdeutschen Mundart in vollem Gebrauche sich befindenden Beiwort gau, flink, geschwinde, hurtig. Als offenbare Zusammensetzung mit diesem „gau" findet sich, und zwar wohl zuerst in der sehr bemerkenswerten Vorrede zu dem „Schauplatz der Betrüger" (1687) der Ausdruck Gaudieb in der vollen Bedeutung des heutigen Gauner. Die späteren Anekdotensammlungen und Schelmenromane gebrauchen den Ausdruck Gaudieb fast durchgehends, bis er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch zu kommen und dem viel geförderten Ausdruck Jauner zu weichen beginnt. Nie-

2) J. G. Schottelius, Ausführliche Arbeit von der Teutschen Haubt=Sprache, Braunschweig 1663. S. 462 und 1323. Münster (nicht Munster, wie A=L. immer schreibt) Cosmographie. Neue deutsche Ausg. von 1628, S. 607.

3) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, I. Buch, V. Kap. S. 396.

mals ist jedoch das spezifisch niedersächsische adjektivische „gau" substantivisch zu Gauner verlängert und in die hochdeutsche Sprache aufgenommen worden. Im Niederdeutschen existiert auch jetzt immer nur noch gau als Adjektiv und Adverb. Die einzige niedersächsische Verlängerung ist Gauigkeit, Behendigkeit, Geschwindigkeit, und das einzige Kompositum bleibt Gaudeef, Gaudieb.[4])

Die natürlichste Ableitung des Wortes Gauner scheint die von Zigeuner oder Zigauner zu sein. Für die Annahme dieser bloßen Wortverkürzung spricht die prägnant hervortretende Tatsache, daß in der Anschauung des Volkes die Zigeuner seit ihrem ersten Auftreten in Deutschland immer als Typus aller Gaunerkunst angesehen wurden. Auch heutigen Tags gilt in den Augen des Volks fast jede noch so kleine umherziehende Truppe von Seiltänzern, Musikanten, Händlern, Kesselflickern usw. für nichts Geringeres als für Zigeuner. Sogar auch die heutigen Behörden kargen noch immer nicht mit dieser Bezeichnung. Als die Justiz zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Jauner zu verfolgen anfing und zahlreiche Jaunerlisten verbreitete, waren die Verfolgten eben dieselben Verbrecher, die in den Augen des Volkes für Zigeuner galten, aber nicht die eigentlichen Jedioner (Juner, Joner, Jauner), deren Wissenschaft teilweise wie die Chiromantie, Metoposkopie, Oniromantie usw. noch immer in Ansehen und Achtung blieb und sogar noch bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf deutschen Universitäten gelehrt wurde. Bei jener Verwechselung ging auch die wesentliche Unterscheidung zwischen Jauner und Gauner verloren, und wo der Unterschied gefühlt wurde, da machte sich wieder die Verwechselung des G mit dem J in der provinziellen Aussprache geltend, und die Schreibung Jauner blieb die herrschende.

Erst seit Grellmann[5]) die Zigeuner als ethnographische Erscheinung auffaßte und als solche spezifisch aus dem Vagantenhaufen abschied und darstellte, findet man die Bezeichnung Gauner mit Bestimmtheit hervortreten, obschon Grellmann durchaus nichts zur etymologischen Aufklärung des Wortes Zigeuner getan hat. Indessen brachte er doch die vortreffliche Dissertation des Christian Thomasius (1622 – 1684)

4) Richey, Hamburger Idiotikon S. 71.

5) „Die Zigeuner". Ein histor. Versuch. Dessau und Leipzig 1783.

in Erinnerung 6), die in § 4 und 5 alle deutschen und lateinischen Benennungen der Zigeuner aufführt, nämlich: Zeugeuner, Ziegeiner, Ziegeuner, Ziegeyner, Zigauner, Zigeiner, Zigeuner, Zügeuner, Zygäner, Zygeinner, Zyginer, und Attingani, Ciani, Cigani, Cigari, Cingoli, Cingani, Cingari, Cygari, Sigari, Singani, Zingari, Zigareni, Zigeuni, Zigineri, Zingani, Zingari, Zygari, Zygaini und Zygeni.

Bei diesen schwankenden Bezeichnungen gewinnt die Darlegung des Thomasius an Wahrscheinlichkeit, daß das Wort Zigeuner, Ciani, Cigani, eine Korruption des lateinischen Aegitiani oder Aegyptiani ist. Thomasius weist dabei nach, daß die Zigeuner bei ihrem ersten Auftreten sich für Ägypter ausgegeben haben, und danach auch von den Niederländern, Franzosen, Spaniern und Griechen in einmütigem Sprachgebrauch als Ägypter bezeichnet sind. Thomasius weist ferner nach, wie leicht die spanische Verkürzung Gitanos und die lateinische Kürzung Ciani und Cigani aus dem Worte Aegitiani entstanden sein kann und folgert nun mit einer sarkastischen Bemerkung über die allerdings nicht abzuleugnende Meisterschaft der Deutschen in Zusammenziehung und Abkürzung der Eigennamen, daß auch das deutsche Wort Ziganer und Zigeuner usw. eine Verstümmelung des lateinischen Aegitiani ist, wobei er aber die seltsame Inkonsequenz begeht, daß er, mit Berufung auf Franz Ferd. de Cordova, »Didascalia multipl.«, cap. ult., p. 413, die Entstehung des lateinischen Wortes Ciani oder Cigani erst aus dem deutschen Zigeuner, anstatt direkt aus dem lateinischen Aegyptiani oder Aegitiani ableitet.

Die oben angeführten zahlreichen deutschen Varianten des Wortes Zigeuner, die man bei allen Schriftstellern der vier letzten Jahrhunderte findet, sind nur ein Beweis von der Leichtigkeit und Willkürlichkeit, mit der man die Eigennamen häufig bis zur Unkenntlichkeit ihres wahren Ursprungs verwandelt hat. Schon der oben angeführte Schottelius gibt lib. V, in einem eigenen Traktat, eine ausführliche Erklärung der deutschen Eigennamen, die nicht minder überraschend als verdienstlich und wertvoll ist.

Außer den angeführten Bezeichnungen hat die deutsche Sprache keine andern, die vollständig dem Begriff des Gauners entsprechen, obschon es eine Menge Ausdrücke für herumstreichendes, bettlerisches

6) Dissertatio de Cingaris etc.

und verbrecherisches Gesindel gibt, z. B. starke Bettler (validi mendicantes, über die schon der heilige Ambrosius »De off. minist.«, lib. II, c. 16, bittere Klage führt und der wackere Felix Hemmerlin in seinem trefflichen Schreiben, 1438, an Bischof Heinrich von Konstanz eifert), Landtfahrer, Alchbrüder (von הָלַךְ, halach, gehen, umhergehen), gardende Knechte, Gardenbrüder, Gardeschwestern, Gardegänger, (von Gvardie, Guardie, custodia), Landsknechte, Schnalzer, Störger, Partierer, Schnapphähne, Breger, Stabuler, Lossner, Klenckner, Dobisser, Kamesirer, Vagerer, Grantener, Dutzer, Schlepper, Zickissen, Schwanfelder, Vopper, Dallinger, Dutzbetterinnen, Sündfeger, Billträger, Jungfrawen, Mumsen, Sontzen, Kandirer, Veraner, Christianer, Seffer, Schweiger, Burckartbettler, Blattschirer usw., über die der Liber Vagatorum Auskunft gibt, und die alle in dieser oder jener Weise nach Luthers treffendem Ausdruck „falsche Bettelbüberey" treiben.

Der Gauner selbst legt sich jedoch, im Vollgefühl seiner sichern Menschenkenntnis, seiner bestehenden Kunstfertigkeit und seines verwegenen Mutes, den stolzen Namen des Chochem, Kochemer (vom hebräischen Chochom, σοφὸς kundig, geschickt, verständig, weise, listig, schlau, kenntnisvoll, tugendhaft) bei, und begnügt sich sogar auch im noch stolzern Bewußtsein seiner Kompetenz für diese übermütige Bezeichnung, mit der bloßen Andeutung des Anfangsbuchstabens von חָכָם, mit dem einfachen ח (cheß) und nennt sich einen Cheffen. Eine bloße deutsche Übersetzung von Chochem ist Kunde (kennen, kundig.) Eine analoge Bezeichnung von Chochem ist das mehr adjektivisch gebrauchte Jenisch, von Jonen (Jedione) und Isch, Mann, also: Mann des Wissens, der Weisheit. Seinen ihm verbundenen Kameraden nennt der Kochemer seinen Chawer, Chäwer (femininum chaweresse), im Deutschen: Gleicher, Genosse, nach neuerem Ausdruck Junge; die Gemeinsamkeit und Gesellschaft mit ihm Chawrusse. Die vertrauten Personen, bei denen er Zuflucht, Schutz und Anhalt hat, nennt er Platte, Leute, von polat, glatt, schlüpfrig sein, fliehen, entkommen, in Sicherheit bringen, wovon Pleto, Pleite, Flucht, plättern (blättern), fliehen usw. Eine Menge anderer Spezialausdrücke bezeichnen die vielen einzelnen Beziehungen und Tätigkeiten des Gauners, sie sollen an ihrem Orte erläutert werden.

Unter den zahlreichen Spott- und Spitznamen, mit denen der übermütige Gauner alle Nichtgauner, ganz besonders aber die verhaßten Polizei- und Gerichtsbehörden, meistens mit beißender Satire und treffendem Witze zu bezeichnen weiß, verdient hier nur der allergemeinste Ausdruck Erwähnung, mit dem der Gauner jeden Nichtgauner bezeichnet. Unter Wittscher, adjektivisch wittisch, wird zunächst allgemein der Gegensatz von Kochemer, der Nichtgauner bezeichnet, entsprechend dem burschikosen Philister, womit der Student jeden Nichtstudenten bezeichnet. Dann aber auch bedeutet wittisch speziell den linkischen Menschen und beschränkten Kopf, auch den unbrauchbaren, ungeschickten Gauner selbst, wovon Wittscher, Kaffer, Wittstock, Dummkopf, Wittscher Masser, ein dummer Gauner, dessen Verrath zu fürchten ist usw. Die Ableitung vom niederdeutschen witt, weiß, weise, klug, wovon z. B. „de witten Wyver", Hexen, Wahrsagerinnen[7], oder von dessen Derivatum wittig, witzig, verständig, wie z. B. im Hamburger Stadtrecht die zur Ratswahl zu berücksichtigenden klügsten Bürger „de wittigsten" genannt werden, scheint, wenn auch die Gaunersprache sich in ironischen Bezeichnungen überaus gefällt, doch gesucht. Die Ableitung vom hebräischen itter (von attar, verschließen, beschränken, mit dem charakteristischen ר, Witter, der Verflossene, Gebundene, Beschränkte an Hand und Zunge), das ganz in das Jüdisch-Deutsche übergegangen ist, mit der Bedeutung eines Menschen, der sich nicht der rechten Hand bedient, sondern nur links oder linkisch ist, scheint mehr Natürlichkeit und Wahrscheinlichkeit zu haben. Das Nähere über die allgemeine technische Terminologie sehe man im dritten Abschnitt, Kap. 35.

Drittes Kapitel

C. Die Elemente des deutschen Gaunertums

Das Gaunertum ist aus dem Bettlertum entstanden. Das alte Heidentum kannte das eigentliche Bettlertum nicht, weil es die Sklaverei hatte, und somit in der sozialen Abschichtung des Heidentums es nur Herren oder Sklaven gab, für welche letztere die erstern sorgten. Erst infolge der Sklavenemanzipation ist überhaupt die Mittellosigkeit entstanden, und in dem Verhältnis, wie jene sich mehrte, vergrößerte sich auch diese.[1] Das Christentum, das die heidnische Sklaverei verwarf, vermehrte das Bettlertum, je bestimmter es der Sklaverei entgegentrat und aus versorgten Sklaven freie besitzlose Menschen machte. Trefflich sagt Granier de Cassagnac[2]: »Le paupérisme ne s'est introduit que par suite de l'émancipation des esclaves et tout concourt à établir positivement que cette émancipation a été fort récente. On trouve bien dans les poëtes primitifs, comme Moïse, Homère, Hésiode, qu'il est fait mention de pauvres, mais ils sont encore peu nombreux à ces époques reculées. En effet, tant que l'esclavage a existé, soit chez les anciens, soit chez les modernes, la mendicité n'a pas pu faire de grands progrés, parceque chacun se trouvant ou maître ou esclave, s'il se trouvait esclave, son maître pourvoyait naturellement à tous ses besoins durant sa vie.«

Überblickt man nun die Geschichte des Gaunertums, die einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren umfaßt, so stellt sich ein wirres, wüstes Getriebe dar, dessen Analyse und Verständnis man nur dann erreichen kann, wenn man die einzelnen Erscheinungen mit den gleichzeitigen Erscheinungen auf dem Gebiete des politischen, kirchlichen, rechtlichen und sozialen Lebens verbindet. Überall findet sich aber in der erstaunlichen, beweglichen Vagantenmasse eine starke Vermischung aller trüben Elemente durcheinander, und unter diesen treten zwei Typen, die jüdischen und zigeunerischen, sehr bemerkbar hervor. Man darf aber diese Typen nicht mit dem persönlichen Bestand verwechseln. Die Juden und Zigeuner sind nur einzelne Zutaten zum Gaunertum, die zwar durch den farbigen Typus der äußeren Erscheinung sehr leicht erkennbar, immer jedoch nicht der vorwiegende Teil jener Masse sind, obschon in jener wunderlichen Komposition der Gaunersprache ganz besonders das jüdische und,

7) Richey, Hamburger Idiotikon, S. 343. So sagt der gemeine Mann von einem Kranken, den er für verhext hält, „de witten Wyver heft em under" (die Hexen haben ihn nieder, plagen ihn).

1) D. H. W. Bensen, Die Proletarier, Stuttgart 1847, § 8, S. 133 f.

2) Histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises. Brüssel 1838, S. 297

jedoch bei weitem weniger, das zigeunerische Sprachidiom auffallend hervortritt, während doch die Gaunersprache lediglich die deutsche Sprache ist mit deutschen Flexionen und mit bei weitem mehr deutschen Wörtern und Redensarten aus allen Provinzen, als mit hebräischen und zigeunerischen Ausdrucksformen. Dies nur scheinbare Übergewicht des jüdischen und zigeunerischen Wesens und sprachlichen Ausdrucks erklärt sich aus der Stabilität der historisch gegebenen markierten Erscheinung.

Die Juden hatten sich schon sehr lange überall in Deutschland festgesetzt. Sie traten überall in ihrer ganzen Eigentümlichkeit auf, ohne sich in größeren nationellen Gruppen zusammenzutun und somit als große Masse gefährlich zu erscheinen, während die im fünfzehnten Jahrhundert auftretenden Zigeuner, als in jeder Hinsicht sofort erkennbar gruppierte Vagantenmasse, schon bald nach ihrem Auftreten verfolgt wurden, und endlich nach den besonders von Maria Theresia gemachten Versuchen, die „Menschen- und Aas fressenden Zigeuner zu kultivieren" 3), nach und nach so weit als Vagantenmasse beseitigt worden sind, daß jetzt jedes Hervortreten einer Gruppe oder auch schon einer einzelnen Individualität sofort bemerkbar und bei dem heutigen Wesen und Wirken der deutschen Polizei als neu auftauchende fremdartige Erscheinung erkannt und entfernt wird. Die Erscheinung beider Elemente wurde aber, sobald im Mittelalter das Gaunertum sich zur gewerblichen Zunft zusammenzutun anfing, mit Leichtigkeit zum Deckmantel aller verworfenen Elemente benutzt, und daher gewann die Farbigkeit jener exotischen Eigentümlichkeiten nur noch mehr an Konsistenz. Gewichtige Augenzeugen, wie Delrio 4) und Münster („Kosmographie", S. 603) erzählen auffallende Wahrnehmungen von der frühen und starken Vermischung heimischer Elemente mit jenen fremdartigen, und die spätere Geschichte des Gaunertums weist in einer Unzahl von Fällen nach, daß bei aller erstaunlichen Fügsamkeit der jüdischen Nation, der Jude zu nichts weniger geneigt und befähigt ist, als seine jüdische Eigentümlichkeit, Sprache und Sitte abzulegen, während die mit Juden verbundenen Christen und Zigeuner, namentlich die Christen, ihre Eigentümlichkeit, Sprache

3) Grellmann, S. 143 f.
4) »Disquis mag.«, lib. 4, c. 3, qu. 5.

und Sitte sehr leicht der Gelegenheit und den Umständen zum Opfer brachten und bei dem Aufhören des Zwangs weit lieber sich zu den stabilen jüdischen Typen hinwandten, als zu ihrer christlichen Eigentümlichkeit. So führt Rebmann („Damian Hessel und seine Raubgenossen", S. 106) an, daß der katholische und sogar zum Priesterstand bestimmt gewesene Hessel, nach Verkündigung seines Todesurteils einen Rabbiner verlangte, um als Jude zu sterben, und (S. 119) daß sein Genosse Streitmatter, der gleich ihm als Jude gelebt und gereist hatte, seinen, freilich mit einer jüdischen Beischläferin erzeugten, Sohn beschneiden ließ. Nicht minder merkwürdig ist die Mitteilung bei Thiele, daß in der großen Berliner Gauneruntersuchung die christlichen Gauner während ihrer Haft um Erlaubnis nachsuchten, die Religionsübungen der Juden mitmachen zu dürfen.

Die historisch nachgewiesene Existenz von Gaunerbanden, die der Zahl nach überwiegend oder sogar ganz aus Juden sich zusammengefunden und gruppiert hatten, beweist nur, daß auch verbrecherische Juden sich zusammengetan und gruppiert hatten, und das umso eher und leichter, je zahlreicher und gedrängter die Juden in einem Orte zusammenlebten. Denkt man an die ungeheuere Unterdrückung und Verfolgung der Juden namentlich im Mittelalter, wo der Priester Gottschalck und der Graf von Leiningen zur Zeit des Eremiten Peter wahre Kreuzzüge wider die Juden auf deutschem Grund und Boden unternahmen, so begreift man, daß das materielle und sittliche Element der Juden gleich groß werden und in den scheu zusammengedrängten mutlosen Gruppen den bittersten, heimlichen Haß gegen die Unterdrücker erwecken mußte. Als im Jahre 1790 von Mersen her die meistens aus Juden bestehende Bande des Franz Bosbeck hervorbrach und sich am Rhein einen so furchbaren Namen erwarb, hatte diese Bande schon eine Geschichte von mehr als hundert Jahren, die so mystisch ist, daß nur hier und da ein Lichtstrahl, und daß der frühe Volksglaube jenes geheime Walten in Mersen für Zauberwesen hielt und seine dunkeln Figuren, gleich den Hexen und Zauberern, mit dem Namen „Bocksreuter" bezeichnete. Nicht nur findet man in Mersen den sichern Zufluchtsort der aus Deutschland gescheuchten jüdischen Gauner und das hundertjährige Depot massenhafter Diebsbeute, sondern man erkennt hier auch die hohe Schule, in der gleich-

zeitig die französischen und deutschen Gaunerkoryphäen um das Ende des siebzehnten Jahrhunderts herangebildet wurden. Ebensowenig darf es überraschen, daß Thiele (I, 51) unter den hundertsiebenundneunzig in Berlin zur Untersuchung gezogenen Gaunern nur neunzehn Christen anführt, wenn man die Zusammensetzung der Bevölkerung in den Ortschaften berücksichtigt, aus denen die Bandegenossen stammten, die zum Arrest und zur Untersuchung nach Berlin gebracht wurden.

Um nun die verschiedenen Elemente und die Entwicklung des deutschen Gaunertums richtig auffassen zu können, bedarf es einer kurzen Skizze über das erste Auftreten der Juden und der Zigeuner in Deutschland.

Viertes Kapitel

Erstes Auftreten der Juden in Deutschland

Der Verkehr der Juden in Deutschland ist schon sehr alt. Thiel 1) erwähnt des Auftretens der Juden in Deutschland sogar schon vor Christus und fügt hinzu: »Lazius lib. de migratione gentium narrat: Extare Viennae antiquissimas inscriptiones Hebraico sermone aeneis tabulis ac lapidibus insculptas, 120 annos ante Christ. nat. originem protrahentes.« Er bezieht sich dazu auf Beck »De juribus Judaeorum«, cap. 1, § 2, und auf Ludewig in dessen „Erläuterung der güldenen Bulle" (lit. 9 § 2, lit. bb), II 847 f. Letzterer geht an dieser Stelle aber wieder auf Wolfgang Lazius zurück, und behauptet, daß jene Inschriften zu Gumpendorf bei Wien gefunden sein sollen, die sogar zweihundert Jahre nach dem Auszuge aus Ägypten abgefaßt sein könnten (!) und die von Abermann in seinen »notis ad hist. Vien. Lazzii«, lib. 1, c. 1, ins Deutsche übersetzt sein sollen. Auch spricht er von vorchristlichen in hebräischer Sprache abgefaßten Grabschriften zu Augsburg. Ebenso erwähnt er des bei der Judenverfolgung in Ulm 1348 gefundenen Briefes der Juden zu Paläftina an die deutschen Juden über die kurz vor Abfassung des Briefes geschehene Kreuzigung Christi, dessen Echtheit

1) Principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis, Halle 1790, § 3 und Note.

natürlich sehr stark zu bezweifeln ist. Gleich schwach ist die mutmaßende Exegese des ἑτέραις γλώσσαις, Apostelgesch. 2, 4, daß die Apostel am Pfingsttage auch europäische Sprachen (Deutsch) geredet hätten usw. Wichtig für die Einbürgerung der Juden im Abendland ist die Stelle aus des portugiesischen Rabbi Isaak Abarbanel (1437 bis 1508) »Comment«. ad II. Reg. fol. 308 col 2, wo von den Juden geredet wird, die nach Zerstörung des ersten Tempels durch die Assyrier nach Spanien gekommen sein sollen. Es heißt weiter: »Hi templo secundo condito noluerunt redire Hierosolymam. Dixerunt enim, quod ista liberatio nondum esset plena. Neque enim in templo esse arcana foederis domini, non prophetas, non alias res sanctas. Nec dubium est, sic de Judaeis post desolationem primi templi multos venisse in Galliam, Angliam et Germaniam, quamvis etiam post secundi templi excidium multi venerint in regiones occidentis. Quos Romani e Palaestina eduxerunt distribueruntque in provincias imperii Romani plagae occidentis.«

So einseitig und unsicher diese Nachweise sind, so bestimmt ist doch von anderer Seite erwiesen, daß die Juden schon in den ersten Jahrhunderten nach Christo im Abendland sehr tätige Kaufleute waren, und namentlich einen starken Handel mit Sklaven dahin trieben, die sie in Afrika und Spanien aufkauften. Merkwürdig in dieser Beziehung sind die Bestimmungen der Gallikanischen Provinzialkonzilien. Schon das dritte Concilium Aurelianense (538), c. 13, verbietet in Bezug auf christliche Sklaven der Juden: »si ad ecclesiam iterato confugerint, nullatenus a sacerdote reddantur, nisi pretium offeratur ac detur, quod mancipia valere pronuntiaverit justa taxatio«. Aber noch bemerkenswerter ist die unmittelbar folgende Stelle: »Christianis quoque omnibus interdicimus, ne Judaeorum conjugiis misceantur quod si fecerint, usque ad sequestrationem, quisquis ille est, communione pellatur. Item Christianis convivia interdicimus Judaeorum, in quibus si fortasse probantur, annali excommunicationi pro hujusmodi contumacia subjacebunt.« Das erste Concilium Matisconense, cap. 15, wiederholt dies Verbot, und bedroht die Übertreter mit Ausschließung von aller christlichen Gemeinschaft. Die Leges Vi-

sigothorum L. 17, lib. 12 bedrohen die Christianos »judaizantes« mit den schwersten Strafen und mit dem Tode. Jene Bestimmungen des dritten Conc. Aurel. werden in Kap. 30 des vierten ausdrücklich bestätigt, wozu noch Kap. 31 ausgesprochen wird, »ut nulli Judaeo liceat, advenam aut de Christianis natum circumcidere vel sibi ancillam Christianam sociare (mulctetur ammissione mancipiorum)«. Das erste Concilium Matisconense (581) c. 13 verbietet: ne Judaei judices sint vel telonarii inter Christianos, und spricht Kap. 16 aus: ut nullus Christianus Judaeo deinceps serviat et ut mancipia que nunc sunt, redimantur. Die Leges Visigothorum, namentlich im zwölften Buch, dann die verschiedenen Kapitularien enthalten noch eine Menge Bestimmungen in Bezug auf die Juden und ihr religiöses und bürgerliches Treiben. Über diese Kapitularien wird später noch gesprochen werden.

Man sieht aus diesen Vorschriften, wie tief und wie schon seit langer Zeit die Juden in das Leben und Treiben der occidentalen Länder eingedrungen waren. Diese Einbürgerung erklärt sich aber, neben der unverwüstlichen Betriebsamkeit und Regsamkeit des jüdischen Volks, aus der großen Begünstigung, die den Juden in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung von den römischen Kaisern zuteil wurde 2), wie das aus Cod. Theod. de Judaeis L. 2—9, 13, 22, 24, deutlich hervorgeht, bis der orthodoxe christliche Eifer des Arcadius (398) in Cod. de Judaeis et coelicolis, L. 8, 1, 8, den Juden die bisherigen Privilegien der Autonomie und der eigenen Zivilgerichtsbarkeit nahm. Später beschränkte Justinian die Juden noch mehr 3) und stellte sogar die Ehe zwischen Juden und Christen der Blutschande und dem Ehebruch gleich 4). Dies war die Grundlage, auf der die ganze christliche Geistlichkeit, trotz der anfänglichen eigennützigen Protektion der Juden von seiten einzelner Päpste und auch der fränkischen Könige, die Verfolgung der Juden begann, bis unter den Karolingern die Juden zu Kammerknechten gemacht wurden 5).

2) Iuvenal Sat. 14, 19.
3) L. 18 L. 1 Cod. cit.
4) L. 6, Cod. cit.; Decret. Grat. cap. 28 quaest 1, cap. 10—17.
5) Schwabenspiegel Kap. 146, § 4. Sachsenspiegel Lib. 3, a. 7.

Die spätere Begeisterung der Kreuzzüge fachte die Abneigung gegen die Juden zum tötlichen Haß und zur unerhörtesten Verfolgung an 6) und selbst bei späterer Duldsamkeit wurde das ganze Judentum doch immer mit der tiefsten Verachtung behandelt.

Wenn die Reform guter Polizei zu Augsburg von 1530 (Tit 22, § 1) hinter den liederlichen Weibsbildern, dem Büttel, Nachrichter und Schinder auch noch den Juden ihre Kleidung bestimmt und ihnen befiehlt, ihren gelben Ring an Kragen und Kappe „öffentlich und unverborgen" zu tragen, so weiß man, daß jene Zeit sich noch nicht von der mittelalterlichen Barbarei frei gemacht hatte, deren plumpen Intrigen selbst hervorragende Juden zum Opfer fallen mußten, wie der Arzt Zedekias 7), der 877 Karl den Kahlen, und Frydank 8), der 1349 Günther von Schwarzburg vergiftet haben sollten 9). Wenn aber über hundert Jahre später jene wütenden dogmatischen Angriffe, namentlich von Seiten lutherischer Gelehrter, wie z. B. Müller, Wagenseil, Eisenmenger, die weit mehr Haß als Kenntnis des jüdischen Wesens verraten, gegen das auf dem Gebiete nur mit dem zähesten passiven Widerstand gewaffnete Judentum unternommen wurden, wenn noch hundert Jahre später Joachim in seiner Übersetzung des Rocoles 10) noch solche „Betrachtungen über die Bosheit und zeitliche Strafe der jüdischen Nation" wiedergeben konnte, und wenn endlich das im achten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts erwachende philanthropische Streben, die Lage der Juden in Deutschland zu verbessern, nichts anders als jene Literatur 11) hervorzubringen wußte, die ungeachtet der klaren Darstellung des

6) Georg Liebe, das Judentum in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1903, Zu diesem ganzen Abschnitt. Dr. H. Grätz, volkstüml. Gesch. der Juden, Leipzig 1907. 2. Bd. 316 ff., 342 f., 347 ff., 380 ff., 411 f., 481 ff., 513 ff., 539 ff., 571 ff. M. B.
7) J. B. Rocoles, Gesch. merkwürdiger Betrüger, Halle 1761, II. 335.
8) Fugger, Österr. Ehrenspiegel, S. 322.
9) Rocoles, S. 335.
10) Rocoles II, 317 f.
11) C. W. Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin, Stettin 1781; D. G. G. Gmelin, Abhandlung von den besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen, Tübingen 1785; G. G. von Zangen, Über die bürgerliche Verfassung un Verbesserung der Juden, Gießen 1788; G. H. von Berg, staatswissenschaftliche Versuche, II, 211 f., Abh. 5.

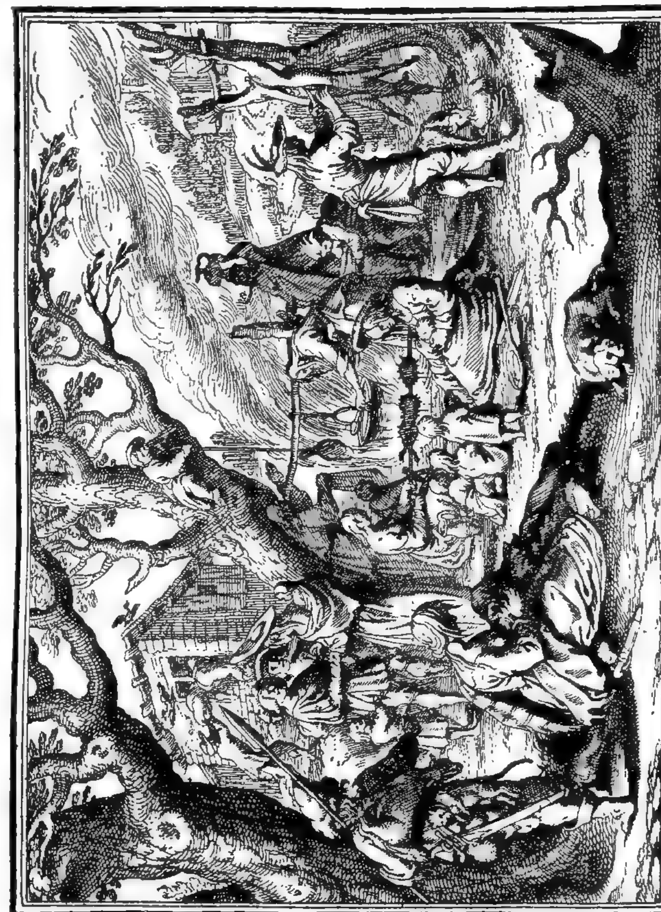
mit Moses Mendelssohn innig verbundenen Hirschel Lewin 12) das wahre Wesen des Judentums nicht gründlich auffaßte und daher die ernste politische Aufgabe ungelöst lassen mußte: dann begreift man, daß die von Thiel 13) mit Beziehung auf Cramer 14) gemachte Bemerkung: »Sunt itaque Judaei quidem in civitate non vero de civitate«, weit mehr als ein bloßes bitteres Wortspiel ist, daß sie an eine bedeutsame Aufgabe mahnt, an deren bisher vergeblich versuchte Lösung sich nunmehr das Judentum selbst gemacht und dadurch, daß es selbst die früher so ausschließlich und farbig hervortretenden unlautern Elemente nach allen Kräften zu beseitigen strebt und mit Hilfe eines tüchtigen und achtungswerten Gelehrtenstandes überallhin eine humanistische und sittliche Durchbildung verbreitet, eine Reformation angebahnt hat, die nicht minder der christlichen Politik als dem Judentum zum Frommen gereichen wird.

Fünftes Kapitel

Erstes Auftreten der Zigeuner in Deutschland

Die Nachrichten über das erste Auftreten der Zigeuner in Deutschland treffen ziemlich bestimmt zusammen. Den ältesten, freilich dürren Nachweis liefert der schon oben angeführte Andreas Presbyter, Augustinermönch im Kloster des heiligen Magnus zu Regensburg und Zeitgenosse des Kaisers Sigismund. Er führt in seiner „Bayrischen Chronik" an, daß die Zigeuner im Jahre 1433 nach Bayern gekommen seien. Ebenso sagt der Dominikanermönch Hermann Cornerus von Lübeck, Zeitgenosse des Andreas, in seinem »Chronicon in Eccardi Corpus hist. med. aevi«, II. 1225: »Anno 1417 quaedam extranea et praevie non visa vagabundaque multitudo hominum de orientalibus partibus venit in Alemaniam, perambulans totam illam plagam usque ad regiones maritimas, — Secanos se nuncupantes.« Alb. Kranz († 1517) in seiner „Sächsischen Chronik" (L. XI. c. 2, p. 239) spricht vom Auftreten

12) R. Hirschel Lewin, Ritualgesetze der Juden, Berlin 1778.
13) Prinzipien jurisprudentiae judaicae§ 14.
14) Wetzlarsche Nebenstunden, 3 T. Nr. 4, S. 95.



Zigeunerlager in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges

der Zigeuner schon 1417 in den Gegenden an der Nordsee. Im Jahre 1417 sollen sie nach Münster überhaupt in Deutschland eingewandert, im Jahre 1418 nach Joh. Stumpf († 1558), „Schweitzer Chronik" (lib. 8, c. 10, p. 425), und nach Johann Guler von Weinegen (Weineck) in dessen „Rhaetia oder Beschreibung von Graubündten" (lib. 10, p. 156 b) in der Schweiz aufgetreten, nach Brückner, „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" (Stück VIII. S. 853) im Jahre 1422 unter ihrem Herzog Michael von Ägypten nach Basel gekommen sein. Diese älteren und anderen Angaben sind mit der älteren Zigeunerliteratur kritisch beleuchtet von Thomasius in der schon angeführten »Dissert. de Cinganis« § 17 – 21; ebenso später von Grellmann, a. a. O. S. 155. Die älteste und ausführliche Nachricht gibt Seb. Münster (1489 – 1552) in seiner „Cosmographie" (lib. 5, p. 603 der neuen deutschen Baseler Ausgabe von 1628), und Delrio (1551 – 1608) „Disquis. magic." lib. 4, c. 3, quaest. 5. Beide sind gerade in jener Zeit mit den Zigeunern persönlich in Berührung gekommen, wo die Zigeuner noch ziemlich ungestört ihr Wesen treiben durften. Es ist daher interessant, aus den gegebenen Darstellungen die Farbigkeit und penetrante Einbürgerung der Zigeuner an allen Orten, wohin sie gelangten, zu erkennen. Die bezügliche Stelle bei Münster lautet:

„Als man zahlt von Christi Geburt 1417 hat man zum ersten in Teutschland gesehen die Zygeuner, ein vngeschaffen, schwartz, wüst vnd vnflätig Volck, das sonderlich gern stielt, doch allermeist die Weiber, die also jhren Mannen zutragen. Sie haben vnder jhnen ein Graffen vnd etliche Ritter, die gar wol beklevdet, vnd werden auch von jnen geert. Sie tragen bey jhnen etliche Brieff vnd Siegel, vom Kayser Sigmund vnd andern Fürsten gegeben, damit sie ein Gleyd vnd freyen Zug haben durch die Länder vnd Stätt. Sie geben auch für, daß jnen zur Buß auffgelegt sey, also vmbher zu ziehen in Bilgerweiß, vnd daß sie zum ersten auß klein Egypten kommen seyen. Aber es sind Fabeln. Man hat es wol erfahren, daß diß elend Volck erboren ist, in seinem vmbschweiffen ziehen, es hat kein Vaterlandt, zeucht also müßig im Landt vmbher, ernehret sich mit stelen, lebt wie ein Hund, ist kein Religion bey jhnen, ob sie schon jhre Kinder vnder

den Christen lassen tauffen. Sie leben ohne Sorg, ziehen von einem Landt in das ander, kommen vber etlich jahr herwider. Doch theilen sie sich in viel Schaaren, vnd verwechßlen jre Zug in die Länder. Sie nehmen auch Mann vnd Weib in allen Ländern, die sich zu jnen begern zu schlahen. Es ist ein seltzams vnd wüst Volck, kan vil Spraache vnd ist dem Bawersvolck gar beschwerlich. Wann die armen Dorffleut im feldt sind, durchsuchen sie ihre Häuser, vnd nehmen was jhnen gefällt. Ihre alten Weiber ernehren sich mit Wahrsagen, vnd dieweil sie den fragenden antwort geben, wie viel Kinder, Männer vnd Weiber sie werden haben, greiffen sie mit wunderbarlicher Behendigkeit jhnen zum Seckel oder zu der Taschen, vnd leeren sie, daß es die Person, deren solches begegnet, nicht gewahr wirdt.

„Es ist mir Munstero vor etlich vergangnen jahren bei Heydelberg begegnet, dz ich mit jnen zu Eberbach in ein Gespräch kam, vnd von jhren Obersten zu wegen bracht, zu lesen einen Brieff, daß sie sich berühmbten, vnd das war ein Vidimus, so sie von Keys. Sigmunden zu Lindaw hatten erlangt, in dem stund, wie jhre Vorfahren in klein Egypten etliche jahr lang vom Christl. Glauben weren abgefallen. Vnd als sie sich wiederum bekehrten, ward jnen zur Buß auffgesetzt, daß sie oder etliche von den jhren also 4 jahr solten im Elend vmbherziehen vnd Buß wircken, so lang sie im Vnglauben waren gelegen. Aber nach Außweisung solches Brieffs, ist die Zeit jhres Vmbherziehens vor viel jahren außgewesen, vnd vber das schweiffen sie noch im Lande herumb, vnd ernehren sich mit stehlen, liegen, triegen vnd wahrsagen, daß sie nicht köndten in jhr Vatterland kommen, ob schon die Zeit der Buß vor langen hinüber. Vnd da ich weiter sie rechtfertiget, es stünd im Brieff, daß sie solten Buß wircken, daß theten sie nicht, denn sie hetten mit Weibern zu schaffen, vnd nehmen den Leuten das jhr, etc. Antworten sie: Sie hetten sonst nichts zu thun."

„Steph. Pasquier thut auß einem alten frantzösischen Buch nachfolgenden Bericht: Anno 1427 kamen solcher Zigeuner 12 gen Paris, der eine war ein Hertzog (wie sie fürgaben) vnd der ander ein Graff, die vbrigen 10 waren alle zu Pferd, gaben sich für gar gute Christen auß vnd sagten, sie kommen auß Egypten, vnd were nicht lang, daß

sie von den Christen bezwungen worden, also daß jhr gantz Land jetzt zum Christen Glauben kommen. In solcher Bekehrung ließ man jhnen ein König vnd Königin, mit dem Geding, daß sie in dem Christen Glauben steiff und vest bleiben sollen. Aber sie wurden von den Saracenen vberfallen, vnd vom wahren Glauben verführt, welches als der Teutsche Keyser und König in Polen vernommen, hat er also bald die Abtrünnigen vberzogen, vnd sie auß dem Land verschickt doch dß sie widerumb dareyn solten kommen, wenn sie von dñ Bapst zu Rom erlaubniß vnd jres Abfalls halben verzeyhung haben wurden. Als sie nun samptlich gen Rom kommen, vnd der Bapst jre Beicht angehört, hat er jnen zur Buß aufferlegt, daß sie 7 jahr an einander nach in der Welt herum in Armut ziehen, vnd auff keinem Bett ligen sollten. Der Bapst ordnete auch dz jnen ein jeder Bischoff solte 10 Francken geben. Nun waren diese Zygeuner allbereit schon 5 jahr in d'Welt herum gezogen, eher sie gen Pariß kammen. Obgedachte 12 Zygeuner hatten bey sich in die 80 Weib vnd Kind, vnd sagten, es seyen jrer 1000 oder 1200 gewesen, weren also die vbrigen, sampt dem König und der Königin vnder wegen gestorben. Man wolt sie aber zu Paris nicht eynlassen, sondern man losiert sie gen S. Denis. Hatten silberne Ring an jren Ohren hangen: waren von Leib ganz schwartz, hatten krause schwartze Haar, vnflätige Angesicht, trugen an stat jhrer Kleyder ein alte Decke, vber den Achßlen zusammen gebunden: waren treffliche Zauberer, vnd gaben für, sie kondten weissagen, damit sie denn auch groß Vnglück erhebten, vnd sagten: dein Weib hat dieses gethan, vnd dein Mann hat jenes gethan; sie leerten den Leuten die Seckel mit vnbegreifflicher Behendigkeit. Als solches der Bischoff von Paris vernommen, hat er ein Prediger mit sich genommen, derselbe that zu S. Denis ein treffliche Predigt, vnd excommuniciert alle diejenigen, die sich zu den Zygeunern gesellet, vnd jhnen lassen wahr sagen: darnach wurden die Zygeuner vertrieben. Anno 1561 als die Ständ zu Orliens beysammen gewesen, war ein Mandat, an alle Amptleut, durch das gantze Königreich geschrieben, daß man solche Zygeuner innerhalb 2 Monat auß allen Provintzen schaffen, vnd verteiben solte, vnd wo sie nicht weichen wurden, solte man sie an die Galeren schmiden oder sonsten am Leben straffen. Volaternus vermeynt, diese Leuth seyen erstlichen aus Persien kom-

men: sonsten ist es gewiß, daß es ein verrucht, Zauberisch, Mörderisch vnd Diebisch, verloffen Gesind, welchs in keinem Land zu dulden, sondern mit äußerstem Ernst zu vertreiben ist."

Mit gleicher Schärfe und Bitterkeit läßt sich Delrio, a. a. O., über die Zigeuner aus, die er eine Colluvies nennt, die ganz Europa durchziehe. Er bestätigt nicht nur das von ihm angeführte Urteil Münsters als vollkommen richtig, sondern bricht auch in lauten Unwillen gegen die Nachsicht des Fürsten aus, die das Gesindel dulden. Über die Fertigkeit der Zigeuner in der Taschendieberei läßt er sich dann wörtlich aus wie Münster, und zitiert nun den Aventinus (eigentlich Thurnmayr von Abensperg, 1466–1534) in dessen „Annales Bojorum", lib. 7, fol. 826, der die Zigeuner „lauter Buben, ein zusammengeklaubtes Rott aus der Grenz Vngern und der Türkey" nennt, die alle Gegenden durchziehen, von Diebstahl, Raub und Wahrsagerei allenthalben ungestraft ihr Leben fristen, aus Ägypten stammen und deswegen von dort gezogen sein wollen, weil ihre Vorfahren die heilige Mutter Gottes mit dem Jesuskind auf der Flucht nach Ägypten aufzunehmen sich geweigert hätten, was nun die Zigeuner durch ein siebenjähriges Exil sühnen sollten. Weiterhin erzählt Delrio, daß er im Jahre 1584 in Spanien eine Zigeunerhorde getroffen habe, unter der sich sogar viele Spanier befunden hätten. Einer ihrer Anführer habe des Kastilianische wie ein geborener Toledaner gesprochen, und sei in ganz auffallender Weise über alle örtlichen und politischen Verhältnisse in Spanien auf das genaueste unterrichtet gewesen. Delrio schließt mit einem Lobruf auf Kaiser Karl V., daß er, in Tit. 26 der „Reform guter Polizei zu Augsburg" 1548 diese feces und errones aus Deutschland ausgewiesen habe, obgleich in der „Reform" von Zigeunern nirgend die Rede ist, sondern nur von Bettlern und Vaganten aller Art.

Wie wenig aber die „Reform" auf die Dauer auszurichten vermochte, zeigte sich schon nach wenigen Jahrzehnten. So heißt es vom Jahre 1591 von Baden, daß zu „all dem anderartigen losem, diebischen und mörderischem Gesindel" sich zum Schrecken der Bauern die Zigeuner gesellt haben, indem sie nicht selten in größerer Anzahl, beritten oder auch zu Fuß und stark bewehrt, rottenweise in die Dörfer fielen, durch Brand und Einbruch viel Schaden anrichteten oder

die Leute auf freiem Felde gewaltsam niederwarfen, auszogen und beraubten. 1)

Noch eine interessante Schrift, die das Wesen und Treiben der Zigeuner in späterer Zeit richtig aufgefaßt hat, sind die „Zwey nützliche Tractätlein. Das Erste: Wunderliche und wahrhaffte Beschreibung der Einganen oder Zigeuner, so man an etlichen Orten, aber unrecht Tatern oder Tartern nennt, deren Ursprung, Herkommen, Leben und Wandel, Vermehr- und Fortpflanzung biß hierher. Das Andere: Von den rechten natürlichen Tartern, welche ihren Ursprung von den alten Völkern der Scyten haben, deroselben alten und newen Sitten, Religion und Glauben, Regiment, Reichthumb und Vermögen an Viehe und Gütern, und wie übel sie Anno 1663 in Mähren und benachbarten Orten Tyrannisiret. Zum Teil aus glaubwürdigen Schrifften, auch etliches aus eigener Erfahrung zusammengetragen, und in Druck gegeben von C. B. L. M. V. R." 1664, auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Sehr klar unterscheidet der Verfasser, wie auch schon der Titel zeigt, das unter dem Namen der Zigeuner in Deutschland umherziehende gemischte Gesindel von ähnlichen oder verwandten asiatischen Völkerschaften „Scythen oder rechten Tartarn" und sagt über die deutschen Zigeuner seiner Zeit (Bl. 3a): „Belangende nun die Tartern oder Zigeuner, so noch heutiges Tages in den Ländern umbziehen, ist solches nicht mehr von den alten Egyptern oder Zingaren aus Nubia, sondern allerley faul hudelmans Gesinde, so zwar von den vorigen seinen Anfang genommen, und da jene in Abgang kommen, diß Gesindlein sich immer propagirt, fortgeflanzt und vermehret, welche Vermehrung geschicht uff zweyerley Weise. Erstlich, daß sie untereinander in großer Unzucht leben, und dadurch viel Kinder zeigen; Zum andern, daß sich allerley loses faules Gesindlein, so wol Mannes- als Weibes-Personen zu ihnen schlagen, so entweder Land-reumig, Vogelfrey oder mit der faulen Sucht beladen sind und nicht arbeiten wollen. Damals hat solch loß Gesindlein unter dem Zigeunern Hauffen ein jeglicher seine Muttersprache, nach der Landes Art reden können, und sind faule Buben und Bübin, Zauberer, Wahrsager, beyde Mannes und Weibes-Personen, da man-

1) J. Bader, Geschichte der Stadt Freiburg i. B. Freiburg 1882–83. II. 88. Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. 8. B. 13. Aufl. Freiburg 1903. S. 371.

cher einen Todtschlag begangen, und daher Landreumig worden, oder etwa aus dem Gefängniß gebrochen, und es dergestalt gemachet, daß er sich in seiner Heimat nicht dürffen sehen lassen, und sich umb Sicherheit und Lebens-Fristung unter diesen faulen Hauffen geschlagen. Oder auch wol darumb, daß er nicht arbeiten, sondern sich lieber mit Müßiggang, Rauben und stehlen nehren, und sein Leben in aller Leichtfertigkeit und Gottlosigkeit ohne große Mühe und Arbeit hinbringen wollen."2) Ferner erwähnt der Verfasser, daß die Woywoden in Siebenbürgen 1514 diese Zigeuner zum Kriege verwandt und Kolonisationsversuche mit ihnen angestellt hätten. Auch erzählt er, daß sie von Condé vor Poitiers als Soldaten gebraucht seien. Er will selbst während des Dreißigjährigen Krieges Zigeuner bei den Schweden im Pfulschen Regiment gesehen haben, wo sie vorzüglich zum Spionieren, „Wahrsagen, Zauberey, schwartzen Kunst und ander Gaukelwerck, so sie ohne schew treiben, auch zum theil darinnen sehr erfahren seyn", verwandt worden seien. Von der Sprache sagt er: „Ihre Sprache ist nicht die Rothe oder Rothwelsche Sprache, die sonst deutsch, und nur zerbrochene terminos hat, auch nit die Wendische, die man ans Türkischen Keysers Hofe braucht und die Tatern war auch können, sondern es ist die alte Egyptische oder Nubianische Sprache, die sie von den erstern Zigeunern oder Cingaren gelernt, welche doch ohne Zweifel sehr zerrüttet, und der uhralten Nubianischen Sprache nit mehr gantz ehnlich, denn wie die Erfahrung täglich weiset, daß es auch in andern Sprachen geschicht, daß sie durch einmischung frembder Wörter, manchmal fast gar unkendlich gemacht wird, wie auch unser deutschen Muttersprache, sonderlich in den langwirigen Krieges Wesen widerfahren, indeme man in so langen Jahren, auch so mancherlei Völcker im Lande gehabt, und von ihnen so vilerley Sprache gehöret." Endlich erzählt er von einer auf mehr als 200 Köpfe sich belaufenden Zigeunerbande, die 1663 Thüringen in vielen kleinen Haufen durchzogen und ausgekundschaftet hatte. Das zweite Tractätlein gibt eine in sieben Kapitel geteilte ethnographische Schilderung der „mit den Türken verbundenen, von den Scythen stammenden Tartarn", die allerdings viel zu wünschen übrig läßt.

2) Ähnlich J. B. Weißenbruch, „Ausführliche Relation von der famosen Zigeuner-, Diebs-, Mord- und Räuberbande", Marburg und Gießen 1727.

Im letzten Kapitel wird eine Reihe entsetzlicher Räubereien und Mordtaten verschiedener in Mähren hausender Banden erzählt, und zum Schlusse wird die ungeheuerliche Personenbeschreibung eines in der Festung Derin-Waar gefangen liegenden Tartaren gegeben.

Bezeichnend sind noch die Grabschriften, die Thomasius, § 31, aus dem oben zitierten Crusius erwähnt; nämlich S. 384: Zu Steinbach im Coenobiolum: „Als man zahlt nach Christus, unsers Seligmachers Geburth 1445 auff St. Sebastiansabend ist gestorben der Hochgeborene Herr Panuel Hertzog in klein Aegypten, und Herr zum Hirschhorn desselben Landes." Ferner S. 401: »Anno Dom. MCCCCLIII obiit nobilis Comes Petrus de minori Clypeo (Aegypto) in die Philippi et Jacobi apostolorum.« Endlich S. 510 zu Pfortza: „Anno 1498 auf Montag nach Urbani starb der wolgeborne Herr Johann, Frey-Graff aus kleinern Egypten: deß Seel Gott gnedig und barmherzig wöll sein."

Wenn nun gleich die Angaben der ältesten Zigeunerschriftsteller über das erste Auftreten der Zigeuner in Deutschland hiernach einigermaßen voneinander abweichen, so stimmen doch alle darin überein, daß die Zigeuner unter der sechsundzwanzigjährigen Regierung des Kaisers Sigismund zuerst in Deutschland aufgetreten sind und sich rasch über das ganze Land verbreitet haben.

Eine weitere eingehende Berücksichtigung des Zigeunerwesens liegt außerhalb der Grenzen dieses Werks.

Wenn auch die Zigeuner dem berufsmäßigen Verbrechen sogar den Namen verliehen haben, wenn gerade sie bei ihrem ersten Auftreten in der ganzen Eigentümlichkeit und Farbigkeit ihres besondern Wesens den scharfen Typus des verbrecherischen Vagantentums abgaben, wenn sie auch mit ihrer eigentümlichen Schlauheit und Kunstfertigkeit eine Unzahl kecker und verwegener Untaten zu begehen wußten und ein Gewerbe aus dem Verbrechen machten, wenn auch manche Kunstausdrücke aus ihrer Sprache von dem Gaunertum übernommen worden sind, so ist das Zigeunerwesen doch niemals auch nur entfernt in das bürgerliche Verkehrsleben so tief eingedrungen, wie das christliche und jüdische Gaunertum dies vermocht hat. Von Anbeginn an sind die Zigeuner mißtrauisch behandelt und immer verfolgt worden. Sie wurden stets in scheue Einzelgruppen zusammengepreßt und

von einem Orte zum andern gedrängt. In wie großer Zahl sie auch anfangs aufgetreten sein mögen, sie sind kaum jemals ein Volk gewesen; sie haben daher auch keine Kultur- und Volksgeschichte. Wer daher ihre Geschichte schreibt, kann, wenn er nicht Geschichte macht, nur die Geschichte einzelner Gruppen geben, die allerdings einen reichen Schatz eigentümlicher Familienbegebenheiten voll buntschimmernden romantischen Lebens und Glanzes enthält.

So erscheinen die Zigeuner zu allen Zeiten als einzelne Zutaten zum Gaunertum, ohne daß sie jedoch dem gesamten Gaunertum jemals eine besondere Richtung und Form hätten geben können. Treffend zeichnet W. H. Riehl den Zigeuner, wenn er in seiner „Naturgeschichte des Volkes", Bd. 3: „Die Familie", S. 134, sagt: „So fest die Familie sein (des Zigeuners) Volk zusammenhält, so zerbröckelt ihm ihr Absolutismus doch wieder den historischen Begriff des Volks in der Erinnerung an lauter einzelne Familien. Der Zigeuner rettet Einzelzüge aus seiner Familienüberlieferung oft mit wunderbarem historischen Instinkt; aber er kann es nicht einmal andeuten, wann sein Volk nach Spanien, nach Europa gekommen ist. Er weiß nicht woher er kommt und wohin er geht. So vernichtet das Übermaß der Familienhaftigkeit den historischen Geist nicht minder, wie auf den kahlen Höhen der Zivilisation die Verleugnung der Familie denselben auslöscht. Wie könnte der Zigeuner auch eine Geschichte seines Volkes haben, da eine Geschichte der andern Völker so wenig für ihn existiert, als für uns eine Geschichte der Hunde? Erst indem ein Volk sich an andere Völker reibt, indem er sein Wesen mit dem bisherigen vergleicht und mißt, wird es sich auch seiner eigenen Volkspersönlichkeit historisch bewußt. Eine Familien- und Stammestradition, die sich bloß in sich selbst versenkt, kann niemals zu einer Volksgeschichte werden."

Im Übrigen vergleiche man das treffliche Werk: „Die Zigeuner in Europa und Asien. Ethnographisch-linguistische Untersuchung vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache, nach gedruckten und ungedruckten Quellen", von Dr. A. F. Pott, ord. Prof. der allgemeinen Sprachwissenschaft an der königl. preuß. Universität Halle-Wittenberg (2 Teile, 1844 und 1845). Es ist das gediegenste und gründlichste, was je über das Volk der Zigeuner erschienen ist, und eine



Landstreichende Gauner während des Dreißigjährigen Krieges
Titelblatt zu Grimmelshausens „Trutz Simplex" (1670?)

reiche Fundgrube schätzbarer linguistischer Bemerkungen, besonders auch in Hinsicht auf Gaunersprachen, über die der Verfasser (II, 1—43), freilich nur in Andeutungen, viel Geistvolles und Treffendes sagt. In linguistischer Hinsicht ist jedoch auch sein Vorgänger Graffunder. (Über die Sprache der Zigeuner; eine grammatische Skizze [Erfurt 1835]) von großer Bedeutung. Die Literatur ist bis Münster, Delrio und die „Zwei Tractätlein", bei Pott, I, 1—26, erschöpfend zusammengestellt.

Sechstes Kapitel

Entwicklung des deutschen Bettler- und Gaunertums

1. Das deutsche Heidentum

Das deutsche Heidentum kannte persönliche Unfreiheit. Aber diese Unfreiheit, die keineswegs den Namen Sklaverei verdient, war eine von der römischen Sklaverei ganz unterschiedene 1) bloße Knechtschaft oder Dienstbarkeit, als deren wesentlichste Eigentümlichkeit bei allen verschiedenen Formen der Dienstbarkeit gerade die Fürsorge für die leiblichen Bedürfnisse und für das Auskommen des Knechtes und seiner Famili durch Einweisung in ein beschränktes Kolonnenbesitztum und durch Beschäftigung als Handwerker hervortritt. Selbst dem im Kriege besiegten und unterjochten Feinde wurde der Grundbesitz nicht ganz genommen, sondern man zwang ihn, nur einen Teil seines Landes herzugeben, oder ließ die Besiegten sogar im ganzen Besitz und machte sie nur zinspflichtig 2). Der Knecht war gewissermaßen durch den Grund und Boden, den er für den Herrn und für sich selbst zu bearbeiten hatte, Eigentum seines Herrn, sodaß er mit und auf diesem Grund und Boden in das Eigentum eines anderen Grundbesitzers überging. Als Unfreier und Waffenunfähiger hatte der Knecht keinen Anteil an der Genossenschaft der Volksgemeine, die allein frei und rechtsfähig machte 3), und hatte auch für sich kein Wehrgeld und keine

1) Tacitus Germania. Kap. 25.
2) Eichhorn. Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. § 15. Tacitus Germania, Caesar de bello gall. lib. 1. Kap. 31. 32. 36. Grimm Rechtsaltert. S. 300.
3) Eichhorn § 14.

Buße. Diese Merkmale unterscheiden die deutsche Knechtschaft wesentich von der römischen Sklaverei, in welcher der Sklave unmittelbares Eigentum, veräußerliche Sache war. Bezeichnend ist noch für den milderen Charakter der deutschen Knechtschaft, das sie nicht allein unfreiwillig, durch Unterjochung, Strafe und Geburt, sondern auch freiwillig durch Niederlassung unter Unfreien, durch Ergebung und durch Heirat entstehen konnte, und auf diese Weise häufig gewählt wurde. 4)

Bei der Abgeschlossenheit und Solidarität des durch die Knechtschaft keineswegs beeinträchtigen Familienlebens in den deutschen Gauen, war die Aufnahme des Fremden, der als Gast oder herkommender Mann in das Land trat, trotz der zu strenger Pflicht gemachten Gastfreundschaft eigentümlich. Die lex. Burg. 38. 1. bestrafte den, der die Aufnahme des Fremden verweigerte, mit drei Solidi. Der Fremde konnte, weil er sich nicht in der Rechtsgenossenschaft der Mark und Landschaft befand, in die er kam, im Grunde keinen Anspruch auf Schutz und Frieden machen 5). In einzelnen Landstrichen gerieten die Fremden in Unfreiheit, wenn sie sich über Jahr und Tag aufhielten 6). Doch scheinen hier gerade in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Unterschiede gemacht worden zu sein. Einmal hatte doch der Fremde zu Befugnis, sobald er gegen einen Gaubewohner eine Klage hatte, sofortiges Recht, „Gastgericht, Notgericht", zu fordern, damit er nicht in seiner Tageweide aufgehalten wurde 7). Ferner hatte er, wenn er seine Reise offen und frei fortsetzte, im Walde ein Horn blies, um nicht für einen Dieb angesehen zu werden, und sich auf dem gebahnten Wege hielt, das Recht, ungestraft Nahrung für sich und sein ermüdetes Pferd unterwegs zu nehmen, sobald er keine menschlichen Wohnungen erreichen konnte. Arme eingewanderte Fremde aber, die durch Not oder Verbannung aus der Heimat getrieben waren, umherstreiften oder um Schutz nachsuchten, (Gargangi, Wargangi, Warengangi) mußten unter den Schutz der Landesgesetze treten 8). Grimm in seinen Rechtsaltertümern S. 399, ist der Ansicht, daß schon im Altertum 9) das Wildfangsrecht gegolten hat.

4) Grimm, R. A. S. 397.
5) Grimm, R. A. S. 399.
6) Grimm, R. A. S. 402.
7) Grimm, R. Alt. S. 400 F.
8) Rotharis legg. 390.

Man sieht, wie einfach und fest die ganze Gruppierung in Haus und Gau war, und wie wenig ein lockeres bewegliches Vagantenleben bei dieser Solidität der festgeschlossenen Vereinigung aufkommen konnte. Dieser Zustand hat sich denn auch in seiner einfachen Kraft und Fülle sehr lange unverändert erhalten. Von seiner intensiven Gewalt ist ein redendes Zeugnis, daß trotz der ungeheuern Völkerbewegung des fünften Jahrhunderts die Franken, Alemannen, Thüringer, Sachsen und Friesen beständig in denselben Gauen ihren Sitz behaupten konnten, in denen sie bei ihrem ersten Bekanntwerden angetroffen wurden, während in die von Vandalen, Burgundern, und andern deutschen Stämmen an der Ostsee und dem rechten Elbufer verlassenen Länderstrecken andere wendische und slawische Völker einwanderten. Erst später wurden die Alemannen (496), die Thüringer (530), die Bojovaren (788) und die Sachsen (803) von den Franken unterworfen. Ebenso bemerkenswert ist in den von Germanen eingenommenen römischen Provinzen die Sieghaftigkeit des germanischen Wesens über das Römertum, wenn auch in der allmählichen Verschmelzung beider ein neues Staatsleben, mit dem Königtum und Lehnswesen als Grundlage, entstand.

Siebentes Kapitel

2. Das Bettler- und Gaunertum seit Einführung des Christentums in Deutschland

Keine politische Veränderung berührte das eigentümliche germanische Leben so tief, wie der allmähliche Eingang der christlichen Lehre dies vermochte, die aus Griechenland und Italien schon im zweiten und dritten Jahrhundert den Weg nach Gallien gefunden hatte, und zu der erst gegen den Schluß des fünften Jahrhunderts die Franken und noch

9) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches. I. 5.

später die Alemannen, die Langobarden, Bayern, Hessen, Thüringer und Sachsen bis gegen das neunte Jahrhundert bekehrt wurden. Es muß hier nur kurz darauf hingedeutet werden, daß schon in den ersten beiden Jahrhunderten sich der Klerus in der christlichen Kirche ausgebildet hatte, sodaß Konstantin schon eine entwickelte Hierarchie vorfand, und daß die alte Einfachheit und Lauterkeit der ersten apostolischen Gemeinde schon längst zu Grunde gegangen war, als das Christentum sich den Weg nach Deutschland bahnte [1]).

Die Gaben christlicher Liebe und Barmherzigkeit an die Kirche zugunsten der Armen, die der heilige Ambrosius nach dem Vorbilde der Apostel dringend empfohlen hatte, waren durch die dem Klerus überaus geneigte Gesetzgebung auffallend begünstigt und gefördert worden. Der Justinianäische Kodex (lib. 1., tit. 2 und 3) wimmelt von der Bezeichnung solcher Vergünstigungen [2]) für die Kirche und deren fromme Stiftungen, Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Brephotrophien, Gerontokomien, Paramonarien und wie alle übrigen neuerrichteten Institute für Alt und Jung, Fremd und Einheimisch, genannt werden, aus denen jedem Unterstützung gewährt wurde, der darum nachsuchte, er mochte ihrer bedürftig und würdig sein oder nicht. Zugleich führt der heilige Ambrosius (»De officiis minist.«, lib. 2, c. 16) über die schrankenlose und kurzsichtige Freigebigkeit der Geistlichen, und über die freche Unverschämtheit der zum Nachteil der wahrhaft Hilfsbedürftigen in Haufen zuströmenden kerngesunden Vagabunden bittere Klage, und sagt unter anderm: »Plerique simulant debita. Sit veri examen. Exutos se per latrocinia deplorant: Aut injuria fidem faciat aut cognitio personae, quo propensius juventur.« Schon sieht man, wie um die Kirchen sich alles bunt durcheinander drängt, Fromme, Mildtätige, Kaufleute, Bettler und Gesindel allerlei Art, das durch entlaufene Sklaven massenhaft verstärkt wurde, sodaß die Konkurrenz in den Städten zu groß wurde und nun auch die Frommen auf dem flachen Lande heimgesucht wurden.

Das werktätige und schon vielfach gemißbrauchte Christentum kam nach Deutschland, wenn auch nicht gleich mit der vollen Beigabe des ausgeprägten Bettlertums, doch mit allen Keimen zu dessen rascher

1) Jakob Grimm, Deutsche Mythologie, S. 2 f.
Z. B. Lex. 49, § 6. tit. 3.



Allerlei Bettler im 17. Jahrhundert
Kupfer von Hieronymus Bosch (Hieronymus van Aeken).

Ausbildung auf deutschem Boden, wo das Bettler- und Vagantenwesen sich dann auch wirklich üppig genug entwickelte.

Schon im fünften fränkischen Kapitulare vom Jahre 806 wird (c. x.) von den Bettlern gesprochen, die durch die Lande ziehen, wobei denn jedem Getreuen von Königswegen befohlen wird, seine Armen zu Hause und zur Arbeit zu halten, und durchaus nicht zu leiden, daß sie anderswo hingehen, um zu betteln. Dieselbe Bestimmung wird in den Kapitularien Karls des Großen (C. 118) wiederholt; auch werden in c. 256 des lib. 5 und C. 282, lib. 6. die Machthaber dringend von allem und jedem Druck der armen freien Leute abgemahnt um diese nicht verkümmern zu lassen und nicht Bettler, Räuber und Übeltäter aus ihnen zu machen.

Die eigentliche Blütezeit des gewerbsmäßigen Bettlertums ent- entwickelte sich mit dem Aufschwung der Städte und ihrer öffentlichen und privaten Wohltätigkeit, wozu allerdings die Kirche durch einen zum Teil in übertriebenen Kultus ausarten de Förderung de Bettelwesens das Ihre beigetragen hatte. Seuchen, die die ewigen Kriege und Fehden, der starke Zuzug nach den Städten, vermehrten das Bettlerheer so gewaltig, daß die Städte zur Selbsthilfe greifen und die Bettler konzessionieren mußten. Sie führten Bettlerlisten ein, und wer nicht in diese aufgenommen worden war, mußte nach einer gewissen Zeit das Weichbild räumen.

Dieses kontrollierte Bettelwesen hat sich durch das ganze Mittelalter und noch weit darüber hinaus erhalten. Auf dem Kohlenberg bei Basel wär die Freistätte für alle, auch fremde Bettler, Giler3) und Lahme, die von hier aus die Stadt durchstreiften und sich meistens um die Kirche lagerten, sogar auch ihr Handwerk in der Kirche trieben. Er verordnete 1429, es solle kein Giler noch Bettler in das Münster gehen, dort sitzen oder während der Messe liegen, sondern sie sollen im Kreuzgang oder vor der Tür bleiben. Die Erlaubnis zum Betteln mußten die Fremden sich vom Reichsvogt erbitten, der ihnen einen dreitägigen Aufenthalt zum Betteln gab, aber darüber zu wachen hatte, daß „recht gebettelt wurde". Der Reichsvogt bekam einen Anteil von dem Erbettelten und war Erbe eines verstorbenen

3) Friedr. Kluge, Rotwelsch, 1. Bd. Straßburg 1901. II. St. Augsburger Achtbuch von 1342.

Bettlers. In den Baseler Stadtverzeichnissen von 1391 werden einzelne besteuerte Bettler mit Namen aufgeführt. 1419 verordnete der Rat, daß jeder Bürger, der ins Siechenhaus wolle, erst fünf Pfund Pfennige erbettle.4) Bettlerverordnungen finden sich ferner in Wien (1443), Köln (1446), Nürnberg (1478) und Breslau (1512).

Nach der Ordnung für den Prachervogt, den Bettelvogt der Stadt Lübeck, von 1527 erhielt er von jedem Bettler und jeder Bettlerin jährlich 6 Pfennige. Er hatte pflichtgemäß darauf zu achten, daß sie „ein Geschick hebben mit almissen biddende und up den karkhavn to sittende". Fremde Bettler mußte er aus der Stadt weisen.5)

Im Berlin des sechzehnten Jahrhunderts waren die eingeschriebenen Bettler mit einer sichtbar zu tragenden Erkennungsmarke versehen.

Trotz all dieser Maßregeln nahm das Bettlerunwesen in den Städten „in erschröcklicher Weise" zu.

In Hamburg klagte der Rat 1604: der Bettel habe in der Stadt derart überhand genommen, daß die Bürger und Einwohner nicht allein von morgens während ihrer Ruhe, bis auf den Abend, wenn sie schlafen gehen, dermaßen ungescheut überlaufen werden, daß sie dadurch nicht allein an ihrem Schlaf verhindert werden, sondern auch kein ehrlicher Mann, der etwas im Hause oder auf der Straße mit andern zu reden hat, vor den Bettlern gesichert ist, seine Rede ohne Verhinderung zu enden.6)

In Nürnberg war es nicht besser. „Die gemeine Bürgerschaft allhie wird mit den Landstreichern, Bettlern und Störzern, sonderlich mit dem immerwährenden Schreien und Heulen der jungen Kinder, von Knaben und Mägdlein, bei Tag und Nacht auf der Gassen und vor den Häusern, bevorab zu Winterszeiten, übermäßig beschwert," klagt der Rat am 28. Juli 1588. Deshalb sei es notwendig, noch schärfere Verfügungen zu treffen und die Zahl der Bettelrichter und Schützen zu vermehren. Diese sollten „die größeren der alten Bettler in den Bettelstock oder nach Gelegenheit ihrer Verwirkung in das

4) Basel im 14. Jahrhundert, 1856. S. 111. Fg.
5) Dr. J. F. Hach. Das alte Lübeckische Recht, Lübeck 1839, S. 147, 149. Georg Grupp, Kulturgesch. des Mittelalters. 1. Bd. Paderborn 1907 S. 315.
6) N. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Hamburg 1723—1729. 1. Teiles 4. Bd. S. 636.

Loch gefänglich" einziehen, „die kleinen und jungen Kinder in das Siechenhaus" führen, bis „gegen ihre Eltern und Angehörigen die Gebühr fürgenommen" werde. „Männiglich von Bürgern und Inwohnern" sei bei ernstlicher Strafe verboten, die Bettelrichter und Schützen bei Ausführung ihres Befehls „zu verhindern, sie zu schmähen, sie anzutasten, noch ihnen einigen Einhalt mit Worten oder Werken zu tun." Das Beherbergen, Behausen und Unterschleifen unnützer, schädlicher Bettler, Störzer und Landstreicher und andern leichtfertigen Gesindels wurde bei schwerer Geldbuße von neuem untersagt 7).

Das Bettler- und Gaunerwesen in Oberschwaben, dem Elsaß und der nördlichen Schweiz wurde von Nikodemus Frischlin 1597 in der Komödie „Frau Wendelgard" anschaulich geschildert. Die Beute des Tages, sagt einer der Bettler, wird um Mitternacht verzehrt:

Und kommen die Bettelweiber
Mit ihren graden starken Leiber,
Dann geht herum die lederin Fläsch,
Bis daß wir leeren unser Täsch,
Und trunken werdn, mich wol vermerk,
Da solt einer sehen Wunderwerk:
Da gsehn die Blinden, redn die Stummen,
Und werden grad die Lahmen und Krummen,
Da wird das Spiel erst eben ganz,
Erhebt sich bald der Betteltanz.
Wie gefällt dir unser Bettelstand? . . . 8)

Auch andern Dichtern boten die Freuden des Bettlerlebens Stoff zu satirischen Ausfällen.

Im Jahre 1612 schrieb der Bayer Ägidius Albertinus: „Die Bettler und Landstörzer, Müßiggänger, Stationierer, Landstreicher, wollen lieber in Müßiggang allenthalben herumstörzen und betteln, denn arbeiten und ihr Brot mit Ehren gewinnen: sie befinden sich dabei dermaßen wohl, daß sie das Betteln das güldene Handwerk nennen; und treiben es meisterlich, denn sie durchziehen, durchlaufen und durchstreichen alle Länder auf und nieder, hin und wieder, besu-

7) Janssen, 8. Bd. 365.
8) Dav. Friedr. Strauß Leben und Schriften . . . des Nikod. Frischlin. Frankfurt a. M. 1856. 30, 31.

chen alle Jahrmärkte und Kirchtage, aller Fürsten und Herren Höfe, Stift und Klöster" 9).

Von den alten und jungen, großen und kleinen Bettlern, die mit vielen Kindern geritten, gefahren und gegangen auf die Frankfurter Messe kamen, handelt Marx Mangold in seinem Zeitgedicht „Das Marckschiff". Sie halten, wenn man Mangold glauben darf, in Frankfurt ihre Königswahl ab und feiern dort ihre Hochzeiten.

Zu vielen Tausenden bevölkerten die wandernden Bettler die Landstraßen, wie aus unzweifelhaften Berichten hervorgeht.

So erschienen z. B. zur Zeit der großen Teuerung im Jahre 1529 in Straßburg 1600 auswärtige Arme, die in einem aufgehobenen Kloster untergebracht und bis zum nächsten Frühjahr gespeist wurden. Im Jahre 1530 wurden in der Straßburger Elendenherberge 23545 (!) auswärtige Bettler vorübergehend untergebracht. 1566 zählte man einmal an einem Tag um Johannis 900 Fremde, die „von Hungers wegen" sich eingestellt hatten. Der Rat ließ sie eine Nacht in der Elendenherberge verpflegen und wies sie morgens wieder vor das Tor, von wo sie sich wie ein Heuschreckenschwarm über das Land ergossen. Von Johannis 1585 – 1586 belief sich die Zahl der in derselben Herberge verköstigten Zuzügler auf 41058, im darauffolgenden Jahre sogar auf 58561. An einheimischen Bedürftigen hatte der Rat während derselben Zeit bei etwa 30000 Einwohnern nicht weniger als 142203 Unterstützungen zu erteilen.

Selbst kleinere und kleinste Städte, wie Offenburg und Wolsach, überschwemmten die Bettler, unter denen alle Stände vertreten waren. So kamen nach Wolsach Edelleute, Geistliche, Schulmeister, Studenten, Bürger und Bauern, dazu Kranke, Gebrechliche und Verwundete.

Basel hatte zeitweise in einem Jahre an 40000 Bettler in seinen Mauern.

Ebenso herrschte in Württemberg ein „unerschwinglicher Überlauf nicht allein von armen Weibern und Kindern aus den benachbarten Städten und Flecken, sondern auch von einheimischen und fremden Gartknechten, Landröcken, Studenten, Musikanten, Schreibern, Schulmeistern, Lakaien u. dergl. . ." 10)

9) Der Welt Tummel- und Schauplatz, München 1612, S. 384 f.
10) Janssen, 8. Bd. S. 365 f.



Berliner Bettler-Abzeichen
vom Jahre 1587
Original im Berliner Märkischen Museum.

Viele dieser Bettler traten in der Maske als Spielleute, Possenreißer oder Händler auf.

Sehr interessant ist c. 45 des Capit. Franc. primum incerti anni.11) Es ist die erste und älteste Stelle, die das Auftreten von Gaunern unter der Maske von Händlern auf deutschem Boden erwähnt. Die Stelle lautet etwas dunkel: „Ut mangones et conciones et nudi homines qui cum ferro vadunt, non sinantur vagari et deceptiones hominibus agere." Sie wird aber durch c. 34 der Appendix prima zum lib. 4, cupit. C. M.12) deutlich, wo es heißt: „Ut isti mangones et cotiones, qui vagabundi vadunt, per istam terram non sinantur vagari et deceptiones hominum agere; nec isti nudi cum ferro, qui dicunt, se data poenitentia ire vagantes. Melius videtur, ut si aliquod inconsuetum et capitale crimen commiserint, in uno loco permaneant laborantes et servientes et poenitentiam agentes secundum quod canonice sibi impositum sit."13) Unter mangones sind Hausierer, Tabulettkrämer, zu verstehen; cotiones ist ziemlich dasselbe, jedoch wird es schon von Plautus als Schimpfwort gebraucht. Beachtenswert ist der schon hier vorkommende Vorschub zur kirchlichen Pönitenz, der von jetzt an bis zur Erscheinung des Liber Vagatorum fast durchgehends bei allen Vaganten, auch den Zigeunern, als Deckmantel gaunerischen Umhertreibens gebraucht wird. Daß unter jenen Hausierern sich auch Juden befunden haben, geht aus dem fünften fränkischen Kapitulare vom Jahre 806, c. 5, und c. 117, lib. 1, Capit. C. M. eod. tit. hervor, wo die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen zur sorgfältigsten Aufsicht auf die Kirchenschätze aufgefordert werden, „damit nicht gewissenlose und nachlässige Wächter von den Edelsteinen oder Gefäßen etwas verkauften; denn die jüdischen und anderen Handelsleute täten groß damit, daß sie von jenen kaufen könnten, was ihnen beliebte."

Sieht man also schon unter den Merovingern und Karolingern das Vaganten- und Gaunerwesen sich begründen und ausbilden, so findet man unter den sächsischen Kaisern seine sehr große und rasche Zunahme.

11) Peter Georgisch. Corp. Iur. Germ. Ant. S. 789.
12) Georgisch S. 1391.
13) S. a. C. 379 lib. cap C. M.

Mit der Erbauung der Städte und deren gemeinnütziger Einrichtung steigerten sich die Lebensbedürfnisse im gleichen Verhältnisse, wie auch die Kultur vorwärtsging. Die Zahl der Handwerker namentlich wuchs außerordentlich rasch in den Städten. Die Handwerker, die im elften Jahrhundert in die Städte gezogen wurden, waren meistens flüchtige Knechte 14), die dort mit der Freiheit auch mancherlei Vorrechte erhielten, sodaß ihre jetzige Lage gegen ihre frühere verachtete und unabhängige Arbeit und Stellung als eine sehr glückliche erschien, namentlich da sie nach Einrichtung der Zünfte nun auch förmlich von der Knechtschaft befreit wurden und Bürgerrechte erhielten. Diese günstige Aufnahme verleitete eine Menge Knechte zur Flucht, um ihre unfreie und verachtete Stellung gegen die eines freien Bürgers zu vertauschen. Die Entweichungen nahmen massenhaft zu, und wenn auch die Städte zur Aufnahme der Flüchtigen stets bereit waren, so konnte doch auch eine bedeutende Zahl, teils ihrer innerhalb der städtischen Mauern nicht zu betreibende Hantierung, z. B. Müller, Gerber, Bäcker usw., teils ihrer sittlichen Verwilderung wegen, kein Unterkommen finden, und mußte sich entweder in der Nähe der schützenden Städte niederlassen oder auf dem Lande umherstreifen, und sich, um das Leben zu fristen, auf Bettel oder Wegelagerei und Räuberei werfen.

Schon im zwölften Jahrhundert herrschte auf den Landstraßen große Unsicherheit. In ihrer Nähe lagen Räuber in ihren Schlupfwinkeln und lauerten den Kaufleuten und anderen, die des Weges kamen, auf. Die dichten Wälder boten ihnen sichere Verstecke. Besonders des Nachts, wenn die Reisenden gezwungen waren, im Freien zu bleiben, wurden sie von den Räubern überfallen. Selbst in kleineren Dörfern hatten sie solches zu fürchten 15).

Im dreizehnten Jahrhundert klagte Reinmar von Zweter, die Weiber könnten nicht über Feld gehen, ohne von Räubern angefallen zu werden. Land und Leute waren ohne Obrigkeit, sagte er im Wigalois 16),

14) Ernst Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1901. S. 11 f.

15) Joh. Kunze, Zur Kunde des deutschen Privatlebens in der Zeit der salischen Kaiser, Berlin 1902, S. 86 f.

16) Vers 2367.



Räuberischer Überfall eines Dorfes
Nach dem Hausbuch des Fürsten von Waldburg-Wolfegg
(15. Jahrhundert).

und man denkt der fast gleichzeitigen Klage Walters von der Vogelweide in seinem Spruch Ich saz uf ime steine:

untriuwe ist in der sâze,
gewalt vert ûf der strâze:
friede unde reht sint sêre wunt — 17)

Das Faust- und Fehderecht ist ein bedenkliches Symptom der Anarchie, in der Deutschland sich schon seit dem elften Jahrhundert befand und ein betrübender Beweis von der Machtlosigkeit des kaiserlichen Ansehens und der Rechtspflege 18). Dem räuberischen Adel waren die zahlreichen herrenlosen Knechte, die nichts zu verlieren hatten, willkommene Raubgenossen. Die Landstraßen waren schlecht, unsicher und boten dem an ihnen in Wald und Tal lauernden Gesindel treffliche Gelegenheit zu Hinterhalten.

Die Anzahl der Räuber wurde immer weiter vergrößert durch fahrende Priester, fahrende Weiber 19), weggejagte Studenten und Schullehrer, wandernde Handwerksgesellen, Marktschreier und Taschenspieler. Die vielen gerichtlichen Ehrlosigkeitserklärungen, durch die die Verurteilten aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen und zur Verzweiflung und zum Verbrechen getrieben wurden, verstärkten die verbrecherische Masse. Dazu kamen die vielen Landesverweisungen. Durch sie wurden die gefährlichsten Subjekte von dem einen Landesherrn davongejagt, um bei dem andern neue Untaten zu verüben; ferner das Umherstreifen der nach den vielen Fehden entlassenen Soldaten, die gleich dem Adel auf eigene Hand raubten und vom Stegreif oder Sattel lebten.

Seit der Vorschrift des § 7 der „Reform zu Frankfurt von 1442" wimmelt es in den Reichsgesetzen von Bestimmungen gegen das Umherziehen „reyssiger" Knechte, obschon in den wichtigen Vorschriften des Reichstagsabschiedes zu Augsburg von 1500, Tit. 53—83, die stehenden Söldner eingeführt und eine Menge gefährlicher Subjekte dadurch von den öffentlichen Wegen und Stegen entfernt wurden.

17) Karl Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 3. Aufl, 2. Bd. Wien 1897. S. 193.
18) Sachsenspiegel, lib. 2, art. 66. 67. 71. 72.
19) Max Bauer, Die Dirne und ihr Anhang in der deutschen Vergangenheit Berlin-Charlottenburg (1912).

Wie schon in der Frühzeit des Mittelalters Knechte der Ritter zu Straßenräubern wurden, geht aus Werner des Gärtners lebensvollem „Meier Helmbrecht" hervor 20).

Das Verbrechen war offene Gewalt und wich nur der jedesmaligen überlegenen Gegengewalt. Die kaiserlichen Landfrieden, selbst des mannhaften Friedrich I. von 1158 und später von 1281, 1303, waren nur Äußerungen der Schwäche mit der immer unaufhaltsamer wachsenden rohen unbändigen Gewalt. Es ist ein trauriges Zeichen der gesunkenen kaiserlichen Macht, wenn Kaiser Karl IV. 1356 in seiner „Güldenen Bulle" (lit. 17, 2) das „Angreifen und Überziehen mit Brennen und Rauben" nach dreitägiger Ansage gestattet. Es ist ein ohnmächtiges Wort, wenn Kaiser Friedrich III. zu Anfang seiner „Frankfurter Reformation von 1442" ausspricht, „das er seine kaiserliche Pflicht gegen manniglich also beweisen wolle, damit man im Reich Fried und Gemachseliglich empfinde", während er die Absage seines Vorfahren, Karls IV., und das Rauben und Pfänden von neuem gut heißt, während Landsknechte, Räuber und Zigeunerbanden unverwehrt und sogar mit kaiserlichen Geleitsbriefen versehen im Lande umherziehen und ungestraft das Landvolk bestehlen und plündern. So darf man sich nicht wundern, daß schon frühzeitig mächtige, förmlich organisierte Räuberbanden, besonders im südlichen Deutschland vorhanden sind. Unter Karl IV. (1347—1378) findet sich bereits die älteste Spur einer Gaunersprache, von der im „Notatenbuch" des Dithmar von Meckebach, Kanonikus und Kanzlers des Herzogtums Breslau, einiges aufgezeichnet ist. 21)

In Frankreich traten schon 1325 in dem Kriege Karls IV. mit Eduard II. von England offene Räuberbanden hervor, die aus jüngeren Söhnen und Bastarden vornehmer Geschlechter bestanden und zum Teil von hohen und mächtigen Adeligen angeführt wurden. Unter diesen Führern zeichnete sich der Baron Jourdain Dufaiti, der mit seiner Bande nach Paris zog, als verwegener Räuber aus. Die Banden vermehrten sich immer mehr und trieben während der entsetzlichen Kriege unter Karl VI. ihr Unwesen auf die höchste Spitze, wie das die Gräueltaten der vielen berüchtigten Räuberbanden, z. B.

20) Übersetzt von Ludwig Fulda, Hendel, Halle a. S.

21) Weimar, Jahrbuch, 1854, 1. Band, 2. Heft, S. 328. Kluge, I. S. 2. III.



Buschklepper

Holzschnitt aus Cicero de officiis, Augsburg 1531.

sogenannten dreißigtausend Teufel, der fünfzehntausend Teufel, Wegelagerer und Menschenschinder beweisen. 22)

Namentlich der Verkehr auf den Baseler Landstraßen im vierzehnten Jahrhundert war von Wegelagerern und Raubrittern arg gefährdet. Die Wegnahme eines Gütertransports unter dem Geleite des Grafen von Nidau durch die Grafen Hans von Thierstein und Hermann von Bechburg auf Falkenstein im Jahre 1373, hatte einen offenen Krieg zur Folge, der mit der Eroberung des Schlosses Falkenstein endete. Ungeachtet die Baseler sich vom Kaiser zur selben Zeit das Geleitsprivilegium erwirkt hatten, dauerten die Beraubungen dennoch fort; besonders zeigte sich darin der Bischof Johannes von Wien sehr feindselig gegen die Stadt Basel, die sich bemühte, mit den benachbarten Fürsten und Herren Schutz- und Trutzbündnisse zu schließen. So ließ sie sich z. B. 1380 in die Gesellschaft der „Löwen" aufnehmen und schloß 1385 ein Bündnis mit den drei Grafen Ott, Hans und Hesse von Hochberg. Die Urkunden hierüber teilt Brückner in seinem „Versuch historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten, der Landschaft Basel"23), mit. Die schweizerischen Kriege in jener Zeit brachten viel Gesindel auf die Beine, das namentlich 1386 nach der Schlacht bei Sempach in Haufen herumzog und überall mit bewaffneter Hand die frechsten Räubereien verübte. Brückner in seinen „Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", S. 849, gibt über eine solche Bande eine sehr werkwürdige Notiz: „Zu Ende dises Jahrhunderts that sich, nach dem Gebrauche damaliger Zeiten, eine Gesellschaft hervor, davon unsere Geschichtsschreiber keine Meldung thun, die Rote und Schwartze genannt, welche dise Landesgegend sehr beunruhigten, mit wohl bewaffneter fertiger Mannschaft bald disen, bald jenen Ort anfielen und beraubten; Sie wuchs so stark an, das Fürsten und Stände sich mit einander verbanden, nicht allein selbiger in ihrer Botmässigkeit keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern sogar zu vertilgen." Die Stadt Basel schloß nun zur Verfolgung und Vertilgung der Räuber mit dem Bischof Friedrich von Straßburg, dem Abt Rudolf zu Murbach und andern geistlichen und weltlichen Herren am

22) Lebensbeschreibung und Kriminalprozesse berüchtigter Räuber und großer Verbrecher älterer Zeit, aus dem Französischen von Ludwig Hain, Leipzig 1846.
23) Basel 1752, S. 787 und 790.

„Montag nach Marien Himmelfahrt 1391“ ein förmliches Bündnis, dessen Wortlaut, Brückner a. a. O. S. 849 fg. mitteilt, und in dem die Verbündeten „einhelliklich mit einander übereinkommen sint und in guter getreuer Fründschaft uns zu einander verbunden hant von Bresten wegen sich so lange Zit im Lande gefüget hat, mit böser Gesellschaft, den man spricht Rot und Schwartz davon groß schade und Breste uferstanden ist und noch fürbaß üferstanden möchte sin: daz Gott wende, semlichen Gebresten zu versehen und mehreren Schaden ze wende, darumb so sint wir die obgenannte Herren und Stette mit einander einhelliklich übereinkommen, daß Wir dieselben von beiden Theilen in unseren Stetten und Gebieten weder Husen, halten noch Hofen u. si offentlichen verrufen sollent, also daz sie von denselben Parten und Gesellschaften lassent“ usw. Die Urkunde ist auch darum besonders bemerkenswert, weil sie den ältesten und besten Kommentar zur Bedeutung des Rot und Rotwelsch gibt, und die Übersetzung des Wortes Rot, Bettler, „der frei ist“, im Liber Vagatorum verständlich macht. Eine analoge Bezeichnung findet man später im Anfang des 17. Jahrhunderts, wo eine verwegene Räuberbande, die Rougets und Grisons, in Frankreich, besonders in Paris, namentlich von 1621–1623 unter ihrem Chef de la Chesnay ihr Wesen trieb. In England nannte sich die Bande des William Hollyday (1693) die schwarze Garde. Die Benennung der beiden Räuberbanden rührt aber wahrscheinlich nur von ihrer Kleidung her.

Diese und andere Bündnisse bewirkten jedoch nur wenig gegen das Räubergesindel. Das Kostnitzer Konzil beweist namentlich, wie ungeheuer der Andrang von Gelichter aller Art sogar in der Stadt selbst war, wo, wie Reichenthal a. a. O., erzählt, am lichten Tage Raub- und Mordanfälle vorkamen. Noch zur Zeit des Konzils überschwemmten die Zigeuner ganz Deutschland und brachten durch ihr Umherziehen das freche Gesindel, das sich allenthalben zu ihnen gesellte, erst recht in Bewegung und unterwies es in ihren diebischen Künsten. „In dem Jahre 1422 kam der sich nennende Hertzog Michael von Egypten, ein Oberster einer Zigeyner-Truppe, mit funfzig Pferden und einem zahlreichen Diebsgefolge in Basel an, nachdem er das Wiesenthal und auch Betickem nicht wenig beraubet hatte; Ohngeachtet er fortgewiesen wurde, hinterliesse er dennoch einige seiner Gesellen und dise sammt den andern Bettlern überschwemmten das Land: man getraute sich nicht, solche mit Gewalt alsobalden abzutreiben, sondern entdeckte nur alle Arten des Betrugs, wormit dise das Allmosen zu erwerben trachteten.“ 24)

Übrigens scheinen die Zigeuner schon vor 1422 in Basel aufgetreten zu sein; denn schon in dem Ausgabenverzeichnis des Baseler Rates von 1414 kommt der Posten vor: „den Heiden (?) durch Gots willen 10 ß.“ Derartige Geschenke wiederholen sich von da ab fast jedes Jahr 25). Das Baseler Ratsmandat wider die Gilen und Lahmen gegen das Ende des vierzehnten oder Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts beurkundet einen vollständigen Organismus des deutschen Gaunerwesens, und aus Felix Hemmerleins merkwürdiger Darstellung des um Lätare 1448 in einem schweizerischen Benediktinerkloster verübten Kirchenraubes 26) ist zu erkennen, daß die Täter (tres viri de terra longinqua) umherziehende Gauner waren, die mit Diebesschlüsseln die Kirche und Reliquienbehälter geöffnet hatten.

Das Räuberwesen hatte sich in so mächtiger Weise über ganz Deutschland ausgebreitet, daß die Kaiser, besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, im Bewußtsein der reichspolizeilichen Ohnmacht, unter der Form eines Privilegiums den freien Städten mit ängstlicher Freigebigkeit das Recht einräumten, Räuber zu verfolgen und „über alle schädlichen Leute zu richten“, sodaß Sammlungen reichsstädtischer Urkunden von diesen Privilegien wimmeln.

Erst der Landfriede des ritterlichen Maximilian von 1495 war ein kurzer wirksamer Ruf in das wüste wilde Getriebe, das in schreckhafter Überraschung, wie betäubt, einen Augenblick stillstand, um später von neuem wieder zu beginnen und dem Kaiser und Reich immer neuen Anlaß zu wiederholtem Friedegebote zu geben. Aber in jenem momentanen Stillstand konnte man mit Erstaunen auf der einen Seite die ungeheuere Gruppierung des Verbrechens und der sittlichen Versunkenheit und auf der anderen Seite die Schwäche der obrigkeitlichen Gewalt und der Rechtspflege überschauen.

Mit Hoffnung und Vertrauen, das aber immer getäuscht wurde,

24) Brückner a. a. O. S. 853.
25) Basel im 14. Jahrh. S. 112. Nr. 3.
26) Fol 89b und 90 der ältesten Ausgabe.

blickt man auf die einzelnen Fürsten und Edlen des Mittelalters, deren Leben wie ein einziges Heldengedicht anmutet uud ausklingt. Vergebens sieht man mit gehobenen Gefühlen das großartige Meteor der Femgerichte aufsteigen. Sobald man den Glanz und die Gewalt des Rechts an ihnen erkannt hatte, sieht man sie auch schon wieder untergehen. Statt ihrer kommt das schauerliche Gerippe der Inquisition und der Hexenprozesse, und errichtet allüberall Folterbänke und Scheiterhaufen, um dem borniertesten Aberglauben Millionen unschuldige Schlachtopfer zu bringen [27].

Das Verbrechen war Kunst und Gewerbe geworden, es fand im Liber Vagatorum schon eine eigene Literatur, aus der man auch erkennt, wie das seit den Kreuzzügen systematisch verfolgte und gequälte Volk der Juden gleich dem getretenen Wurm gegen seine Unterdrücker sich schon lange heimlich zur Wehr gesetzt hatte und schon lange einen festen Bestandteil jener gemischten Vaganten- und Zigeunerbanden ausmachte, die Religion, Gesetz, Zucht und Sitte verachteten und hohnlachend ausbeuteten. Auch in die Städte unter das Bürgertum wagten sich schon jetzt die einzelnen Gauner, in dem sicheren Bewußtsein des Schutzes, den ihnen das bunte Leben des bürgerlichen Verkehrs gewährte. Schon um diese Zeit tritt der gaunerische Bauchredner Peter von Brabant auf, in Genf Jan Allard, der besonders 1503 sein Wesen trieb, von den Kindern auf der Gasse mit dem Titel Archilarron gerufen, vergeblich auf die Folter gelegt wurde, auf der er den sprudelndsten Humor entwickelte, bald freigelassen war, bald sich selbst aus dem Gefängnisse befreite, am lichten Tage Besuche abstattete, wo er wollte, da er als Dieb und Zauberer überall gefürchtet wurde [28]. In Eßlingen, wo die Gaunerin Margarete Ulmers ihr Wesen getrieben hatte, wurden im Jahre 1528 vier Mordbrenner verhaftet und gerädert. Trotzdem nahm „der Mordbrand immer mehr zu, und die Mordbrenner ließen sich überall auf dem Lande und in den Städten sehen“. Im Jahre 1540 hielt eine Mordbrennerbande in Eßlingen ihre Zusammenkünfte [29].

27) Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse. Neu bearbeitet und herausgegeben von Max Bauer. München Georg Müller, 1912.
28) Schauplatz jämmerl. Mordgesch. S. 616 f. Wunderseltzame Historien, III. 34.
29) Janssen 8. Bd. S. 371.

Vergebens war in der Karolina der Weg zu einer geregelten bündigen Justiz angebahnt, vergebens waren in ihr die strengsten Bestimmungen gegen Diebstahl und Raub ausgesprochen, sobald sie, wie im Artikel 129, doch noch die offene Gewalt, wenn auch bedingungsweise zugestand, und sobald dazu Kaiser und Reich unablässig den Landfrieden predigte, anstatt das schon gesprochene Wort zur Tat werden zu lassen und die Friedensbrecher mit unnachsichtiger Strenge zu bestrafen, um Jedermann von weiterer Gewalt abzuschrecken. Statt dessen bildete sich eine von dem borniertesten Aberglauben und herzlosem asketischen Religionseifer getragene, nach jenem der deutschen Volksnatur widersprechenden Systeme des sklavisch und unklug nachgeahmten und aufgenommenen römischen Strafrechts begründete fürchterliche Kriminalpraxis aus, die mit der Tortur überführte, die Heerstraßen mit Galgen und Rad besetzte [30], statt Achtung Angst und statt Vertrauen Haß um sich verbreitete. So klagt Jodocus Damhouder von Brügge (1507—1581), in seiner „Practica criminalis“, Kap. 15—31, die Leute auf dem Lande seien so gegen die Justiz, daß sie auf einen Hilferuf davonlaufen oder alle Hilfe verweigern und auf ihre Stöcke gestützt den Ausgang der Kämpfe abwarten, auch den Sicherheitsbeamten allen Schutz und Beistand versagen und den Räubern und Dieben Schutz und Herberge gewähren, um es nicht mit ihnen zu verderben. Der Nürnberger Scharfrichter, Meister Frantz Schmidt [31] gibt in chronologischer Ordnung kurze interessante Bemerkungen über die Person und Verbrechen von 361 Individuen, die er von 1573—1615 hingerichtet, und von 345 Personen, die er in derselben Zeit „am Leibe gestrafft und mit Ruden aus gestrichen“, oder denen er Ohren abgeschnitten und Finger abgeschlagen hat. Die kurzen Notizen und Bemerkungen, die der alte Henker hier und da einschaltet, zeigen, wie sein erster Herausgeber in dem Vorwort sagt, — „wie der Mensch ohne inzwischen böse zu sein, sich an Martern und Qualen gewöhnen, ja sogar aus Beruf seine Mitmenschen mit eigener Hand kaltblütig martern kann.“ Sehr interessant ist die unter Nr. 148 bei dem Jahre 1593 angefügte Liste über

30) Malblank, Geschichte der Peinlichen Gerichtsordnung, S. 83.
31) Maister Franntzen Schmidts Nachrichters inn Nürmberg all sein Richten, Nürnberg 1801. Neuausgabe von Albrecht Keller, Leipzig 1913.

die „Gesellen" des von Meister Frantz hingerichteten Georg Müllner und Heinrich Hauszmann, in der 42 Personen aufgeführt werden, bei deren wirklichen Namen auch noch mehrfach ihre Gaunernamen bemerkt sind, und die somit als die älteste Gaunerliste erscheint.

Ein Scharfrichtertagebuch aus dem achtzehnten Jahrhundert wird in Salzburg aufbewahrt. Es trägt den Titel: „Executions-Einschreib Buch. In welchen alle vorgefahlene und von mir Frantz Joseph Wohlmuth als aufgenommenen Freymann allhier, sowohl allda in Hochfürstl. Stadt-Gericht als auf dem Land verrichte Executionen durch Hinrichtung der Delinquenten, dann mit vornehmung der Torturen, aushauen und Prangerstellen, hier inbemelter Massen eingetragen worden, angefangen mit dem Jahr 1761 den . . . bis. . .32)

Die 66 Blätter des Buches enthalten 92 Hinrichtungen und 102 von Scharfrichterhand ausgeführte Strafen.

Nicht einmal so sehr die Unschuld des von dieser Justiz stromweise vergossenen Blutes, als die Verderblichkeit dieses Blutvergießens macht die Justiz des siebzehnten und teilweise noch des achtzehnten Jahrhunderts so entsetzlich und in den Annalen der Rechtspflege unvergeßlich. Weil das Schwert so häufig den Schuldigen verfehlte und den Unschuldigen traf, wußte das Verbrechen gerade in demselben bürgerlichen Leben sein Versteck zu finden, gegen das es operierte. Es beobachtete die Formen und Bewegung dieses Lebens genau und lernte es um so vollständiger ausbeuten, je verkünstelter dies Leben wurde. So hat das Gaunertum von den früher mit drohenden Galgen und Schaffots besetzten, später von Gendarmeriepatrouillen berittenenen Landstraßen und Feldwegen sich entfernt und seinen Wohnsitz in allen Kreisen des sozialen Lebens gefunden, in dessen düsteren Schattenstellen das Gaunertum die grellsten Effekte bildet. Die Geschichte des Gaunertums ist namentlich seit der Zeit, wo es keine frei umherziehende organisierte Räuberbande mehr gibt, ein untrennbarer Teil der Geschichte unseres bürgerlichen Sittenlebens, von dessen Siechtum und Fäulnis wir nur dann den richtigen Begriff bekommen, wenn es unserm noch immer ziemlich matten polizeilichen Geschick gelegentlich glückt, durch aufmerksame Beobachtung und Unter-

32) Dr. Hans Widmann im Rechenschaftsbericht des städt. Museums Karolino-Augusteum in Salzburg für 1907 S. 97 ff.

scheidung der bürgerlichen Lebensbewegung den verkappten Verbrecher und mit ihm eine Reihe verwegener Untaten an das Licht zu ziehen.

Wirft man einen Blick zurück auf die gleichzeitige Entwicklung des deutschen Bürgertums in den Städten, so findet man, daß auch dieses, trotz seines raschen und kräftigen Aufblühens, allmählich seinem Verfalle entgegenging, wenn es auch den längsten Widerstand gegen feindliche Einflüsse zu leisten vermochte. Das deutsche Bürgertum ist nicht das Werk einer inneren Staatspolitik. Seine Entstehung und Entwicklung gibt vielmehr Zeugnis von dem steten Ringen einer großartigen Natur gegen den Zwang einer Menge von Formen, die ihr nicht zusagten. Von Anbeginn an bestand die große Gewalt der deutschen Natur darin, daß eben diese Natur einen tiefen sittlichen Gehalt hatte, und daß die Sitte das Gesetz war, durch das die kräftige Natur geleitet wurde, sobald die Individualitäten sich zur Gesellschaft zusammentaten. Bei dieser Fülle von natürlicher Kraft und sittlicher Reinheit fand das Wesen des Christentums in Deutschland einen ihm verwandten und fruchtbaren Boden. Das Christentum wurde in Deutschland am ehesten, vollsten und reinsten Eigentum des Volks und ist seitdem in Deutschland bei weitem mehr Volkskirche als Staatskirche geblieben. Der Unterschied zwischen der schon vor dem Eingang des Christentums in Deutschland vollständig entwickelten Hierarchie und der Kirche trat auch deshalb zunächst und am klarsten in Deutschland hervor. Das Volk bewahrte das Wesen, die Hierarchie schuf die Formen, mit denen sie nach und nach das Wesen und mit ihm das Volk soweit möglich herabdrückte. So schwand die Einfachheit des christlich-kirchlichen Lebens, verlor sich in Symbole und Kultusformen und wurde allmählich zu einem äußerlichen Mechanismus übergeführt.

Auch der Widerspruch des Lehnswesens mit dem deutschen Elemente trat dann gleich in aller Schärfe hervor, als die Herrscher die Bauern zu Leibeigenen und zur veräußerlichen Sache machte. Die Folge dieses Widerspruches war, daß auch das Lehnswesen in seiner künstlerischen Konstruktion stets eine Menge von Formen schaffen mußte, die ihm doch selbst keinen größeren Halt gaben und stets der deutschen Natur mit jeder einzelnen Form neuen Zwang antaten.

Wie im Wetteifer neben-, gegen- und wiederum miteinander, schuf die Hierarchie und das Lehnswesen, jene Unzahl von Formen, deren Durchführung und Geltendmachung auf Kosten der Volksnatur den wesentlichen Inhalt der Geschichte des Mittelalters ausmacht.

Sobald der Druck jener Formen unerträglich wurde, flüchtete sich das deutsche Wesen in die entstehenden Städte und tat sich hier zu jener festen Gruppierung des Bürgertums zusammen, das gerade dadurch, daß in ihm das deutsche Wesen gerettet und gepflegt wurde, die größte Macht des Deutschen Reichs in den Städten aufleben ließ. Die Bevorzugung der Städte war insofern eine Politik der Fürstenmacht, als begriffen wurde, daß dem Aufblühen der Städte doch kein Einhalt zu tun, dagegen durch die Begünstigung doch einigermaßen eine Abhängigkeit der Städte zu erreichen war. In den Städten fand das deutsche Element den Ort, die Bürger durch die städtische Verfassung in einem soliden und festen Verband zu halten, in dem sie jedem äußern feindlichen Widerstand Trotz bieten konnten. Die gemeinschaftliche Verfassung der Städte ist die Schule gewesen, aus der die schwere Kunst der Verwaltung größerer Staatsgruppen hervorgegangen ist. So klein und wenig ansehnlich das politische Leben der freien Städte in vielen Augen erscheinen mag, so sollte man doch jene Schule und ihre weit reichende Geschichte nicht vergessen, vielmehr aufmerksam den Blick auf die Reinheit und Kraft des Bürgertums und auf die Reziprozität mit der Regierung in den Städten lenken, vermöge der Rat und Bürgerschaft in innigem Verständnis stets sich gegenseitig getragen und gestützt habe.

Die Gemeindeverfassungen der italienischen Städte haben einen großen Einfluß auf die deutschen Städte gehabt. Von Italien her, von dem die wissenschaftliche Strömung nie aufgehört hat, nach Deutschland zu wirken, kamen mit dieser Strömung mächtige Zutaten zur Entwicklung der deutschen Gemeindeverfassungen, ohne jedoch zunächst imstande zu sein, entschieden fremdländische Elemente einzuschwärzen, da das deutsche Element sich in solcher Festigkeit gesetzt hatte, daß objektiver Blick genug vorhanden war, eine gesunde Sichtung und Sonderung vorzunehmen und die richtige Auswahl zu treffen. Diese Sicherheit drückte sich mit aller Bestimmtheit in der

Entstehung der Staatsrechte aus, die sich als eigentliches deutsches Polizeirecht neben den Landrechten bildeten, während es erst später dem römischen Rechte gelang, sich allmählich den Weg in Deutschland zu bahnen, wo es, trotz aller Protektion in den Städten zunächst sehr wohl als exoterische Erscheinung erkannt und höchstens nur als Ergänzung vorhandener Lücken benutzt wurde, später jedoch zum Nachteil des deutschen Elements tiefer und weiter Wurzel faßte.

Der Kampf des trotz der mannigfaltigsten Angriffe rasch und kräftig, selbst bis zum Übermut aufblühenden Bürgertums mit den vielen Formen und Fesseln des Lehnswesens und der Hierarchie ward mit der Zeit immer ernster und in seinen Folgen immer bedenklicher für das Bürgertum. Die Ursachen zu diesem Kampfe waren schon bei der Zusammensetzung des Lehnsstaates gegeben. Karl der Große wollte durch das Christentum die Sittlichkeit des Volkes heben. Daher schon jetzt die bischöfliche Gewalt in weltlichen Sachen neben dem kaiserlichen missi. Seine Nachfolger gingen den betretenen Weg weiter, und so kam es bald, daß neben der unkritischen und wirren Anhäufung der verschiedenen Strafgerichte, wie das Kaiserhofgericht, die Landgerichte, die städtischen Immunitätsgerichte, Vogt- und Hofhörigkeitsgerichte und Bauermeistereien usw., die Bischöfe, namentlich seit Friedrich II., besonders auch mit dem Blutbann beliehen wurden, worauf denn auch die weltlichen Herren ihre Immunitätsprivilegien immer weiter auszudehnen suchten und Zentbezirke mit ihren Offizialen besetzten. Die von Rom aus regierte Geistlichkeit verfolgte mit großer Festigkeit und Geduld die Politik, zur Befestigung der Hierarchie das römische Recht in Deutschland durchgehends zur Geltung zu bringen, so fügsam sie auch in Einzelheiten dem deutschen Wesen nachzugeben schien. Es galt ihr stets den offenen Konflikt zu vermeiden, und mit feinem Geschick wußte sie bei dem drohenden Zusammenstoß stets die kirchliche Disziplin vorzuschieben und zu temporisieren, um langsam, aber gewiß den Sieg zu erreichen, der bei offenem Kampfe sehr zweifelhaft gewesen wäre.

Diese feine und kluge Gewalt war es, die den deutschen Boden allmählich unterminierte und in dieser Weise in die Städte einzudringen wußte, deren kräftiges Aufblühen weit weniger durch ihre

(überdies vielfach durch die großartigen Städteverbindungen fast nur scheinbar gewordene) Abhängigkeit vom Kaiser und Landesherrn gefährdet war. Waren die Stadtrechte ihrem wahren und natürlichen Wesen nach Polizeigesetze, mittels der sie, im Gegensatz zu den allgemeinen Landrechten, die innern Stadt-Angelegenheiten ordneten, so war mit der christlich ethischen Grundlage dieser Polizei immer auch schon der Geistlichkeit ein sehr bestimmter Einfluß eingeräumt. Die deutsche Polizei, als die zu seiner Leitung und Beschützung aus dem Bürgertume hervorgegangene und von ihm selbst verlangte, geschaffene und begünstigte Ordnung, hätte sich in beständigem Fortschritt und in dem innigsten Verständnis mit dem Bürgertum zu einer Kräftigkeit und Fülle ohne Gleichen mit diesem ausgebildet, wenn nicht jene Gewalt mit zäher Konsequenz unablässig gegen die Entwicklung operiert und somit auch die Entwicklung der deutschen Nationalität wesentlich gestört hätte. Daher die Bedeutungslosigkeit der nur dem Namen nach vorhandenen Reichspolizei; daher das später und zu späte Auftreten der Landespolizei als Notwehr gegen das schon zur offenen Gewalt gruppierte Räubertum, und daher noch später der angstvolle Griff nach dem französischen Polizeisysteme.

Der Kampf des kräftig emporstrebenden Bürgertums mit seiner Gegnerschaft, der einen sehr wesentlichen Teil der Geschichte des Mittelalters ausmacht, oder mindestens farbig vor die politische Entwicktung des Deutschen Reichs in den Vordergrund tritt, zeigt aber auch, wie in ihm das Verbrechen sich gleich an die offengelegte Blöße heftete und das Bürgertum mit seinen verderblichen Giftstoffen infizierte. Die jeder kräftigen Natur eigentümliche Sinnlichkeit war in alle, auch die höchsten Stände gedrungen, und hatte sich bis zur Roheit gesteigert. Gerade aber dadurch, daß die Geistlichkeit die Unterdrükkung der sinnlichen Natur im Menschen verlangte, dabei aber selbst die Sinnlichkeit frönte und sie sogar zur raffinierten Liederlichkeit machte, wurde die Sinnlichkeit der gefährlichste Feind des Bürgertums. In dieser Weise wirkte die Unsittlichkeit des Klerus so tief und nachhaltig auf das Volk zurück, daß selbst in jener der Reformation kurz voraufgehenden Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften die Kenntnis des alten klassischen Heidentums nur dazu zu dienen schien,

die verworfenste Sittenlosigkeit des Heidentums zum Eigentum des deutschen Gelehrten- und Priesterstandes zu machen und von da aus auf das Volk zurückfallen zu lassen. So fand sich der Magistrat zu Nördlingen in der Frauenhausordnung von 1472 veranlaßt, die Geistlichen anzuweisen, daß sie nicht mehr in der Nacht, sondern nur am Tage die Bordelle besuchten, und in Leipzig und Hamburg wagten privilegierte Bordelldirnen bei öffentlichen Aufzügen aufzutreten[33].

Zu dieser Entsittlichung kam noch der Aberglaube, der in Deutschland in ganz eigentümlicher Weise sich ausbreitete. Der Dualismus des Zoroaster und die Lehre vom jüdischen Satan hatten schon lange im Orient und Italien ihren Einfluß auf das Christentum geübt. Mit diesen Zutaten kam das Christentum nach Deutschland und, weit entfernt, daß bei der frischen Natürlichkeit der germanischen Konvertiten die reine und richtige Auffassung des Christentums durch das Priestertum hätte vermittelt werden sollen, war das Priestertum selbst in diesem Aberglauben befangen und verfiel ihm so sehr, daß sogar die alten unbefangenen heidnisch-deutschen Ansichten erst durch den christlichen Aberglauben neu und besonders aufgefaßt mit dem ganz eigentümlichen Gepräge des deutschen Aberglanbens versehen wurden, der noch heutigen Tages tief im deutschen Volke wurzelt, seinen ungeheuerlichen Ausdruck aber wohl in dem schmählichen Hexenhammer (1489) gefunden hat[34].

So fanden die Moralisten und Humanisten einen überreichlichen Stoff, um die Sittenlosigkeit und Versunkenheit des ganzen Volks und des Klerus in Predigt und Schrift mit immer gesteigertem kühnen Mute zu geißeln. Die Aufnahme und der Einfluß des herrlichen „Narrenschiffes" von Sebastian Brant und der Predigten Geiler von Kaisersberg war ungeheuer, weil das Volk seine und des Klerus Torheiten objektiv aufgefaßt und mit satirischer Laune dargestellt fand. In anderer Sphäre hatte namentlich der Kölner Humanistenstreit die Unwissenheit und Versunkenheit des Mönchtums bloßgelegt und besonders in den unübertrefflichen „Dunkelmännerbriefen"[35])

33) Max Bauer, Die Dirne, S. 102, 107.

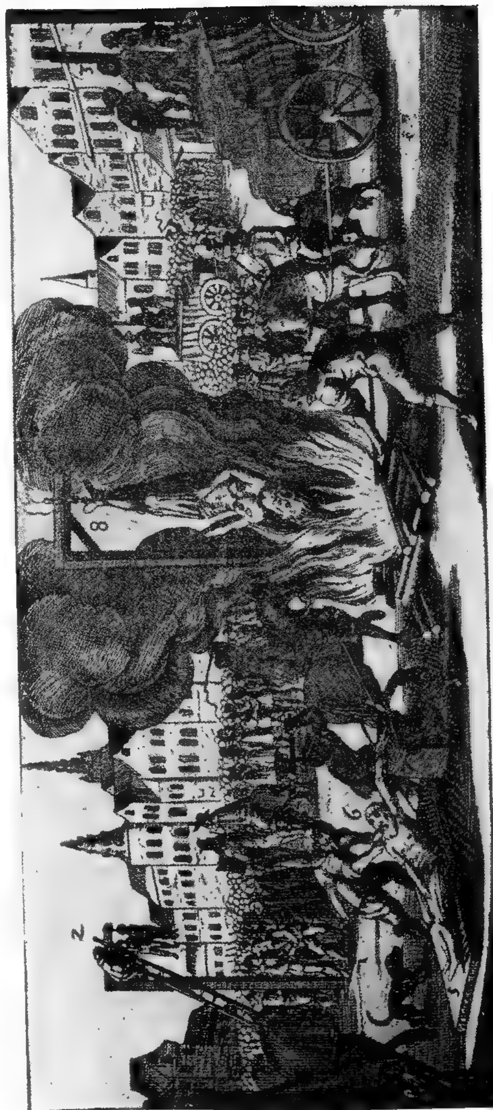
34) Soldan-Heppe, Hexenprozeß, herausgegeben von Max Bauer, München, Georg Müller, S. 245 ff., 257 ff. u. a. a. O. m.

35) Übersetzt von Dr. W. Binder, Gera 1898.

auf das ärgste bloßgestellt. Das erstickende Miasma der sittlichen Versunkenheit war schon lange durch kräftige Luftströmungen in Bewegung gesetzt, als Luther auftrat und bei weitem mehr förderte als er anfangs wollte. Die Politik zog das Schwert gegen oder für die neue Lehre, und während der nun folgenden langen und erbitterten Kämpfe konnten Fürsten und Obrigkeiten weniger direkt fürdie sittliche Veredelung des Volkes tätig sein, da sie vielmehr zunächst für die eigene politische Existenz zu kämpfen hatten. Im Gefolge der Kriege wurde die öffentliche Sicherheit auf das ärgste gefährdet durch die frechste Gruppierung des Verbrechens zum gewerblichen Räubertum, das nun als ein nicht wegzuleugender geschichtlicher, bis auf die Gegenwart reichender Bestand erscheint. Diese Tatsache fällt umsomehr auf, als namentlich in Sachsen, Österreich, Preußen und Württemberg, nachdem die Vergeblichkeit der reichspolizeilichen Gesetzgebung erkannt war, die Landespolizei anfing, durch eigene strenge Polizeiverordnungen dem frechen Unwesen entgegenzutreten.[36])

Den geringen Erfolg, den diese Verordnungen hatten, und den man schon aus ihrer raschen Aufeinanderfolge erkennt, muß man allerdings zunächst der allzugroßen allgemeinen Entsittlichung des Volks und den politischen Zerwürfnissen, besonders aber dem Abgang einer nur leidlich gut eingerichteten Polizei zuschreiben. Die Verordnungen wurden nicht lebendig durch eine kräftige und dauernde Anwendung. Analysiert man die deutschen Polizeiverordnungen vom Anfang des sechzehnten Jahrhunderts an, so findet man bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein anfänglich ein ernstes sittliches Zürnen der Obrigkeit, und allmälich einen eifernden orthodoxen Ton, der häufig an den Kanzelton streift, bis zum Ausdruck offener Entrüstung sich steigert und endlich in dieser Weise und Form geradezu Politik derselben Obrigkeiten geworden ist, die, trotz des christlichen Tones ihrer Mandate, auf der andern Seite mit der unmenschlichsten Grausamkeit die Folter handhabten und die qualvollsten und scheußlichsten Hinrichtungen vollzogen, zum Beweise ihrer eigenen sittlichen und

36) Avé-Lallemant, Physiologie der deutschen Polizei, Leipzig 1882. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860—1864. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Leipzig 1894. Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Band, Leipzig 1895.



Schauerliche Hinrichtung von drei jüdischen Dieben in Wien
Nach einem Flugblatt vom Jahre 1642.

politischen Schwäche. Dabei sieht man die Geistlichkeit mit gleicher sittlicher Entrüstung und mit orthodoxem Eifer den Obrigkeiten zur Seite und auf dem Schaffot stehen und tätigen Anteil an der barbarischen Hinrichtung nehmen. Ein sprechendes Beispiel hierfür ist die Exekution des zwanzigjährigen Juden Löbl Kurtzhandl im Oktober 1694 in Prag, der in Gemeinschaft mit Lazar Abeles dessen zwölfjährigen Sohn Simon erwürgt hatte, weil er zum Christentum übertreten wollte. Es war dies eine Tat religiösen Fanatismus, wie sie die katholische Kirche durch die heilige Inquisition Jahrhunderte hindurch übte. Lazar Abeles erhenkte sich im Gefängnis. An Kurtzhandl wurde aber, wie die Akten sagten, gefunden, daß er „einer schröcklichen Bestraffung höchst nöthig hätte, weilen der Punctus Christianae Religionis mit unterlauffe." Das Grauenhafteste an dieser gräßlichen Hinrichtung war die Bemühung des Jesuitenpaters Johannes Brandstätter, Predigers an der deutschen Kirche in Prag, den Delinquenten zur christlichen Religion zu bekehren. Nachdem Kurtzhandl schon dreiunddreißig Radstöße auf Arme und Beine und zehn auf die Brust erhalten hatte, ohne auch nur das Bewußtsein zu verlieren, taufte der nicht ablassende Brandstätter den zerschmetterten Delinquenten unter Absingung eines Psalms, worauf Kurtzhandl die drei Gnadenstöße auf den Hals empfing und — — als guter Christ mit einem christlichen Begräbnis belohnt wurde. Noch fürchterlicher und unmenschlicher waren die Hinrichtungen des Münzmeister Lippold in Berlin im Jahre 1573 37) und 1642 des jüdischen Apostaten Engelberger in Wien. 38)

Doch nicht Juden allein wurden die Opfer der seelsorgerischen Foltern. Andreas Schmid, Prediger zu St. Nikolai in Berlin, erzählt in seinem Buche „Das über vier Malefitz — Personen ergangene Justiz — Rad" mit aufgeblasener Selbstgefälligkeit, wie er den am 21. Februar 1725 zu Berlin hingerichteten widerspänstigen Raubmörder Kranichfeld „auf katechetische Weise vergenommen, und weiter nichts von seinem geschwätzigen Maule zu hören gelitten, hat" als die aufgeschriebenen Antworten auf hundertachtundzwanzig rein

37) A. Ackermann, Münzmeister Lippold, Frankfurt a. O. 1912. S. 62 f.
38) Nachrichten von merkwürdigen Verbrechen in Deutschland Bornholm 1786. S. 45.

dogmatische allgemeine Fragen, deren erste beginnt: „Was ist die Buße?“ Antwort: „Ein guter Gedanke. Gedenke warum du gefallen bist und tue Buße“ usw. Die nach dem Gesetze bestraften Verbrechen werden obendrein noch in ethischer Hinsicht analysiert und ihre Bestrafung gerechtfertigt, ja man findet vom sechzehnten bis neunzehnten Jahrhundert eine Menge Räuber- und Kriminalprozesse von Geistlichen mit theologischen Kommentaren und Erbauungsreden in den Druck gegeben, und stößt selbst in den von Juristen bearbeiteten Kriminalprozessen überall auf geistliche Zutaten, seien es ethische Erläuterungen oder Schaffot- und Erbauungsreden. Offenbar hatte man den ungeheueren Einfluß vor Augen, den die Moralisten und Volksprediger vor und während der Reformation auf das verderbte Volk gewonnen hatten, und glaubte aus den ersten glücklichen Erfolgen, den das mutige Wort in das wüste Treiben bewirkt hatte, auch noch alle anderen weiteren guten Erfolge erwarten zu dürfen. Auch scheint es, als ob namentlich die Obrigkeiten in den protestantischen Landen von der intensiven Gewalt der neuer christlichen Lehre zu viel unmittelbaren Einfluß auf die sittliche Hebung des Volkes erwartet hatten. Sie unterstützten daher lieber die zürnende Kirche durch Zubilligung disziplinarischer und kirchlicher Strafbefugnis, als daß sie selbst das Wiedererwachen des Volks zu neuer sozialpolitischer Masse beachtet und gewürdigt, und mit behender Beweglichkeit direkt in das verderbliche Treiben des zügellos rohen sozialen Lebens polizeilich eingegriffen, sowie die steifen feierlichen Formen aufgegeben hätten, in denen sie namentlich schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Strafrechtpflege auf der Grundlage des römischen und kanonischen Rechts zu üben begonnen hatten. Daher erklärt sich das Zurücktreten der eigentlichen polizeilichen Gewalt gegen den zürnenden Eifer der Geistlichkeit, die namentlich im siebzehnten Jahrhundert eine Unzahl von ethischen und dogmatischen Schriften zum Vorschein brachte, deren Maß man kaum übersehen, geschweige denn gründlich durchmustern kann, während die polizeiliche Gesetzgebung und Gewalt nur gelegentlich und aphoristisch hervortritt und in ihren Verordnungen mit schneidiger Gewalt in die zartesten Elemente des Familien- und bürgerlichen Lebens eingreift, wie dies recht deutlich aus den vielen Kleider-, Hoch-

zeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen usw. erkannt werden kann.

So ist auf diese Weise schon zeitig und gerade durch die Polizei der Zerstörungsprozeß gegen die Grundlage des deutschen sozialpolitischen Lebens, gegen die Familie, gegen das bürgerliche Haus, begonnen, und die heutige bürgerliche Zerfahrenheit angebahnt worden, in welcher der schwere Verlust überall gefühlt, aber leider durch die überladenste Lebensverkünstelung verdeckt und das Siechtum unseres bürgerlichen Lebens nur noch in immer bedenklicherer Weise gefördert wird. In das deutsche Familienhaus wäre das Gaunertum nie gedrungen, wenn nicht jener Zerstörungsprozeß gerade von Seiten der Polizei so zeitig begonnen und das deutsche Haus und die Familie getrennt hätte, da unsere Häuser nur noch Wohnungshäuser sind, die keine Familie mehr haben. Mit der Lockerung dieses Verbandes konnte auch das Gaunertum in alle Ecken und Winkel des Hauses dringen und überall sich so festsetzen, daß nunmehr die im bürgerlichen Leben sich ausdrückende sittliche Fäulnis geradezu aus den Häusern kommt, und das Gaunertum ein endemisches Übel gewor- ist, das bei weitem nicht mehr wie früher in dem exoterischen Vagantentum seine Ergänzung findet, da ohnehin der heutige unnatürliche Mechanismus der Polizei seine wesentliche Stärke in die peinlichste Kontrolle aller der Leute ohne Unterschied setzt, die es unternehmen, über das Weichbild ihres Wohnorts hinauszugehen.

In dieser Weise sieht man vom Schluß des Mittelalters an das Gaunertum zu seiner heutigen Verbreitung und Verfeinerung sich ausbilden. Solange im Mittelalter die rohe Gewalt die Sicherheit aller Einzelnen bedrohte, fand sie ihre Grenze in der Gegengewalt, und diese Gegengewalt war stets so weit ein Schutz, wie ihr der rohe Angriff unterlag. Als aber der Kaiser und später die Reichsfürsten das Geleite als ein besonderes obrigkeitliches Privilegium in Anspruch nahmen und den Reisenden auf den Landstraßen und dem Bürger in den Städten einen notdürftigen Schutz verliehen, da begann das Verbrechen, diesem Schutz gegenüber, wahre Kunst zu werden, und sich kunstmäßig zum Gaunertum auszubilden. Auch die Gruppierung des Gaunertums zum Räubertum verrät seinen Scharfblick, indem es überall mit Sicherheit zu erkennen wußte, wo die Macht der Si-

cherheitsbehörden zum Schutze des Bürgertums nicht ausreichte, und wo diese dem Gaunertum gestatteten, mit mehr oder minder offener Gewalt hervorzutreten. Die Existenz von Räuberbanden ist auch noch heutigen Tages nicht minder ein Kriterium für das Siechtum unserer sozial-politischen Zustände, wie ganz besonders für die Geltung der Polizei, die mit jenen Zuständen nur in Friedenszeiten ein leidliches Abkommen hat, eine stürmische Bewegung aber nicht auszuhalten im Stande ist, sondern diese erst durch die massenhafte soldatische Gewalt beseitigen muß. Die Geschichte des Räubertums ist daher ebenso eine Sittengeschichte des Bürgertums, wie eine Sittengeschichte der Polizei.

Wird man von Erstaunen ergriffen, wenn man zu Ende des Mittelalters im Liber Vagatorum mit seinem Gaunersprach-Lexikon den Bestand eines vollkommen ausgebildeten Gaunertums findet, so forscht man doch vergeblich weiter nach einer ferneren Entwicklung dieser merkwürdigen Literatur, trotzdem der Liber Vagatorum bei den Theologen eine große Verbreitung fand, und sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt wie im Plagiat der rotwelschen Grammatik eine ziemlich große Anzahl verschiedener Auflagen erlebte. Nichtsdestoweniger bildete sich aber das Gaunertum selbst immer weiter aus, indem es mit seiner feinen Lebensbeobachtung überall seine Gelegenheit auszuspähen und auch alle politischen Bewegungen sofort auszubeuten wußte, um sich sogar mit offener Gewalt zum Räubertum zu sammeln. Aber der bis dahin als sozialpotitischer Faktor unbeachtet gebliebene Bauernstand, fing an, sich zur Masse zusammenzutun und zuerst durch das Räubertum sich furchtbar bemerkbar zu machen. Das Beispiel Frankreichs, in dem der König schon lange die rohe Masse der Bürgergemeinheiten gegen den übermütigen Raubadel aufgeboten, mit ihnen den Adel unterworfen, und damit die unmittelbare Reichshoheit für sich erworben, dafür aber auch gefährlicherweise der rohen Masse ihre Gewalt gezeigt und den Geist der Revolution in Frankreich heraufbeschworen hatte, wirkte nach Deutschland hinüber. Schon zu Friedrichs III. Zeit hatten in Franken, Schwaben und am Rhein Bauernunruhen stattgefunden. Im fränkischen Dorfe Niklashausen hielt Hans von Böheim, genannt das Pfeiferhänslein oder der Pauker, Bußpredigten gegen „Pfaffentum und

Fürstendruck", infolge deren die rohesten Aufstände und die verwegensten räuberischen Gewalttaten stattfanden. Bedenklicher war schon der sogenannte Bundschuh, zuerst 1493 im Elsaß, 1505 bei Speier und 1513 im Breisgau, der, wie jener Aufstand, durch massenhafte Hinrichtungen gedämpft wurde. Ein Jahr später konstituierte sich der „arme Konrad oder Kunz", der durch einen Vertrag beigelegt wurde. Die lange bestehende Not und Unzufriedenheit der Bauern und kleinen Handwerker brachte am 1. Januar 1525 den Ausbruch jenes großen Bauernkrieges zu Wege, in dem unter Leitung der elendsten Abenteurer und Wüstlinge, die mit der Ehre und dem Leben längst abgerechnet hatten, wie Jäcklin Rohrbach aus Böckingen bei Heilbronn, dessen Schreiber Wendel Hippler und Georg Metzler aus dem Odenwald und andere, Schwaben, Franken, die Länder am Ober- und Mittelrhein, Thüringen, Hessen und das Meißnische auf das grauenhafteste durch Mord, Brand, Raub und Verwüstung von den zügellosesten Banden des niedern Pöbels heimgesucht wurden- von dessen Verworfenheit und Brutalität eine Unzahl schaudererre, gende Beispiele aufgezeichnet sind. Durch diese erste Auflösung aller Ordnung und Zucht und durch die Zusammenrottung der untersten Volksschichten, die sich dabei zum ersten Mal in Deutschland ihrer Macht als Masse im Gegensatz zu der sittlichen obrigkeitlichen Gewalt und Ordnung bewußt wurde, wurde auch der erste Grund zur Existenz und Fortdauer jener großartigen Räuberbanden gelegt, deren freche Gewalt in dem Dreißigjährigen Kriege ihren Höhepunkt erreichten, da so wohl in der Werbung wie auch in der Behandlung der kaiserlichen Heere durch Wallenstein und andere Heerführer in den untersten Volksschichten das Bewußtsein ihrer Gewalt als Masse leider nur allzusehr angeregt und erhalten wurde.

Eine Geschichte der Räuberbanden nach den Bauernkriegen bis zum und nach dem Dreißigjährigen Krieg läßt sich nur schwer im Zusammenhange geben, da die einzelnen Banden immer nur nachlässig verfolgt wurden, und die Justiz sich damit begnügte, die einzelnen aufgefangenen Räuber rasch hinzurichten, anstatt ihre Gefangenschaft zur Erforschung und Verfolgung ihrer Genossen zu benutzen. Auch ist es unzweifelhaft, daß in jener Zeit des krassesten Aberglaubens und der wütendsten Hexenverfolgungen ein sehr großer

Teil der als Zauberer und Hexen hingerichteten Personen Betrüger und Gauner waren, die auf der Tortur zu jenem Bekenntnis gebracht waren, die den abergläubischen und fanatischen Richtern genehm waren. Man braucht nur die scheußlichen Daemonolatria des Nikolas Remigius oder die zahlreichen Zauber- und Gespenstergeschichten zu lesen, um zu dieser Überzeugung zu gelangen. 39)

Aber schon seit den Hugenottenkriegen tritt das Räubertum als fortschreitende historische Erscheinung überall unverkennbar hervor. Hauste das Räubertum gerade während der Kriege am gewaltigsten, so trat es bei dem großen wilden Kriegstreiben selbst, das alles in Bewegung brachte, dennoch nicht in so greller Farbigkeit hervor, in der es bei dem einzelnen momentanen Stillstand oder unmittelbar nach der Entfernung jener Bewegungen sichtbar wurde. Das Räubertum schloß sich so unmittelbar an das Soldatentum an, daß die Kriegsheere zum Teil den Anschein disziplinierter Räuberhorden gewannen, und die Soldaten unter den Augen ihrer Hauptleute auf räuberische Exkursionen, auf Partei, ausgingen, denen durch die eigens angestellten vielbeschäftigten Regimentshenker keineswegs Einhalt getan werden konnte.

Das Soldatentum wie das Bettlerwesen waren der Nährboden, auf dem das Gaunertum erwuchs. Beide waren Machtfaktoren, gegen die die Staatsgewalt und die systemlos gehandhabte Polizei machtlos erschienen. „Dieweil der höchsten Oberkeit im Reiche und den Landes- und städtischen Oberkeiten schier alle Kraft abhanden kommen, und Fürsten und Volk von oben bis unten in Verderbnis geraten sind, so können auch alle die vielen Mandate und Strafbefehle wider Bettler, Vaganten, Landstreicher, gartende Knechte, Zigeuner, verbrecherisch Gesindel von jeder Art und Namen, Diebe, Räuber und Mörder so gar nichts ausrichten, wie wir täglich vor Augen sehen," klagt ein Prediger im Jahre 1571.

Das Gesindel, das echte Gaunertum, das alle Arten von Verbrechen gewerbsmäßig betrieb, rekrutierte sich in der Hauptsache aus dem Vagantentum, und dieses setzte sich wieder in der Hauptsache aus Bettlern und zu solchen gewordenen entlassenen Soldaten zusammen.

Die Berichte der Zeitgenossen über das Treiben dieses Auswurfs

39) Soldan-Heppe, herausgeg. von M. Bauer. 2. Band S. 113, 123 u. a. a. O. m.

der Menschheit grenzen an das Unglaubliche, sagt Janssen, und die Beispiele, die er beibringt, bestätigen seine Worte.

„Das Lügen und Betrügen" schreibt Ambrosius Pape in seinem „Bettel — und Garte Teufel" vom Jahre 1586, dessen „die grausam vielen Arten" von Bettlern „sich vernehmen lassen, wäre noch zu leiden, wenn es dabei bliebe"; aber sie gehen weiter: „sie berauben, würgen die Leute und gehen jämmerlich mit ihnen um, daß schier kein Mensch sicher aus dem Hause gehen, ja mit Wolmacht in seinem eigenen Hause allein schlafen darf und das Seine verteidigen, wie uns deren Exempel genugsam bekannt sein wird". Im Sommer und Herbst stellen sie sich als ungebetene Gäste bei den Hochzeiten auf den Dörfern ein. Des Winters drängen sie sich in die Stuben an die Tische und um die Kachelöfen, „daß man weder aus- noch eingehen kann". Wenn sie dann „die Gelegenheit in den Häusern fein abgesehen, kommen sie des nachts, brechen ein, stehlen und tragen davon, was ihnen geliebet, und so sie einen Groll auf den Hauswirt haben und blutgierig sein, oder sich sonst befürchten müssen, daß sie ihren Diebstahl nicht vollenden können, wenn sie vielleicht erwachten, dürfen sie auch ermorden alles, was sie antreffen, wie man leider erfährt und neulich an unserem Nachbarn, dem Pfarrherrn zu Ebendorf, ist bewiesen worden". Pape zählte darauf viele erschreckliche Morde auf, die in seiner nächsten Nähe innerhalb vierzehn Tage geschehen seien, „daß wer es höret, die Haare wohl gegen Berg stehen mögen und die Haut sich darob erschüttere".

Auch Hans Sachs jammert über die „Bettler, Landfarer, Zigeuner, lose Buben, gartende Knechte und Mordbrenner." „Möchte doch Gott", schrieb er 1559, „uns einen deutschen Herkules schicken, der das Land von Raub, Mord und Plackerei säubere; denn vor den Räubern und Mördern sei niemand mehr sicher." 40)

In demselben Jahre traten die fränkischen Reichsstände zu einem Bunde zusammen bloß und allein „wegen der schädlichen hochnachteiligen und beschwerlichen Plackereien, Reutereien, Mord und Räubereien, welche sich vielfältig im heiligen römischen Reiche" zutrügen und ereigneten. Der Erfolg war ausgeschlossen, da man das Gesin-

40) S. a. N. Schnekker, Drei Predigten vom reichen Mann und armen Lazaro, Leipzig 1580, Bl. H.

del, wenn ihm kein Kapital nachzuweisen war und die Folter nicht ihr gewichtiges Wörtlein mitsprach, durch die Ausweisungen nur von einer Landesgrenze über die andere trieb.

„Die bösesten unter all dem räuberischen und mörderischen Volk" waren die aus dem Dienst entlassenen Lanskknechte, gartende, d. h. umherschweifende Knechte genannt. Sie zogen zu zweit oder in Rotten durch das Laud, quartierten sich bei den Bauern, wohl auch in Flecken und in kleinen offenen Städten ein und begingen die ärgsten Ausschreitungen. In ihrem Gefolge befanden sich oft allerlei „Landsterzer, Bettler und Bettlerinnen, Zigeuner, Gaukler und dergleichen Gesindel, was nur Namen hat". Sie begnügten sich nicht mit Plündern, Rauben und Morden, sondern verwüsteten, was sie nicht mitschleppen konnten. In Bayern wurden sie zur wahren Landplage, gegen die sich Gemeinden und Landgerichte im fortwährenden Kriegszustand befanden. Im Jahre 1565 brannten sie einmal in den Landgerichten Pfaffenhofen und Schrobenhausen vier große Dörfer nieder. Das Unwesen wurde so stark, daß Herzog Albrecht V. 1568 und später wiederholt allgemeine Landjagden wider die Gartenden anordnen mußte. Wer ergriffen wurde, heißt es in einem herzoglichen Erlaß von 1568, solle auf die Galeere geschickt oder mit dem Strange abgetan werden. Doch damit selbst wurde man des Übels nicht Herr. Als im Jahre 1593 die Landstände die schwere Not der Bauern schilderten, erwiderte Herzog Maximilian I., man möge „den Bauern zum Besten allerlei Sachen verordnen, insbesondere aber auf Mittel denken, wie die gartenden Lansknechte, Bettler, Stationierer ihnen vom Halse geschoben werden könnten"41). Die Obrigkeiten nahmen sich aber der Sache nicht mit dem wünschenswerten Eifer an und so blieb alles beim alten oder wurde noch schlimmer. Fünf Jahre später klagte der Herzog, wie es noch immer „kundlich am Tage, was der gemeine arme Bauersmann, sonderlich auf den Weilern und in den Einöden, zeithero für gewalttätige nächtliche Überfälle, Bedrängnis, Plünderung und etwa auch Gefahr Leibs und Lebens von den herrenlosen gartenden Knechten, Störzern, Bettlern, Stationierern, Zigeunern und dergleichen müßig gehendem heillosem Gesindel ausstehen"

41) P. Ph. Wolf, Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit. München 1807. 1809. 1. Band. 114f.

mußte, ein Übel, das allermeist aus Nachlässigkeit vieler Obrigkeiten und Beamten „herfließe". Im Jahre 1612 erging die Verfügung: man solle „die gartenden Trossen, Stationierer und gewaltübenden Soldaten von den Abwegen auf die offene Landstraßen führen und an einem sichtbaren Baum ohne weiteres Malefizrecht aufhängen"; dabei möge „jedem sein Verbrechen auf einem pergamentenen Zettel auf die Brust geheftet" werden.

In Baden sprengten berittene Straßenräuber auf freier Landstraße an, plünderten und mordeten. Im Jahre 1576 warnte Markgraf Philipp II. die Untertanen wegen der Mordbrenner, die sich abermals zusammengeschlagen hatten. Im nächsten Jahre folgten drei neue Erlasse gegen eine uniformierte Räuberbande, nämlich eine gefährliche Mordbrennergesellschaft, die sich durch „rote Knöpfe auf den Hüten" kenntlich gemacht hatte. 1581 und 1582 war es mit einigen dieser „diebischen und mörderischen Gesellschaften und Brennern" so weit gekommen, daß, weil sie „heimlicherweise Unterschleif und Hilfe" fanden, schier niemand in seiner Behausung sich mehr sicher fühlte.

„Wir befinden täglich", heißt es in einer württembergischen Verordnung vom Jahre 1556, „daß die mordbrennerischen Buben ihr mörderisch Fürnehmen ins Werk bringen: nicht allein etliche Häuser und Scheuern, sondern ganze Flecken, Dörfer und Schlösser" durch angelegtes Feuer zerstören, und zwar „also eilends, geschwind und unversehens, daß auch etwa die Alten nicht entfliehen konnten und samt den jungen Kindern jämmerlich und erbärmlich verkommen und verbrennen" mußten42).

In Hessen wurde im Jahre 1590 geklagt: Allerlei fremde Bettler, ausländisches und anderes herrenloses Gesindel schleiche sich ein, darunter auch solches, das bei den Freibeutern in den Niederlanden gestanden. Sie legten Brand an, machten Kundschaft auf die Reisenden, wegwarteten auf den Straßen und beraubten die Wanderer, oft sogar in der Nähe volkreicher Städte. Im Jahre 1600 erging eine gräflich schaumburgische Ordnung gegen die umlaufenden Gardenknechte, Landstreicher, fremden Bettler, Planetenleser und andern Gauner, welche die armen Untertanen vielfach beschwerten, sonderlich

42) L. A. Reyscher. Vollständige, hist. und krit. bearbeitete Sammlung der württemb. Gesetze. Stuttg. u. Tübingen, 12. 295.

aber auf Hochzeiten und Kindtaufen sich häufig einfänden und die Leute zu Traktationen zwängen. Sogar bei Begräbnissen nahmen die Vagabunden ein Almosenrecht in Anspruch. Das Trauerhaus wurde von einer Schar von Bettlern und Kindern umlagert; alle begehrten von den Leidtragenden Almosen, und wenn ihrem Verlangen nicht gutwillig entsprochen wurde, traten sie mit Trotz und Drohungen auf. In ganzen Haufen kamen sie in die Städte und Dörfer, drangen gewaltsam unter dem Scheine des Bettelns in die Häuser, machten die Straßen unsicher, übten Raub, Mord und Brand. In einem Schreiben des Kurfürsten von Mainz werden sie als „heimische und welsche Bettler" bezeichnet, in einer nassauischen Verordnung als herrenlose und gardende Knechte, Sonnenkrämer, Knappsäcke, Zigeuner, Mordbrenner, reislaufende Burschen, loses Gesindel, Spitz- und Lotterbuben. „Diese Landstreicher und Gardirer", heißt es in einem öffentlichen Ausschreiben, ziehen meist herum „mit fälschlich erdichteten oder erkauften Urkunden auf angeblich erlittenen Brand- oder Wasserschaden und anderes Unglück, das sie ausgestanden, als durch Gefängnis, gewalttätigen Überfall, unbillige Verweisung, Dienstentsetzung, Religionsverfolgung, oder auf Leibesgebrechlichkeit"; eine genaue Nachforschung aber habe ergeben, daß solche Urkunden nur als „Deckmantel großen Betrugs und fälschlicher Bosheit" gebraucht würden.

In Sachsen nahmen selbst unter dem Kurfürsten August, der den Ruf hatte „einer der gestrengesten Fürsten im heiligen Reiche" zu sein, „Wegelagerei, Straßenraub und Mordbrand, vornehmlich auf dem platten Lande," trotz zahlreicher, immer schärferer Strafverfügungen fortwährend zu. Solche Verordnungen ergingen in den Jahren 1555, 1559, 1561, 1566, 1567, 1569, 1570, 1571, 1577, 1579, 1581, 1583. Da hörte man „Männer und Weiber werden von den Landplakern daniedergeschlagen, ausgeraubt, ermordet"; „die durch lose Buben und Mordbrenner verursachten Brände nehmen so überhand, daß dadurch unersetzlicher Schaden entsteht"; „von wegen der gartenden Landsknechte und anderer verschlagener Diebe müssen die Untertanen an Sonn- und Feiertagen sich des Einbrechens der Diebe befahren"; „oft zu 20, 30 und mehr laufen die herrenlosen Knechte einher und nehmen den Leuten das Ihre mit Gewalt"; bei Mordbrennereien und Raubanfällen solle die Sturmglocke alle

Mannen in Dörfern und Städten zur schleunigen Abwehr und Verfolgung der Verbrecher zusammenrufen; „haufenweise treibt sich unter dem Namen Zigeuner ein aus Deutschen und andern Nationen zusammengelaufenes, verzweifelt loses Gesindel im Lande herum, lagert sich bei den Untertanen ein, sticht und raubt, übt allerlei abscheuliche Gotteslästerung, Zauberei und Unzucht"; mit den „Plackereien, Räubereien, Zusammenrottungen wird es immer schlimmer[43]). Unter dem Administrator und den Kurfürsten Christian I., Christian II. und Johann Georg folgten fast von Jahr zu Jahr ähnliche Schilderungen und gleich scharfe, aber wirkungslose Strafbestimmungen. So heißt es beispielsweise unter Christian I. in den Jahren 1588 und 1590: Fremde Landstreicher und Marktbettler belagern die Straßen; Zigeuner, mit Büchsen bewehrt, treiben Straßenräuberei und vergewaltigen die armen Leute auf dem Lande. Bei Leipzig lieferten sich Bettlerhaufen förmliche Schlachten auf offenem Felde. Um das Jahr 1616 wurden, sagt ein Bericht, „durch das Laster des Mordbrandes viele Städte, Flecken und Dörfer in großen, fast unüberwindlichen Schaden, ja teils gänzlichen Verderb und Untergang gesetzt".[44])

„Im Harz grassierten um das Jahr 1586 gewaltige Mordbrennerbanden derart, daß schier niemand auf dem Lande sich mehr sicher wußte, viele Schutthaufen und Trümmer zu sehen waren und in sehr vielen Dörfern gar kein Getreidig gezogen werden konnte und zu finden war." Im Juli 1590 brannten mehrere Wochen hindurch alle Holzungen in den Grafschaften Wernigerode, Regenstein, Hohenstein und im Gebiete des Bischofs von Halberstadt. Die Städte Heringen und Suhl wurden durch angelegtes Feuer völlig ausgebrannt. Die Stadt Tangermünde wurde im September 1617 durch sechs Mordbrenner in Brand gesteckt: „486 Wohnungen mit 53 mit Getreide angefüllte Scheunen wurden in Asche verwandelt."[45])

Für die Oberlausitz war im Jahre 1590 der Befehl ergangen:

43) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici ect. von J. Chr. Lünig. Leipzig 1724. 1. Bd. S. 54, 155, 158, 690, 1403 ff.
44) A. Tholuck, Das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts I. Abt. Berlin 1861, S. 220.
45) Pohlmann und Stößel, Gesch. der Stadt Tangermünde, Stendal 1829 S. 301 f.

„Die zusammen rottierten Gartknechte, Diebe, Räuber und Bettler sollen von Stadt zu Stadt, von Flecken zu Flecken, von Dorf zu Dorf verfolgt werden; die vom Land sollen den Städten, die Städte dem Land nach allem Vermögen darin Beistand leisten"46). Aber „trotz aller Mandate", erklärte Kaiser Rudolf II. 1605, „nehmen die Morde und Totschläge, Ehebrüche, Blutschanden, mutwillige Frevel, Konkussionen und Vergewaltigungen armer Leute durch den ungezogenen Adel und andere freche Leute auf dem Land und in den Städten je länger je mehr überhand, und mit der Verfolgung auf frischer Tat und ebenfalls mit der Strafe wird gar kein Ernst gebraucht, sondern die Verbrecher werden davongeholfen oder sonst übersehen."

Dieselben Zustände herrschten in Mecklenburg. Um das Jahr 1540 „war die Straßenräuberei", schrieb Bartholomäus Sastrow, „im Lande Mechelnburg daher gar gemeim, das dieselbe nicht ernstlich gestraft wurde, und ließen sich von dem Adel fürnehme Geschlechter dabei finden." Im Jahre 1563 wurde den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich vorgestellt: Plackerei und Straßenraub nähmen im Fürstentum sehr überhand, und die Straßenräuber würden nicht ernstlich bestraft. Auf Beschwerde der Ritterschaft über die gartenden Knechte, Landstreicher und Bettler wurde von der Regierung landesväterlich anerkannt, daß dieselben vorzugsweise den Bauern zur Last seien, dafür sollten aber auch „die armen Bauern" zu deren Vertreibung die Kosten tragen: Jede Hufe sollte beisteuern zur Anstellung von „Einspännigen", durch die das Gesindel aus dem Lande geschafft werden solle; „denn" es sei gewiß, „daß die armen Bauern mehr durch das herren- und ehrlose Gesindel, als durch die Türkensteuer ausgesogen würden, und öfter solche Bettler dem Bauer mehr in einem Tage kosten als ein Einspänniger im ganzen Jahr." Auch „der Mordbrand wütete" im Lande. Ein Herzogliches Rundschreiben vom Jahre 1577 machte allen Ortsobrigkeiten die Zeichen der Mordbrenner und der Diebe bekannt, die angeblich von ausländischen Potentaten und heimlichen Feinden ausgeschickt seien, Städte und Dörfer mit Brand zu verheeren: es sind ganz ähnliche Zeichen: die Bilder des Dudelsacks, des springenden Löwen, des Andreaskreuzes, der Pfeilspitze mit Ring und so weiter, wie sie um die Mit-

46) Codex Augusteus 2. T. 3. Bd. S. 117 ff., 133 ff.

te des sechzehnten Jahrhunderts auch in andern deutschen Landen, in Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Pommern, als von Mordbrennern, Räubern, Ziegeunern und sonstigem Gesindel gebraucht vorkommen."47)

In Pommern-Stettin verkündeten die Herzoge Barnim und Philipp im Jahre 1549, daß sie über „die Gefangennehmung und Bestrafung der überhandnehmenden Straßenbeschädiger, Mordbrenner, Befehder und Bedräuer" mit dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzogen von Mecklenburg zu gemeinsamen Maßregeln sich verständigt hätten. „Wider des heiligen Reiches ausgekündigten Landfrieden und unsere mehrmalen deshalb ausgegangenen ernsten Mandate sagen viele mutwillige Leute", hieß es in einem herzoglichen Gebotsbriefe vom Jahre 1560, „um geringe, auch oft ohne alle gegebene Ursache ihrem Widerteile ab" und beschädigen nicht allein diese, sondern ganze Städte, Dörfer und Flecken mit Brand, Mord, Vieh- und Pferdestechen. „Ihrer viele" nehmen zum Vorwand ihres Gebarens „wörtliche und tätliche Injurien oder Schmähworte, die ihnen vor 10, 20 und 30 Jahren begegnet und durch Verjährung und sonst lange erloschen sind, oder ziehen die Zucht und Strafe, die ihre Meister und Herren in ihren Lehr- und Dienstjahren gebraucht haben, hervor", „rotten sich mit anderer loser Gesellschaft zusammen und erscheinen in gemehrten Haufen mit Geschützen, Wehren und Waffen" im offenen Feld, brennen, rauben und morden in den Gemeinden, in denen ihre Widersacher gesessen sind. Wider alle solche Verbrecher solle mit Leibesstrafen, Hinrichtung durch das Schwert eingeschritten werden, ernstesten Falles solle man sie „mit Feuer oder Schmöch" vom Leben zum Tode richten48). Im Jahre 1569 setzte ein Landtagsabschied das ganze Land in Schrecken durch einen „aus andern Landen und fürstlichen Höfen" erhaltenen glaublichen Bericht, daß nicht weniger als 700 Mordbrenner auf Deutschland bestellt seien und „allbereits Städte, Flecken und Dörfer mit Feuer

47) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 26. Bd.

48) J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden. Gesetze, Priviligien, Verträge usw. 3. Band, Stralsund 1769. S. 414. f.

„angezündet" hätten[49]. Daneben ergingen häufige Straferlasse wider „gartende Knechte, umlaufende Teichgräber, fremde Bettler und Landstreicher, Zigeuner, Rohrleute, Wahrsager und dergleichen Landfahrer, und allerlei unbekannt loses mit Weib und Kindern aus fremden Orten" hereinziehendes Gesindel: die insgesamt besonders die Dörfer heimsuchten und unsäglichen Schaden anrichteten. Wenn die Zahl dieser Vergewaltiger, erklärte, ähnlich wie in Sachsen, eine herzogliche Verordnung vom Jahre 1569, zu groß sei, daß die Einwohner eines Dorfes außer stande, sich dagegen zu schützen, so solle Sturm geläutet werden, und die Bauern aus den benachbarten Dörfern sollen den Bedrängten zu Hilfe eilen[50].

Aus Brandenburg lauteten die Berichte „gleich beschwerlich und kummervoll." Schon im Jahre 1542 beklagten sich die Landstände über die vielen fremden Bettler, die des Mordbrandes beflissen seien. Auf einem Landtage vom Jahre 1549 hieß es: infolge des Auskaufens der Bauern durch den Adel wachse das ländliche Proletariat und belästige die Städte; durch die Straßenräuber und räuberische Überfälle herrsche „große Unsicherheit" auf allen Verkehrswegen. Man wendete dieselben Sicherheitsmaßregeln an wie in Sachsen und Pommern, fand jedoch „damit keine Hilfe und Erleichterung." Durch einen Befehl des Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1565: wider die vielen Friedbrecher „sollen die vom Adel neben den Bauern aufsein, sie gefänglich einziehen, und wenn sie nicht stark genug, an die Glocken schlagen und dieselben mit Hilfe ihrer Nachbarn in Haftung bringen", ließen sich die Landstreicher, Straßenräuber und Mordbrenner so wenig einschüchtern, daß sie auf gemeinen Landstraßen in Flecken und Dörfern „mit Rüstungen und vielen Büchsen sich gefaßt machten", so daß Kurfürst Johann Georg im Jahre 1572 eine „Verbesserung" der früheren Verordnungen für notwendig erachtete. So oft Räubereien und Mordtaten in einem Dorfe vorkämen, sollten, ordnete er an, alle umliegenden Dörfer, Mann für Mann, mit den besten Wehren herbeieilen und die Räuber und Mörder verfolgen, auch in die Gebiete benachbarter Fürsten, mit denen die Landesherrschaft sich darüber verständigt habe. Nichtsdestoweniger wurden, wie ein neuer

49) Dähnert I. S. 533.

50) Dähnert III. 418f., 420, 604f., 621, 821, 842f.

kurfürstlicher Erlaß vom Jahre 1584 bekennen mußte, alle Arten von Landplackern, „Landsknechte, Teichgräber, in Backöfen sich aufhaltende Bettler und Müßiggänger", „je länger je frecher und mutwilliger": „welches fürnehmlich", sagte Johann Georg, „daher verursacht" werde, daß diese von Landesangehörigen „gehauset und geheget" würden, man ihnen sogar „dasjenige, was sie den Leuten abdringen, rauben und stehlen", abkaufe und ihnen so in ihren Übeltaten Vorschub leiste. Die Ansicht: das „verzweifelt Rauben, Brennen und Morden sei jetzo so hoch gestiegen, daß es damit wohl nicht ärger" werden könne, erwies sich nach späteren Verfügungen aus den Jahren 1590, 1595, 1596, 1599, 1603, 1606, 1612, 1615, 1616 als unbegründet; denn ein jede von ihnen kennzeichnete die noch stets wachsende Verschlimmerung der Zustände. „Das Brennen, Garten, Brennen nimmt je mehr und mehr überhand, die Täter werden immer verwegener", hieß es im Jahre 1596, und drei Jahre später: „Täglich laufen Klagen ein" über das zunehmende Unwesen des umherstreifenden Gesindels. Das Fehdewesen, sagte Kurfürst Joachim Friedrich im Jahre 1603, wird ungeachtet aller exequierten schweren Leibes- und Lebensstrafen, fast aller Orter durch unser ganzes Kurfürstentum so gar gemein und nimmt überhand, daß sowohl unbekannte fremde Leute ohne einzige gegebene noch bewußte Ursache, als auch schier ein jeder verdorbener gottes- und ehrvergessener Bube, der inner Landes ist und dem man in seinen vorfallendenden unrichtigen Händeln nicht allerdings seines eigenen Willens und selbsterdachten Rechtens pflegen und gleichsam tun und lassen will, was ihm nur selber gefällig, sich unterstehen, nicht allein Brand- und Absagsbriefe samt andern feindlichen Zeichen wider ganze Städte, Flecken, Kommunen, Dörfer und andere ehrliche Leute zu schreiben, zu stecken und anzuhängen, sondern auch dieselbe schändliche und unchristliche Tat des Ansteckens und Mordbrennens an sich selbsten drauf vorzunehmen, zu Werk zu richten und darüber viele unschuldige Leute in äußersten Jammer, Verderb und Elend zu stürzen, wie dann leider die Exempel bekannt und am Tage"; „dieses Laster ist so häufig eingerissen, daß daraus die Betrübung und Beunruhigung des ganzen Landes zum höchsten" erfolgt. Mit Feuer und Schwert solle dagegen eingeschritten werden. Allein nach Ablauf von

drei Jahren folgte das Bekenntnis: ungeachtet aller früheren Befehle auf Feuer und Schwert werde das Fehden und Mordbrennen, die Ausraubung der Untertanen durch gartende Knechte und Bettler, sonderlich auf den Dörfern, im ganzen Land ungescheut weiter getrieben; deshalb müsse auch jeder, der den Verbrechern mit Rat und Tat beistehe oder sie der Obrigkeit, wenn er dazu imstande, nicht anzeige, so gut wie sie selbst mit Feuer und Schwert gestraft werden. Was damit ausgerichtet wurde, geht aus einer Verfügung des Kurfürsten Johann Sigismund aus dem Jahre 1615 hervor: „Noch niemals" sei die Zahl des verbrecherischen Gesindels „so stark gewesen als eben jetzt": „bis auf die 60 laufen sie auf einem Haufen, rottieren sich zu Haufen" und haben „noch niemals mehreren Unwillen und Frevel" begangen als „eben jetziger Zeit". „Sie schatzen die Leute ihres Gefallens, erbrechen die Türen und Häuser mit Gewalt, nehmen öfters mit, was nicht mitgehen will, greifen die Fußgänger auf den Straßen an, berauben sie, schlagen sie wohl gar zu tot, verursachen auch in den Städten viel Unfug, Mord und Totschlag." Aber noch gegen Ausgang des nächsten Jahres liefen die „Bösewichter und Lumpengesindel" mit „Oberwehren gerüstet" nach wie vor in starken Haufen durchs Land und griffen „nun auch zu mehrenmalen" die Bauern sogar in den dem Kurfürsten „unmittelbar zustehenden Gerichten" an, schlugen „dem armen Bauersmann und den Seinigen die Arme und andere Gliedmaßen entzwei, raubten in den Häusern, was ihnen gefiel, verderbten das übrige", setzten überhaupt ihrem „wilden, zuvor nicht von Feinden, geschweige von Gartenden gehörten Unwesen kein Ziel oder Maß."51)

So sieht man gegen Ende des sechzehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein in Frankreich und Deutschland seine so überaus fest geschlossene Verbindung des Gaunertums mit einer in allen Künsten und Theorien des Gaunertums so vollkommen eingeschulten Ausbildung, daß, wenn man jene zahlreichen Gaunerzüge durchsieht, die z. B. in dem merkwürdigen Buche „Der Beutelschneider" vorgeführt werden, man gestehen muß, daß die neueste Zeit kaum irgend ein neues Kunststück

51) Janssen, a. a. O. VIII. S. 367 ff.



Gartender Soldat
Holzschnitt von Jost Ammann.

hervorgebracht hat, sondern daß sie immer nur mit der Verlassenschaft eines alten Erbgutes wuchert.

Es ist kaum glaublich, mit welcher Kunst, Gewalt und Verbreitung und wie lange Zeit die Rougets und Grosons unter ihren berüchtigten Anführern de la Chesnay, la Pointe, la Faverie, la Fontaine u. A. ganz Frankreich in Schrecken setzten; wie ihre Verbindungen weit nach Spanien, England, Holland und Deutschland reichten; wie sie so lange Zeit in der Vorstadt St. Germain ungestört ihre Zentralvereinigung haben, und von hier aus die beispiellosesten Unternehmungen leiten und ausführen konnten. So tauchten in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts eine Unzahl berüchtigter Gaunernamen auf, von denen jeder der Held eines von allen Untaten befleckten Räuberlebens ist, wie Rochetaille, Carfour, la Fleure, de la Viegne, Grillon, Postel, Lachassine, Mailland, l'Escluse, Forrestier, Garandin, Palioly, Arpalin u. A. Den Wechsel jener französischen Gauner von Frankreich aus nach Spanien, England und vor allem nach Deutschland hinein, lernt man vorzüglich aus dem reichhaltigen „Schauplatz der Betrüger" kennen, sodaß man auch in diesen Zeitperioden deutlich den dauernden Fortbestand des Gaunertums wahrnehmen und seinen Zusammenhang mit der neuesten Zeit historisch nachweisen kann.

Gerade durch die Werbungen Wallenstein's wurde recht offenbar gemacht, wieviel Gesindel aller Orten in Deutschland verbreitet, und wie groß die politische und sittliche Not in Deutschland war. Kaum mag es irgendeinen treffenderen Beweis für die Not des Kaisers geben, als jenen Bestand des von Wallenstein zusammengebrachten kaiserlichen Heeres.

Schon 1621 wurde in einer anonymen Flugschrift geraten, „man solle die Macht der stets mit den Fürsten verbundenen Patrizier in den Städten dadurch brechen, daß man den Zünften gleichen Zutritt zum Rate und zu den Ämtern öffne, um so den Fehler Karls V., der die zur Übermacht gekommenen Zünfte wieder eingeschränkt hatte, wieder gutzumachen." In einer anderen anonymen Flugschrift wurde dem Kaiser geraten, „sich auf den gemeinen Pöbel zu stützen, als worin eines Monarchen wahre Stärke bestehe". Als Wallenstein 1625 aus Franken durch Hessen nach Niedersachsen zog, waren es

Zigeunerbanden, die kundschaftend und raubend seinem bunten Heere voranzogen, und dies Heer, dem auch die Söhne der Bürger und Bauern aus allen Gauen Deutschlands zuströmten, waren meistens zusammengelaufenes Gesindel, mindestens ein arges Gemisch aller Konfessionen und meistens nur um Wallenstein's Fahnen geschart, um Beute und hohen Sold zu gewinnen. Als Wallenstein nach der Einnahme von Prag durch die Sachsen, zum zweitenmal ein Heer warb, führte ihm Terzka 4000 Kosaken aus Rußland, Merode einen Haufen Wallonen aus den Niederlanden, und der Kroatenoberst Isolani einen Heerhaufen aus Ungarn zu. Mit diesen heillos vergriffenen Mitteln zur Stützung der Kaisergewalt hatte Wallenstein einen Geist heraufbeschworen, dem er selbst zum Opfer fiel und dem auch die Macht des Deutschen Reichs nach außen und sein geistiges und materielles Wohl im Innern geopfert wurde. Furchtbar ist die Schilderung, welche die Schriftsteller jener Zeit von dem Zustande des durch Habsucht und Zerstörungswut, Grausamkeit und Wollust, Mord und Willkürlaune der stets hin- und herziehenden Solodateska auf das entsetzlichste verwüsteten und von den schrecklichen Greueltaten befleckten Deutschen Reichs entwerfen. Teils die Klageschriften der Landstände an ihre Regierungen oder an Kaiser und Reich, teils verschiedene den Notstand Deutschlands schildernde Chroniken jener Epoche geben von dem damals allenthalben herrschenden Elend eine nur zu traurige Veranschaulichung. Fast allenthalben, wo der Krieg wütete, blieb das Feld unangebaut, weil es an Saatkorn, Zugvieh, und Menschenhänden fehlte; die Dörfer standen leer, weil alles in die Städte flüchtete oder das Kriegshandwerk ergriff, das noch am ersten nährte. Der Hunger trieb sie zu der unnatürlichsten Nahrung; man verzehrte Aas, selbst menschliche Leichname, ja im Magdeburgischen sollen hie und da Menschen getötet und gegessen worden sein. Jahrelang aufgehäufter Unrat in den Häusern erzeugte schädliche Ausdünstungen, durch die die Krankheiten und Seuchen vermehrt wurden, die die Menschen in Massen dahinrafften, sodaß an manchen Orten die Menschen haufenweise in große Gruben geworfen wurden. Die Hungersnot war in manchen Gegenden, besonders Sachsens und Hessens, so groß, daß man Kirchhöfe umwühlte, um Leichname zur Stillung des Hungers zu bekommen, und da und dort „der Bruder die Leich

der Schwester, die Tochter die der Mutter verzehrte: daß Aeltern ihre Kinder schlachteten, und ganze Banden sich zusammenthaten, um Jagd auf Menschen wie auf wilde Tiere zu machen." Schlimmer noch als diese durch die Not erzeugten unnatürlichen Greuel waren die Schändlichkeiten, ja Teufeleien, die die durch langjähriges Kriegshandwerk verwilderten Soldatenhorden an den Bewohnern von Dörfern und eroberten Städten verübten. Daß viele dieser Unglücklichen lebendig gebraten, oder verstümmelt, oder sonst auf gräßliche Weise zu Tode gemartert wurden; daß man ihnen z. B. die Augen ausgestochen, Nasen, Ohren, Arme, Beine, Brüste abgeschnitten, Schwefel in alle Körperöffnungen gesteckt und angezündet, die Fußsohlen aufgeschnitten und mit Salz bestreut, Jauche in den Mund bis zum Zerplatzen geschüttet; daß man Kinder in Stücke gehauen, oder an die Wand geschmettert, oder gebraten, ganz besonders aber das weibliche Geschlecht auf die unmenschlichste Weise zu Tode mißhandelt hatte — das sind nur einige wenige Andeutungen von den gen Himmel schreienden Untaten, die besonders in dem letzten Jahrzehnt dieses schrecklichen Krieges an der Tagesordnung waren.

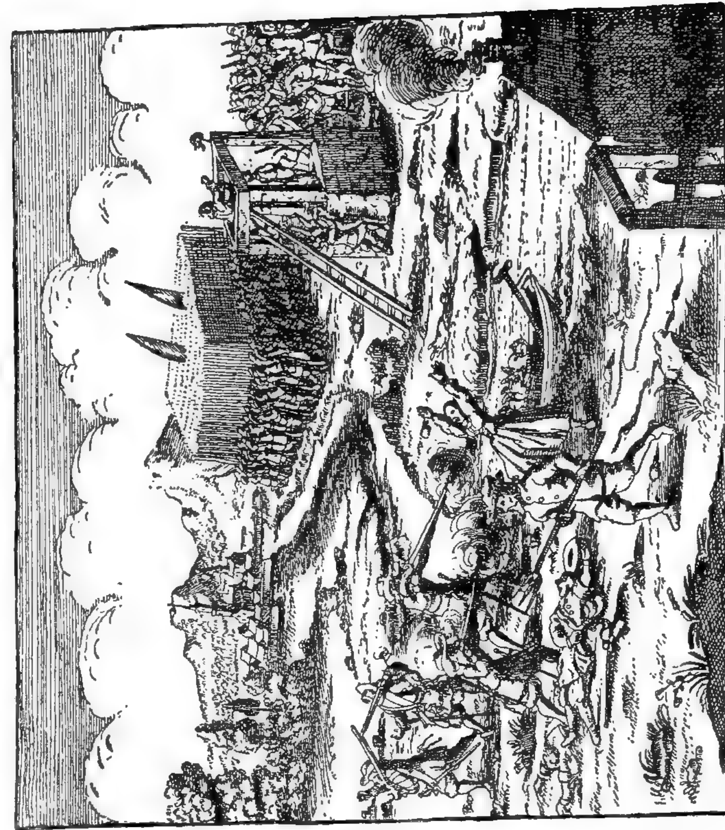
So entsetzlich das Bild ist, das der ausgezeichnete Sittenmaler jener Zeit, Moscherosch, im „sechsten Gesichte", seiner „Wunderliche und wahrhafftige Gesichte Philanders von Sittewald", gibt, so geneigt ist man doch, den Blick von diesem Gemälde, das Grimmelshausen bestätigt und noch vertieft, abzuwenden, um sich an der frischen Lebenswahrheit zu erholen. Aber jenes Bild findet überall und namentlich in der Darstellung des Arztes und Historikers Lotichius, der den ganzen Dreißigjährigen Krieg durchlebte, einen erschütternden Kommentar, wenn er im 2. Teil seiner »Res Germaniae« sagt: „Was sonst den väterlichen Boden werth macht, der eigene Herd, fruchtbare Aecker, reiche Wiesen, ergiebige Gärten, Freunde und Verwandte, was aus der Vergangenheit erfreut und die Gegenwart erheitert, Alles war verschwunden und vernichtet! Selbst den Armen und Verarmten blieb keine Sicherheit: sie wurden um andere zu verraten und Schätze anzuzeigen, oder aus bloßer Grausamkeit nicht minder gepeinigt. Religion, Tugend, Frömmigkeit, Scham, Verdienst war nirgends geachtet; und so gab man sich nur zu vielen Lüsten und Lastern hin, und Deutschland frevelte zuletzt am ärgsten

wider Deutschland. Des Friedens und der Ordnung hatten sich die meisten so entwöhnt, daß sie sich in Krieg, Aufruhr und Ungehorsam wohl befanden, und des Lebens Zweck darin suchten, dafür das Leben auf das Spiel zu setzen. Jedes Geschlecht hatte sonst gesammelt und der Nachkommen vorsorglich gedacht; jetzt lag Staat, Kirche, Familie, Kunst, Wissenschaft, Handel, Gewerbe — alles gleichmäßig danieder, und wild ward verschleudert, was Jahrhunderte erbaut und erschaffen hatten. Selbst Geistliche, die trösten, Richter die schützen sollten, wurden hartherzig und eigennützig, bis sich sogar die Obrigkeit ganz offen den Freveln hingab."

Das Räubertum hatte im Dreißigjährigen Kriege eine so fürchterliche Ausdehnung und Weihe erhalten, daß ihm die richterliche Gewalt noch lange nicht über den Schutt nachzuklettern wagte, den es bei seinem Schwelgen im sittlichen und materiellen Ruin überall hingeworfen hatte. Erst gegen den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts konnte man den ernstlichen Kampf gegen die Räuberbanden des Dreißigjährigen Krieges beginnen und ihn erst nach mehr als hundert Jahren beendigen. Die ungeheuere ungebändigte wüste Praxis war eine vollendete Lehrschule geworden, aus der vollendete Meister hervorgegangen waren.

So vollständig war der Sieg des Gaunertums, so sicher sein Versteck mitten im bunten bürgerlichen Leben, daß nun sogar auch weibliche Gaunerkoryphäen auftauchten, wie die großartige Gaunerin Anna Sophie Meyers, Falsette genannt, die die erfahrensten Rechtsanwälte zu hintergehen wußte, und mit dem Rostocker Brandmark auf dem Rücken sogar eine Ehe mit einem Patriziersohn in Lübeck einging[52]; die Frau von Sienen, Konkubine des Nicol List, des Herrn von der Mosel; Katharine Ilsabe Buncks, die 1673 zu London gehenkte „deutsche Prinzessin", Frau des Schusters Stedtmann, die in Köln und Spaa eine so große Rolle spielte. In steter Beziehung mit den berüchtigtsten englischen und französischen Gaunern und in häufig sichtbarem Zuge nach Holland, das wie eine mystische unheimliche Gaunerhochschule erscheint, findet man Nicol List, Pant, Löbl, Hoscheneck, Lips Tullian und seine Genossen; ferner den gaunerischen

52) Max Bauer, Die Dirne und ihr Anhang in der deutschen Vergangenheit Berlin o. J. S. 89.



Marodierende Soldaten und ihre Strafe zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

Alchimisten Gaetano Graf von Ruggiero 53), der am kurbayrischen und preußischen Hofe eine so große Rolle spielte; den stattlichen Claude Duval 54), der mit dem Konzept einer frivolen Rede an die Damen 1671 in London am Galgen starb und nach seinem Tode feierlich ausgestellt wurde, und jene zahllosen, zum Teil mit Deutschland namentlich durch Holland verbundenen englischen und französischen Gauner, unter denen Tom Sharp, der zweimal (1686 und 1689) gehenkte Patrik O'Brien, John Sheppard, der bewunderte Held der Damenwelt, an dessen Hinrichtungstage der Pöbel das Haus des Wechslers, den er zuletzt bestohlen hatte, stürmte, John Stanley, und der großartige Cartouche, der gegen vierzig seiner Genossen beiderlei Geschlechts in die Umgebung und Dienste der Prinzessin von Monpensier und der Herzogin von Ventadour zu bringen wußte, mit seinen Genossen à la Charité, Abbé de la Mothe, Pelissier und Durand, einzig in ihrer Art dastehen.

Die Gewalt, die das Gaunertum in allen sozialpolitischen Kreisen erlangt hatte, wurde aber noch im höchsten Grade verstärkt durch den Triumph, den es über das sittliche Gefühl davontrug. Bei aller Roheit des Räubers und Mörders wußte eine Unzahl verkappter Gauner sich mit großer Unbefangenheit und Feinheit im bürgerlichen Leben zu bewegen und sich sogar in die höchsten Kreise zu drängen. Ihr Fall und ihre Entlarvung galt darum nicht allein als der gewünschte Sieg der Justiz über das Verbrechen, dem Gauner und Mörder wurde überall auch im Gefängnis und auf dem Schaffot die unverhohlensten Kundgebungen des lebhaftesten Interesses zu Teil. Zwar gab die deutsche Sitte noch nicht zu, daß, wie in Frankreich und England, Damen aus den höchsten Kreisen, wenn auch zum Teil verlarvt, den Gaunern Besuche im Gefängnis abstatteten und ihnen reiche Spenden zuwendeten, oder sich mit der auffälligsten Manifestation unwerter Teilnahme in Menge an ihren Todesweg oder um das Schaffot drängten: der gemeine Dieb oder Mörder war aber doch als der Held eines unglücklichen Romans betrachtet und sein Verbrechen von Romansudlern zur gefeierten Heldentat erhoben, sodaß bei

53) Vehse, Hofgeschichten (Georg Müller, München) 1. Bd. S. 332.
54) Julius Rodenberg, Studienreisen in England, Leipzig 1872, S. 285 ff. Dr. Eugen Dühren, Das Geschlechtsleben in England, Berlin 1901, 1. Bd. S. 401.

jener schon lange begonnenen trübseligen Nachahmungssucht der Deutschen, in der das Gute vom Schlechten nicht immer gehörig erkannt und gesondert wurde, jene eigentümlichen, den in Spanien zuerst aufgekommenen Romanen nachgeahmten Schelmenromane, unter denen die simplizianischen Schriften Grimmelshausens obenan stehen, aufkommen konnten. Sie bildeten die beliebteste Lektüre ihrer Zeit, wie um die Wende des achtzehnten und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts die verlogenen Räuberromane und ihre „Perle," der „Rinaldo Rinaldini." 55) So erscheint es zweifelhaft, ob der materielle Schaden, den das Gaunertum anrichtete, größer war, oder der sittliche Schaden, der dadurch entstand, daß falsche Sentimentalität aus gemeinen Verbrechern ritterliche Kämpen schuf, an denen nicht allein die mittelalterliche Romantik, sondern auch der gute Geschmack, das wahre Gefühl für Recht, Zucht und Sitte verloren ging.

Mit dem achtzehnten Jahrhundert beginnt ein furchtbar blutiger Kampf, der sich allmählich aufraffenden Polizei und der Kriminalrechtspflege mit dem Gaunertum. Die Schafotts trieften vom Blut ganzer Banden, die der Justiz in die Hände fielen und oft nach kaum verantwortlich kurzer Prozedur abgetan wurden. So wurden im November 1726 in Gießen von den Mitgliedern einer Gaunerbande fünf Männer gerädert, neun Männer gehenkt, drei Männer und acht Weiber geköpft. Zu keiner anderen Zeit drängen sich die gedruckten Relationen über abgeurteilte Verbrecherbanden so sehr wie in den zwei oder drei ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts. Die meisten dieser Druckschriften erlebten mehrere, manche sogar fünf bis sechs Auflagen, und waren der buchhändlerischen Spekulation umso mehr ein willkommenes Unternehmen, als die Hinrichtungen mit großer Feierlichkeit und grausamer Langsamkeit vollzogen und zu einem Volksfest gemacht wurden, bei der das Volk die ärgsten Ausschreitungen beging und die Absichten der Obrigkeit, erzieherisch auf die Menge einzuwirken, vernichtet wurden. Zu den fratzenhaften Bildern der Verbrecher fehlen denn auch nicht die Kupferstiche, auf denen mit abstoßender Gründlichkeit die Folterinstrumente, Fesseln, Gefängnisse, die scheußlichen Hinrichtungen und der ganze Hinrichtungszug dargestellt und durch Nummern erklärt wird. Wäre man auch

55) Müller-Fraureuth, Die Ritter- und Räuberromane, Halle 1894.



Bilderbogen zum Räuberlied im „Rinaldo Rinaldini" von Vulpius

Die Zahlen beziehen sich auf die Strophen des Räuberliedes, die durch die dargestellten Szenen illustriert werden.

geneigt, diesen literarischen Erscheinungen, die meistens von Theologen verfaßt sind, den vollen juristischen Wert abzusprechen, so sind sie doch mindestens in polizeistatistischer Hinsicht sehr merkwürdig, da man nicht nur aus der Gesamtheit dieser Literatur, sondern auch aus den meisten einzelnen Prozessen deutlich die ungeheuere Ausbreitung des Gaunertums durch Deutschland und über Deutschland hinaus nach Frankreich, Holland, Italien, Böhmen, Ungarn usw. und den zähen Zusammenhang der einzelnen flüchtigen Gruppen zu einem verderblichen großen Ganzen erkennt.

Diese Wahrnehmung konnte auch den damaligen Justiz- und Polizeibehörden nicht entgehen. Allein der ungelenke und feierlich förmliche Gang des ersteren, dem durch die beginnende theoretische Bearbeitung und Systematisierung des peinlichen Rechts noch wenig Behendigkeit verliehen werden konnte, und die Ratlosigkeit und Unbeweglichkeit der letzteren, waren die Hauptursachen, warum die ungeheuere Gegnerschaft, kaum berührt und beirrt durch den blutigen Kampf, ihren Wucher forttreiben konnte. Trotz der wissenschaftlichen Hilfsmittel findet man selbst noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine so arge Unwissenheit und Taktlosigkeit der Behörden, daß man kaum seinen Augen trauen mag, wenn man ein Aktenfaszikel aus jener Zeit zur Hand nimmt. Ein solcher Staunen- und Unwillen erregender Fall ist der Prozeß gegen die am 1. Januar 1776 in Gotha wegen angeblicher Ermordung ihres neunjährigen Knaben (in puncto infanticidii suspecti, sic!) so elend mit sieben Schwerthieben hingerichtete wahnsinnige Katharina Trotz. Keine einzige Person, vom Oberbeamten, Amtskommissar, Gerichtsarzt und Verteidiger, bis zum Amtsdiener, der Amtsdienerin und dem Scharfrichter hinab, ist in diesem unglückseligen Prozeß tätig gewesen, die nicht in ihrem Machtbereich auf das ärgste und unverantwortlichste gefehlt und ohne weiteres mindestens Amtsentsetzung verdient hätte. Bezeichnend für den Standpunkt der Wissenschaft und die Rechtspflege überhaupt ist, daß der Schöppenstuhl zu Jena, ungeachtet der vielen und argen Gebrechen des Prozesses, die unglückliche Inquisitin dennoch zum Tode verurteilte[56]. Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts werden die gedruckten Relationen sparsamer, aber auch

56) Max Roderich, Verbrechen und Strafe, Jena 1850 S. 281 ff.

besser und wertvoller, da nun meistens sachkundige Juristen diese Arbeiten übernehmen, seitdem die Gerichte einigermaßen spärlicher mit Hinrichtungen umgingen und somit den Geistlichen die Gelegenheit genommen war, ihre Bemühungen um bußfertige arme Sünder öffentlich darzulegen. Bezeichnend für die Unbestimmtheit der Justizbehörden in der Übergangszeit zu einer humaneren Richtung und für das ethische Zürnen der Geistlichkeit über die Menge und Scheußlichkeit der Verbrechen, ist eine 1752 schon in zweiter Auflage erschienene, sehr merkwürdige und jedenfalls als eine Apologie des massiven Hinrichtungssystems zu betrachtende Schrift: „Das von der Welt verachtete, bei Gott angenehme Völcklein: das ist Unterschidliche Geschichten von aller hand heiligen Gerichtsdienern, Schärganten, Kerkerhüttern und Wächtern, wie auch Stock- und Eisen-Meistern, desgleichen von allerhand heiligen Scharpfrichtern und Henkersknechten, die vor Zeiten auf dieser Welt verachtet, nunmehr in dem Himmel herrliche Glorie genüssen, Allen denen, die sich gleichen Stands befinden, zum Nutzen und Beispiel vorgestellt von P. Jacob Schmid, der Ges. Jesu Priestern" (Augsburg und Würzburg 1752). Die „dem heiligen Blut-Zeugen Apollinaris, vormals geweßten Scharpffrichter, Anjetzo Glorreichen Himmels-Fürsten" gewidmete Schrift enthält eine sieben Seiten lange Dedikation, dann eine acht Seiten lange Anrede an die Leser, und vier Seiten „Anmerkungen und notwendiger Vorbericht". Sodann werden von S. 1—82 die Biographien einer großen Anzahl Personen von obengenannter Beschäftigung gegeben, welche sämtlich als Märtyrer gestorben sind, unter denen sich auch die heilige Candida, Paulina und Sallustia befinden. Das Buch ist übrigens mit warmem christlichen Eifer geschrieben und besonders interessant durch die gewissenhafte Anführung der vielfachen Quellen, aus denen der Verfasser die Daten zu seinen Biographien geschöpft hat.

Neben dem Auftreten der bewaffneten Banden nimmt man nun aber auch wahr, wie rastlos das Gaunertum immer mehr und mehr in alle Schichten dringt, und sichtlich an Gewandtheit gewinnt, und die Methode und Schule im Gaunertum sich auszubilden anfängt, wobei auch um des bloßen Ruhms willen, ein schulmäßiger Wettkampf der einzelnen Gruppen unter sich beginnt, der von ebenso viel Sicherheit wie

Frechheit des Gaunertums Zeugnis gibt. So teilte sich z. B. die Bande des Krummfinger Balthasars in zwei Teile, die Franken und die Thüringer. Die letztgenannten waren der Zahl nach überwiegend. Die Franken waren aber die beherzteren, so daß die Thüringer gewöhnlich aus Achtung vor den Franken ehrfurchtsvoll aufstanden und diesen den einen schon ausgekundschafteten Diebstahl zur Ausführung überließen. Die humanere Richtung, der Überdruß an den massenhaften Hinrichtungen und vor allem die sittlich vertretende Unmöglichkeit, die infolge geschärfterer Polizeivigilanz scharenweise aufgefangenen Landstreicher und Gauner in bisheriger Weise abzutun, hatte die Einrichtung von Armen-, Arbeits- und Zuchthäusern, sowie die Verwendung der schwersten Verbrecher zu Festungs- und öffentlichen Bauten zur Folge. Das auch noch heute trotz der eifrigsten Sorge noch nicht gelöste Problem der richtigen Behandlung der Verbrecher in den Gefangenanstalten konnte in jener ersten Kindheit dieser Institute, wo es nur galt, die Verbrecher von der Außenwelt abzusperren, gewiß noch nicht genügend gelöst werden. So kam in den Gefängnissen ein wüster Haufe von Individualitäten aus allen sozialpolitischen Schichten zusammen, von denen jede die Verderbnis ihres Standes repräsentierte und ihre Theorie gegen die furchtbare Belehrung der andern verworfenen Subjekte austauschte. In jenen Anstalten fehlte es an allen glücklichen Einwirkungen auf das Gemüt und somit auf die geistliche Hebung und Besserung der Häuslinge, die kaum nach den Geschlechtern notdürftig geschieden waren und bei der mangelhaften Aufsicht vielfache Gelegenheit zum Entweichen gewannen. Die hauptsächlichste Einwirkung auf die Züchtlinge waren die bis zur Überschwenglichkeit freigebig ausgeteilten Prügel, die statutenmäßig jeder neue Ankömmling als „Willkommen" an der Straffäule erhielt. Auf der sechsteiligen Kupfertafel, die der in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen „Beschreibung des 1716 eingerichteten Chur-Sächsischen allgemeinen Zucht-, Waisen- und Armen-Hauses zu Waldheim" als „Eigentliche Abbildung aller Gebräuche" angefügt ist, findet man sogar bei der Kirchen- und bei der Leichenparade die Aufseher mit ihren Prügeln ebenso in Tätigkeit, wie in den Speisesälen für beide Geschlechter. Über den auch unter den Beamten der Anstalt herrschenden Aberglauben und über den sittlichen Gehalt der Züchtlinge und Be-

amten geben die Nachrichten merkwürdige Auskunft 57). Bei dem nicht minder entsittlichenden Werbesystem fanden die Flüchtlinge leicht Gelegenheit, sich in dem ersten besten Regimente als Soldaten zu verstecken, bis sie wieder andere Gelegenheit fanden, zu desertieren und entweder geradewegs zum Feinde überzugehen und bei dem mangelhaften Paßwesen ungekannt und ungestört das alte Treiben unter verändertem Namen von neuem zu beginnen. Das Werbenlassen und Desertieren ist in der Geschichte fast jedes Verbrechers im vorigen Jahrhundert eine sich stets wiederholende Begebenheit und ein praktischer Behelf, sich vor den gerichtlichen Verfolgungen zu sichern, bis Zeit und Gelegenheit wieder günstiger wurde. Obgleich die militärische Disziplin und Justiz äußerst streng war, und jedes Regiment seinen eigenen Regimentshenker hatte, so fehlte es doch an Geschick und Willen, den flüchtigen Verbrecher zu entlarven und zu bestrafen. Es galt meistens nur, des Deserteurs habhaft zu werden, um ihn, nachdem er Spießruten gelaufen hatte, wieder in das Regiment einzureihen. So scheuten Verbrecher, die wußten, daß sie in den Händen der Justiz dem Tode verfallen waren, es durchaus nicht, sich als Deserteur zu bekennen und lieber bei ihrem verlassenen Regimente eine schwere körperliche Strafe zu erdulden, als einer peinlichen Untersuchung zu verfallen, deren bestimmtes Ende der Tod durch Henkershand war. Somit kam es vor, das Verbrecher auf dem Transport durch anderer Herren Länder geradezu an der Grenze den Transporteuren durch ein Militärpiket ohne Umstände als Deserteure abgenommen wurden, nachdem die Genossen der Transportierten ihnen den Liebesdienst erwiesen hatten, sie vorher als Deserteure zu bezeichnen. Von der barbarischen Strenge des im achtzehnten Jahrhundert üblichen Kriegsrechts handelt unter andern Generalauditeur J. A. Dölffer in dem „Processus juris militaris informativus“ (Leipzig 1702), dem auch der „Fürstlich Braunschweig-Lüneb. Artikels-Brieff vom 26. Nov. 1673“ angehängt ist. Mit dem Absolutismus wuchs auch, von Preußen ausgehend, die Grausamkeit in der Behandlung der Soldaten und besonders des Fahnenflüchti-

57) H. B. Wagnitz: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 2 Bde., Halle 1791 u. 1792, I. 228.



Im Torgauer Zuchthaus
Aquarell in der Lipperheidischen Kostümbibliothek in Berlin.

gen, die erst nach der Schlacht bei Jena mit dem Zusammenbruch des Werbesystems endete 58).

Ebensowenig läßt sich verkennen, daß, trotz der tüchtigsten Polizeimaßregel gegen die Vaganten und Gauner, die Sicherheitsbehörden seit der allmählichen Beschränkung und Aufhebung der Landesverweisungen, mindestens an den Landesgrenzen, weniger sorgsam wurden, weshalb denn auch die Grenzen von dem früher auf Schub gebrachten und entgegengenommenen Gesindel heimlich und zu jeder beliebigen Zeit überschritten wurden. Die unaufhörlichen Kriegsbewegungen in Deutschland begünstigten den Zug und Versteck des Gaunertums außerordentlich, und wenn auch die Einrichtung berittener Sicherheitsbeamten, so wie die Anlagen von Chausseen, den zahlreichen frechen Postberaubungen einigermaßen Abbruch taten und den Reisenden größeren Schutz als zuvor gewährten, so war damit der ganze übrige Verkehr auf dem Lande und in den Städten durchaus noch nicht hinreichend geschützt, und selbst die sehr strengen Kreisschlüsse 59) in Franken, Schwaben und am Rhein gegen die Gauner und Vaganten reichten bei weitem zu diesem Schutze nicht aus. Auch machte die allmählich beginnende Abschaffung der Folter das Gaunertum nur noch dreister und zuversichtlicher, da die Inquisiten bei hartnäckigem Leugnen um so sicherer auf Entbindung von der Instanz rechnen konnten.

Durch alle diese Umstände wurde dem Gaunertum in seiner äußeren Verbreitung und intensiven Ausbildung ein sehr bedeutsamer Vorschub geleistet, und dadurch erklärt sich der immer massenhafter anschwellende numerische Inhalt der allmählich aufgekommenen Gaunerlisten. Eine der ältesten gedruckten Gaunerlisten, nach der schon erwähnten Nürnberger Liste von 1593, findet sich in den „Gründlichen Nachrichten von entsetzlichen und erbärmlichen Mordtaten" (1715). Auch erschien 1728 zu Ludwigsburg ein Gaunerverzeichnis, dessen Schäffer in seinem „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" (1793) S. 303, Erwähnung tut. Eine der

58) Friedrich Knapp, Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika, 2. Aufl. Berlin 1874 S. 13 ff. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, 23. Aufl. IV. Bd. Leipzig 1900 S. 182 ff.
59) Malblank, a. a. O. S. 227.

interessantesten Listen enthält die „Actenmäßige Nachricht von einer zahlreichen Diebesbande“, nach den Angaben des Johann Andreas Mahr (Hildburghausen 1753). Andere Listen, namentlich schwäbischer Gauner, findet man bei Schäffer, a. a. O., S. 471 fg. und S. 596 gf. Noch zahlreichere Listen seit 1758 führt Pfister an im „Nachtrag zu der actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden“ (Heidelberg 1812), S. 75 fg. Eine der neuesten ist die Badische, auf Verfügung des Ministeriums zu Karlsruhe gedruckte und 129 Personalbeschreibungen enthaltende Gaunerliste.

Ebenso deutlich wird die weitverbreitete, sorgsam gepflegte Kunst des Gaunertums, die man überall mit staunender Ahnung durchblicken sieht, bis man den ganzen Organismus zum ersten Mal in der ausführlichen und klaren Darstellung des Sulzer Oberamtmanns Georg Jakob Schäffer im „Konstanzer Hans“ (Stuttgart 1789) und im „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben“ (Stuttgart 1793) in seiner ganzen inneren Mächtigkeit kennen lernt. Nach den Geständnissen des 1745 zu Hildburghausen hingerichteten Gauners Hans Georg Schwarzmüller, war seine schon seit fünfzig Jahren bestehende Bande in der Stärke von 150 Mitgliedern durch Schwaben, Bayern, Sachsen, Hannover und Hessen ausgebreitet, und stand unter der Anführung des Krummfinger-Balthasar, der sogar ein eigenes Siegel führte, die Chargen eines Hofrats, Oberamtmanns, Regierungsrats, ja sogar den Adel in der Bande erteilte, und nach einem geschriebenen Rechte, dem „Plattenrecht“, die Ordnung handhabte und Strafen verhängte, auch ein geschriebenes Verzeichnis der bei allen Versammlungen angewandten und vermehrten „Plattensprache“ führte. Aber noch eine traurige Wahrnehmung drängt sich dabei hervor. Es ist die furchtbare sittlichere Verschlechterung der Räuberanführer, die in diesem ganzen Zeitabschnitt grell vor die Augen tritt, und in dieser Beziehung selbst die Verworfenheit der Räuber in und nach dem Dreißigjährigen Kriege erreicht, ja in gewisser Beziehung übertrifft. Trotz der Fühllosigkeit und Roheit, mit der die Banden im Dreißigjährigen Kriege raubten und mordeten, findet man doch häufig noch einen Zug von Räuber-Romantik, einen vorwiegenden Hang nach Abenteuern und räuberischer Tapferkeit hervortreten, wobei auch noch manche Züge von Menschlichkeit durchblicken, sobald es keinen Widerstand mehr gab; in den schleichenden Banden des achtzehnten Jahrhunderts erkennt man aber die bedachte Schule des Verbrechens, den leisen Tritt des tückisch lauernden Bösewichts, der mit Verbissenheit, mit dem tiefsten Groll gegen die sich zu seinem Widerstande immer mächtiger heranbildenden Sicherheitsbehörden, die Gelegenheit erschleicht, zur Nachtzeit den Schläfer überfällt, beraubt, unter scheußlichen Mißhandlungen langsam hinschlachtet oder mit Kissen erstickt, und zuletzt in Brand steckt, was er nicht mit sich schleppen kann. Wütende Rachsucht, boshafte Tücke, hämische Freude am Elend anderer, selbst der Kameraden, blutige Grausamkeit und ruchlose Liederlichkeit charakterisieren Erscheinungen wie Hannikel, Wenzel Nottele, Duli, Postel, Bastardi, den Hundssattler, den bayrischen Hiesel, das Sonnenwirtle, die Mantua, Christine Schattinger, das Schleiferbärbele u. A., von denen die Untersuchungsakten haarsträubende Tatsachen enthalten. Ein Beweis von dieser allmählich zunehmenden Kraft der Sicherheitsbehörden ist der Umstand, daß während des Österreichischen Erbfolgekriegs, des Siebenjährigen Kriegs und des Bayrischen Erbfolgekriegs, die in ihrem Gefolge Unheil und Elend genug brachten, das kaum geringer erscheint als das vom Dreißigjährigen Kriege herbeigeführte, dennoch die offene Zusammenrottierung größerer Räuberbanden viel seltener vorkommt. Nur in der Mitte des vorigen Jahrhunderts trat die Kunzsche (Böhmischer Hans), Mehnertsche und Hessische Bande, von denen mehrere Mitglieder 1763 und 1764 zu Leipzig hingerichtet wurden, später namentlich von 1758—68 die fränkische und thüringische Bande, mit großer Kühnheit auf. Rehmann, von der hessischen Bande, stürmte sogar mit 20 Kameraden die Fronfeste zu Brehna und befreite seinen Genossen Christels Schmied aus ihr. Ebenso stürmte der Scheele Abraham von der thüringischen Bande am 3. Mai 1759 das Gefängnis zu Großen-Furra und befreite den Genossen Mahler Gustel. Während des achten Jahrzehnts hauste noch im Hannöverischen die Bande des Brade, in Hessen die des Philipp Schlemming 60). Dagegen scheint der 1748 zu lebenslänglicher Gefangenschaft nach Stettin abgelieferte, später aber wieder auf freien Fuß gestellte Andreas Christian Käsebier weit weniger durch

60) Schwenken, „Actenmäßige Nachrichten“ S. 10.

seine Gaunertaten als durch seine Bekanntschaft mit den meisten deutschen Gaunern bemerkenswert. Die ihm beigemessene einzige lustige Gaunertat, daß er einmal einem Bauer eine Kuh, einem Müller ein Pferd gestohlen und letzteres dem Bauer, die Kuh dem Müller verkauft und dem Bauer angezeigt habe, daß seine Kuh sich auf der Mühle befinde, ist ihm gar nicht nachgewiesen, sondern gehört seinem Zeitgenossen an, dem berüchtigten pommerschen Pferdedieb Burmeister, der auch vor dem Stadtgericht zu Stettin den Namen des Müllers und des Bauern genannt hat[61]).

So war der deutsche Boden von dem Miasma sittlicher Verdorbenheit überzogen. Den Sicherheitsbehörden fehlte noch immer der Blick, durch den finsteren Nebel hindurchzudringen und die schädlichen Elemente zu bewältigen und zu bannen. Es bedurfte nur einer Erschütterung, um die verderblichen Stoffe in Bewegung zu setzen, und zum furchtbaren Ungewitter zusammenzuballen.

Die französische Revolution brachte diese Erschütterung hervor. Wie durch einen Zauberschlag stand über das in seinen Grundfesten erschütterte Frankreich, über ganz Holland und Deutschland und weit darüber hinaus, eine freche verbrecherische Verbrüderung da, wie sie die Geschichte nicht weiter aufzuweisen hat. In einem großen Ganzen und in einer fast zahllosen Verteilung über das weite Territorium verbreitet, in sich geschlossen und beweglich, hartnäckig und flüchtig, handelte sie mit roher Gewalt und mit der feinsten Kunst und Berechnung. Sie kämpfte mit dem Mut der Verzweiflung um das Leben und frönte der Lebenslust bis auf die Hefe und bis zur eigenen Vernichtung. Reichtümer wurden zusammengeraubt und in wahnsinnigem Genuß verschleudert, und mit der Armut unzufrieden und selbst den eigenen Besitz verachtend, wurden in rasender Tatenlust unmenschliche Handlungen begangen, das geächtete Leben hundertfach in die Schanze geschlagen und aus Angst vor Kerker und Schaffot um jeden Preis für das Leben, geraubt, gemordet.

So furchtbar dieses grelle Bild rasender Vernichtung ist, so wenig unbegreiflich erscheint es demjenigen, der den bisherigen Gang und den Lebenswucher des Verbrechens beobachtet hat, das immer mit dem Siechtum der sozialpolitischen Verhältnisse gleichen Schritt hielt

61) „Nachr. von. merkw. Verbr., S. 119 ff.

EDICT

Wider das Mord- Raub- und Diebes- Volck, auch anderes Herren-lose Gesindel rc. und wie gegen solches, nach der äussersten Strenge, zu verfahren.

Vors Erstere: Todtschlag- Raub- Dieberey- Vergewaltigung, oder Antastung derer Menschen oder Güteren auf Post- Heer- Land- und anderen Strassen sollen nach denen peinlichen Gesetzen (welche darwider in Peinigungs- und Todtes-Straffen das schärffeste verordnen) und nach bewandten Umständen mit Galgen und Rad nebst glühenden Zangen-Zwicken auch anderen zum schröckbahren Exempel dienenden Tormenten bestraffet werden.

Vors Anderte: Die Inquisition über solche Bößwichte und abscheuliche Verbrechere solle Summarisch geführet, und allemahl dergestalten beschleuniget werden, daß auf das geschwindeste binnen wenigen Wochen deren Todes-Urtheil gefället, und zugleich auch an ihnen exequiret werde.

Vors Dritte: Land-Streichere, Zigeunere, boshaffte Müßiggängere oder anderes Herren-loses Gesindel (welche sich zu drey oder vier oder in gröserer Anzahl zusammen rotten, auch mit Waffen, Prügelen, oder anderen Gewehr versehen sind, und solches, auf Zuruffen, nicht alsobalde von sich abwerffen, noch sich ergeben) sollen augenblicklich auf der Stelle niedergeschossen werden.

Vors Vierte: Diejenige von solchem ruchlosen zusammen Rottirern (welche in dieser Gelegenheit nicht gleich auf dem Platz todt bleiben würden) sollen jedannoch der Todes-Straffe nicht entgehen, sondern nach ihrer Ertappung (wenn sie auch schon keiner anderen Missethat schuldig wären) zum Galgen gebracht, und mittels dem Strang hingerichtet werden.

Vors Fünffte: Verdächtiges Gesindel, so sich einzelweisse mit Waffen, oder Truppweisse ohne Waffen betretten lasset, solle zur Galere auf Lebenslang abgeführet, oder sonsten mit einer Galeren-mäßigen Straffe auf Vestungen und in Zuchthäusern ohnnachsichtlich beleget werden.

Vors Sechste: Weibere und erwachsene Kindere, so man bey solchen Attruppirungen ertappet, haben ebenfalls die Straffe des Zuchthauses oder, wenn selbige eines sonstigen Verbrechens überwiesen würden, das Todes-Urtheil zu erwartigen.

Vors Siebende: Ueberhaupt alle und jede Land-Streichere, oder Vagabunden, Zigeunere, boßhaffte Müßiggängere, oder die sonsten Herren-loß und verdächtig sind, sollen auf das schärffeste verfolget, gefänglich eingezogen, und (ohne, daß selbige in einem anderen Verbrechen schuldig gefunden würden) zur Galeren- Vestungs- oder Zuchthauses-Straff verdammet werden.

Vors Achte: Gegen diejenige aber, bey welchen sich, nebst ihrem landstreicherischen, müßigen, und Herren-losen, auch verdächtigen Lebens-Wandel, noch eine besondere Missethat hervorthuet (solle, nach äusester Strenge, mit Galgen und Rad verfahren werden, wie oben im Ersten Articul vorgeschrieben ist.

Vors Neunte: Eine gleiche Todes-Straffe solle auch, bey der Wieder-Ertappung, nach Maaßgabe derer vorherigen Creyß- Pœnal-Sanctionen, vollzogen werden an denen schon einmahl mit Staupen-Schlag Belegten, oder Gebrandmarckten, und bereits hierdurch des Strangs Verwarnigeten, so sich darauf in ihrem vagabunden boßhafften und verdächtigen Lebens-Wandel nicht gebessert haben, sondern dabey verblieben sind.

Vors Zehende: Welche aus denen Unterthanen mit deme Mord- Raub- und- Diebs- Gesindel einen boßhafften Zusammenhang hätten, oder ihme Unterschleiff macheten, oder zum Raub-Lad- Stehlen Rath und Anschläge giebeten, oder an denen gestohlenen Sachen Theil nehmeten, oder selbige verborgen hielten, und der Obrigkeit nicht anzeigeten, oder von deme Aufenthalt derer Räuber und Dieben gute Wissenschafft hätten, und sie eben wohlhaus böser Absicht, der Obrigkeit nicht anzeigeten, oder solchen auf eine oder andere Arth durchhelffeten und zur Flucht beförderlich wären, oder ihnen die auf sie abgesehene Streiffung und Verfolgung verratheten, diese sollen zum Todt, oder, nach bewandten Umständen, zur Galere, oder zu einer sonstigen Galeren-mäsigen und Todes-gleichen Straffe verdammet werden.

Vors Eilffte: Dahingegen solle denenjenigen (welche das ruchlose Mord- Raub- und- Diebes- Volck sammt deme Orth seines Aufenthalts der Obrigkeit veroffenbahren, solches auch darauf eingefangen wird) alsobalde, mit jedesmahliger Verschweigung ihres Nahmens, für die Anzeige und Entdeckung gantzer Rotten 40 bis 50. fl und für die Entdeckung nur von wenigen oder einzelen solchen gefährlichen und verdächtigen Personen, nach Unterschied derer Fällen, 10 auch 20. fl. zur Remuneration verreichet werden.

Vors Zwölffte: In Betreff derer fremden und einheimischen Bettlern, Collecten-Sammlern, Hausirern oder Gänglern mit geringen Waaren, Wildprets-Dieben rc. solle das desfalls in der Creyß- Pœnal-Sanction vom Jahr 1748. wohl verordnete streng und gemessen vollzogen werden, wie dann sothane Chur- und Ober-Rheinische gemeinsame Pœnal-Sanction auch überhaupt in allen ihren Sätzen und Verfügungen nebst deme gegenwärtigen näheren Pœnal-Edict zur fürwährenden Richtschnur zu nehmen, alle Monath- einmahl bey allen Gemeinheiten abzulesen, und sich darnach in jeden Fällen auf das genauste zu achten ist.

Vors Dreyzehende: Alle Beamte, Landes-Bediente auch Schultheissen, Mayere, und übrige Befehlshabere werden auf das nachdrücklichste und ernsthaffteste hiermit angermahnet, auf die Entdeckung, Verfolgung, und Ergreiffung des Herren-losen verdächtigen und bösen Gesindels, wie auch deren Verheelern äusserst wachtsam zu seyn, in ihren Amts- Districten die particulare Streiffungen und Durchsuchungen derer Feldern, Wäldern, Häusern, Mühlen, Hütten, und Höffen rc. niemahl ausser Acht zu lassen, sondern solche zum öffteresten und noch über das in Fällen, wo sich ein neuer Verdacht hervor thuet, allemahl sogleich zu widerhohlen. Diejenige, so sich hierinn nachläßig erzeigen, sollen ihrer Aemteren und Diensten entsetzet, dabenebens mit denen härtesten Geld- und- auch wohl noch schärfferen Straffen beleget werden.

Vors Vierzehende: Was anlanget die in der oberwehnten Chur- und Ober-Rheinischen Pœnal-Sanction bestimmte general- und- gemeinsame Streiffungen, diese sollen, nach der allda enthaltenen Vorschrifft, eyfrigst fortgesetzet, offt abgehalten, allemahl von deme Creyß-Militari mit-angegangen, und durch solches nachdrücklich unterstützet werden. Signatum Franckfurt den 9ten Martii 1763.

Derer Fürsten und Ständen des Löbl. Ober- Rheinischen Creyßes allhier Versammlete Räthe, Bottschafftere und Gesandte.

LS. LS. LS. LS. LS. LS.

Nach dem Original im German. Nationalmuseum in Nürnberg

und als historische Erscheinung nicht wegzuleugnen ist, obwohl es immer im Finstern geschlichen hatte und nur von einem grellen Lichtstrahl beleuchtet wurde, wenn es gelegentlich der Justiz gelang, den Schleier wegzuziehen und das Verbrechen bloßzulegen. Das aber war und blieb die allgemein verbreitete Schwäche und Mutlosigkeit, daß man nicht an das Ganze der Erscheinung, sondern nur an die vom grellen Schlaglichte der Entdeckung beleuchtete Einzelgruppe glaubte, deren einzelne Figuren man mit ebenso viel frommer sittlicher Entrüstung wie mit barbarischer Strenge vom Erdboden vertilgte, und sich damit beruhigte, als ob das Werk der rechtlichen und sittlichen Restitution vollständig abgetan sei.

Eine Eigentümlichkeit des deutschen Räubertums darf jedoch hier nicht unerwähnt bleiben, die einen wesentlichen Maßstab für das Räubertum und für die Schwierigkeit seiner Bewältigung abgibt: es ist der Umstand, daß es von jeher den organisierten Räuberbanden in Deutschland an bestimmten Führern gefehlt hat, denen eine Obergewalt über die Untergebenen zugestanden hätte, wie das in Italien und dem südöstlichen Europa immer, minder häufig in Frankreich, wo die Bande der Rougets und Grisons unter de la Chesnay in den Jahren 1621—1623 durch ihre feste Organisation besonders furchtbar war, und England der Fall gewesen ist.

Einer der wenigen förmlichen und vollständigen Räuberkontrakte, die man aufgezeichnet findet, ist der, mit dem der später 1670 im achtunddreißigsten Lebensjahre hingerichtete englische Gauner Tom Wilmot die Bandenmitglieder verpflichtete, als er aus dem westlichen England wegziehen mußte und im Norden eine Bande organisierte. Er lautet folgendermaßen: 1) Ich . . . schwöre bei dem Haupt und der Seele unsers Kapitäns, daß ich allen seinen Befehlen gehorsam sein will; 2) daß ich meinen Kameraden in allen ihren Vorhaben und Unternehmungen getreu sein will; 3) daß ich mich bei solchen Zusammenkünften, die der Kapitän hier oder an andern Orten bestimmen wird, allezeit will gegenwärtig finden lassen, es müßte mir denn dieser das Gegenteil erlaubt haben; 4) daß ich zu allen Stunden, bei Tag und Nacht, auf Berufung und Anzeigung, mich bereitwillig finden lassen werde; 5) daß ich meine Kameraden niemals in einiger Gefahr verlassen, sondern bis auf den letzten Bluts-

tropfen bei ihnen aushalten will; 6) daß ich niemals vor einer gleichen Anzahl meiner Gegner fliehen, sondern lieber tapfer fechten und tot auf der Wahlstatt bleiben will; 7) daß wir einer dem andern, er mag gefangen, krank, oder in einem andern Unfall sein, hilfreiche und beförderliche Hand bieten wollen; 8) daß ich niemals einigen von meinen Kameraden, wenn ich solchen davonbringen kann, verwundet oder tot hinter mir lassen und in der Feinde Hände zu geraten verstatten will; 9) daß, wenn ich gefangen werden sollte, ich nichts bekennen, vielweniger den Aufenthalt und die Läger meiner Bundesgenossen, wenn es mich auch mein Leben kostete, entdecken oder verraten will. Und woferne ich diesen Eid breche, oder den geringsten Titel davon nicht beachtete, so sollen mich auch die größten Plagen, ja die grausamsten Strafen in dieser und jener Welt überfallen und betreffen[62]. Ähnliche Verpflichtungen hatte der berüchtigte William Hollyday, der 1693 zu London gehenkt wurde, den Mitgliedern seiner Bande, der „schwarzen Garde" auferlegt[63].

Das für den dauernden Versteck einer und derselben großen Masse ungünstige Terrain und die vielen kleinen Staaten scheinen in Deutschland der permanenten Räuberhauptmannschaft ein beständiges wirksames Hindernis entgegengestellt zu haben, wenngleich zu allen Zeiten und in jeder Bande die Mehrzahl der Bandgenossen sich zum vollendeten Räuberhauptmann qualifizierte. Namentlich findet man unter den rheinischen Banden seit 1790 kaum ein Mitglied, das nicht solche Eigenschaften im vollsten Maße entwickelt hätte. Der „Hauhns" (der Anfänger, Ängstliche, Unentschlossene) wurde solange verhöhnt und gemißhandelt, bis er ein würdiges Mitglied ward, oder er wurde weggejagt oder sonst beseitigt. Die Banden hielten sich zwar zusammen, sie wählten aber für jedes einzelne Unternehmen einen Bahnherrn, Balmassematten, den kühnsten und unterrichtetsten, dem unbedingter Gehorsam geleistet wurde, bis das Unternehmen vollendet und die Beute geteilt war. Rasch ging die Bande auseinander, um in neuer Gruppierung an anderen Orten andere Unternehmungen zu beginnen. Insofern kann man nur von der Bande eines Nicol List, Lips Tullian, Krummfinger-Balthasar, Schinderhannes,

62) Smith, S. 428 ff.
63) Smith, S. 863 ff.

Picard, Bosbeck, Damian Hessel usw. und von einer Giessener, Hessischen, Bayrischen, Niederländischen, Brabanter Bande usw. reden, wobei noch zu bemerken ist, daß diese Bezeichnungen gar niemals von den Räubern ausgingen, unter denen jeder einzelne seinen eigenen Bandennamen und jeder Hauptverkehrsort seine eigene gaunerische Bezeichnung hatte, wie z. B. Köln Kuf, Leipzig Lommed, Hamburg Godel Mokum Hey usw. Nur den Namen Mersener, Krefelder und Neuser Bande legten die Räuber selbst ihren Genossenschaften bei. Sonst gingen die Bezeichnungen von den Behörden und vom Volke aus, je nachdem bei einem oder mehreren Verbrechen der Name irgendeines Räubers besonders hervorgehoben oder auch ein bestimmter Landstrich besonders von Räubern heimgesucht wurde, oder ihnen einen besonderen Zufluchtsort bot.

Aus eben dem Grunde mag sich erklären, daß man von eigentlichen Gaunerschulen in Deutschland nicht sprechen kann, wie man sie in andern Ländern, namentlich in England und Frankreich findet[64], obwohl man die feinste schulmäßige Ausbildung auch überall in Deutschland aus der Praxis erkennen kann. Nur die praktischen Formen sind, charakteristisch, ein Gemeingut des deutschen Gaunertums geworden; eine schulmäßige, disziplinarische Organisation wie in England und Frankreich ist nicht zu erkennen. Kaum findet man irgendeinmal die Spur einer Klassifikation, die aber auch immer nur roh und bedeutungslos ist. So erhob Krummfinger-Balthasar einzelne Mitglieder in den Adelstand, machte sie zu Regierungsräten, Hofräten, Amtmännern usw., was jedoch wohl nur eine bloße Nachahmung der Zigeuner war, die ihre Herzöge, Grafen usw. hatten. Auch die Niederländische Bande hatte eine Klassifikation, von der es in der „Geschichte der Rheinischen Räuberbanden", II, 10, heißt: „Zur ersten Klasse gehören die Chefs, die Anführer, die bei dem Raube zum Zeichen ihrer Würde das Brecheisen als den Kommandostab in Händen haben. (Das Brecheisen in den Händen der Balmassematten oder Bahnherrn wird in den meisten Fällen kein Epitheton ornans sondern ein praktisches Werkzeug gewesen sein.) Zur zweiten Klasse gehören die Baldowerer. So nennen sie nämlich diejenigen, die einen reichen zu bestehlenden Mann auswittern, ihn dem

64) Schauplatz der Betrüger, 1687.

Chef anbringen, und obgleich sie nicht mit in die Affäre ziehen, doch einen beträchtlichen Teil des Raubes erhalten. Zur dritten Klasse gehören die Veteranen, Räuber, die fast im nämlichen Rang mit dem Chef stehen und mit ihm zu Pferde oder in Chaisen an den zum Raube bestimmten oft sehr entlegenen Ort reisen, der Kern, die tüchtigsten, kühnsten, schlausten der Banden. Zur letzten Klasse gehören die Jungens. Diese sind junge liederliche Burschen, die sich in oder bei dem zu bestehlenden Ort aufhalten, und von dem Chef oder den Veteranen nur zur Ausführung des einzelnen Raubes angeworben und nachher wieder zurückgeschickt werden." Nirgends aber findet man in der Geschichte der Niederländischen Bande, daß diese Einteilung beständig und deutlich durchgeführt wurde. Jedenfalls war sie nur dieser Bande eigentümlich und bald außer Gebrauch.

Begünstigt durch die revolutionären Bewegungen in Brabant und Flandern erhob sich zunächst in Holland um 1790 das Räubertum in jener furchtbaren Vereinigung, der man den Namen der Niederländischen Bande beilegte, und die sich in steter Beweglichkeit bald in den größern Gruppierungen der Brabantischen, Holländischen und Mersener Bande, bald in kleinern Rotten zusammentat, im steten Kampfe mit den Sicherheitsbehörden, bald hier, bald dort hauste, an einem Orte verschwand, um an einem andern weit entfernten Orte desto unerwarteter wieder aufzutauchen, bei energischen Verfolgungen auseinander flog und sich bald von neuem wieder zusammentat in dieser oder jener Gruppierung, von der nördlichen Spitze Frieslands bis nach Baiern, von der Seine bis über die Elbe hinüber, bald in Paris und Arras, bald in Nimwegen und Aurich, bald in Hamm und Köln, bald in Ansbach und Donauwörth alles in Schrecken versetzte durch die unglaublichste List und Verwegenheit, mit der sie die kühnsten Pläne entwarf und ausführte, und ungeheure Schätze zusammenhäufte. Gerade die intensive Gewalt und die numerische weite Ausbreitung, dieser wie mit einem Zauberschlage fertig dastehenden Bande, gibt ein Zeugnis von der geschichtlichen Fortbildung des Räubertums, und macht jenen mystischen Volksglauben begreiflich, der die Untaten des Räubertums seit Jahrhunderten begleitete und in unheimlicher Weise auszulegen anfing, wo die Rechtspflege außer Stande war, Licht zu verbreiten und die finstere Masse zu bewältigen.







Lips Tullians Räuberbande

Nach Kupferstichen in der Dresdener Königlichen Bibliothek.

Auf dem rechten Ufer der Maas — so erzählt der Verfasser der „Actenmäßigen Geschichte der Rheinischen Räuberbanden"65) — anderthalb Stunden von Maastricht, nordostwärts am Fuße eines Berges, der mit dem dichten wilden Gesträuche überwachsen hoch über das romantische Maastal emporragt, liegt, vom Geulflüßchen durchströmt, das eben nicht große aber volkreiche Dorf Mersen,66) von dem ein Kanton den Namen führt. Seit hundert Jahren und noch länger hatte mitten unter friedlichen frommen Landbewohnern ein heilloses, verworfenes Räubergesindel hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen. Was dazu beitrug, daß es just diesen Ort und keinen andern sich erkor, war einesteils die Nähe des holländischen, brabantischen, des Lütticher, des Jülichschen und Aachener Gebiets, die Leichtigkeit, womit es von einem Distrikte in den andern wandern und so sich dem beobachtenden Auge der Justiz entziehen konnte, anderenteils aber der Zusammenfluß einer Menge in dem Lande umherstreichender Handeljuden, die den Verkauf des Gestohlenen beförderten. Die Räuber, die in den ersten Zeiten sich niederließen, waren nicht nur ein ganz anderer Schlag Leute als die Räuber in neuern Zeiten, sondern hatten auch eine eigene Raubmethode, die von jener der Räuber unserer Epoche ganz unterschieden war. Die alten Mersener stürmten zum Beispiel nicht wie die jüngern die Türen der Beraubten mit Gewalt, sie griffen diese nicht persönlich an, sie mißhandelten sie nicht. Ihr System war just das entgegengesetzte. Sie schlichen so leise sie nur konnten, bei schweigender Nacht vor die Läden, brachen unvermerkt ein und entsprangen mit dem Gestohlenen, oft ohne die geringste Spur von sich zurückzulassen, nach dem Beispiel des Cartouche du Val, Nicol List und Lips Tullian.67) Diebstähle dieser Art geschahen in damaliger Zeit so häufig, mehrten sich mit jedem Tage, und blieben dabei in einem so geheimnisvollen Schleier verhüllt, daß allabendlich der gemeine Mann, der in der dortigen Gegend ohnehin in der tiefsten Finsterniß lebt, und wie überall seinen Geist so gern mit Wundern nährt, auf

65) Becker II 51.
66) Die Geschichte der Mersener Räuber, der sogenannten Bockreiter, hat Avé Lallemant in einem Büchelchen, die Mersener Bockreiter des 18. und 19. Jahrhunderts, Leipzig 1880. F. A. Brockhaus, behandelt. M. B.
67) Schauplatz der Betrüger, 1687, Vorrede.

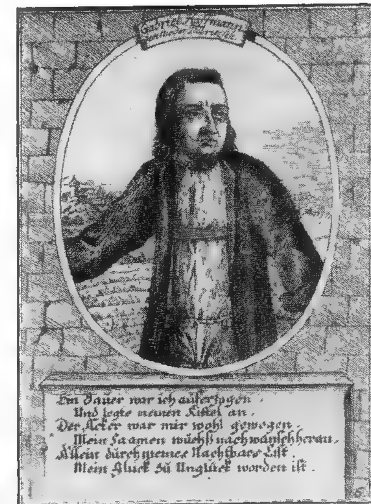
den Gedanken kam, sie könnten nicht anders als mit unrechten Dingen verübt worden sein, der Böse müsse mit den Spitzbuben gemeinsame Sache gemacht und ihnen in Ausführung des Raubes geholfen haben. Zur unumstößlichen Gewißheit wurde ihm diese Idee, als man ihm erzählte, daß gleich nach dem verübten Raube, schon am andern Morgen, die gestohlenen Sachen in großer Entfernung, nämlich in dem Dorfe Mersen, bei diesem oder jenem gesehen worden. Unbegreiflich war ihm die Geschwindigkeit, und er glaubte nunmehr fest und steif an des Satans Mitwirkung.

Traf nun der Fall ein, daß irgendwo ein Raub verübt worden, so machten sich die Bestohlenen auf der Stelle auf und reisten, ohne sich weiter umzusehen oder sich die Mühe zu geben, weiteres nachzuforschen, so schnell sie nur konnten nach dem verrufenen Mersen, wohin die Hexenmeister, wie es hieß, ihren Zug zu nehmen pflegten. Waren sie glücklich, ihr Eigentum wieder zu finden — was dann auf die natürlichste Art der Welt zuging — so diente die Geschichte davon nur zu einem neuen Beweis von dem Spiel des Teufels. Da war niemand, der nicht, um dem bei ihm verübten Diebstahl ein gewisses Ansehen, etwas Außerordentliches zu geben, das eine oder das andere hinzugedichtet, und so das seine beigetragen hatte, das Märchen vollständig zu machen. Bald hatte die erhitzte Phantasie ein ausführliches Gemälde der Teufeleien entworfen, über einem blutigen ermordeten Körper, so hieß es, verbänden sich die Räuber mit gräßlichem Eide. Belial selbst führte dabei das Präsidium, musterte die Räuber, gab die Diebstähle an, und half sie ausführen. Einem jeden der Räuberbande, so fabelte man weiter, stehe ein schwarzer zottiger Ziegenbock zu Gebote, mit dem er durch die Luft zu reiten pflege, um seinen Raub weit, weit herzuholen. Von dieser sonderbaren Reiterei bekamen denn allgemach die Räuber den Namen der Bocksreiter. In langen Winterabenden wurden von nun an tausend und tausend Geschichten von dem Leben, den Taten und dem schauerlichen Ende der Bocksreiter erzählt und weit umher verbreitet. Begünstigt durch den Aberglauben und die Furcht des Volkes, die sie weit entfernt waren zu verscheuchen, hörten die Räuber viele Jahrzehnte nicht auf, ihr Schandgewerbe zu treiben, vielmehr vermehrte sich ihre Kühnheit mit jedem Tage. Endlich erwachte die Justiz, und suchte durch ver-









Lips Tullians Räuberbande

mehrte Strenge — wie das fast jedesmal nach Epochen zu großer Nachsicht und Milde der Fall ist — wieder gut zu machen, was sie, oder vielmehr ihre schläfrigen Beamten, verdorben hatten. Nun ging es ans Einziehen und Verhaften, ans Foltern und Hinrichten mit Strang und Rad. Schrecklich wurde unter den armen Bockreitern gehaust, und das Blutvergießen nahm kein Ende, bis der rächende Arm der Themis erlahmt, der zauberische Räuberverein völlig zerschmolzen schien, bis eine ganze Reihe von Häusern durch das Schaffot verödet wurden, und ein großer Teil von Mersen den entsetzlichsten Tod der Missetäter gestorben war.

Wirft man einen Blick hinüber nach Frankreich, so findet man, daß dort das Räubertum zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in einer Weise hauste, die alle menschlichen Begriffe übersteigt. Die Bande von Orgères namentlich, die ihre bestimmten Anführer, Distrikte, Disziplin, Justiz, ihre eigenen Henker und sogar ihre eigenen Priester hatte, verübte eine zahllose Menge gewalttätiger Einbrüche, Straßenräubereien, Mordtaten, Notzüchtigungen und fügte den Unglücklichen, die in ihre Hände fielen, mit satanischer Lust die ausgedachtesten Martern zu, bis endlich 21 dieser Bande von Teufeln zum Tode und 32 zur Galeere verurteilt wurden. Aus ihren Resten entstand die Bande im Indre- und Loiredepartement, die nicht minder schrecklich hauste. Im Vardepartement existierte eine Räuberbande, die keine Macht zu vertilgen imstande war. Entsetzlich und unvergeßlich in den Annalen der Justiz und des Räubertums bleibt es, zu welchen Mitteln die oberste Staatsgewalt ihre Zuflucht nahm, um die Räuber zu vernichten. Der Präfekt des Vardepartements hatte einen entschlossenen Vertrauten gewonnen, der scheinbar gemeinsame Sache mit den Räubern machte und, unter dem Vorwande, ihnen einen guten Fang zu verschaffen, sie sämtlich in ein abgelegenes Haus bei der Gemeinde Aups zu locken wußte, das vorher unterminiert war. Nachdem die Räuber versammelt waren und der Vertraute sich entfernt hatte, wurde eine Lunte an die Mine gelegt und das Haus in die Luft gesprengt. Fünfundzwanzig Räuberleichen und fünfzehn halbverbrannte Räuber fielen dabei in die Hände der — Gerechtigkeit[68]).

Je weniger die Justiz imstande war, jenes mystische Dunkel auf-

68) „Rheinische Räuberbanden", II. 322. fg.

zuklären, desto weniger kann man eine deutliche zusammenhängende Geschichte dieser Räubergruppe geben. Jene dunkle Darstellung ist die einzige Nachricht, die es außerhalb der schweigsamen Archive gibt. Desto lebhafter treten aber jene einzelnen Untersuchungen als lichte Episoden hervor. Nicht minder interessant ist die zuweilen deutlich auftauchende Erscheinung einzelner Koryphäen, die unter der Maske schlichter Bürgerlichkeit als Hüter der Gaunerkunst und als Zentralpunkte des Räubertums erscheinen. Ein solcher gaunerischer Stammhalter und Altmeister war der in den achtziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts in Winoshoot bei Grönningen, später in Antwerpen, Gent, Brüssel und Countray lebende Jakob Moyses, der weniger durch die wegen seines Alters beschränkte räuberische Tätigkeit, als durch intellektuelle Urheberschaft fast der gesamten Räubertätigkeit der niederländischen Banden, als ihr Patriarch angesehen werden muß. Er war der Vater des berühmten Abraham Jakob, durch seine Tochter Dina der Schwiegervater des furchtbaren Picard, der wechselnd an der Spitze aller Niederländischen Banden stand, und ferner durch seine Tochter Helena oder vielmehr Rebekka, die mit dem verrufenen Daniel Jakob verheiratet war, später aber die Konkubine des entsetzlichen Franz Bosbeck wurde, mit den Häuptern jener Bande auf das innigste verbunden. Durch diesen Vorschub und durch diese Verwandtschaft erklärt es sich, daß die von Abraham Jakob (auch Jakob Levi und Signetsnyder genannt), Picard Kotzo (Abraham Picard), Moses Ocker (Moschoker, Karl Granus), Jan Bosbeck (Adrian, Jan der Brabanter, auch Het Shippertje, auch Jehu, ebenfalls Het Shippertje genannt) abwechselnd und besonders geführte Brabantische Räuberbande zum größten Teil aus Juden bestand, und auch unter den übrigen niederländischen Banden viele, wenn auch nicht so zahlreiche Juden sich befanden. In einem Verzeichnis der Brabanter Räuber waren unter 50 Gaunern 32 Juden angeführt. Durch die Einverleibung eines großen Teils des Königreichs Polen in Preußen wurde eben einer Masse jüdischen Gesindels der Weg nach Deutschland und durch dieses nach Frankreich und Holland geöffnet.

Die Berücksichtigung aller dieser Umstände machte es erklärlich, daß das Räubertum mit solcher außerordentlichen Gewalt und einer

so starken Werbekraft auftreten konnte, als Picard im Jahre 1790 an der Spitze der Brabantischen Bande hervorbrach und mit Abraham Jakob, Moses Ocker, Aron Levi aus Hamburg, Jakob Keffel, den drei Singer, dem Pariser Wolff, dem Pariser Joniken, Jan den Brüsseler, Abraham Langnase, Moses Mainzer, Leon Levi, Süßkind, Simon Gas, dann Franz und Jan Bosbeck, den damaligen Führern der Holländischen Bande, verbunden, bald in dieser bald in jener größeren oder kleineren Gruppe, bald in der dritten großen Gruppe, der Mersener Bande, mit jenen in Gemeinschaft dem Räubertum offene Bahn brach und dessen Herrschaft weithin proklamierte.

Mit jenen Banden zugleich und in inniger Verbindung mit ihnen, trat die Krefelder Bande auf. Ebenso die Neusser Bande, in denen die Namen des Scherenschleifers Friedrich (des Einäugigen) Fetzer, (Matthias Weber), Franz Gerads, Johann Bruckmann, Heinrich Pohr usw. besonders berüchtigt waren. Gleichzeitig trat mit den niederländischen Banden die Moselbande an der Mosel und auf dem Hundsrück hervor, in der dem Jakob Moyses ähnliche Erscheinungen, besonders der Grobschmied Hans Bast Nicolai, der Teufelsbanner aus Krinkhof bei Bertrich am linken Moselufer, Philipp Ludwig Mosebach hervorragen. Mosebach aus Lipshausen auf dem Hundsrück im damaligen Kanton Bacharach, wurde der Lehrmeister des Schinderhannes. Sein Genosse war der ruchlose Johann Müller. Johann Müller, dessen Kopf erst am 17. November 1802 auf dem Schaffot fiel, ist eine der ungeheuerlichsten Räubererscheinungen. Er war der Sohn wohlhabender Eltern in Schönau, Kanton Rheinbach im Rhein- und Moseldepartement, machte seine Studien bei den Ex-Jesuiten in Münstereifel, bekam schon im vierzehnten Jahre einen Anteil seines elterlichen Vermögens und heiratete im neunzehnten Jahre. Die Verführung seiner Frau durch einige französische Dragoner brachte ihn zum tödlichen Haß gegen alle Franzosen und zu jener in den Annalen des Räubertums nur selten vorkommenden scheußlichen und kaltblütigen Ermordung eines ganz unschuldigen französischen Fuhrknechts, die bei Becker 69) in haarsträubender Weise erzählt wird und nur eine von den vielen Greueltaten ist, deren Fluch auf seinem Andenken haftet. Endlich war mit dieser großen Räubergruppe die Ban-

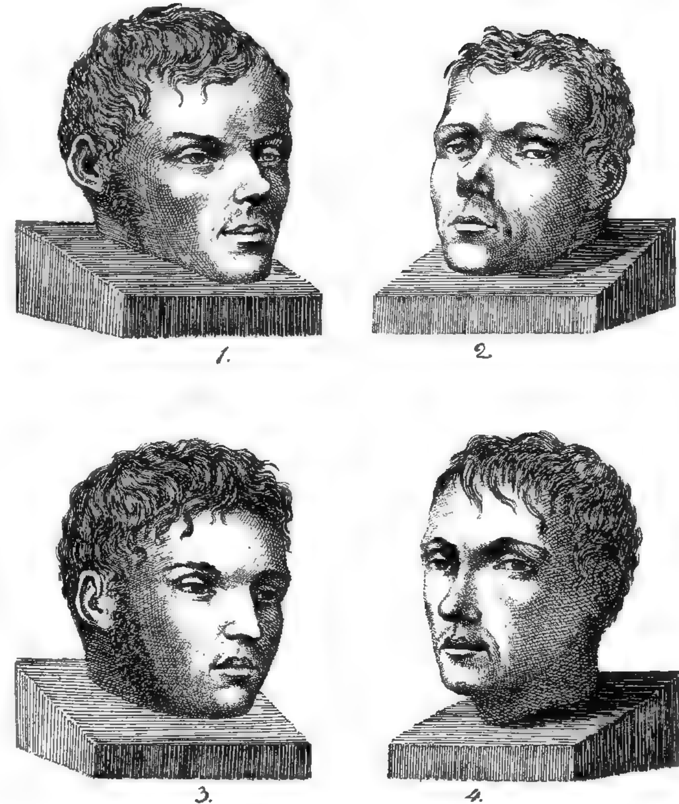
69) a. a. O. I. S. 59.

de des Schinderhannes (Johann Bückler) verbunden. Im Anfange verübte sie nur unbedeutende Buschkleppereien, besonders gegen reisende Juden, und beschränkte sich auf den kleinen Bezirk von Trier bis Frankfurt und Mannheim. Durch die Berührung und Vermischung mit den Niederländern machte sie sich aber bald furchtbar und hatte die berüchtigten Namen des schwarzen Peter (Peter Petri), Johann Leiendecker, des schwarzen Jonas (Christian Reinhard), Johann Niclas Müller u. A. aufzuweisen.

Mit diesen Banden, aus denen und neben denen noch eine Menge kleinerer untergeordneter Banden in beständiger Verbindung und im Austausch und in immerwährendem Wechsel aus- und zurückliefen, ist jene große Räubergruppe geschlossen, die ein ganzes Jahrzehnt und darüber besonders auf dem linken Rheinufer, in jenen durch Kriege und staatliche Umformungen bewegten Territorien, auf die Weise hauste, wie sie eben gezeichnet wurde.

In der Tat war ihr Treiben furchtbar genug, um sie unter allen Räubergruppen, die jemals die Ordnung und Sicherheit in Deutschland erschüttert haben, obenan zu stellen. Sie war die Empfängerin der in schauerlichem geheimen Erbgang fortschleichenden Gaunerkunst, und wußte mit der Erbschaft einen ungeheueren Wucher zu treiben. In den Tausenden von Verbrechen erkennt man überall das vollendete Räubergenie fast aller Genossen, die feinste List und Verschlagenheit und die größte Sicherheit und Verwegenheit in Ausführung der ausgedachten Pläne, die ungeachtet der Menge der Verbrechen und der Gleichartigkeit ihrer künstlichen Formen, bei jedem neuen Verbrechen neues Erstaunen erregt. Empörend ist dabei der durchgreifende Zug herzlosester, ekelregender Barbarei, mit der die Räuber häufig aus bloßem schändlichen Mutwillen die entsetzlichsten Greuel verübten. So entkleidete junge Weiber mit Ruten halbtod peitschten, wie z. B. beim Einbruch zu Seven-Eycken 70), oder mit glühenden Zangen zwickten, wehrlose Greise aufhenkten, flehenden Kindern die Ohren herunterhieben oder sie sonst schwer mißhandelten und verwundeten, um durch ihr Wimmern die mit Licht und Schwefel verbrannten Eltern zum Nachweis ihres Geldes zu zwingen 71) und anderes mehr.

70) Becker II. 29.
71) Becker II. 19 und 126.



Vier hingerichtete Räuber
Manne Friedrich 1, Hölzerlips 2, Kramer Matthes 3, Veit Kraemer 4
Kupferstich aus dem Jahre 1812.

In jener Zeit des beginnenden weit und breit gepriesenen modernen Humanismus fällt dieser Gegensatz umso mehr auf, als eine nicht geringe Zahl jener Räuber gute Erziehung genossen hatte, ja zum Teil zur gebildeten und einzelne sogar zur gelehrten Klasse sich zählen durfte.

Allein jene Räuberweise, die man mit dem Ausdruck Bestialität bezeichnen kann, findet ihre Erklärung in einem andern durchgreifenden Zug, den man durchweg bei allen diesen Räuberbanden findet, nämlich in einem tierisch wilden Hange zur Wollust und in sadistischer Geschlechtsausschweifung.

Fast ohne Ausnahme trugen alle gefangenen Räuber arge Spuren der Syphilis an sich. Unter ihnen lebte eine Menge Konkubinen, die sich bald an einen, bald an den andern hingen, von den Räubern ausgetauscht wurden, und sich gleich zu einem andern hielten, wenn sie auch einen oder sogar auch mehrere ihrer Beischläfer auf dem Schaffot hatten enden sehen. In allen Genüssen, so auch in dem geschlechtlichen Umgang bis zum Ekel und zur selbsteigenen Vernichtung roh, war auch die Völlerei, der Branntweingenuß, ein bezeichnendes Laster der meisten Bandenmitglieder, sodaß dadurch mehr als einmal Verrat und die blutigsten Händel unter ihnen ausbrachen, ja sogar manche Räuber im Rausche überrascht, gefangen und auf das Schaffot geliefert wurden. So wurden auch später, 5. August 1809, die Mitglieder der Wetterauer Bande, Hölzerlips, Vielmetter und Kleebach, auf dem Kronauerhof, nachdem sie in einer Küche einen Krug voll Branntwein gefunden und ausgetrunken hatten, in sinnloser Trunkenheit von Streifern überfallen und arretiert72). Ebenso wurde der berüchtigte Mordbrenner Horst in Trunkenheit auf dem Wege nach Berlin in der Nacht vom 29. zum 30. September 1810 gefangen und auf den Scheiterhaufen geliefert. Auch schon der gewaltige du Val wurde 1670 in einem Wirtshause zu London betrunken zur Haft gebracht und bald darauf hingerichtet.

Jene Kunstsicherheit und jener Hang zur Wollust und Schwelgerei gab den Räubern den Mut, furchtlos in das gedrängte Leben der Städte zu dringen und inmitten des städtischen Treibens in den

72) Grolman „Actenmäßige Geschichte der Wetterauer und Vogelsberger Räuberbanden", S. 250.

Freudenhäusern ein Asyl zu suchen, die auch noch heutigen Tags bei der nur auf eine sanitätspolizeiliche und eine Art zuchtpolizeilicher Kontrolle beschränkten polizeilichen Aufsicht dem Verbrecher sichere Zufluchtsorte bieten. In der Geschichte der rheinischen Räuberbanden spielen die Freudenhäuser fortlaufend eine sehr wichtige Rolle. Nur aus ihrer Existenz und Einrichtung kann man es begreiflich finden, wie frei und ungebunden der räuberische Verkehr mitten im bürgerlichen Leben und Treiben sich bewegen, und wie verwegene Unternehmungen angefangen werden und glücken konnten. Die Bordellwirte waren vertraute Genossen der Räuber, von denen sie durch Verkauf der gestohlenen Sachen und durch ihre maßlose Völlerei unglaublichen Geldgewinn zogen. Jan Bosbeck selbst etablierte sich im Jahre 1800, während sein Bruder Franz im Haag gehenkt wurde, er selbst aber aus Herzogenbusch eiligst entflohen und nach Hamburg gekommen war, in der Vorstadt St. Pauli zu Hamburg als Bordellwirt mit vielem Glück, wurde jedoch nach anderthalb Jahren entlarvt und von Hamburg nach den Niederlanden gesandt. Auf dem Transport dorthin entsprang er jedoch73). Die furchtbarste Darstellung von der verderblichen Gewalt der Bordelle waren Fetzers letzte Worte von der Guillotine an das versammelte Publikum74). Ebenso verfluchte Heckmann in seiner Rede an das Volk vom Schaffot herab die Bordelle als die Ursache seines Unglücks75). Das Treiben in diesen Höhlen des Lasters war aber derart, daß man zweifelhaft wird, ob die Roheit der Räuber ärger war bei ihren Räubereien oder bei dem Vertun des Geraubten. Darüber bleibt man aber nicht zweifelhaft, das wilde Treiben vor, bei und nach den Räubereien keinen Moment der Ruhe zuließ, um den Räuber zum Nachdenken zu bringen und an das Ende glauben zu lassen.

Beinahe zehn Jahre hatten diese Banden in den Ländern auf dem linken Rheinufer in der entsetzlichsten Weise gehaust, als endlich, nach jenem mehrjährigen anarchistischen Tumult in diesen Ländern, mit der stehend gewordenen neuen französischen Verwaltung im März

73) Schwencken, „Notizen über die berüchtigtsten jüdischen Gauner und Spitzbuben", S. 88.

74) Becker, II. 406.

75) Becker S. 354 u. 355.

1798, auch nun, unter eifrigem Beistand der französischen Gendarmerie, der gewaltige Kampf der Sicherheitsbehörden gegen die Räuber begonnen wurde. Die treffliche preußische Justiz hatte mit rühmlichstem Eifer und Erfolg den Anfang gemacht. Die meistens schon nach Neuß übersiedelte Krefelder Bande wurde 1797 und 1798 durch Ergreifung und Verurteilung einer beträchtlichen Mitgliederzahl, wie z. B. Nikolaus, Rauen, Jakob Dahmen oder Dohm, Johann Hammel, Heinrich und Johann Friedrich Kurz, Dietrich Kampmann, Klostermann u. a. zersprengt. Am 10. September 1799 wurden zu Koblenz sechs Hauptmitglieder der Moselbande, Bruttig, Krämer, Dohm, Esuk, Schwarz und Simonis, zur Guillotine, sechs andere Mitglieder zu schweren und langen Freiheitsstrafen verurteilt. Ihr Hauptgenosse, Hans Bast Nicolai, wurde erst 1801, Tuchhannes (Johann Schiffmann) und Johannes Müller erst 1802 hingerichtet. Am 21. November 1803 wurde der Schinderhannes mit 19 Mitgliedern seiner Bande in Mainz guillotiniert; 21 andere Mitglieder wurden zu Kettenstrafe oder Zuchthaus verurteilt.

Schon im Jahre 1796 wurde die Brabanter Bande gesprengt. Die Hauptanführer wurden bei einem beabsichtigten und der Polizei verratenen Raub in der Nähe von Brüssel überfallen und nach heldenmütigem Widerstand von einem Volontärkommando überwältigt. Marcus David mit mehreren Genossen fiel in die Hände der Justiz. Ebenso der fürchterliche Picard Kotze, der jedoch aus dem Gefängnisse in Tournay entsprang. Moses Mainzer entfloh ebenfalls. Abraham Jakob, Lion Levi, Maschoker entkamen nach Paris. Die Brüder Bosbeck zogen sich nach Holland und Deutschland zurück. Mit Picards Gefangennahme war aber die ganze Bande vollständig auseinandergesprengt.

Zwei Jahre später ging die Mersener Bande auseinander. Die zehn verruchtesten Mitglieder der Bande, Picard, Franz Bosbeck, Afrom May, Jonas Lichtinger, Kaufmann, Overtüsch, Salomon Bacharach, Kessel und Klemens von Köln hatten mit zehn andern Räubern am 18. April 1798 zu Eupen bei dem Wechsler Acken einen verwegenen Raub begangen, bei dem Acken 60000 Franks einbüßte. Der Raub, bei dem die lärmenden Räuber mit Waffen in der Hand inmitten eines volkreichen Städtchens das Haus des Wechslers im

Sturm genommen hatten, erregte ungeheueres Aufsehen. Das Departement der unteren Maas wurde mit streifenden Gendarmen überfüllt und große Strenge gegen alle Fremde und Reisende geübt. Die Bande fühlte sich nicht mehr sicher und verteilte sich daher nach Holland, Neuwied und Hessen, wie später gezeigt wird. Der mörderische Kessel wurde bald darauf wegen des Eupener Raubes an seinem Hochzeitstage in Brabant ergriffen und enthauptet. Ebenso Overtüsch in Lüttich.

Die Holländische Bande war inzwischen ebenfalls mit großem Eifer und Aufwand verfolgt worden. Der Unermüdlichkeit des Generalprokurators van Maanen besonders gelang es, einer Anzahl Mitglieder der Bande habhaft zu werden. Franz Bosbeck wurde im Mai 1800 mit sieben Haupträubern im Haag gehenkt. Andere wurden zu lebenslänglichem oder zeitigem Gefängnisse verurteilt. Die übrigen Bandenmitglieder eilten auseinander, sodaß auch diese Bande um jene Zeit völlig gesprengt wurde. Endlich wurden noch andere einzelne Mitglieder aller genannten Banden in Jülich, Lüttich, Köln und Düsseldorf eingefangen und größtenteils hingerichtet.

Die strenge Verfolgung der Räuber auf dem linken Rheinufer hatte für die betreffenden Gegenden, wenigstens auf einige Zeit, sehr heilsame Folgen. Desto schlimmer war es nun aber dadurch, in den Ländern auf der rechten Seite des Rheins. Die Räuberbanden waren nicht vertilgt, sondern nur zersprengt, und fanden, da es ihnen am linken Rheinufer nicht mehr geheuer war, sich bald und rasch am rechten Rheinufer wieder zusammen, um aus den Resten aller gesprengten Banden eine neue gefährliche Räubergruppe, schon tiefer nach der Mitte Deutschlands hin, zu bilden. Schon gleich nach dem oben erwähnten Eupener Raube im Frühling 1798 hatte der flüchtige Adolf Weyers sich in Neuwied niedergelassen. Bald fanden sich die berüchtigtsten Mersener Bandenmitglieder, z. B. Picard, Damian Hessel, Jan Bosbeck, Rouchet, Hampel hol mich usw. zu ihm. Zur selben Zeit flüchteten andere Mersener, namentlich Leyser Pollack, Meyer und Mausche Gas, Mergemes Joseph, Afron May, Langleyser u. a. nach Essen und traten mit den Neuwiedern in die alte innige Verbindung, sodaß nun auch auf dem rechten Rheinufer das ganze Räubertum eine große gewaltige Masse bildete, die sich über



Jonas Hoos



Johann Justus Dietz
genannt der Lumpen Jost



Conrad Anshuh
aus Rodheim bey Nidda



Johann Adam Frank
vulgo toller Hann Adam
oder
ältester Feldscheers Jung

Räuber der Vogelsberger und Wetterauer Bande



Johannes Borgener
vulgo Pohlengängers Hannes



Der Schwarze Jung



Johann Balthasar Pfeiffer
vulgo Weisbrods Balser
auch schwarzer Balser

Mitglieder der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbande

ganz Deutschland verbreitete, da sich zu ihr alle andern verbrecherischen Elemente aus dem gesamten Deutschland zu einem großen beweglichen Ganzen vereinigten, deren Einzelgruppen nie eine Stabilität und Abgeschlossenheit besaßen, wenn ihnen auch eine Anzahl der verschiedensten Bandennamen beigelegt wurde, je nachdem dieser oder jener Ort einen längeren Zufluchtsort gewährte, oder irgendein namhafterer Räuber der kleineren Gruppe seinen Namen lieh. So sieht man den Picard, den Hampel hol mich als Hauptglieder bald der Essendischen, bald der Neuwieder Bande. Ebenso befand sich Schinderhannes bald unter den Neuwiedern, bald unter seiner eigenen Bande, ebenso Damian Hessel und die Gebrüder Harting; auch hatte Fetzer in Deutz und auf der Neusser Furt, Peter Sprung bei Aachen eine Räubergruppe, die alle immer wieder in die große Vereinigung zurücktraten und bald wieder in andere wechselnde Gruppierungen ausliefen.

Diese Räubermasse wurde aber noch gefährlich verstärkt durch den Ausbruch einer bedeutenden Anzahl Haupträuber, die im Mai 1798 bei Gelegenheit eines zu Daden im Dillenburgischen unternommenen Raubes gefangen und nach Wesel verurteilt waren, von dort aber im Januar und Juli 1800 entsprangen und sich zu ihren alten Kameraden wieder einfanden. Dieses Räuberunternehmen ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Es war auf das Geld und die Kostbarkeiten des Neuwieder Bankiers Bruckmann abgesehen, der in den Kriegsunruhen sein Vermögen zu seinem Schwiegervater Akts nach Daden gebracht hatte. Die versuchtesten und gefährlichsten Neuwieder und die Krefelder von der Neusser Furt hatten sich zusammengetan, um unter Leitung des Adolf Weyers, Damian Hessel und Karl Heckmann den Raub zu vollbringen. Das gestürmte Haus des Akts fand sich leer. Ohne weiteres stümten die Räuber das nächste beste Haus eines Einnehmers, der sich wacker verteidigte, jedoch endlich überwältigt und beraubt wurde. Gegen Morgen begann der Rückzug, und bei Tagesanbruch fand sich, daß die Räuber bei einem dicken Nebel den Weg verfehlt hatten und in einem Walde nahe bei Daden von tausend Bauern und französischem Militär umzingelt waren. Nach einem zweistündigen erbitterten Kampfe wurden die Räuber entwaffnet, gefangen und ihrer zwanzig nach Dillenburg

und später zur lebenslänglichen Festungsarbeit nach Wesel geführt, von wo sie, wie oben erzählt, später entsprangen. Alle Greuel und Gewalttaten, mit denen im vorigen Jahrzehnt die Landstriche des linken Rheinufers heimgesucht waren, wiederholten sich wenn möglich in noch furchtbarer und zahlreicherer Weise auf dem rechten Ufer, sodaß das flache Land völlig preisgegeben und auch in den Städten keine Sicherheit mehr vorhanden war. Das Auffallende des Umstandes, daß Neuwied, gleich Eckbroth und Romstal, einen so langen und sicheren Zufluchtsort bieten konnte, erklärt sich aus der Leichtfertigkeit, mit der Fremden aller Art ohne Ausweispapiere das Recht der Niederlassung eingeräumt wurde, und daraus, daß pflichtvergessene Beamte, die das Gesindel hätten verscheuchen oder einfangen sollen, geradezu gemeinschaftliche Sache mit ihm machten und von seinen Räubereien klingende Vorteile zogen 76). Als endlich von außen her in Neuwied ernstliche Anstalt zur Verfolgung der Räuber gemacht und Picard, Aumüller, Wolf und Ruben Simon gefangen waren, zog die Bande aus Neuwied und dessen Umgebung weg. Teils gesellte sie sich zur Essendischen Bande, teils zu der des Schinderhannes 77), teils zerstreute sie sich tiefer nach dem Innern Deutschlands hinein. Lange Zeit blieben jedoch die Räuber mit Neuwied noch in Verbindung.

Eine der merkwürdigsten Räubereien ist der Streich, den Picard, Fetzer und Ruben Simon dem Essender Langleyser und Genossen spielte, die jene nicht Anteil an dem Raube bei einem Bankier im Münsterschen nehmen lassen wollten, und denen zum Ärger Picard mit seinen Gesellen vorher eine Reihe übermütiger Räubereien in derselben Gegend beging, um die ganze Gegend zu alarmieren, was jene wieder mit gleicher Münze bezahlten, unbekümmert um die Gefahr, in die beide rivalisierende Parteien einander brachten. Kaum mag wohl irgend etwas die Verwegenheit und Sicherheit der Räuber treffender charakterisieren, als dieser vermessene Übermut. 78)

Von der so vervollständigten Essendischen Bande wurden wieder

76) Becker, Actenmäßige Geschichte der Rheinischen Räuberbanden II. 189. 295 fg.
77) Becker, I S. 355.
78) Becker, S. 357.



Johann Heinrich Ritter
vulgo jüngster Feldschers Jung



Michael Borgener
vulgo Kohlengängers Michel



Abraham Moses
vulgo das getaufte Jüdchen

Räuber der Vogelsberger und Wetterauer Bande

eine Menge Räubereien[79]) ausgeübt, bis sich im Jahre 1801 die Behörden von Kurtrier, Preußen und des Rheindepartements ernstlicher zusammentaten und gemeinsame Beschlüsse zur energischen Verfolgung des Raubgesindels faßten und ausführten. Die Essendische Bande zog sich mehr nordöstlich in Deutschland hinein, ihren Weg überall durch die frechsten Räubereien bezeichnend, und verschwand, indem sie sich nunmehr nach Hannover, Holstein, Hamburg, Lübeck und Mecklenburg und östlich nach Preußen und Polen verteilte. Von welcher großen Menge Gesindel aller Art in den bei den ersten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts der deutsche Norden überschwemmt war, und wie tief das Gesindel in alle Kreise zu dringen wußte, davon bekommt man einen Begriff, wenn man die Nachrichten und Verzeichnisse von Schwenken, Christensen usw. durchsieht. In der Beschreibung der in Schleswig, Holstein, Hamburg, Lübeck, dem benachbarten Teil Hannovers und Mecklenburgs von 1802—17 bestraften und steckbrieflich verfolgten Verbrecher, führt Christensen 3172 Individuen auf, unter denen man viele alte Mitglieder der Rheinischen Bande findet. Wie schon erwähnt, war Adrian Bosbeck anderthalb Jahre Bordellwirt in St. Pauli bei Hamburg. Anton Heinze lebte während der französischen Okkupation mit seiner Bande in Lübeck, von der, infolge des am 21. zum 26. Februar 1811 in dem nahen Stockelsdorf bei dem Erbpächter Hardt verübten Raubes, sieben Mitglieder von der französischen Polizei in Lübeck arrettiert und nach Holstein ausgeliefert wurden. Es befanden sich darunter Samuel Moses, Johann Ludw. Dümont, Herz Michel und Marcus Philipp Isaack[80]). Ja noch mehr, der berüchtigte Niederländer und Neuwieder Räuber Serves Joseph, auch Cerf Levi, Serves Polack, Jainkef, Joseph Defries, Gefries oder Hormel genannt, der einmal in einem Wirtshause zu Salzburg 60—80000 Gulden in Banknoten stahl, und das Geld in Dresden vertat, lebte 1812 in Lübeck sogar als — Douanier[81])! Ebenso amtierte der berüchtigte Räuber Johannes Lehn, vulgo Spielhannes oder Musikantenhannes, von 1810 bis 1813 als Nachtwächter und uniformierter Gemeindediener in sei-

79) Becker, II 360 ff.
80) Christensen, „Alphabetisches Verzeichnis".
81) Schwenken, Notizen, Nr. 605, und Stuhlmüller Nr. 130.

nem Geburtsorte Zimmern, Amt Rodenfels im Großherzogtum Baden, obwohl er als Räuber steckbrieflich verfolgt war 82).

Von der Neuwieder Bande zog aber noch ein Teil namentlich das Mersener Kontingent, durch den Spessart in die Gegend um Ansbach, und dann nach Schwaben, wo ihnen die verschiedenen sich durchkreuzenden kleinen Gebiete einen sicheren Aufenthalt versprachen. Die berüchtigtsten Brabanter stießen zu ihnen, von denen der Major, Matthias Rouchet, auch la Roche, Dubois, Keil, Pyndray und Stalder genannt, und Johann Müller, Daumen genannt, eine große Bande um sich versammelten, von der die Banden des Jakob Waldmann, des Süskind Bockenheim, des Picard und Damian Hessel, das Studentchen, Bocherle, Dahl, Beutel, Corneli und Cordula genannt, kleinere Bestandteile bildeten. Zahllose Diebstähle wurden von diesen Räubern in Franken und Schwaben verübt. Im damaligen Departement des Donnersberges und in den benachbarten Gegenden zu beiden Seiten des Rheins hauste die meistens aus Scherenschleifern bestehende Bande des Anton Keil aus Quirnheim bei Grünstadt, auch Barthel Bartsch, Anton Reiter und J. Schmidt genannt. Die schon seit vielen Jahren bestehende gefährliche Bande des berüchtigten großen Jainkof trieb ihr Unwesen ungestört im westlichen Deutschland fort. An den beiden Ufern des Main, im Spessart und im Odenwalde hauste eine große aus den Überbleibseln der Schinderhannesleute zusammengezogene Räuberbande, in der Veit Krämer, Manne Friedrich (Philipp Friedrich Schütz), Hölzerlips (Georg Philipp Lang), Krämer Matthes (Matthias Österlein) insbesondere als Straßenräuber und Raubmörder sich hervortaten 83).

Eine bei weitem größere und wenn möglich gefährlichere Räubermasse bildete die Truppe auf dem Vogelsberg, deren Hauptmitglieder Jonas Hoos, der lange Friedrich (Fried. Adam Thomas), der jüngste Feldscher Jung (Joh. Heinr. Ritter), der schwarze Balsar (Joh. Balth. Pfeiffer), der tolle Hann Adam oder ältester Feldscher Jung (Joh. Adam Frank) u. a. waren; sowie die große Bande in der Wetterau, in der sich der Polengänger Hannes (Joh. Bogener), der alte

82) Brill, „Actenmäßige Nachrichten“ S. 466 fg.

83) L. C. Pfister, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Main, im Spessart und im Odenwalde, Heidelberg 1812.

Jakob Heinrich (Jakob Heinrich Vielmetter), der schwarze Christel oder Löffelhannes (Joh. Val. Christ. Oberländer), der schwarze Junge oder Veltens Heinrich (Joh. Georg Gottschalck) der Selnröder Ludwig (Ludwig Funk), Konrad Anschuh, der Lumpen-Jost (Johann Justus Dietz), der Heidenpeter (Peter Görzel oder Gärtner u. a. auszeichneten 84).

In Niedersachsen, namentlich an den Elbufern, trieb sich Theodor Unger (der schöne, der große oder Magdeburger Karl) mit seinen Gesellen umher. Im Braunschweigischen hauste Heinrich Zacharias Erdmann mit seiner Bande, sowie Joseph Rammelsberg und Jakob Lehmann (Jakob Bockenheim); im Niederhessischen, Paderbornschen und Lippeschen Itzig Muck (der alte Muck, auch Itzig Schnut) und Leyser Polack, beide Niederländer und Neuwieder; ebenfalls im Hessischen Mendel Polack, im Hanauischen und Fuldaischen Süskind Bokkenheim, der schon bei den Niederländern eine große Rolle gespielt hatte. In Oberhessen, Niederhessen, Schwarzburg, Sachsen, Bayern, im Fuldaischen, Hannöverischen war die große Bande unter den Gebrüdern Nikolaus und Georg Harting; im Braunschweigischen, Paderbornischen und Fuldaischen, in Kurhessen, im Darmstädtischen und Westfälischen die Diemelbande, gewöhnlich die Niederhessische genannt, unter Liborius Pollmann; im Hessischen und Waldeckschen die Bande des Konrad Koch (Eyer Heinrichs Konrad, auch Schinderhannes genannt); ebenda die Lumpensammlerbande unter Anton Röttcher und Bartel von der Velde; im Hannöverischen die kleine, aber furchtbare Bande des Joh. Konrad Dominicus Klappstroh, und die Hadeler Bande unter den Gebrüdern Heinrich und Dietrich Hilgen

84) Grolman, „Actenmäßige Geschichte der Wetterauer und Vogelsberger Räuberbanden“, mit den Bildnissen von 16 Haupträubern (Giessen 1813), Schwenkken, „Actenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabundengesindel usw. zwischen dem Rhein und der Elbe“ (Kassel 1822). Als ergänzende Fortsetzung der angeführten Darstellungen von Pfister und Grolmann ist von Wichtigkeit: Brill, „Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenden Ländern, besonders in Bezug auf die in Darmstadt befindlichen Glieder desselben“ (Darmstadt 1814). Diesem Werke sind die Bildnisse von den acht Haupträubern Heusner, Grasmann, Rupprecht, Kitzinger, Erbeldinger, Tascher, Wehner und Lehn beigegeben, wie man bei Grolmann und Pfister ebenfalls solche Porträts findet. Vgl. auch noch „Anklageurkunde gegen einen Teil der großen Räuberbande, die bei dem Königl. Kriminalgerichtshof des Werradepartements in Untersuchung gewesen ist“ (Marburg 1812).

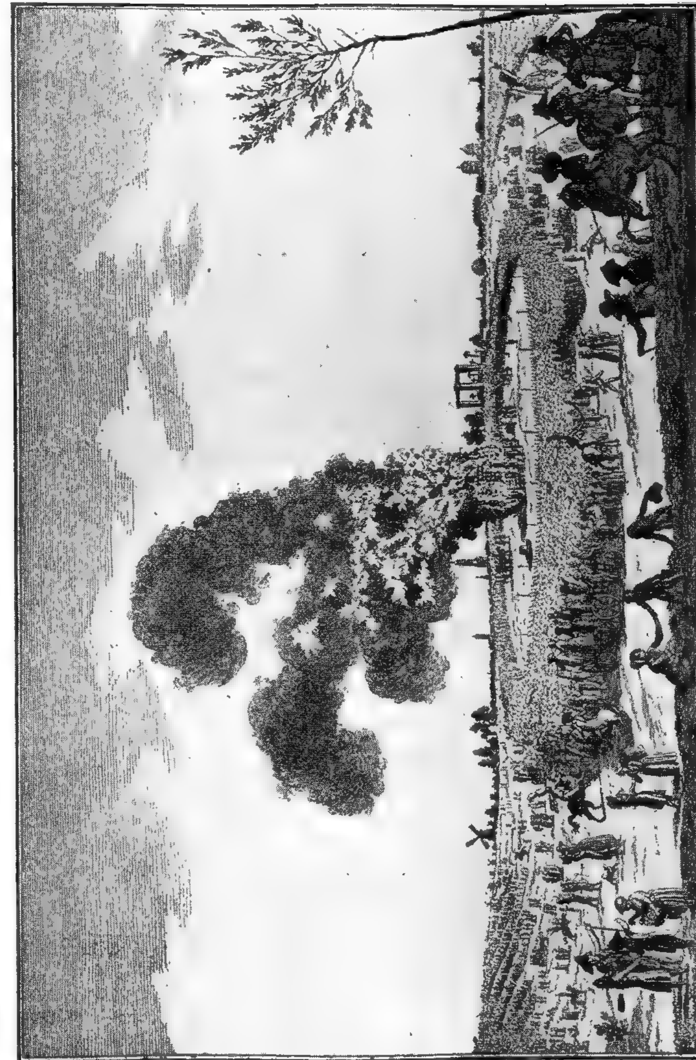
und Joh. Heinr. Köster85); in der Kurmark trieb die Räuber- und Mordbrennerbande Horsts ihr Unwesen, die 45 Städte mit Brandstiftungen heimsuchte, bei denen zehn Menschen umkamen86).

Mit einem beinahe verzweifelten Eifer wurde der Kampf gegen das freche Räubergesindel aufgenommen, und der Energie und Ausdauer, die die Behörden bewiesen, gelang es, dem Unwesen einigermaßen Einhalt zu tun. Vor allem waren die Gerichtshöfe zu Marburg, wo innerhalb sechs Jahren die Hauptführer von fünf großen Räuberbanden verurteilt wurden, sowie die zu Kassel, Heiligenstadt, Hannover, Darmstadt, Gießen, Heidelberg und in den ehemaligen französischen Rheindepartements tätig, wo unter anderm in Mainz die Untersuchungen gegen Damian Hessel und Anton Keil fünf Hauptführer auf die Guillotine und gegen hundert Räuber in die Strafanstalten brachten.

Kaum war jedoch eine leidliche Sicherheit hergestellt, so brachten die neuen Kriegsbewegungen auch wieder die alte Unsicherheit hervor.

Mit der Bekämpfung der französischen Zwingherrschaft 1813 brach auch das durch die allgemeine Bewegung ermutigte und namentlich durch die Beseitigung der französischen Gendarmerie verwegen gewordene Gesindel aller Orten wieder hervor. Unter anderem entsprangen in Kassel allein bei der Besetzung durch russische Truppen im September 1813 nicht weniger als 171 Sträflinge, unter ihnen viele verwegene Räuber; ebenso in Heiligenstadt 88 Sträflinge. Es gab kaum irgendeinen von den französischen Truppen geräumten Ort, wo nicht ähnliche Entweichungen stattgefunden hätten. Das Gesindel fand sich leicht wieder zusammen, und bot den Sicherheitsbehörden um so mehr die Spitze, als bei der Besetzung der Verwaltungen den neuangestellten, von dem besten Willen beseelten Beamten ausreichende Personal- und andere zur wirksamen Bekämpfung des Gaunertums nötigen Kenntnisse abgingen. Erst allmählich gelang es, das, zufolge der alsbald wieder eingeführten Gendarmerie87), zwar nicht mehr zu offenen Räuberbanden, so doch zu organisierten Diebesbanden zusammengerottete, aber unter dem Schein einfacher

85) Bauer, Strafrechtsfälle, I. 459f.
86) Kurze Geschichte des Kriminalprozesses wider den Brandstifter J. Ch. P. Horst und dessen Geliebte, die unverehelichte Friederike Luise Christiane Delitz. Berlin 1818.
87) Kamptz, Allgemeiner Kodex der Gendarmerie, Berlin 1815.



Hinrichtung des Mordbrenners Joh. Christ. Höpner 1786 in Berlin

Bürgerlichkeit in allen sozialpolitischen Verhältnissen sich versteckt haltende Pack zu Paaren zu treiben.

Unter den einzelnen ergebnisreichen Untersuchungen zeichnen sich besonders aus: die 1815 zu Liegnitz in Schlesien und 1816 zu Memel geführten Verhandlungen gegen jüdische Gauner; die 1815—17 in Hannover von einer eigenen Kommission geführte Untersuchung gegen Joh. Sippel, Anton Vogel, Chr. Dietrich, den schwarzen Konrad usw.; die zu Kassel im Frühjahr 1816 begonnene Untersuchung gegen Benjamin Joseph, Michel Heinemann, Marcus Jonas Keßler und ihre übrigen Genossen, die durch ganz Deutschland Gaunereien verübt hatten; die von 1818—20 zu Kassel gegen die Gaunerbande des Johann Stelzner und Johann Müller (der kleine Husar) und deren Genossen (worunter acht Frauenspersonen) geführte Untersuchung; die gleichzeitig 1820 zu Frankfurt a. d. O. und zu Magdeburg gegen die weitverzweigte meistens aus Juden bestehende Gaunerbande geführte Untersuchung; die bei dem Polizeikommissariat Plassenburg im Obermainkreise seit 1822 geführte Untersuchung, über die Stuhlmüller in seinem trefflichen Buche überraschende Mitteilungen macht; die 1823 und sodann vorzüglich 1826 von dem Polizeiamte zu Frankfurt a. M. gegen eine Bande von mehr als sechzig Gaunern, ebenso die 1824 von dem herzoglich nassauischen Kriminalgerichte zu Wiesbaden geführte Untersuchung; die von der eigens eingesetzten Kommission zu Celle 1824 und 1825 gegen eine bedeutende Gaunerbande geführte Untersuchung.

Endlich sind in Österreich seit 1830 bis auf die neueste Zeit unablässig viele Gaunerbanden zur Untersuchung gezogen worden, von denen besonders die Windmichelsche, Löschenkohlsche und Grassche Bande Erwähnung verdienen 88).

Die großartigste Gaunerunterſuchung, die bis jetzt geführt worden ist und die in ihrer Gründlichkeit, sowie den Ergebnissen nach, als ein Glanzpunkt in der Geschichte der preußischen Kriminalrechtspflege erscheint, ist die im Januar 1831 in Berlin gegen den Handelsmann Moses Levin Löwental und Konsorten begonnene Untersuchung, bei der 521 Personen beteiligt waren, 204 Personen zur Unsersuchung gezogen wurden, über 800 Verbrechen zur Sprache kamen und 549

88) Österr. Zentralpolizeiblatt, 1845, Nr. 10.

näher erörtert wurden, unter denen 506 als Raub oder gewaltsamer oder beträchtlicher Diebstahl, durch die 46 öffentliche Kassen und 460 Privatpersonen um mehr als 210000 Thlr. bestohlen worden waren. Es wurde zusammen in erster Instanz auf 1264 Jahre Zuchthaus und 1380 Hiebe, in zweiter Instanz auf 858 Jahre und 1060 Hiebe erkannt. Die erstaunlichen Resultate der Untersuchung und die Menge pikanter Tatsachen und Gaunerstreiche, die in ihr zur Sprache gekommen sind, haben den bekannten vom Kriminalaktuar A. F. Thiele 1840 herausgegebenen Werke gewissermaßen eine Popularität gegeben, weshalb hier um so eher auf dies Buch verwiesen werden darf. Wichtig ist aber vor allem die Untersuchung als ein offenkundiger Beweis von der historischen Propaganda des Gaunertums, das mitten im tiefsten langjährigen Frieden und bei dem Bestande einer scharfsichtigen Polizei dennoch in allen sozialpolitischen Schichten so geheim und mächtig fortwuchern konnte, daß es sich zu solcher Gewalt zu erheben vermochte. So sehr auch diese großartige Erfahrung das Gefühl der Sicherheit bei allen tieferblickenden Polizeimännern geschwächt und dafür ihren Eifer belebt hat, so wenig ist und bleibt doch das Gaunertum durch diesen und manchen andern großartigen Schlag besiegt. Seit dem wilden Sturmjahre 1848 hat es sogar kecker als je zuvor sein Haupt erhoben und aller Orten die Behörden zum schweren hartnäckigen Kampf herausgefordert.

Die unter anderm seit mehreren Jahren eifrig tätig gewesene Kriminaluntersuchungskommission in Holstein unter Leitung des wackern Matthiessen zu Glückstadt hat erst im Sommer des Jahres 1856 ihre riesige Arbeit vollenden können, und hat dabei, wie die große Berliner Untersuchung und alle die vielen neuern Untersuchungen, die bis auf den heutigen Tag geführt sind, denselben Beweis über die Werbekraft des Gaunertums geliefert. Die offene Gewalt des Verbrechens hat nur insoweit aufgehört, als der gegnerische Widerdruck seine Kraft zum Niederhalten behauptet und an den Tag legte. Die Polizei und das Gaunertum halten einander im Schach und stehen einander beobachtend gegenüber. Die tiefe Einbürgerung des Gaunertums in das ganze sozialpolitische Leben kann dabei so wenig zweifelhaft sein, wie die Überzeugung, daß es mit diesem Fortleben und bei seiner zunehmenden Verkünstelung ebenfalls immermehr an



Johann Valentin Christian Oberländer
genannt der schwarze Christel
oder
Löffel Hannes



Peter-Göerzel oder Gaertner
genant der Heiden Peter



Johann Georg Pfeiffer
vulgo Weisbrods Hann Gaerg

Räuber der Vogelsberger und Wetterauer Bande

Künstlichkeit gewinnen wird. Mag auch die Polizei niemals ohne Arg und ohne Verdacht gegen die Existenz und den verderblichen Wucher des Gaunertums geblieben sein, mag sie, aus Achtung vor dem Rechte der freien bürgerlichen Bewegung und aus Achtung vor dem Rechte des Familienhauses, die Analyse des so überaus künstlich und buntfarbig gewordenen bürgerlichen Verkehrs zur Sonderung der unlautern und gefährlichen Eindringlingschaft von dem baren Wesen des Bürgertums vernachlässigt haben: gewiß steht fest, daß das Gaunertum wie ein Parasitengewächs mit dem bürgerlichen Leben verwachsen ist und einen bedeutenden und edlen Teil seiner Kraft aufsaugt, während die Polizei dem gefährlichen Feinde gegenüber im Nachteil erscheint. Das Gelingen des Gaunertums und das Mißlingen der Polizei hat der gaunerischen Kunst einen Nimbus verliehen, der von dem frühern festen Glauben an Hexerei zwar jetzt doch schon auf die Überzeugung von bloßer verwegener Kunstfertigkeit herabgestimmt ist. Immer wird jedoch auch noch diese Kunstfertigkeit als solche zu hoch angeschlagen, weil man meistens die überraschenden Erfolge der Gaunertaten, nicht aber Mittel und Weise der Tat besonders scharf ins Auge gefaßt hat. Eine genaue rationelle Darstellung der praktischen Gaunerkunst ist daher das nächste und notwendigste Mittel, um das Gaunertum erkennen und den schon Jahrhunderte lang währenden Kampf dagegen mit Erfolg fortsetzen zu können.

Zweiter Abschnitt: Literatur des Gaunertums

Achtes Kapitel

Einleitung und Übersicht

Aus dem bisherigen Rundblick über die geschichtliche Entwicklung des Gaunertums erkennt man, daß bis zum Schluß des Mittelalters und noch bedeutend darüber hinaus, das geschichtliche Material weithin zerstreut ist und aus den verschiedenartigsten Quellen nur in einzelnen, kaum in einem bündigen Ganzen zu verbindenden Aphorismen zusammengetragen werden, und daß mithin von einer eigenen Gaunerliteratur bis zum Ende des Mittelalters nicht die Rede sein kann. Der Scholastizismus des Mittelalters bannte das vorhandene geistige und literarische Leben überhaupt in so starre dürre Formen, daß der objektiv frische Blick auf Leben und Wesen überall fast ganz verloren ging. Wie viel weniger konnte das feine Eindringen des von jeher sich versteckt haltenden Gaunertums in die vielfachen Abschichtungen des sozialpolitischen Lebens bemerkt und objektiv aufgefaßt und zergliedert werden. Nur durch den immer mehr hervortretenden sittlichen Verfall und durch die verbrecherische Tat fand man die Urkunde vom Dasein des Gaunertums, und tat den einzelnen Verbrecher ab, ohne an das Ganze des Gaunertums zu glauben, so deutlich auch stets im einzelnen die Züge des Ganzen hervortraten.

Als von Italien her mit dem fünfzehnten Jahrhundert das Studium der alten klassischen Literatur in Deutschland Eingang fand, wurde auch der große Unterschied zwischen der Freiheit und Frische der antiken Lebensanschauung und der mittelalterlichen Anschauung, die die Bekämpfung der sinnlichen Natur im Menschen zu einer Hauptaufgabe gemacht hatte, recht deutlich, und das deutsche Volk, das trotz aller Gegenwirkung niemals seine gesunde frische und kräftige Natur ganz verloren hatte, wurde sich dieser seiner Natur jetzt wieder recht lebendig bewußt, und fing an, sich zum eigensten Volke zu gestalten und zu einem wahren, freien Volksleben überzugehen, als dessen deutlichste und kräftigste Äußerung die Volkspoesie er=

scheint, in welche die ganze deutsche Poesie sogar völlig aufgehen zu wollen schien. Zu dieser Regung kam auch die schon lange vorbereitete freiere religiöse und humanistische Richtung, die sich mit jener nach einem Ziele hinbewegte und gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch äußerlich mit ihr verbunden wurde.

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen dieser Zeit zählen Sebastian Brant (1458—1520) und Johann Geiler von Kaisersberg (1445 bis 1510), beide Männer in tiefer klassischer Bildung, von klarer Natürlichkeit und gesunder Weisheit, die mit scharfem objektiven Blick in das Volk auf das entschiedenste die volksmäßige Richtung ihrer Zeit begünstigten, in derbem volksmäßigem Tone die Torheit der Zeit lächerlich machten und alle ihre Gebrechen, namentlich die versunkenen kirchlichen Zustände, schonungslos bloßlegten.

Jener mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnenden Regung ist auch die Gauerliteratur gefolgt, die mit der merkwürdigen Bekanntmachung des baseler Rats wegen „der Gilen und Lamen" beginnend durch den Schreiber des Ebener'schen Manuskripts und durch den Chronikenschreiber Johannes Knebel, Kaplan am Münster zu Basel, gewißermaßen ihre ersten Vertreter fand, bis der Verfasser des Liber Vagatorum den Stoff systematischer bearbeitete, und gleichzeitig Sebastian Brant in seinem „Narrenschiff" und nach ihm Pamphilius Gengenbach zu Basel den Stoff poetisch auffaßte und wiedergab. Alles was vor dem fünfzehnten Jahrhundert in jenen vielen, aber zerstreuten, chronistischen und archivalen Aphorismen vorhanden ist, muß als spärliche literarische Ausbeute dahingestellt bleiben, so sehr diese Aphorismen auch beurkunden, wie früh und wie tief das Gaunertum in das Volk gedrungen war. Sie sind zum Teil jedoch in gaunersprachlicher Hinsicht von Wichtigkeit, und bieten in Bezug auf die althochdeutsche und niederdeutsche Sprache, sowie auch auf das sogenannte Jüdisch-Deutsche, großes Interesse. In letzterer Hinsicht sind es vor allem die lombardischen Noten bei Vulkanius. „De literis et lingua Getarum sive Gothorum, item de notis Lombardicis. Edit. Bon. Vulcanio Brugensi. Leyden 1597, die ein eigentümliches flüchtiges Streiflicht auf die jüdisch-deutsche Kurrentschrift werfen, so höchst fragmentarisch diese Noten auch sind, weshalb sie denn auch leider keine eigentliche historische und literargeschichtliche



Ludwig Funk



Jacob Heinrich Vielmetter
vulgo alter Jacob Heinrich



Der lange Friedrich

Mitglieder der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbande

Ausbeute liefern, sondern nur in sprachwissenschaftlicher Hinsicht in Betracht kommen können.

Sieht man, wie die Literatur von den dürren chronistischen Aphorismen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auf den überraschend rationell gehaltenen Liber Vagatorum übergeht, und wie dann trotz dieser seiner vielverheißenden Haltung das Buch nur nach seinem ethischen Gehalte von Theologen gewürdigt und erst viel später in sprachwissenschaftlicher Hinsicht, in polizeilicher Hinsicht aber gar nicht berücksichtigt wird, so sieht man doch auch, wie trotz aller richterlichen Befangenheit und trotz dem wirren Schwall der fanatischen, fast alle andern Verbrechen vor dem befangenen Blicke des Richters absorbierenden Hexenprozesse immer noch das Gaunertum mit seinen Taten und Erfolgen sich so unverkennbar hindurchdrängte, daß es nicht verleugnet werden konnte, und daß die Wahrnehmung und Erzählung des Volks erst vom Volke her auf eine unbefangenere richterliche Auffassung zurückwirkte. Das Gaunertum und mit ihm seine Literatur ist deshalb, zum großen Nachteil des Ganzen, viel eher populär geworden, als die Justiz das Übel ganz begriff und sich zu seiner Verfolgung anschickte. Insofern haben die gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts hervorkommenden, zunächst kaum anders als in Anekdotenform erscheinenden, jedoch bald zu Biographie übergehenden und vielfach zu den sogenannten Schelmenromanen ausgebeuteten Sammlungen von Mitteilungen über Gauner und Gaunertaten einen größeren Wert, als das auf den ersten Blick scheint. Diese Literatur ging sodann bei der beginnenden rationellen Behandlung des Kriminalrechts mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts ebenfalls in die Form der ausführlichen Relation über, bei der sich, neben sehr schätzbarer Aufmerksamkeit das Sprachliche, wiederum, aber freilich auch nur gelegentlich und schüchtern, in aphoristischen Noten die rationelle Behandlung des Gaunertums bemerkbar macht, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in freierer Bearbeitung der Akten ausführliche biographische Darstellungen einzelner Gaunerhäuptlinge und Gaunergruppen, wie z. B. die des Sonnenwirtes, des Bayrischen Hiesels, des Hanikels und seiner Kameraden, des Konstanzer Hans u. A. erscheinen, und dann, durch manche schätzenswerte Abhandlungen in den zahlreich zum Vorschein kommenden Zeitschriften vorbe-

reitet, durch Schäffer's trefflichen „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" das Gebiet der rationellen Bearbeitung vollständig geöffnet wird.

Demungeachtet wird dies Gebiet sehr bald darauf wieder verlassen. Bei dem ungeheueren Hervorbrechen des Räubertums am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts tritt ersichtlich, im Interesse und nach dem praktischen Bedürfnis der Polizei, die Gruppen- und Personenskizze in den Vordergrund, und das aktenmäßige und biographische Material wird nur als Staffage um die Person des Verbrechers geordnet, gerade um die Person als solche recht deutlich hervortreten zu lassen und ihr sofortiges Erkennen zu ermöglichen. Dieser dem neunzehnten Jahrhundert eigentümlichen und der Polizei vielen praktischen Nutzen gewährenden Weise ist die gesamte neuere Gaunerliteratur so sehr gefolgt, daß sie zuletzt beinahe ganz in die heutigen polizeilichen Zeitschriften aufgegangen ist, aber gerade in der Häufung dieser Zeitschriften und aus ihrem immer massenhafter anschwellenden Inhalt erkennen läßt, daß diese Weise, neben der die rationelle Bearbeitung allzu sehr in den Hintergrund getreten ist, für die ganze Aufgabe der Polizei, dem Verbrechertum gegenüber, nicht ausreicht. Wie sehr aber immer dabei die Notwendigkeit der rationellen Bearbeitung empfunden ist, erhellt daraus, daß in allen Werken, die im Laufe dieses Jahrhunderts geschrieben sind, mehr oder minder Andeutungen und Versuche dazu, und manche sehr zu beherzigende Vorschläge zur Erkennung und Bekämpfung des Gaunertums gemacht worden sind. Trotzdem sind Darstellungen, wie namentlich Falkenberg und Wemohs versucht haben, nicht weiter kultiviert worden, und selbst in neuester Zeit sind die Versuche, wie sie z. B. von Thiele in seinen „Jüdischen Gaunern" unternommen sind, immer nur auf spezielle Gruppen beschränkt und dabei lückenhaft geblieben, wenn sie auch den Namen einer allgemeinen Darstellung tragen. Andere Versuche beschränken sich planmäßig auf das Gaunertum einer bestimmten großen Stadt, wie z. B. auf Wien, Berlin. Erst in neuester Zeit hat Hirt einen rühmlichen Anfang gemacht in seinem Werke „Der Diebstahl", obschon auch diese kleine treffliche Schrift keineswegs nach allen Seiten hin ausreicht.

Ein schlagender Beweis, aber auch eine notwendige Folge der Vernachlässigung einer gründlichen Darstellung des Gaunertums ist die



Bettlerfamilie
Aus Seb. Brants Narrenschiff.

unglaubliche Kümmerlichkeit der Gaunersprachkunde, die eigentlich ganz brach daniederliegt, obschon es eine Unzahl Gaunerwörterbücher gibt, von denen aber die meisten unkritische Kopien älterer und gerade der mangelhaftesten Wörterbücher sind. Und doch hat die mit Recht von Pott eine conventionelle genannte Sprache des Gaunertums, obschon das buntscheckigste, von der Hefe fast aller Nationen zusammengetragene Aggregat verwegener Sprachformen, seine weit zurückreichende charakteristische Geschichte, und ist ebenso gut wie die Sprache eines geschichtlichen Volks ein getreues Abbild der Zusammensetzung, des Geistes, Lebens und Fortschreitens, und somit der magische Schlüssel des Gaunertums. Diese Vernachlässigung der Sprachkunde erforderte eine gründlichere und gesonderte Bearbeitung, weshalb denn auch die Ausführung und Kritik der vorhandenen linguistischen und lexikographischen Werke von der nachstehenden Literatur ausgeschlossen und in den besonderen Abschnitt von der Gaunersprache und Lexikographie verwiesen ist.

Neuntes Kapitel

Das Baseler Ratsmandat. Brant's „Narrenschiff" und Geiler's „Predigten"

Es ist schon der Bekanntmachung des Baselers Rats erwähnt worden, mit der die eigentliche Gaunerliteratur insofern beginnt, als jene Bekanntmachung die unleugbare Grundlage zu der merkwürdigen Erscheinung des Liber Vagatorum geworden, und jedenfalls auch Sebastian Brant in seinem „Narrenschiff", Kap. 63, benutzt worden ist. 1)

Bei Daniel Brückner 2) wird, nachdem er, wie schon angeführt,

1) Über das Baseler Ratsmandat schreibt im Jahre 1863 der berühmte Sprachforscher Prof. Wagner in Herrigs Archiv, (XVIII. 33. Bd. S. 127) daß Brückner, diese Handschrift ganz willkürlich zu einer Veröffentlichung des Baseler Rates gestempelt und mit dem Erscheinen der Zigeuner im Jahre 1422 in Zusammenhang gebracht hat. Der Text des Mandates ist aus drei Handschriften bekannt, von denen gerade die Baseler die schlechteste ist. Die sinnentstellenden Lesarten dieser Handschrift sind hier in der Wiedergabe verbessert. B.

2) „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" (1752)

des Bündnisses der Stadt Basel gegen die Roten und Schwarzen von 1391 und der Erscheinung der Zigeuner unter dem Herzog Michael 1422 Erwähnung getan, die Bekanntmachung S. 853 abgedruckt, ohne daß er die Quelle anführt, woher er sie genommen hat. Ehe sie hier mitgeteilt wird, bedarf es einer kurzen kritischen Erläuterung über Alter, und Ursprung der Bekanntmachung, zumal da Hoffmann von Fallersleben im „Weimarischen Jahrbuch für deutsche Sprache, Literatur und Kunst", 1856, Bd. 4, Heft 1, S. 65 fg., in seiner Abhandlung Nr. 5, über den Liber Vagatorum offenbar irrige Ansichten ausgesprochen hat.

Die Baseler Bekanntmachung ist in drei verschiedenen Hauptdrukken vorhanden. Der älteste Druck ist bei Joh. Heumann in seinen „Exercitationes juris universi praecipue Germanici etc." (Altorff 1749) in der ziemlich dürren und unfruchtbaren Abhandlung „De lingua occulta", Nr. 13, S. 174—180. Der zweite befindet sich bei Daniel Brückner, a. a. O., Stück 8. Der dritte ist in dem von Dr. Heinr. Schreiber herausgegebenen „Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland" (Freiburg i. B. 1839), S. 330—343, enthalten. Dieser Druck bei Schreiber ist der erste Abdruck der Bekanntmachung, die sich in der auf der Stadt- und Universitätsbibliothek zu Basel aufbewahrten handschriftlichen „Chronik" des Johannes Knebek, Kaplan am Münster zu Basel, vom Jahre 1475, befindet. Brückner scheint die Bekanntmachung mit dem Auftreten der Zigeuner in Basel 1422 in Zusammenhang zu setzen, sodaß man nach ihm die Bekanntmachung mindestens in das erste Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts setzen darf. Damit stimmt auch Heumann überein, der die Bekanntmachung, S. 173, mit den Worten einleitet: „Dabimus specimina ex Codice quodam initio Seculi XV manu exarato, nunc Illustr. D. Hieron. Guil. Ebeneri, primarii inclutae reipublicae Noricae moderatoris, toti literatorum choro venerabilis, bibliothecae magnificae addicto, quo inter alia, in primis Argentoratensia, jus feudale Alemannicum continetur, cui subnectuntur sequentia etc." Da der Heumannsche (von Hoffmann von Fallersleben der Ebenersche genannte) Abdruck nur bis auf kleine schreibartliche Abweichungen völlig mit dem Brücknerschen übereinstimmend ist, so läßt sich

annehmen, daß beide aus derselben Quelle geschöpft haben, und daß Brückner, der Archivar zu Basel und ein sehr gewissenhafter und zuverlässiger Geschichtsforscher war, das ihm so nahe gegebene Knebelsche Manuskript als unzuverlässig und inkorrekt verschmähte und eine zuverlässigere Quelle wählte. Die Baseler Ratsprotokolle selbst reichen nicht so weit hinauf. Gewöhnlich pflegten alle Publikationen des Baseler Rats, die nach der alten Kanzleisprache Mandate genannt wurden, und fast niemals ein Datum hatten, den fünfzehn Zünften schriftlich mitgeteilt zu werden. Die Zünfte bestehen noch und haben auch noch jetzt, wenigstens zum Teil, ihre eigenen Archive. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Brückner aus einem Zunftarchiv die Bekanntmachung abdrucken ließ, und in gleicher Weise mag auch Ebener aus einem solchen Archiv geschöpft haben.

Johannes Knebel ist aber überhaupt eine nicht zuverlässige Quelle. Er war auf alle Stadtgeschichten besonders erpicht und trug in seinen Annalen alles, was er hörte und sah, bunt durch einander zusammen, wobei er, wie ja auch der Abdruck bei Schreiber zeugt, sehr inkorrekt schrieb, und namentlich in jener Bekanntmachung viele Worte bis zur Unkenntlichkeit verunstaltete. Jenes Mandat mag ihm zufällig unter dem Jahre 1475 bekannt geworden sein. Er leitet es mit den bei Brückner und Heumann fehlenden Worten ein: „Zu den Zeiten giengent vil Buben im Land umb, und mürten vil Lüten. Deren wurden etlich gefangen, die seitend Unterscheid der Buben, und wenn sy zusammen komend wie sy hießent, gabend sy in Rotwelsch für, als hie noch stat." Daraus läßt sich jedoch schwerlich folgern, daß um das Jahr 1475 zu Basel mit gefangenen Geilern und Blinden, wie Hoffmann a. a. O., S. 65 sagt, Verhöre angestellt seien 3) Auch ergibt sich aus den jetzigen Nachforschungen in den Baseler Archiven, daß um jene Zeit durchaus keine solche Untersuchung angestellt worden ist. Ebenso wenig findet sich eine Spur bei andern Baseler Chronisten oder in den Quellen, die Dr. L. A. Burckhardt zu Basel in seiner Abhandlung über den „Kolenberg bei Basel" in Sträubers „Baseler Taschenbuch von 1851" ausgebeutet hat. Hoffmann von Fallersleben hat nun den Heumann-Ebenerschen Text mit dem Schrei-

3) Hoffmann v. Fallersleben, Weimarsches Jahrbuch. 1. Bd. Heft 2. 1854. S. 332.

der-Burckhardtschen zusammen verschmolzen und verhochdeutscht, „da“ – wie ersagt – „in beiden Texten die Schreibung sehr ungleich, mundartlich und verwildert ist, wobei er den Lesarten folgte, welche ihm die bessern zu sein scheinen, und zugleich die bedeutendern unter dem Texte anmerkt, worunter freilich sehr viele Lesefehler sind.“ Ob und wieviel bei diesem Verfahren gewonnen ist, mag dahingestellt sein. Jedenfalls wird es aber auch schon bei der Vergleichung mit den andern beiden Drucken interessant sein, die Bekanntmachung nach dem seltenern, sehr wenig bekannten Brücknerschen Druck, der alle Spuren des unmittelbaren Ausflusses aus der ältesten Quelle an sich trägt, hier zu geben:

„Dieß ist die Betrügnisse, damitte die Gilen und die Lamen umbe gand und besunder von allen Nahrungen, wil sie die nennent, damite sie sich begant.

Grantener

Zu dem ersten die Grantener die mit dem dem Sprung umbegant, wenne die sehent, das man den Segen in der Kirchen gibt, es sye Abends oder Morgens, so man gesungen hat, so nemmen sie Seyffen in den Mund und stechent sich mit eim Halm in die Naßlöcher daß sy bluten, und schumit werdent und vallent den vor den Lüten nider, als ob si den Siechtagen haben.

So sint ein teil, die mit der Letschen und mit der Schwinen umbegand, die nemment ein blutig Tuch und bindent das umbe die Stirnen, als ob si gevallen wären, darnach so walgerent si sich in dem bochte glich als werent sie von den Siechtagen wegen also gevallen.

So nemment ein teil Salb, die machent sy uß meigewunne und bestrichent sich under dem Anlitz damitte, so werden sie geschaffen, als werent si in eine Füre gefallen und daz heisset under inen ein scheffin Anlitz.

Item es sint etlich die heissent die Schweiger, die nemment Pferd Mist und mengent den mit Wasser und bestrichent, Bein, Arm und Hende damit, so werden sie geschaffen, als ob si die Gilwe oder ander grosse Siechtagen hettent.

Valkentreiger

Item es sint ouch ein teil, die nement Salb die si selber machen

können, und streichent si an einen Arm gleich vornen an der Hande, so wird es geschaffen, als ob einer gefangen in Ringen were gelegen, und hengkent den den Arm in einen Schleyer; dis sprechent sie uf klant geheischen.

Brasseln

Item, es sint etlich machent inen selbs Brasseln an den Beinen, als ob si in Stöcken wären gelegen; usw.

Klant

Es sint auch etlich, die tragend wächsin Stöcke, mit ihnen und sprechent si sient in Gefengnüsse gelegen und habe inen St. Nicolaus ußgeholffent, und heischent zu einem Opfer.

Sundenveger

Es sint auch etlich starck gerad Knecht, gond mit langen Messern in den Landen, und sprechent si haben einen Libloß geton, und sient aber damit irs Leibs Notwere gewesen, und nennent den ein Summe Gelz, daß si uf ein Zil haben müssen, und mögend si das Gelt uf das Zile nit ufbringen, so wolle man inen das Houpt abschlahen, dazu so hand dieselben etlicher under in ein Knecht mit inen gon, mit isenen Kettenen beschlossen und mit Ringen, der sprichet er sie Bürg für in worden unde die Summe Gelten, die er den nennet und habe er das Gelt nit uf das Zil, so müssen sie bede verderben usw.

Sundenvegerin

Die vorgenanten Knecht hand ouch ire elichen Weiber oder ein teil unelige, die da offter Lande louffent, und sprechent, si sient in dem offenen Leben gewesen und wollent sich bekehren von Sünden und bittent das Allmussen durch St. Marien Magdalenen willen und betriegent die Lüte damite.

Bille

Es sint ouch etliche Frowen, die bindent alte Wammetsch und Bletz über die Lip under de Cleider, das man wennen solle sy gangen mit Kinden und das heißet mit der Billen gegangen.

Jungfrowe

Es sint ouch ein teil die kleffeleten tragent, als ob si usſätzig wären, daß doch nit iſt, und das heißet mit der Jungfrowen gangen.

Munische

Es ſint ouch etlich die in dem Schine der Beghart gent, das doch nit iſt, und dieſelben hand ire Wiber an heimlichen Enden ſitzende, die mit Kauffmannſchaft und anderen Dingen umbe gond und das heißent ſi in der Muniſche gegangen.

Kusche Narunge

Es ſint ouch etlich die ſprechent, ſy ſient edel und ſient Krieges, Brandes und Gefängniſſe vertriben und verherigt, und ziehent ſich gar ſüfferlich damitte, als ob ſie edel werent, wie wol es nit iſt, und heißen ſi die kuſche Narunge.

Badune

Es ſint ouch ein teil die tund ſich uß, wie ſy Koufflüte ſient geweſen und überkomment Briefe mit Beſchiß, oder wie ſy inen werden möget, daß ſy beraubet ſin ſollent, und doch nit iſt, daz heißent ſy die Badune.

Verwerin

Es ſint ouch ein teil beſunder allermeiſt Frowen, die ſprechent ſy ſient getoffet Juden und ſient Chriſten worden und ſagent den Lüten ob ir Vatter oder Mutter in der Helle ſient oder nit, gelte ihnen glich, und gilent den Lüten Stücke und cleider damitte abe und ander Dinge, daz heißent ſi Verwerin.

Theweser

Es ſint ouch etlich die kundſchaft habent, zu etlichen Bitteren, und die lichent inen ire Briefe und Monſtrantzen mit dem Heiltum und die farend after Lande, da ſi ihr kundſchaft wiſſent, und tund ſich us, wie daz ſi Prieſter ſient, und tund inen ein Blatten ſcheren, wie wol ſie ungewihet und ungelert ſind, und geben den, den Bitteren den dritten Pfennig davon und heißent den Theweſer und vint man ir ouch allermeiſt unter andern Gileren.

Kammesierer

Es ſint ouch etlich die da Zeichen an iren Hüten und Kugelhüten tragend, beſunder römiſche Fronecken, Muſcheln und ander Zeichen und gibt je ein dem anderen Zeichen ze kouffende das man wenen ſollem ſi ſient an den Stetten geweſen, davon ſie die Zeichen tragend, wie wol ſie doch nie dar kommen, und betriegen die Lüte damitte und das heiſſet Kammeſierer.

Dutzbeterin

Es ſint ouch Frowen, die in dem Lande ſich umbe und umbe für die Kilchen niederlegen, und ſpreitent ein Lilachen über ſich und ſetzent Wachs und Eiger für ſich, als ob ſi kindbetteren weren, und ſprechent ir etlich, ihn ſien in 14 Tagen ein Kint geſtorben, wie wol ir etlich in zehen Jaren nie Kint gemacht; und das heißt Dutzbeterin.

Sefer

Es ſint ouch die ſtrichent Salb an, heiſſet Abend, und legent ſich für die Kilchen; ſo werden ſie geſchaffen, als ob ſie lange Zit Siech oder in einem Spittal werent gelegen und wer inen das Anlitz und der Munt ußgebrochen, und wen ſi nach dryen Tagen in die Badſtuben gond, ſo iſt es wieder abe.

Blochard

Es ſint ouch etliche Blinde, die von Gottes Gewalte blint ſint, die heiſſent ſi Blochard, das ſint die ſo da uf den Getzfehrten gahnd, wie die in ein Statt koment, ſo verbergent ſi ihre Kigelhüt und ſprechen zu den Lüten ſie ſien in verſtolen worden, oder habent ſi verloren in den Schüren da ſie gelegen ſint, und ſamlen etlich damitte zehen oder zwentzig Kugelhüth und verkouffent ſi den.

Handblinden

Es ſint ouch etlich blinden, die geblendet ſind von ir Miſſetat oder Boßheit wegen, die in den Landen wandelent, und die gemelten

Tafelen vor den Kilchen zeigent und thun sich us wie sie ze Rome ze St. Jacob und andern vernen Stetten gewesen sient, und sagen von großen Zeichen die da beschehen, daß das alles ein Betrügnüsse und ein Beschiß ist.

Due mit dem Bruch wandelent

Es sint ouch der etlicher, so vor zehen Jahren erblendet ist oder me; der nimt Buwollen und machet die blutig und nimmt ein Tüchlein und bindet das über die Ougen und spricht, er si ein Koufman oder ein Kremer gewesen und sie in einem Walde erblendet worden, von bösen Lüten und wurde an ein Baum gebunden, und sie daran drey Tag oder vier gebunden gestanden, und went nit ungefehr Lüte dazu kommen, er müßte daran verdorben sin; und das heißet man den Bruch gewandelt.

Spanfelder

Es sint ouch etlich, wo die in Stette koment, so lond si die Cleider an den Herbergen, und sitzend für die Kilchen by nackent, und zitterent jemerlich vor den Lüten, daß man solle wenen sy liden große Frost; so hand si sich vor bestrichen, mit Nesseln Somen und mit anderen Dingen, daz si schnucklen werden und nit früret, und daz tun si darumbe daß man Klabet gebe, daz heißent si Cleider.

Vopper

Es sint ouch etlich Frouen und ouch Man die lassen sich an ysern Ketten füren als ob si unsinnig wären und zerzerrent die Cleyder und Schleyer von irem Leibe, umbe daz sie die Lüte betriegent.

Vopper die da fitent

Es sint ouch etlich der über sin Wib oder über ein anderen Menschen statt, und dem heischet und sprichet er sie besessen, mit dem bösen Geist, das doch nit ist, und er habe in gelobet zu eim Heiligen den er den nempt und müsse haben zwölf Pfund Wachses oder ander Dinge, durch das der Mensche erlöset werde, von dem bösen Geist und das heisset Vopper die da fitzent.

Die Galchen

Es sint ouch etlich ein wenig gelert und doch nit gewichet sint, und sprechent si sient Priester und tun inen ein Blatten scheren als ein Priester, und wandelent umbe und umbe, in den Landen und sprechent sie habent verne heym, zu iren Landen, und sient von Rome oder anderst woher kommen, und sient beraubet, und nement ein Buch in die Hand als ob si ihre Zyt betent, und wer inen das Allmosen gibt, so sprechent sy, wollent inen St. Johans Evangelium oder ander Gebett fürderlich sprechen und betriegent die Lüte damite und das heisset die Galchen.

Krochere

Es sint ouch etlich die Hengker sint gewessen und dan ein Jare oder zwey davon gand und sprechent, si wollen von den Sünden kehren, und wollen Buß und Gottsferte für ir Sünde thun, und ergilent den etwie viel Guts, damitte, und wan si das ein Wile getrieben, und die Lüte betriegent, so werdent si widerumbe Hengker.

Es sint ouch etlich Frowen, die tund sich us, wie das inen an den Brüsten wee sie, und die nemment ein Miltze und schellent das ze einer Siten und legent das über die Brüste und kerent das geschelte Ende uß, und bestrichent das mit Blut, daz man wenen solle, es sient die Brüste.

Es sint ouch etlich Blinde und Krüppel, die ire Kint desto härter haltent mit Frost und mit andern Dingen, so si junge sint daz si ouch lamme und blind werden, daß man ihnen desto eh das Allmosen gebe.

Es ist ouch etlicher die stoßet sin Hand in ein Handschu und henkent die an den Hals und sprichet, er habe St. Antonien Buß;

Und dise die da andeigent, das ist gegangen uf dem Terich, das ist uf dem Lande mit dem Klant und mit dem Lume, daß ist mit Eisenhaltungen, als ob sie gefangen weren gewessen; und wen die zusammen kommen in die Pöse daz ist die Herberg, so wollent sie haben ein Breitfus, das ist ein Gans und Flughart das sint Hüner und Johannes gnug, das ist der Wein; wen si den verschechent werdent, daß ist so si truncken werdent, so hebet sich ein Junen daß ist ein Spilen mit den Rüblingen daß sint Würffel, wen den etliche verinnet, daß ist verspielet, daß er nit me hat, so wil er ein Narunge anfachen, da-

mitte so wird er wercken daß ist, veretscht, daß es die schuder sichent gewar werdent, das sint die Ambtlüte daselbs, so wird er gebrukt in der Gabel, daz ist gefangen, in der Statt, ist es daz es umtich narung ist, daß ist bös, so wirt er geflösselt oder gemögen daz ist ertrenckt, ist es aber klein gefüge narunge die nit vast bösse ist, so schnidet man ime die Lüselinge ab, daß sind die Oren.

Diß ist ir Rottwelsche

Lem ist Brott
Joham, Wein
Boßhart, Fleisch
Laberte, Eyer
Ein Ruheling, ein Verlin, ein Breitfus, ist ein Gans.
Ein Flughart, ein Hun
Flösseling, Vische
Wenderich, Käß
Senfterich, Bettwerck
Ruschart, Strohsack
Klabot, Kleider
Flux der andeiget nach dem Joham; ist ein Knabe so den Wein holet."

Das Manuskript von Johannes Knebel hat den in den anderen beiden Hauptdrucken fehlenden Zusatz: „Der Gewaltigist stend uff von üwerm Lieberich, tretten von üwerm Senfterich, stoßen üwer Sparfüß an; wenn Mattliged hat Arschitz empfangen, und ist Hochmattis angangen 4)".

So stark nun auch das Vaganten- und Räuberwesen während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland zunahm, so scheint doch überall diese praktische und wertvolle Bekanntmachung, selbst in Basel unerwartet geringe Berücksichtigung gefunden zu haben, bis Sebastian Brant 1494 in seinem „Narrenschiff", Kap. 63, mit nicht zu verkennender Berücksichtigung der in jener Bekanntmachung dargelegten Gaunerpolitik und Sprache, die Aufmerksamkeit auch auf das von ihm so scharf gerügte Bettelwesen zog und dadurch

4) Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland. 1839. S. 343, vergl. Kluge S. 8 ff.

den Anfang zur Gaunerliteratur machte, die trotzdem, daß sie neben dem wuchernden Gaunertum durch vier Jahrhunderte sich nur spärlich hingefristet hat, dennoch bis auf die neueste Zeit niemals ganz abgebrochen ist. Das dreiundsechzigste Kapitel des Narrenschiffes hat eine zu große Wichtigkeit für die Gaunerliteratur, als daß es hier fehlen dürfte. Es folgt hier nach der von J. Scheible in dessen „Kloster" nun veranstalteten Ausgabe des „Nikolaus Tünger von Tauber Königshoffen" (Basel 1574), die den Vorzug hat, daß sie hinter jedem „Narren" Brants sogleich die Erläuterung Geilers hinzufügt. 5)

Der LXIII Nar

Ich förcht mir gieng an Narren ab,
Vnd hab durchsucht den bettelstab,
Klein weißheit ich da funden hab.

Von Bettleren

Der Bettel hat ouch Narren viel,
All Welt die richt sich jetzt auff gyel,
Vnd wil mit bettlen nehren sich,
Pfaffen, Mönchsorden sind fast rich,
Und klagent sich als werent sie arm,
Hü bettel, das es Gott erbarm,
Du bist zu notturst uferdocht,
Vnd hast groß huffen zamen brocht,
Noch schreit der Prior: trag her Plus!
Dem sack dem ist der boden ouß,
Deßgleichen thun die Heilthumbfürer,
Stirnenstoßer, Stationierer
Die niemand kein Kirchweih verlygen,
Auff der sie nicht öfftlich außschrygen,
Wie das sie führen in dem Sack,
Das Heuw das tieff vergraben lag,
Vnder der Krippen zu Bethlehem,
Das sey von Balams Eselsbein,
Ein Feder von Sant Michels Flügel
Auch von Sant Jörgen Roß ein zügel,

5) Die hier fehlende Gaunerliteratur vor Brant, Kluge S. 16 ff.

Oder die Bundschuh von Sant Claren,
Manicher thut bettlen bei den jaren,
So er wol wercken möcht vnd kundt,
Vnd er jung, stark ist vnd gesund,
Wenn das er sich nicht wol mag bucken,
im steckt ein Schelmenbein im rucken,
Sein Kind die müssend jung daran,
on vnderlaß zum bettel gan,
Vnd lehren wol des Bettelgeschrey,
Er brech jn eh ein arm entzwey,
Oder etzt jn viel bletzer, beulen,
Damit sie kündten schreyen vnd heulen,
Der sitzen vier vnd zwentzig noch
Zu Straßburg in dem Dummenloch,
On die man setzt in weisenkasten,
Aber Bettler thun selten fasten,
Zu Basel auff dem Kolenberg,
Da treiben sie viel Bubenwerck,
Jr Rothwelsch sie im terich hand,
Jr gfüge narung durch di Land.
Jeder steblein hörnlüten hat,
Die Foppen, Ferben, Ditzend, gaht
Wie sie dem Prediger gelt gewinn,
Der lug, wo sey der Joham grym,
Durch alle chechelboß er lauff,
Mit Rübling jnen ist sein kauff,
Biß er beseuelt hie und do,
So schwentzt er sich denn anderswo,
Verlachend vber den breithart,
Stilet er all breitfüß vnd Flughart,
Der sie flößelt, vnd lüßling abschnitt,
Grannter, Klant, Fetzer, führen mit,
Ein wilt beganschafft der Welt
Ist, wie man stelt jetzt auff das gelt,
Herolden, sprecher, Partzifand,
Die strofften etwann öfflich schand,

Vnd hetten dar durch ehren viel,
Ein jeder Narr jetzt sprechen wil,
Vnd tragen Steblin ruch und glatt,
Daß er werd von dem Bettel satt,
Eim wer leid, das gantz wer sein gwand,
Bettler bescheißen alle Land:
Einer ein silbern Kelch muß han,
Da all tag siben Maß eingahn,
Der geht auff Krücken, so mans sicht,
wenn er allein ist, darff ers nicht,
Dieser kan fallen vor den Leuten,
das jedermann thu auff in deuten,
Der lehnet andern jr Kinder ab,
Daß er ein großen hauffen hab,
Mit Körb ein Esel tut bewaren,
Als wolt er zu Sanct Jacob faren.
Der geht hincken, der geht bucken,
Der bindet ein Bein auff ein Krucken,
Oder ein gerner Bein in die schlucken,
Wenn man jm recht lugt zu den Wunden,
So säh man, wie er wer gebunden.
Zum Bettel laß ich mir der wiel,
Denn es seint leider Bettler viel,
Vnd werden stets je meh je meh,
Denn bettelen das thut niemand weh,
On dem, der es zu not muß treiben,
Sonst ist gar gut ein Bettler bleiben,
Den bettlens des verdirbt man nit,
Viel begehn sich wol zu Weißbrot mit,
Die trinken nicht den schlechten Wein,
Es muß Rheinfal, Elsasser sein,
Mancher verläßt auf bettlen sich,
Der spielt, bult, helt sich üppiglich,
Denn so er schon verschlempt sein haab,
Schlecht man im bettlen doch nicht ab,
Im ist erlaubt der Bettlerstab,

Vil nehren auß dem Bettel sich,
Die meh Gelts han denn du vnd ich. 6)

Weniger tief in das betrügerische Wesen der Bettler dringt hierzu Geiler in seiner kommentierenden Predigt „Vom Bettel Narren" (das drey vnd sechtzigst Narren Geschwarm) ein. In der ersten „Schelle" spricht er „von Armen, die tragen jr armut mit großer vngedult vnd gemürmel wider Gott den Allmechtigen"; in der zweiten „von denen die betteln, weil sie fürchten, es werde jnen vorn jrem letzten endt zerrinnen vnd manglen"; in der dritten „von Bettlen auß wollust vnd mutwillen." „Die fünfft Schell der Bettel narren ist Bettlen auß gleißnerey vnd heucheley. Deren findt man vil vnder den Geistlichen, die geben für, wie sie zu S. Jacob oder Compostel zum finstern Stern oder zu Jerusalem, oder an andern heiligen örtern sein gewesen, vnd ein groß gelübdt außgericht, so sie doch manchmal nicht recht für (vor) ein thor, ich wil geschweigen in fremde Landt sein kommen; vnd ob sie schon da weren gewesen, sollten sie sich doch nit mit dem Bettel wöllen ernehren. Darnach sein auch die Ablaßkrämer vnd Heiligthumbführer, oder die Stirnstößer vnd Stationierer, die verheißen groß ablaß, vnd geben für, wie sie der Heiligen gebein vnd vberbliebene heiligthumb haben. Nemlich das Häw, davon die Eselin zu Bethlehem gessen haben, oder ein feder von S. Michaels flügel, oder von S. Jörgen Roß ein Zügel, oder S. Johans haupt, oder Christi Rock, der zu Trier sol ligen, oder die Kron Christi, die zu Rhodis solt verwart sein, vnd deren Ding gar vil, so es doch alles erlogen ist, vnd treiben sie solche gleißnerey allein darumb, damit sie gelt mögen bekommen. Doch lehrt man solche leichtlich erkennen, dann man sihet baldt an den Federn, wz es für ein vogel ist." In der sechsten „Schell" tadelt Geiler „die Fahrlessigkeit der Oberkeit die in solcher Sach kein einsehen thut und lest jedermann bettlen wer nur lust hat zu bettlen." In der siebenten „Schell" werden die Almosengeber mit ihrem taktlosen Ausforschen der Bettler, Geben und Versagen der Gaben usw. getadelt.

6) Der von A.=L. wiedergegebene Text ist leichter verständlich, aber verderbt. Der authentische findet sich in Zarnckes Ausgabe des Narrenschiffs, Leipzig 1854. S. 61 f. M. B.

Zehntes Kapitel

Der Liber Vagatorum und die Rotwelsche Grammatik

Der ungeheuere Erfolg, den Brants „Narrenschiff" hatte, gab Anlaß zu einer Menge ähnlicher poetischer und prosaischer Volksschriften. Unter ihnen zeichnete sich der unmittelbar nach dem „Narrenschiff" in dem Zeitraum von 1509 – 11 zuerst erschienene Liber Vagatorum aus, der die Baseler Bekanntmachung vollständig zugrunde legte, sie systematisch redigierte und mit Zusätzen und Exempeln sowie mit einem alphabetisch geordneten Vokabular versah. Leider ist aber diese Aufmerksamkeit dem Liber Vagatorum von Anfang an nicht zuteil geworden, so sehr auch die Theologen des sechzehnten Jahrhunderts seine Bedeutung erkannt und das Buch begünstigt haben. Bei seinem hohen sittlichen Ernst, bei seiner klaren Objektivität, mit der es den Betrug in den verschiedenartigsten Formen darlegt, und sich bemüht, das bürgerliche Leben und gerade auch das Haus vor dem Eindringen des Betrugs zu schützen, hat das Buch geradezu den Weg zu einer gesunden deutsch=eigentümlichen Polizei gezeigt. Es hätte die Grundlage zu dieser deutschen Polizei werden und eine gleiche Bedeutsamkeit für die Polizei, wie die peinliche Halsgerichtsordnung für die Kriminalrechtspflege, finden müssen, sobald die Polizei jener Zeiten nur bessere Notiz davon genommen hätte. Leider ist das nicht geschehen, und auch selbst bei dem herrlichen, wissenschaftlichen Streben der neueren Zeit ist der Liber Vagatorum noch nicht genügend beachtet, bei der neuesten Wiedereinführung durch Hoffmann von Fallersleben und Karl Gödeke aber, namentlich von letzterem, in mehrfacher Weise irrtümlich beurteilt worden. Vulcanius im angeführten, »De lingua Getarum«, sagt S. 106, es existiere ein »libellus Teutonica lingua ante annos quinquaginta (Vulcanius schrieb 1597) conscriptus, qui errones hosce in XXVIII classes sive sectas distribuit«, womit er offenbar den Liber Vagatorum meint, den er jedoch, wie er überall verrät, nicht selbst gekannt hat. Jobus Ludolfus (Leut=holff dictus) in seinen »Commentationes ad historiam Aethiopicam« (Frankfurt a. M. 1691), S. 215, unterscheidet

von den Zigeunern die »ratio et sermo nebulonum mendicantium Ista (vocabula) congesta sunt in libellum, cui titulus« vom „Barlen der Wanderschaft“, und führt hierauf den Titel der Rotwelschen Grammatik nach der Ausgabe von 1601 an, spricht aber so wenig weiter von der Grammatik, wie er irgendwie des Liber Vagatorum erwähnt. Erheblicher ist die Notiz bei Malblank, „Geschichte der Peinlichen Halsgerichtsordnung“, S. 41, wo Malblank, freilich sehr nachlässig und flüchtig die dürren und zum Teil verderbten Kapitelüberschriften mitteilt und Luther als den Autor des Liber Vagatorum unter dem Titel „Von der falschen Bettler-Büberey“ bezeichnet. Hagen a. a. O. schweigt gänzlich vom Liber Vagatorum. Gervinus erwähnt nur vorübergehend des Bettlerordens als Beispiel einer Nachbildung des „Narrenschiffs.“ Auch Pott („Die Zigeuner“) widmet dem Liber Vagatorum keine Aufmerksamkeit, soviel Gelegenheit er dazu hatte im Anfang des zweiten Teils, wo er den Charakter der Gaunersprache mit treffender Auffassung und Beurteilung abhandelt. H. W. Riehl bezeichnet in seiner „Naturgeschichte des Volks“ 1, 8, so flüchtig wie geistvoll den Liber Vagatorum als „einen ersten kindischen (?) Versuch zu einer Naturgeschichte der Gesellschaft.“ Seit 1668 ist also Hoffmann von Fallersleben der erste gewesen, der im [„Weimarischen Jahrbuch“ IV, 64, (78)], den namentlich in den alten Ausgaben äußerst selten gewordenen Liber Vagatorum wieder zum Abdruck gebracht und somit sich ein Verdienst erworben hat, das jedoch größer gewesen wäre, wenn er nicht aus zwei verschiedenen alten Ausgaben eine neue gemacht und das Buch nicht mit manchen Irrtümern eingeführt hätte. 1)

Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß die erste Ausgabe des Liber Vagatorum in den Zeitraum von 1509—11 fällt und zu Basel gedruckt ist, obschon neuerlich noch kein Exemplar dieser alten Ausgabe zum Vorschein gekommen ist, wozu man jedoch bei dem erwachenden Interesse für den Liber Vagatorum nicht die Hoffnung aufgeben darf. Die Ausgabe, die Hain in seinem »Repertorium bibliographicum in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD typis expressi recensentur«, unter Nr. 3016, als erste (und einzig von ihm selbst gesehen) anführt, und die mit dem Druckfehler „Lieber“ beginnt, scheint offenbar, gleich den übrigen bis jetzt bekannten ältesten Ausgaben des Liber Vagatorum, ein Abdruck jener ersten und ältesten Baseler Ausgabe zu sein. Das Schlußmotto „Nichts an vrsach“ ist nämlich dem Buchdrucker Johann Bergmann de Olpe eigentümlich, der in der oben gedachten Zeit von 1494—99 zu Basel eine bedeutende Anzahl Werke druckte, die in den „Beiträgen zur Baseler Buchdruckergeschichte“ von Immanuel Flockmeyer und Balthasar Reber, (Basel bei Schweighäuser. 1840.) S. 128—133, aufgeführt sind, worunter jedoch der Liber Vagatorum nicht genannt wird. Luther, dessen Ausgabe (1528) ebenfalls das Bergmann'sche Motto am Schlusse des Vokabulars hat, bezieht sich gleich in der Vorrede ausdrücklich auf einen älteren Druck, indem er sagt: „Dis büchlin von der Betlerbüberey hat zuvor einer lassen yn den druck ausgehen, der sich nennet Expertum in truffis“ u. s. w. Auch der Liber Vagatorum (Hain 3016), vgl. Nr. 2, hat das Bergmann'sche Motto am Schluß, und wie die Luther'sche Ausgabe genau dieselbe Unordnung im Vokabular unter dem Buchstaben H. Luther hat also entweder nach dem Liber Vagatorum drucken lassen, oder mit diesem eine gemeinschaftliche Quelle benutzt. Aber auch der Liber Vagatorum bezieht sich, gleich der evident ältern, jedoch nicht mit dem Bergmann'schen Motto versehenen, Pforzheimer Ausgabe (vgl. Nr. 1) auf den ältern Verfasser des Liber Vagatorum, von dem er sagt, er sei „dictiert von einem hochwüdigen maister nomine expertus in trufis“. Mit diesem hochwürdigen maister konnte aber schwerlich der Herausgeber des Liber Vagatorum (der ohnehin nach 1509 gedruckt ist, weil er Kap. 15 das Beispiel der pforzheimer Dutzbetterin enthält), sich selbst bezeichnen wollen. Dabei liegt immer noch das Motto vor, das nur Bergmann und seinen Drucken, von 1494—99 eigen ist 2). Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß Bergmann die erste Ausgabe des Liber Vagatorum druckte. Wahrscheinlich ist er denn auch der Verfasser wenn nicht, wozu noch mehr Wahrscheinlichkeit vorliegt, etwa gar Sebastian Brant, der im „Narrenschiff“ Kap. 63, eine so genaue Bekanntschaft mit dem Baseler Ratsmandat zeigt und dieselben Gaunerausdrücke gebraucht, die man in diesem

1) Siehe Kluge, S. 35 ff., der nach Wagner alle recht willkürlichen Annahmen Avé-L. widerlegt. B.

2) Das ist unrichtig. Siehe Zarncke, Narrenschiff S. 469.

und dem Liber Vagatorum findet, der „hochwürdige maister" und Verfasser des Liber Vagatorum ist.

In Kapitel 15 des Liber Vagatorum wird zwar unter ausdrücklicher Anführung der Jahreszahl 1509 das schon erwähnte Beispiel der pforzheimer Dutzbetterin angeführt, die angab, daß sie eine Kröte geboren habe. Diese Jahreszahl läßt aber immer zu, daß die als bloßes Beispiel angeführte Anekdote bei dem späteren Abdruck eingeschaltet ist, wie denn auch in der ältesten niederdeutschen Ausgabe in Kapitel 13, „Von den Vopperen vnde Vopperin", unter dem Jahre 1510 das nirgends anders vorkommende Beispiel der besessenen Sakramentsschänderin eigeschaltet wird, die mit „twei menen in der weken vor Jacobi int landt to Cleue in ein stadt Santen genomet by burik gekommen" ist. Ferner finden sich in dieser niederdeutschen Ausgabe noch 62 neue Vokabeln, die in keiner anderen Ausgabe des Liber Vagatorum enthalten sind.

Diese Beispiele erscheinen als bloße erläuternde Zutaten, die sehr füglich von dem laufenden überall im dozierenden Tone gehaltenen Text des Liber Vagatorum gleich allen andern Beispielen, wie z. B. des Bettlers bei dem Priester Hans Ziegler, Kapitel 4, und in demselben Kapitel des ganz ausdrücklich als „Exempel" aufgeführten Betrugs des Vß von Lindav zu Ulm usw. ohne Störung getrennt werden können, wie ja denn auch Luther in seiner Ausgabe 1528 sogar in dem Texte selbst sich einzelne kleine Zusätze erlaubt hat.

Sehr bemerkenswert ist aber noch im Liber Vagatorum die im Kapitel 14 beginnende völlig veränderte Redaktion. Während den dreizehn ersten Kapiteln ausdrücklich eine „conclusio" angehängt ist, fallen diese Beigaben von Kapitel 14 und 15 an weg, und der Text beschränkt sich, nachdem in Kapitel 15 das Beispiel der Pforzheimer Dutzbetterin angeführt ist, lediglich auf den dürren dozierenden Ton, den man zu Anfang aller vorhergehenden Kapitel und in der Baseler Ratsbekanntmachung findet. Es ist nicht unmöglich, daß der Liber Vagatorum gleich dem „Narrenschiff" nicht gleich zuerst vollständig erschienen ist; daß seine erste Abfassung sich nur auf die dreizehn ersten Kapitel beschränkt hat, und daß die späteren Kapitel mit den „Notabilien", die offenbar als aus der Baseler Ratsbekanntmachung gezogenen Notizen zu einer weiteren Ausarbeitung erschei-

Liber Vagatorum
Der Betler orden



C Hie nach volgt ein hubsch buchlin genant Liber vagatorum dictiert von eim hochwirdigen meister nomine expertus in trufis dem Adone zu lob vnd ere sibi in refrigeriu̅ et solatiu̅ allen menschen zu einer vnderweisung vnd lere / vnd den ihenen die dise stuck brauchen zu einer besserung vnd bekerung. Vnd wirt diß buchlin geteilt in drej teil. Das erst teil sagt von allen narungen die / die Betler oder Landtfarer brauchen / vnd wirt geteilt in .xx. Capitel et paulo plus / dann es sind .xx. narungen et vltra do durch der mensch betrogen vnd vberfurt wirt / Das ander teil sagt etlich notabilia die zu den vorgenanten narungen gehoren Das drit sagt von eim vocabulari rotwelsch zu teutsch genant

Titelblatt des Liber Vagatorum

C Das erst teil diß buchlins / Von den Bregern

Das erst Capitel ist von den Bregern / das sind Betler die kein zeichen von den heiligen oder wenig an inen haben hangen / vnd kommen schlecht vnd einfeltigklich fur die lewt gen vnd heischen das Almusen vmb gots vnd vnser lieben frawen willen / Etlich einem hausarmen man mit kleinen kinden / der erkant ist in der Stat oder in dem Dorff do er heischt / vnd wann sie mochten weiter komen mit irer arbeit oder mit andern erlichen dingen So liessen sie on zweifel vom betlen / dann es ist manger fromer man der da betlet mit vnwillen / vnd sich schemet vor den ihenen die jne kennen / das er vor zeiten gnug hat gehabt vnd itzund betlen muß / mocht er fur das komen er ließ das betlen vnderwegen (Conclusio) disen Betlern ist wol [illegible] geben wann es ist wol angelegt.

Von Stabulern.

C Das ander Capitel ist von Stabulern / das sind [illegible] auß streichen von eim heiligen zu dem andern [illegible] Gatzam in Alchen / vnd haben den Wetterhan vn[illegible] zeichen hangen von allen heiligen / vnd ist der W[illegible] allen stucken / vnd haben dann die Hutzin die jne d[illegible] vnd hat je einer sechs oder siben Seck der ist keiner [illegible] sein Teller sein Loffel sein Flasch vnd aller Hauß[illegible]an derschafft gehort tregt er mit im / Dieselben Stab[illegible]mer nit von dem Betlen / vnd ire kinder von jugent an [illegible] in das alter / dann der Bettelstab ist jnen erwarmt in den Griffling en / mogen vnd konnen nit arbeiten / vnd werden Gleiden vnd Gleidenfetzer auß iren gatzam vnd zwickman vnd Caueller Auch wo dise Stabuler hin kommen in Stet oder Dorffer So heischen sie vor eim Hawß vmb gottes willen / vor dem andern granten sie vmb sant Valentins willen / vor dem dritten vmb sant Kurins willen / Sic de aliis. je nach dem sie getrawen das man jnen geb / vnd bleiben vff keiner narung allein (Conclusio) du magst jnen geben ob du wilt dann sie sind halbs boß halbs gut nit al boß / aber der [illegible]teil

Von den Loßnern

C Das .iii. Capitel ist von Loßnern: das sind Betler die sprechen sie sein .vi. oder .vii. iar gefangen gelegen / vnd tragen die ketten mit jne daran sie gefangen sind gelegen / in den vnglaubigen. id est in der Heiden boß vmb Cristen glaubens willen: Item vff dem mere in den Galeen oder Schiffen mit Eisen verschmidt. Item vmb vnschuld in eim

1. Seite des Liber Vagatorum

nen, erst in der jener ersten Originalausgabe unmittelbar folgenden Pforzheimer Ausgabe oder in dem Liber Vagatorum zum Vorschein gekommen sind. Auch der „Vokabular", der dritte Teil des Liber Vagatorum, ist völlig unabhängig von dem ersten Teil und von den „Notabilien" und erscheint durchaus als selbständige Arbeit, die dem Liber Vagatorum nur beigegeben ist. Die meisten Vokabeln kommen im Text des Liber Vagatorum, namentlich im ersten und zweiten Teile gar nicht vor, und die im Texte vorkommenden Gaunerkunstausdrücke werden in diesem selbst stets erläutert. Am Schlusse der „Notabilien" drängen sich die Gaunerausdrücke mehr; sie scheinen lediglich nach dem Vorbild der Baseler Bekanntmachung, die am Schlusse den rohen Anfang zu einem Vokabular macht, zu einem entsprechenden Zweck zusammengestellt zu sein, was die Ansicht bestärkt, daß der Vokabular ganz unabhängig vom Liber Vagatorum gearbeitet und ihm zur Erläuterung der damals überhaupt gängigen Gaunerausdrücke angehängt ist.

Ein Beweis für die außerordentliche Aufnahme, die der Liber Vagatorum bei seinem ersten Erscheinen fand, ist der Umstand, daß von 1510—29 nicht weniger als 32 verschiedene Ausgaben erschienen sind, wozu noch die erste niederdeutsche Übersetzung kommt. Die in Betracht so kurzer Zeit erstaunlich zu nennende Anzahl von verschiedenen Auflagen bestärkt die Ansicht, daß die erste Baseler Ausgabe rasch vergriffen war und vielleicht auch jetzt in dem letzten Exemplare verloren gegangen ist. Jedenfalls ist der Umstand von Wichtigkeit, daß das Material zum Liber Vagatorum zunächst in Basel und einzig und allein in der Ratsbekanntmachung vorhanden war, und daß diese, wie schon ein flüchtiger Vergleich zeigt, vollständig dem Liber Vagatorum zu Grunde gelegt worden ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß alle topischen Bezeichnungen und Anführungen im Liber Vagatorum sich auf süddeutsche von Basel nicht weit entfernte Ortschaften beziehen.

Die verschiedenen, mir bekannt gewordenen Ausgaben des Liber Vagatorum sind folgende:

1. „Liber Uagatorum / der Betlerorden. / mit einem zweigeteilten breiten Holzschnitt. Auf der rechten Seite ein Bettler mit seinem Weibe bei einem Bette stehend und mit dieser ein nacktes Kind hal-

tend. Auf der linken Seite ein Esel mit einem Tragkorbe, aus dem ein Bettler ein nacktes Kind hebt. Das Bild stammt aus dem Volksbuch Griseldis[3]). Darunter: „Hie nach volgt ein hubsch buchlin genant Liber Vagatorum dictirt / von einem Hochwirdigen meister nomine expertus in trufis dem Adone / zu lob und ere, sibi in refrigerium et solatium allen menschen zu einer / underweisung vnd lere, vnd den jhenen die diese stuck brauchen, zu einer / besserung vnd bekerung: Vnd wirt dis buchlin geteilt jn drei teil. Das / erst teil sag von allen narungen die, die Betler oder Landtfarer brauchen, vnd wird geteilt jn etc. Capitel et paulo plus, denn es sind etc. / narungen et vltra da durch der mensch betrogen vnd vberfurt wirt, / das ander teil sagt etlich notabilia die zu den vorgenannten narungen / gehoren das drit sagt von eim vocabularj rotwelsch zu teutsch genannt". Quart. 9 Fol.

Diese Ausgabe, bei Hain a. a. O. unter Nr. 3018, ist wie ich aus eigenem genauen Vergleich gefunden habe, das Original, das der ersten niederdeutschen Übersetzung zur Grundlage gedient hat. Diese merkwürdige niederdeutsche Übersetzung, die gar nicht bekannt geworden ist und sich in dem vielleicht noch einzig vorhandenen Exemplare auf der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen befindet, gibt eine überraschende Auskunft über jene Ausgabe, die, wenn man durchaus nicht an die Existenz der alten Baseler Ausgabe glauben will, nach diesem Zeugnis die älteste Ausgabe des Liber Vagatorum sein dürfte. Der „Vocabular" der niederdeutschen Übersetzung wird nämlich mit der Überschrift eingeführt: „Dat dridde deil dusses boks is de vocabularius des rotwelschen so de bedeler ok welke andre to bedregen de lude gebruken, vp dath seck malck dar vor huden vnd ör schalckheit verstan mag, so is de vtleging hir in gedruckt souil des ein Spitalmeister vp dem Ryn geweten hefft de dan dit bock to Pfortzen int erste heft drucken laten dem meinen beste vnd aller werlt to gude." Somit wäre nicht allein der Druckort dieser Ausgabe festgestellt, sondern auch in der Bezeichnung des Spitalmeisters eine Bürgschaft dafür gegeben, daß der „Vocabular" einen Verfasser gehabt hat, der bei seinem täglichen Verkehr mit den seiner Obhut anvertrauten Verbrechern reiche Gelegenheit hatte, aus der ersten und besten Quelle zu

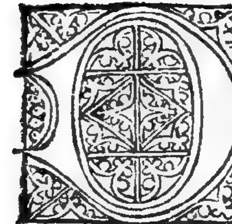
3) Dieser Ausgabe waren schon sechs andere vorangegangen. B

Liber Vagatorum
Der Betler orden



¶ Das Erst dal diß buchlins

Von den Bregern



As erst capitel ist vō den bregern / das sind betler die kein zeichen von den heiligen oder wenig an ynen haben hangen / vnd kōmen schlechtlich vñ einfaltiglich für die leut gon vnd heischē das almůsē vmb gotz vñ vnser lieben frawē willen / Etlich eim houßarmē man mit kleinen kinden / der erkant ist in der stat oder inn dem dorff da er heischt / vnd wañ sie möchten weiter kommen mit yrer arbeit oder mit andern erlichen dingē so liessen sie on zwyfel vō dem betlen / Dañ es ist menger frōmer man der da betlet mit vnwillen / vnd sich schemt vor denen die yn kennen / das er vor zeiten gnůg hat gehabt vnd ietzund betlen můß / möcht er fürbas kōmen er ließ das betlē vnderwegen / Conclusio / denen betlern ist wol zu geben wañ es ist wol angelait:

Von Stabülern

¶ Das ander capitel ist vom stabülern / das sind betler die alle land vß strychen von eim heiligen zu dem andern / vnnd ir krenerin vnd gatzañ in aldvm̄ / vnd hond den wetterhan vnd den wintfang vol zeichen hangen von allen heiligen / vnnd ist der wintfang gevetzt von allen stucken / vnd hant dann die hutzen die yn den lehem dippen / vnd hat ir einer sechs oder siben seck der ist keiner ler / sein schüssel sein teller sein löffel flesch vñ aller houßrat der zu der wanderschafft hört dreit er mit im / Die selben stabüler lond nimmer mer von dem betlen / vnd ire kinder von iugent vff biß in das alter / dann der bettelstab ist inen erwarmt in den grifflingē / mögē vñ kundē nit arbeitē / vñ werdē glyden vnnd glydes vetzer vß iren gatzañ vnd zwickman vnd kaueller / Auch wo disse stabüler hin kōmen in stet oder dörffer so heischen sie vor eim houß vmb gotz willen / vor dem andern granten sie vm̄ sant Veltins willen / vor dem dritten vmb sant

Titelblatt und erste Seite des Liber Vagatorum

Nach einem Exemplar in der Berliner Königlichen Bibliothek.

schöpfen. Die Pforzheimer Ausgabe selbst wird man aus dem später folgenden Abdrucke näher kennen lernen[4]).

2. „Die bei Hain unter Nr. 3016 aufgeführte Ausgabe: Lieber (!) vagatorum / Der Betler orden / Hie nach volgt ein hübschs büchlein genannt Lieber vagatorum dictiert von ein hochwirdigen maister nomine expertus in tru / sis dem Adone zu lob und ere, sibi in refrigerium et solaciu etc. Infra icon xyl. F. b. / Das erst deyl dis buchleins / Von den bregern. In fine Nichts on vrsach. s. l. a. et typ. n. 4 g. ch. e. 38 i. 10ff." (Kluge Nr. 6)

Diese bei Panzer nicht aufgeführte Ausgabe will Hain selbst gesehen haben. Hoffmann von Fallersleben hat sie seinem Abdruck im „Weimarischen Jahrbuch" a. a. O., mit zu Grunde gelegt. Auch sie scheint, da sie ebenfalls das Beispiel der Pforzheimer Dutzbetterin von 1509 enthält, ein späterer Abdruck der ältesten Baseler Ausgabe und vielleicht auch von Luther, der ebenfalls das Motto „Nichts on vrsach" am Schlusse seiner Ausgabe hat abdrucken lassen, benutzt worden zu sein. Im „Vocabular" sind unter Lit. H. vierzehn Vokabeln durcheinander eingeschoben, die unter Lit. G. gehören. Das Buch befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

3. Die bei Hain unter Nr. 3017 angeführte Ausgabe: „Liber Vagatorum. Der Betlerorden. Infra icon mendicantis. In fine Got Sey Lob. s. l. a. et typ. n. 4. 12ff." Panzer beschreibt in den Zusätzen, S. 26, Nr. 104fg., die mir nicht zu Gesicht gekommene Ausgabe so. „Liber Vagatorum. Der Betler orden. Am Ende: Got Sey Lob. In Quart. Unter diesem schwarz gedruckten Titel steht der nämliche Holzschnitt wie auf dem Titel der Oeglinschen Augsburger Ausgabe. Auf der Rückseite eine kurze Vorrede mit Anzeige des Inhalts. Ist 12 Blätter stark." Es ist auffallend, daß der Holzschnitt dieser Ausgabe, nicht nur mit dem Oeglinschen, sondern auch mit dem des versifizierten Liber Vagatorum des Pamphilus Gengelbach und der Lutherischen von 1529 gleich ist. Alle drei Holzschnitte stellen in der Mitte einen Bettler dar, dessen linker Fuß auf einer Krücke gebunden ist. Vor ihm geht ein Knabe mit weggebundenem rechten Arm und hinter ihm ein Weib, das mit der linken Hand ein Bündel auf dem Kopfe hält. — (Kluge Nr. 8)

4) Panzer, Zusätze zu den Annalen, Leipzig 1802, S. 26, Nr. 104g.

Das Motto „Got Sy Lob" findet sich in niederdeutscher Mundart „Gode sy loff" unter den Drucken des Rostocker Buchdruckers Ludwig Diez, und namentlich, wie ich aus eigener Anschauung gesehen habe, unter einer alten in Quart gedruckten, auf der Lübecker Stadtbibliothek vorhandenen Ausgabe des Lübeckischen Rechts von 1509 die auch bei Panzer, a. a. O., S. 311, Nr. 649, angeführt ist: „Das Lübeckische Recht. Am Ende: Gode sy loff. Dusent vyff hundert vnde neghen." Auch in des Rektors von Seelen „Nachrichten von der Buchdruckerkunst in Lübeck" ist als Drucker jenes Lübeckischen Rechts der Rostocker Buchdrucker Ludwig Diez aus Speier genannt, der wahrscheinlich schon 1524 nach Lübeck übersiedelte. Nach jenem Motto, das sich freilich unter manchen spätern Drucken findet, könnte die in Rede stehende Ausgabe des Liber Vagatorum in Rostock gedruckt sein. Die große Vorliebe des Ludwig Diez für den „Reinike Fuchs", den er 1517, und für das „Narrenschiff", das er 1519 in das Niederdeutsche übertrug und druckte, machte es sehr wahrscheinlich, daß er auch den mit dem letztern in so naher Beziehung stehenden Liber Vagatorum kannte, abdruckte und — wie er mit Hilfe eines ausgezeichneten eigenen Holzschneiders fast alle seine Werke mit den vorzüglichsten Holzschnitten versah — mit jenem Holzschnitte ausstattete, den nach ihm Erhart Öglin und Pamphilus Gengenbach in ihren Ausgaben benutzten und kopierten. Diez kam schon 1504 von Speier nach Rostock als Drucker in der Privatdruckerei des Stadtsekretärs Barckhusen, mit dessen Erlaubnis er seit 1510 auch für andere drucken durfte 5). Keineswegs hat Diez, so sehr verdient er sich auch um die Verbreitung des Niederdeutschen als Schriftsprache gemacht hat, nur niederdeutsche Sachen gedruckt. Jenes ihm eigentümliche Motto macht es wahrscheinlich, daß die angeführte hochdeutsche Ausgabe auch von ihm gedruckt ist. Ein Exemplar befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

4. Die bei Hain gar nicht, bei Panzer, „Zusätze", S. 26, Nr. 104 e, sehr uncorrect und nachlässig aufgeführte, von Hoffmann von Fallersleben, a. a. O., genau beschriebene und seinem Abdruck mit zu

5) Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis 1540. S. 134. (Jahrb. des Vereins für Mecklenb. Gesch. und Altertumskunde) 4. Jahrgang. Schwerin 1839.

Grunde gelegte Ausgabe: „Liber Uagatorum Der Betlerorden (Roth gedruckt. Am Ende): Getruckt zu Augspurg Durch Erhart öglin." Zwölf Blätter in Quart. Auf dem Titelblatte ein Holzschnitt, ein Bettler mit aufgebundenem rechten Beine u. s. w. wie auf der Ausgabe unter Nr. 3. Bemerkenswert ist die Note bei Hoffmann. a. a. O., in der er richtig folgert, daß diese Ausgabe nur zwischen 1512—16 gedruckt sein kann. (Kluge Nr. 12)

5. „Der bedeler ordē vnd or vocabular / in rotwelsch." Darunter ein vier Zoll breiter und viereinhalb Zoll hoher Holzschnitt: ein Narr mit Narrenkappe, zu Pferde, der von einem jubelnden Haufen, mit Narrenkappen, umgeben ist und dem eine Standarte vorgetragen wird, auf der eine Narrenkappe angebracht ist. Der obere Teil des Holzschnittes ist von einem Rundbogen umschlossen, der an den Enden auf zwei Statuen herabreicht, die ebenfalls Narrenkappen haben. Rechts von dem reitenden Narren hängt vom Bogen ein Topf oder eine runde Tasche herab. Quartformat. 14 Blätter. Ohne Jahr, Druckort, Drucker und Druckzeichen. Der Anfang ist auf der zweiten Seite des ersten Blattes (Titelblatt). Auf dem 14. Blatt ist jedoch nur die erste Seite halb bedruckt. Sie befindet sich auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen Nr. 77, 193. (Kluge Nr. 3)

Diese bisher einzig von Hoffmann von Fallersleben, a. a. O. S., 68, erwähnte, jedoch auch nur dem Titel nach aufgeführte Ausgabe scheint bis auf das erwähnte Exemplar ganz verloren gegangen zu sein. Sie ist genau nach der oben erwähnten Pforzheimer Ausgabe in die niederdeutsche Sprache und zwar, wie schon der erste Überblick zeigt, in die niederdeutsche Mundart übersetzt, wie sie noch heute im Magdeburgischen und Braunschweigischen gesprochen wird. Bezeichnend ist hierfür noch die Reduktion der Münze „plapphart" 6), Ka-

6) Plapphart, Blapphart, Plappert, Blappert, Blaffert, von Blav, Blaf, planus, aequus et amplus, superficie plana (Richey, a. a. O., S. 378). — Vielleicht, mit Wandlung der tenuis oder media in die asspirata, zusammenhängend mit Fleb, Flab, Flabbe, Flappe davon auch das französische blafard, und Blaffaert, eine kleine, ebene glatte Münze ohne Gepräge. Davon Blaffersemmel oder Blaffer, glatte, nicht überschnittene Semmel, die noch jetzt, besonders während der Fasten, in Lübeck, Hamburg und andern Orten Norddeutschlands gebacken werden. Blafferkringel und Blaffernägel ebenso nach dem Verkaufswert genannt. Im Niederdeutschen ist noch: Blaf Ansicht ein glattes, breites Gesicht; Blaf

pitel 9, auf „ein Brunswigische ofte grote Meydburgische pennynck" und die Vertauschung des süddeutschen Namens „Jörg keßler", Kapitel 10, mit dem sehr häufig in Norddeutschland (z. B. in Lübeck als Schiffsname) vorkommenden Namen „Gerdt westuelink (uth Schotlande") usw. Nicht minder bezeichnend ist das schon erwähnte, in Kapitel 13 eingeschaltete Beispiel der Sakramentsschänderin, die 1510 „int Land to Cleve gekommen" ist. Ebenso sind die 62 Vokabeln, die der „Vokabular" hinzufügt und nach alphabetischer Ordnung einreiht, ganz spezifisch magdeburgische und braunschweigische Ausdrücke, die weiter nach Norden hin mehr und mehr verändert geschrieben und ausgesprochen werden, z. B. „bestepen", betrügen, in lübecker oder holsteinischer Mundart „beströven"; „dissen", schlagen, lübecker und holsteiner Mundart „disen„ oder „verdisen", „versoken", weggehen; lübecker und und holsteiner Mundart „afucken" usw. Es kann kaum ein Zweifel darüber sein, daß diese Übersetzung in Magdeburg oder Braunschweig gedruckt ist. Das Buch ist übrigens mit sehr schlechten Lettern, auch unordentlich und unkorrekt gedruckt, sodaß eine sehr genaue Kenntnis des Niederdeutschen dazu gehört, es vollständig zu verstehen.

6. Die bei Kluge unter Nr. 14 angeführte versifizierte Ausgabe:

Liber Vagatorum.

Den Bettler orden man mich nendt
Durch mich ein jeder lert, merckt vnd erkent
Was grossen btrugs ist vff erstanden
Von mancherley bettler jn dütschen landẽ
Durch ire sprach die mā nempt Rot
Btriegens die menschen frü vnd spot.

Darunter derselbe Holzschnitt wie unter den obenangeführten Rostocker und Augsburger Ausgaben. Sie ist in Quart gedruckt, mit einer 77 Verse langen Vorrede, in der sich der Dichter ausdrücklich

von Voorhoeft, die Gesichtsfläche, Stirn. Blaffnut, ebenso Gesicht, besonders Mund. Ferner Plaveien, mit Steinen pflastern; Een plaveide Weg, ein gepflasterter Weg. Plauel, ein hölzerner Schlägel zum Ebenen des Estrichs, Waschholz. Vgl. außer Richey, a. a. O., auch Schottelius a. a. O., S. 1378, von Stieler, a. a. O., S. 192, und Kramer, a. a. O., S. 95.

Liber vagatorum.
Der betler orden.



Bettlergruppe

Titelblatt einer der ersten Ausgaben des Liber Vagatorum.

¶ Hienach volget ein hübschs büchlein genant Liber vagatorũ dictirt võ eim hochwirdigẽ meister noĩe/ expertus in truffis Adone zu lob vnd ere/sibi in refrigeriũ et solatium/allen menschen zu einer vnderweisung vnd lere/vnnd denen die dise stück brauchẽ zu einer besserũg vnd bekerũg vnd wirt dis büchlein geteilt in trey teil. Das erst teil saget von allen narungẽ/die dy betler oder lantfarer brauchẽ vñ wirt geteilt in .xx. capitel vel paulo plus/dan es sind .xx. narũgen et vltra dar durch der mensch betrogẽ vñ verfürt wirt. Das ander teyl saget etlich notabilia die zu den vorgenantẽ narungen gehören. Das trit sagt von einem vocabulari rotwelsch zu teutsch genant.

¶ Das erst teil diß büchleins.

Von den Bregerñ.

DAs erst capitel ist von den bregerñ. das sein betler die kein zeichen von den heiligen ader wenig an yn haben hangẽ vnd kũmmẽ schlechtlich vñ einfeltiglich für die leut ghen vñ heischen das almusen vm gots vñ vnser lieben frawen willen. Etlich eim haus armẽ man mit kleinen kinden/der erkant ist in der stat od̃ in dez dorff da er heischet/vñ wan sie möchten weiter kũmen mit irer arbeit od̃ mit anderñ etlichen dingen so liessen sie on allen zweiffel von dem betlen. Dan es ist mancher frummer man der da bettelt mit vnwillen/vnd sich schemet vor dẽ die in kennẽ/das er vor zeiten gnug hat gehabt/vnd ietzũt müß betteln̄/möcht er fürbas kũmẽ er lies das betteln̄ vnderwegen. Conclusio denen betlerñ ist wol zugeben wann es ist wol angelegt.

Von Stabulerñ.

¶ Das ander capitel ist võ Stabulerñ. das sein betler die alle landt außstreichen von eym heiligen zu dem anderñ vnd ir krenerin vnd gatzan mit yn alchen. vnd haben den weterh in vnd den wintfanck voll zeichen hãgen võ allen heylgen/ vnd ist der wintfang gesetzt von mancherley stü-

Die erste Druckseite der nebenstehenden Ausgabe des Liber Vagatorum

auf Sebastian Brants „Narrenschiff“, Kapital 62 (63), bezieht, und die Absicht ausspricht:

Ein ieden bettler sunder znennē
Vff das man in mög wohl erkennen
An siner gstalt, auch sinem wesen
So bald eir hat diß büchlin glesen usw.

Am Schluß befindet sich: „Das dryt theil diß Büchlins ist der Vocabularis in Rotwelsch“, der sämtliche Vokabeln der prosaischen Ausgaben in derselben alphabetischen Ordnung, aber auch mit manchen von Hoffmann, a. a. O., S. 67, mit Recht gerügten Verdrehungen und Entstellungen enthält, während schon meistens bei den einzelnen Versen selbst die rotwelschen Wörter in Marginalübersetzungen erläutert sind. Durch die am Schluß befindlichen Initalien SRF des Mottos Semper Recte Faciendo ist, wie Karl Gödeke beweist, der sich durch die herrliche Ausgabe des Pamphilius Gengenbach (Hannover 1856) ein nicht geringes Verdienst erworben hat, der Baseler Buchdrucker Pamphilius Gengenbach bezeichnet, der auch für den Dichter selbst gelten muß. Die Dichtung selbst ist aber weiter nichts als der in schlechten Knittelversen wiedergegebene Vagatorum und scheint auf denselben Effekt berechnet gewesen zu sein, den das originelle „Narrenschiff“ hatte, ist aber ein verunglückter und wenig beachteter Versuch geblieben, und hat nur die einmalige Auflage erlebt. Gödeke hat sie, a. a. O., S. 343, unter Nr. XIX. in sehr schöner und korrekter Ausstattung wieder abdrucken lassen und S. 515 fg. und S. 678 fg. mit Anmerkungen versehen, in denen er mit Recht die flüchtigen und unzuverlässigen Anführungen Panzers rügt, dabei aber S. 516 den bei seiner sonst überall hervortretenden Sachkenntnis unbegreiflichen Irrtum begeht, die drei von Panzer erwähnten Ausgaben des Liber Vagatorum für in Prosa aufgelöste Drucke der Gengenbachschen Dichtung zu erklären, obschon nach seiner eigenen Darstellung Gengenbach erst seit 1517 zu drucken anfing. Dagegen müssen die von Hoffmann a. a. O., S. 66 und 67, gemachten Bemerkungen als zuereffend gelten. Exemplare dieser Ausgabe befinden sich u. a. auf den königlichen Bibliotheken in Berlin, Kopenhagen und Göttingen. (Kluge Nr. 14)

7. „Von der falschen Betler / bubery, / Mit einer Vorrede /

Martini Luther. / Vnd hinden an ein Rotwelsch / Vacabularius, daraus man die wörter, / so yn diesem büchlin gebraucht verstehen kan.“ (Wittemberg M. D. XXVIII), ohne Angabe des Druckes. Am Schlusse des „Vocabulars“ befindet sich das Motto des Baseler Joh. Bergmann de Olpe: „Nichts on vrsach“. Sie ist in Quart auf 12 Blättern mit großer Schwabacher Schrift sauber gedruckt, jedoch nicht ohne Druckfehler. Sie enthält eine treffliche Vorrede von Luther selbst und im Texte hier und da kleine Zusätze, wie z. B. in den „Notabilien“ bei Aufzählung der vier Botschaften, „die von dem stul zu Rom bestetiget sind“, den unmittelbaren scharfen Zusatz Luthers: „Aber itzt ists auch aus mit yhm“, der auch in die Eisleben, Lübecker und die Ausgabe von 1616 übergegangen ist; ebenso aber auch einige Verschlechterungen des Urtextes, wie z. B. Kapitel 6, „von den Kammesieren“, Zeile 17, wo Luther mit dem hebräischen Gaunerwort „sonebeth“, das schon an und für sich ein Bordell bedeutet, das Wort „bos“ (Haus) verbindet und das ungeheuerliche Wort „sonnebethbos“ daraus macht, ein Fehler, der in keiner frühern Ausgabe des Liber Vagatorum vorkommt, wohl aber in alle nach Luthers Ausgabe veranstaltete übergegangen ist und deren Benutzung kennzeichnet. Im „Vocabular“ sind, wie im Lieber Vagatorum (oben Nr. 2) der Fall ist, unter dem Buchstaben H die vierzehn Vokabeln durcheinander geschoben, die unter G gehören, ein Umstand, der namentlich in Hinblick auf das gleiche Motto „Nichts on vrsach“ schließen läßt, daß Luther den Text des Lieber Vagatorum, oder dessen Baseler Vorgänger, seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat. Exemplare dieser Ausgabe finden sich in der Bibliothek von Wolfenbüttel und in der Arnstädter Kirchenbibliothek[7]).

Darf man die Luther'sche Ausgabe keineswegs für die korrekteste halten, so ist doch die Aufmerksamkeit, die er dem Buche geschenkt hat, und vor allem seine treffliche Vorrede ein lebendiges Zeugnis von dem großen Wert, den auch er diesem Buche beigelegt hat. Die Vorrede lautet:

„Dis büchlin von der Betler büberey, hat zuvor einer lassen ym druck ausgehen, der sich nennet, Expertum in truffis, das ist, ein

7) Dr. Martin Luthers sämtl. Werke, Frankfurt a. M. und Erlangen, 63. Bd. S. 269.

recht erfarner gesell ynn büberey. Welcks auch dis büchlin wol beweiset, ob er sich gleich nicht also genennet hette, Ich habs aber für gut angesehen, das solch büchlin nicht alleine am tage bliebe, sondern auch fast vberall gemein wurde, damit man doch sehe und greiffe, wie der teuffel so gewaltig ynn der Welt regiere, obs helffen wolle, das man klug würde, vnd sich für yhm ein mal fursehen wolte. Es ist freilich solch rottwelsche sprache von den Juden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol mercken werden, die sich auff Ebreisch verstehen.“

„Aber die glose vnd rechter verstand, dazu die trewe warnung dieses büchlins ist freylich diese, das Fursten, Herrn, Rethe ynn Stedten, vnd yderman solle klug sein, vnd auff die betler sehen, vnd wissen, das, wo man nicht wil hausarmen vnd dürfftigen nachbarn geben vnd helffen, wie Gott gepotten hat, das man dafur aus des teuffels anreitzunge, durch Gottes rechts vrteil, gebe solchen verlauffenen, verzweiffelten buben zehn mal so viel, gleich wie wir bisher an die Stifft, klöster, kirchen, kapellen, bettel mönchen auch haben gethan, da wir die rechten armen verließen. Darumb solt billich eine igliche Stadt vnd dorff yhr eigen armen wissen vnd kennen, als ym register verfasset, das sie yhn helffen möchten, Was aber auslendische odder frembde betler weren, nicht on brieffe odder zeugnis leyden. Denn es geschicht allzu große buberey darvnter, wie dis büchlin meldet. Vnd wo ein igliche stad yhrer armen also wahrnehme, were solcher buberey balde gesteuret vnd gewehret. Ich bin selbs diese iar her also beschissen vnd versucht von solchen landstreichern vnd zungendresschern, mehr denn ich bekennen wil. Darumb sey gewarnet wer gewarnet sein will, vnd thue seinem nehisten gutes, nach Christlicher liebe art vnd gepot. Das helff vns Gott. Amen.“ (Kluge Nr. 15)

8. „Von der falschen Bet/ler büeberey, Mit Vorrede / Martini Luther. Vnd hinden an ein Rotwelsch / Vocabularius, darauß man die wort/ter, so in dysem büchlein ge/braucht, verstehen kan. / Wittemberg / M. M. (sic) XXVIII.“ Zwölf Quartblätter. Ohne Angabe des Druckers, befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu München[8]).

9. „Von der falschē bet/ler büeberey, Mit einer Vorrede. / Martini Luther. / Vnd hindē an ein Rotwelsch Vocabula / rius, darauß man

8) Gedruckt von J. Stüchs in Nürnberg wie das folgende M. B.

die worter so in disem buchlein / gebraucht, versteen kan. / Wittemberg 1529." Zwölf Quartblätter. Mit einem Holzschnitt, der denselben Bettler mit Weib und Kind vorstellt, den man auf dem Titel der unter Nr. 3, 4 und 6 obenerwähnten Ausgaben findet. Ein Exemplar dieses Abdrucks der Ausgabe von 1528 befindet sich in der Kirchenbibliothek zu Arnstadt.

10. „Von der fal/schen Betler büberey, / mit einer Vorrede Mar/tini Luther. Vnd hinden an ein Rot/welsch Vocabularius, daraus / man die worter, so in diesem / Büchlin gebraucht, verstehen / kan. / Gedruckt zu Eisleben, / bey Vrban Gau/bisch. / Anno / M.D.L.X." Oktav. Ein, wie die Vorrede auch sagt, bloßer Abdruck der Luther'schen Ausgabe, von dem als Theologen und Historiker bekannten Magister Cyriacus Spangenberg (1528—1604,) Stadt- und Schloßprediger wie auch Generaldekan zu Mansfeld, veranstaltete, und hinter der Luther'schen Vorrede mit einer trefflichen Ansprache „An alle Christliche gemeinen in der löblichen Herrschafft Mansfeldt" versehen. Das Buch ist sauber gedruckt; besonders schön ist der Druck des „Vocabular". Nach den beiden Vorreden beginnt fol. 6a der „Erste teil dies Büchleins". Die 28 Kapitel nehmen die folgenden 11 Blätter ein. Auf Blatt 16b beginnt „Das Ander teil"; die „Notabilien" füllen Blatt 17 und 18, und der „Vokabular" ist von Blatt 19—23b abgedruckt. Die Ausgabe enthält auch noch alle andern Fehler und kleinen Zusätze der Luther'schen Ausgabe. Das Motto „Nichts on vrsach" ist jedoch hier weggelassen. Ein Exemplar dieser sehr seltenen und schönen Ausgabe befindet sich in der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. (Kluge Nr. 18)

11. „Van der valschen / Bedeler boverye mit einer Vorrede Martini Luthers / Vnd hinden an ein Rodt / welsch Vocabularius, daruth men / de wörde, de in dessem Böcke/lin gebrucket werden, / versteen kann. Gedrücket tho Lübeck dorch Johan Balhorn im yare MDLX." Vierundzwanzig Octavblätter. Diese schöne, meines Wissens noch in keinem bibliographischen Repertorium erwähnten und anscheinend fast ganz verloren gegangene niederdeutsche Ausgabe ist von dem verdienstvollen Bibliothekar der Lübeckischen Stadtbibliothek, Professor Dr. Deecke, in einem Mischbande dieser Bibliothek aufgefunden worden. Sie ist hinter das in Druck und Format völlig gleichgehaltene Werk des

Saalfelder Superintendenten M. Kaspar Adler (Aquila 1488—1560) angebunden, und eine vortreffliche wortgetreue Übersetzung der vorhin erwähnten Ausgabe Spangenbergs, dessen Ansprache nebst der Luther'schen Vorrede gleichfalls voran gedruckt ist und mit dieser die drei ersten Blätter bis auf die erste Seite des vierten Blattes ausfüllt, woselbst „dat erste deel desses Bökelins" beginnt. Auf Seite 1 des siebzehnten Blattes beginnt: „Dat ander deel, Dit is dat ander deel desses Bökelins vnd secht van etliken Notabilia, de tho der vörgenömeden neringe gehören; mit korten wörden begrepen." Die fünf letzten enthalten: „Dat drüdde deel desses Bökelins, ys de Vocabularius."

Auch die Spangenbergsche Ansprache an die Gemeinden zu Mansfeld ist ein bedeutsames Zeugniß für den Liber Vagatorum und für die außerordentliche Aufnahme, die er im sechzehnten Jahrhundert gefunden hat! Sie folgt deshalb hier im Abdruck und zwar in der niederdeutschen Übersetzung der Lübecker Ausgaben um zugleich eine Probe von der großen Ausbildung und Fügigkeit dieser, jetzt bei der gezierten Überkünstelung der neueren Zeit leider immer mehr verdrängten Mundart im sechzehnten Jahrhundert zu geben:

„Idt hefft gelevede Christen, de hillige düre man Gades vnd werde Prophete D. Martinus Luther seliger gedechtenisse vor 30 yaren, dit volgende Bökelin, vth hochwichtigen orsaken, also men in syner Vörrede mach seen, in den Drück gegeven, nu överst de Exemplaria dermaten vorrücket, dat to desser tidt weinich Lüde dersülvigen eine geseen hebben, Vnd doch gelikewol de valsche bedelye vnd böverye, so seer averhandt nimpt, dat sick schir nemandt vor bedregerye höden kan, sünderlick, wo men um Gades bevele vnd willen, dennoch den Armen, nicht allene de vns bekandt vnd bewust syn, sonder ock den, de van ander örden, biwilen vth hochdringender nodt, tho vns kamen, de Allmissen gern mitdelen, wolde vnd billick ock scholde. Darunder doch billick grötter böser boven vnd schelcke mit vnderlopen. Hebbe ick vor gudt angeseen, sülkes Bökelin von der Bedelerböverye vppet nye dörch den Drück, anderen gudthertigen Christen mittodelen, twivel derhalven nicht, efft men sick lyekwol vor allem bedrage nicht hoden kan, Wente de rechtsschapen Christlike leve öfftmals bedragen wert, men werde doch thom ringesten etlike böverye der vnbenödigen Bedelers vermiden können.

„Jdt is nicht tho seggen, wo schendliken vel Christliker gemenen bedragen werden, dörch valsche vnerfindtlike breve, de vaken vnder valschen Segel der Stede, Hövetlüde vnd Beveellhebbern vmmegedragen werden, mit welckeren de Landlöpers vp brandt, schipbröke vnd andere schaden bedelen, vnd mit veler armer lüde schaden de allmissen sammelen. Wente men hefft tho wethen kregen, wo sülcke Landstrikers, desülven ingesammelden allmissen so böszlick vordaen vnd togebracht, vorsaken, vorspelet vnd vorhoret van nöden is, welckeres ock allen Overicheiden wil gebören, darmit ern armen vndersaten, de süs der swinden tydt halven, mit er eneigen Huszarmen, Naberen vnd bekanden armen genochsam tho dönde hebben, nicht tho hoch beswert werden.

Nu thor tydt ervindet sick ein nye Bedelerorden, der Gesellen, de vp ere vnkosten wor ein hundert Latinischer Versche vpt meiste mit kummer tosamen gedragen, edder noch wol vth andern Schrifften de helffte gebedelt, edder etlike bleder vngerimeder Rime drücken laten, vnd desülvigen vngeferlick 10 edder 20 ehrliken lüden, Graven, Junkeren, Doctoren edder Steden toschriven, mit voranderinge des Titels, dat ein yder meinet, yder meinet, ydt sy em allene deduceert, darmede se allenthalven geldt vpbringen mögen. Wen men den na erem gefallen nicht gifft, so vel alse se sick vortöstet hebben, so werden se aver de mate vndüldich, dregen de, welckere eine unverdechtiger Sake friwillich ere gave mitdelet hebben, vpt ergeste vth, reden en övel na, schriven en ok noch wol bewilen böse breve tho, welcker ock yo ein vnlidtlick Bedelerhandel is, Sünderlick, dewile dardörch vnder andern de olde ehrlike vnd nodtwendige gewanheit des Dedicerens, odder Böke tho toschriven an ehrlike, Gadeslevende Lüde, in einen schendlich vordacht gebracht wert, Vnd wol werth, wat de vörwitz mehr vp de Banen bringen wert, daraver des armen nodtrofftigen yo vorgeten wert, vnd de vulen Leddichgengers vnd Landtlöpers in erm modtwillen gesterckt werden. Wol an, wol sick will warnen laten, mach dit bökelin vnd flitich vpseent gebruken, Wem nicht tho raden is, dem is ock nicht tho helpen. Wo man sick överst allenthalven holden möge vnd schöle, leret Paulus 2. Thessal. 3. Wi hören dat etlike manck yuw vnordich wandern vnd arbeiden nichtes, sondern driven vorwitsichkeit. Sülcken överst gebeden wi vnd vormanen se, dorch vnsen HERRN Jesum Christum, dat se mit stillem wesende arbeiden, vnd er egen brodt ethen. Gy överst, leven Bröder, werdet nicht averdrötich wat gudes tho dönde. Godt sy mit vns allen, tröste vnd helpe allen nodtrofftigen, vmme synes leven Söns Christi Jesu willen. Amen.“ (Kluge Nr. 19)

12. Der von Superintendent Nikolaus Selnecker (1530—92) zu Leipzig 1580 nach Luthers Ausgabe von 1528 veranstaltete Abdruck, der mit drei Predigten des Selnecker vom reichen Manne und armen Lazarus verbunden sein, auch denselben Titel führen soll, ist mir völlig unbekannt geblieben. Einer Erwähnung dieses Abdruckes geschieht in der Frankfurt-Erlanger Ausgabe von Dr. Martin Luthers „Sämtlichen Werken“ (1854), LXIII, 269. (Kluge Nr. 20)

13. „Bericht / Von der falschen / Betler Büberey: / Erstlich in einem anmüthigen Gespräch / zweyer Landstreicher, deren einer ein Ertzbetler der / ander ein Alchimistischer Leymstängler, auß den / Colloqiis Des. Erasmi Roterodami / Ptochologia genant, verdeutscht: / Darnach in einem ausführlichen Tractat, Exper / tus in truphis genannt, von allerhand Gattungen / vnd Bubenstücken der Betler, so vor der Zeit Herr D. / Martin Luther wieder zum Truck verfertiget / vnd mit einer Vorrede gezieret. / Sampt eingeführten kurtzen Erjnnerung auß / Gottes Wort, die Betler belangend:

Auch angehengter Rohtwälschen Grammatic darin / mehrertheils jhre Spraach erkläret wirt: / Jetzo jedermänniglich zur Nachrichtung vnd War/nung an Tag geben vnd vor Augen gestellt. / Nichts ohne Vrsach. / Mit Begnadigung deß Betler Königs / auff zwölff Jahr nicht nachzudrucken, / Gedruckt im Jahre MDCXVI.“ (Kluge Nr. 21)

Diese Ausgabe, von der sich ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, ein anderes in der Hamburger Stadtbibliothek befindet, ist in Octav auf 50 paginierten Seiten gedruckt. „Ein bossierlich doch bedenklich Gespräch Von der Betteley vnd Alchimysterey, auß den Colloquiis deß hochberühmten Herrn Erasmi von Roterdam, da es genannt wird Ptochologia“, füllt Seite 3—15; dann folgt auf S. 16 u. 17 die Luthersche Vorrede und darauf die 28 Kapitel des Liber Vagatorum auf Seite 18—42, hier und da mit parenthesierten kurzen Erläuterungen im Texte selbst. Die Notabilien „nehmen S. 43—47 und der „Vocabular“ S. 48—50 ein. Auch diese

Ausgabe ist offenkundig unter theologischer Redaktion entstanden Das ungelenk übersetzte Gespräch zwischen den beiden Gaunern Melchior und Schewdenkarst, mit dem das Buch eingeleitet wird, geht nach dem Schluß des Erasmischen Originaltextes9), sonderbarerweise, in eine mit zahlreichen Marginalallegaten aus dem alten und neuen Testamente versehene Diskussion auf durchaus theologisches Gebiet über und verrät überall den protestantischen Theologen. Die parentesierten Erläuterungen im Texte zeugen von dem Interesse, das der Verfasser an dem Gegenstande genommen hat. Auch hat es sich seine Gelehrsamkeit nicht versagen können, über die Vorrede Luthers noch die Überschrift: „Expertus in truphis" und dazu erläuternd hinzuzusetzen: „τρυφή, luxus, mollicies, ludibrium, fraus". Der Text enthält alle Zusätze und Fehler der Luther'schen Ausgabe, nur nicht die Unordnungen im „Vocabular". Sie ist auf schlechtem Papier mit schlechten Lettern, übrigens leidlich richtig, gedruckt.

14. Die letzte Ausgabe des Liber Vagatorum ist endlich die auch von Hoffmann, a. a. O., S. 68 u. 69, erwähnte: „Expertus in truphis. Von den Falschen Bettlern und ihrer Büberey. Ein artiges, vor mehr als anderthalbhundert Jahren gemachtes, Büchlein, nebst einem Register über etliche alte rotwelsche Wörter so in demselbigen fürkommen, wieder aufgelegt etc. Im Jahre 1668." Duodez (160 pag.). Leider habe ich diese Ausgabe, ungeachtet aller Mühe, nicht zu sehen bekommen. (Kluge Nr. 24)

Noch verdient Erwähnung, das bei Gödeke, a. a. O., S. 678 nach Panzer, a. a. O., II, 188, Nr. 1908, erwähnte Buch:

„Diß biechlin sagt von den falschen Kamesierern, die sich austhund vil gutes mit fasten, peten, meßlesen für anndre, auff das jn der sack, tasch vol werd, achten nit wo die seelen hinfahren. Jr bauch jr got spricht Paulus. Anno 1523." Fünf Blätter. Quart: das mit dem Liber Vagatorum in unmittelbarer Beziehung, vielleicht gar eine weitere Bearbeitung des Kap., 6, von ihm zu sein scheint. Leider ist jede Nachfrage nach dem Buche vergeblich gewesen, von dem auch Gödeke nichts weiter als den dürren Titel zu kennen scheint, da er, gegen seine sonstige lobenswerte Weise, die Bibliothek nicht genannt hat, auf der sich das Buch befindet.

9) Colloq. famil. S. 338 fg. Antwerpen 1543.

Mit den bis jetzt aufgeführten Ausgaben ist jedoch die Zahl der Ausgaben des Liber Vagatorum keineswegs geschlossen. Es ist vielmehr noch eine Reihe von Ausgaben unter dem Titel der „Rotwelschen Gramatik" vorhanden. Die Rotwelsche Grammatik ist weiter nichts als ein dreistes Plagiat des Liber Vagatorum, in dem das „Vocabular" vorangestellt, dann der zweite Teil die „Notabilien" angefügt und zuletzt der erste Teil, die achtundzwanzig Kapitel, abgedruckt wird, durch welche Umstellung die freilich sehr rohe Andeutung zu einer grammatischen Anordnung gegeben wird. In der letzten Ausgabe der „Rotwelschen Grammatik" von 1755 erscheint der eigentliche Liber Vagatorum (S. 67) nur noch als ein dürftiger Anhang in verkümmerter, jedoch noch deutlich kennbarer, Gestalt während der vorangestellte „Vocabular durch eine Menge neu hinzugefügter Vokabeln bereichert und auch als Doppellexion bearbeitet ist.

Eine der ältesten Ausgaben der „Rotwelschen Grammatik" ist:

„Die Rotwelsch Gram/matic, vnnd barlen der Wanderschaft. / Dardurch den Weißhulmen geuopt, die / Hautzin besefelt, vnnd die horckken vermonet, Damit / mann stettinger vnd speltling vberkopmt, im / Schrefenboß Joham zu schöcheren, / vñ mit Riblingen zu rürn hab. / Der Camesierer an die Gleicher. / Verkneistets also, das jrs recht vermenckelt, es gibt / sunnst lang hans walter, so es die bschiderich vnnd Jltis / verlunschen da volgte den linksmarckt an dolmanschni / eren, oder im rantz ins flossart megen. / Das wolt der loe Ganhart, da alch dich übern glentz." Ohne Jahr, Druckort, Drucker und Druckzeichen. Unten auf dem Titel ein Holzschnitt ohne Rand, ein schreitender Bettler mit einem schreitenden Bettelweibe, beide mit Pilgerhüten und kurzen Mänteln bekleidet, mit gefalteten Händen, und lange Pilgerstöcke in den Armen. Derselbe Holzschnitt findet sich auf Blatt 6a, unter der Überschrift des dritten Teils (der achtundzwanzig Kapitel) wieder. Sie enthält 14 Quartblätter, das Titelblatt und das letzte Blatt jedoch nur auf der ersten Seite bedruckt. Auf der ersten Seite des zweiten Blattes beginnt: „Erst theyl dises Buchs / Innhaltende das Elemental vnd Voca/bulari der Rotwelschen Gram̃matic vnd sprach. Von / den Hochelerten Cammesierern in der Wander/schafft beschribenn, Das nit ein ieder Hautz / verlunschen vnd barlen mög. / Ja ein dart vff sein giel." Auf Blatt 4a kommt: „An=

der theil dises Buchs, Von vilerlei Or/den vnd Geschlechten der Wanderschafft vnd Landtbe/scheißer, zu Latin genannt, Weliche hernach erklärt / vnd außgelegt werden." Unmittelbar darnach folgt das Verzeichnis der Kapitel nach den Überschriften, mit der Übersetzung der gaunertechnischen Ausdrücke. Auf Blatt 4b stehen: „Ettlich Notabilia, zu dieser / Narung dienstlich." Auf Blatt 6a: „Volgt hernach das Drittheil dieser / Grammatic, Inhaltend die haupt Artickel, Meister / stuck vnd Regulas Grammaticales des Bettler or/dens, von aller narung, so die Betler vnd landtfarer / brauchen, dardurch alle Welt bescheissen vnd betriegen, / Idermann zur warnung an tag bracht." Nach dem hier wiederholten Holzschnitt des Titelblattes folgen die 28 Kapitel des Liber Vagatorum bis Blatt 14a.10)

Die Ausgabe der „Rotwelschen Grammatik" von 1583 ist bis jetzt für die älteste gehalten und der vorstehend angeführten von keinem Bibliographen Erwähnung getan worden. Aus dem Vergleich des Vokabulars der oben angeführten Ausgabe mit dem stets für apokryph angesehenen Vokabular, das Konrad Gesner in seinem „Mithridates" 10), fälschlich als „vocabula linguae fictitiae Zigarorum" anführt, ergibt sich aber nun die vollkommenste Übereinstimmung beider Vokabulare, sodaß der von Gesner, a. a. O., S. 81, als Drucker des „Libellus teutonice publicatus", aus dem Gesner seinen Vokabular entlehnt hat, angeführte Baseler Buchdrucker Rodolphus Dekk als Drucker dieser „Rotwelschen Grammatik" gelten muß, und somit diese Ausgabe bei weitem älter als die von 1583 und unstreitig die erste und älteste ist.

Die weitere Ausgabe der „Rotwelschen Grammatik" erschien 1583 zu Frankfurt a. M. unter dem weitläufigen Titel „Die Rotwelsche Grammatic / das ist: / Vom barlen der Wan/derschafft, dadurch den Weißhulmen ge/vopt, die Häutzin besefelt vnd die Horcken vermo/net damit man Stettinger vnd Speltling vberkompt, / im Schrefen Boß Joham zu schöchern, vnd mit / Riblingen zu rüren hab. / Das ist: / Eine anleytung vnnd bericht der Landt / fahrer vnd Bettler Sprach,

10) Über diese Ausgaben siehe Francisque-Michel Etudes, p. 445 und Wagner im Serapeum 1862, Nr. 8 S. 115 ff. Auch der folgende Absatz ist nach Wagner richtigzustellen. Die erste Ausgabe der Rot. Gram. erschien um 1535. B.

die sie Rotwelsch heis/sen vnd die Bawren betrogen werden: Damit man gülden / vnd Heller vberkompt, im Hurnhauß Wein zu trincken / vnd mit Würffeln zu spilen hab. / Der Camesierer an die Gleicher. Verkneistets also, daß irs recht vermenckelt, es gibt / lang Hanß Walter, so es die Bschiderich vnd Iltiß ver/lunschen, da volget denn Linßmarckt an Dolman schnieren, oder / im Rantz ins Flossart megen. Das wolt der loe Gan/hart, da alch dich vber den Glentz. Der verlauffen Schüler an seine / Mitgesellen. Verstehets also, daß ihrs recht behaltet, es gibt / sonst lange Leuß, so es die Amptleut vnd Stattknecht verstehn, da / folget denn hernach das Hencken mit dem Kopff an Galgen, / oder im Sack das ertränken im Wasser. Das wolt der / leydige Teuffel, da mache dich vber / das weite Feld. / Gedruckt zu Franckfort am Mayn. / MDLXXXIII." In Quart auf 42 pagnierten Seiten gedruckt. Voran steht eine drei Seiten füllende unbedeutende Vorrede, in der der mit W. H. V. Z. F. unterzeichnete Herausgeber vor dem Müßiggang und dem Wirtshausleben warnt, und sich verwahrt, daß er „nicht etwan einem durch solche edition Anlaß vnd gelegenheit geben will, dise Sprach zu lernen, vnnd sich dergleichen Büberey zu üben" usw. Dann folgt die Grammatik in derselben Anordnung und in demselben Wortlaut wie die vorgenannte Ausgabe. Nur sind die „Notabilien" meistens mit Überschriften versehen, nämlich Not. 2: Von Pflügern; Not. 4: Von Ganßscherern; Not. 5: Von Sefelgräbern; Not. 7: Von Wiltnern; Not. 8: Von Quästionirern; Not. 13: Von den Mengen und Spenglern. „Zum Beschluß" (S. 41) warnt der Herausgeber nochmals vor den „von Tag zu Tag zunehmenden sünd vnd Rencken der Landtfarer", und ermahnt die „frommen Obrigkeiten, fleißige achtung zu geben auf solche Gesellen" usw. Auf der ersten Seite des letzten Blattes befindet sich zwischen den Worten „Gedruckt zu Franck/furt am Mayn, durch Wen/del Humm" und der Jahreszahl MDLXXXIII ein Holzschnitt, im Vordergrund den Simson darstellend, wie er dem Löwen den Rachen auseinanderreißt. Im Hintergrunde eine Stadt mit einer Feste. Rechts von der Stadt sieht man den Simson noch einmal, wie er vom Löwen angefallen wird. Der Druck ist bei weitem nicht so sauber und korrekt wie bei der erstgenannten Ausgabe.

Die „Rotwelsche Grammatik" erschien ganz unter demselben Ti-

tel wie die Wendel Hummsche Ausgabe noch einmal im Jahre 1601. Sie ist angeführt bei Krünitz, „Enzyklopädie" CXXVIII, 34, und bei Pott, a. a. O. I, 7, nach Puchmayer Romani Czib., (Prag 1821), S. VII sowie bei Tiele a. a. O. m. S. 201, wo die Jahreszahl 1620 aber wohl ein Druckfehler ist, wie S. 200 die Jahreszahl 1520 bei der Lutherschen Ausgabe des Liber Vagatorum von 1528. Diese Ausgabe von 1601 ist mir unbekannt geblieben, sowie eine spätere Ausgabe, deren ohnehin verkürzten Titel ich nur aus Stargardts „Catalogue de librairie ancienne" (Berlin 1855), Nr. XXIII, kennen gelernt habe, wo sie auf Seite 115, unter Nr. 2147, als „Rotwelsche Grammatica oder Anweisung, wie man diese Sprache erlernen" (Frankfurt a. M. 1704) angeführt ist. (Kluge Nr. 31)

Endlich ist die rotwelsche Grammatik im Jahre 1755 zu Frankfurt a. M unter folgendem Titel erschienen: „Rotwellsche Grammatik / oder / Sprachkunst, / Das ist: / Anweisung / wie man diese Sprache in wenig Stunden / erlernen, reden, und verstehen möge; / Absonderlich denenjenigen zum Nutzen und / Vortheil, die sich auf Reisen, in Wirthshäu/sern und andern Gesellschaften befinden, / das daselbst einschleichende Spitzbuben=Gesindel, / die sich dieser Sprache befleißigen, zu erkennen, um / ihren diebischen Anschlägen dadurch zu / entgehen; / Nebst einigen / historischen Nachahmungen, / durch welche eine Anfänger desto eher zur / Vollkommenheit gelangen kan. / Auf der zweiten Seite des Titelblattes: „Der Camesirer an die Gleicher. Verkneistets also" usw., mit der gegenüberstehenden Übersetzung. (Kluge Nr. 32)

Nach einer vier Seiten langen unbedeutenden Vorrede kommt auf einem einzelnen Blatte ein schlechter Holzschnitt, eine graphische Aufgabe: in einem Oval zwölf oben, unten, mitten und an beiden Seiten angedeutete Punkte mit Linien innerhalb des Ovals zu verbinden, ohne daß die Linien sich schneiden; mit der graphischen Auflösung und zwei Versen darunter.

Dann folgt: „Rothwelsch=Deutsch und Deutsch=Rothwelsches Wörter=Buch Der Rothwelschen Sprachkunst", das schon 878 Gaunervokabeln (S. 1—28) enthält und die jüdischen Ausdrücke besonders bezeichnet. Leider hat dies Wörterbuch viele arge Druckfehler. Nachdem jenes „Vocabular" auch in deutsch=rotwelscher Folge (S. 29—50) gegeben wird, kommt S. 51—66 die „Dritte Abhandlung", welche „die historischen Nachahmungen" als Übungsstücke in der Gaunersprache enthält und den „reisenden Kaufmannsdiener Philander" in eine Gaunerherberge einführt, wo er die Erzählungen einer Gaunerbande in der Gaunersprache anhört. Als „vierte Abhandlung" folgt S. 67 der erste Teil des Liber Vagatorum, sowohl der Kapitelzahl (20 oder eigentlich nur 18 Kapitel), als dem Inhalte nach, sehr verkümmert. In den Kapiteln ist nur die Rede von den Bregern, Stabulern, Loßnern, Klenckners, Debissern, Camesirern, Vagirern, Grantnern, Dutzern, Zickischen, Schwanfeldern, Voppern, Pillenträgerinnen, Seffern, Schweigern, Gänßscherern, Sefelgräbern und Pflügern. Deswegen ist diese Abhandlung der schwächste Teil, während das Wörterbuch, trotz vieler arger Entstellungen, Druckfehler und Mängel doch Beachtung verdient. Das ganze Buch verrät den Juristen, der ersichtlich sowohl aus eigener praktischer Erfahrung schöpfte, wie auch die damals schon etwas ergiebiger fließenden literarischen Quellen, wenn auch nur sehr leicht und obenhin, ausbeutete. Der gegen die frühern Vokabulare auffallend größere Reichtum des Vokabulars mag die Ursache gewesen sein, das später jeder, der sich berufen fühlte, ein Gaunerlexikon zu schreiben, diese unzuverlässige und bedenkliche Quelle benutzte und dabei das Studium älterer Ausgaben, wie anderer sprachkundiger Arbeiten und Untersuchungen vernachlässigte. Insofern ist diese „Rotwellsche Grammatik" der Anlaß zu sehr argen gaunerlinguistischen Verirrungen geworden.

Offenbar von demselben Verfasser, wie auch Pott, a. a. O. I. 12, überzeugend dartut, rührt noch ein Zigeunerwörterbuch her, das, wenn es auch nur spezifisch zigeunerische Vokabeln nach alphabetischer Ordnung enthält, doch hier mindestens eine Erwähnung verdient, da es vom Verfasser selbst bezeichnet wird als „Beytrag zur Rotwellischen Gramatik, Oder Wörter=Buch Von der Zigeuner=Sprache, Nebst einem Schreiben eines Zigeuners an seine Frau, darinnen er ihr von seinem elenden Zustande, in welchem er sich befindet, Nachricht ertheilet." (Frankfurt und Leipzig 1755). Das Wörterbuch ist, wie Pott, a. a. O., nachweist, eine Originalarbeit, die indessen von Grammatik gar nichts enthält. Der kurze Brief des Zigeuners an seine Frau (S. 17 und 18) ist völlig unbedeutend.

Mit der Ausgabe der „Rotwellschen Grammatik von 1755" schließt die Reihe der Ausgaben des Liber Vagatorum. So wenig auch das Werk in der beträchtlichen Reihe seiner Ausgaben seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts der Form und dem Inhalte nach aus seiner Ursprünglichkeit herausgegangen ist, wenn man die Bereicherung des Vokabulars bis zur Ausgabe der „Rotwellschen Grammatik von 1755" abrechnet, so sieht man doch in seiner durch Jahrhunderte hindurch immer wieder auftauchenden Erscheinung, daß sein Wert doch in gewisser Beziehung Anerkennung gefunden hat, und daß mindestens seine ethische Bedeutsamkeit, besonders seit Luther, den Theologen durchaus nicht entgangen ist. Selbst bei der Rotwelschen Grammatik, die völlig unabhängig von der Lutherschen Ausgabe sich durchaus an die ältesten Ausgaben des Liber Vagatorum hielt, verrät keine Spur, daß irgendein Jurist, oder auch ein Sprachforscher sich mit der Redaktion einer Ausgabe bis 1755 befaßt hätte. Nur in der sorgfältigsten Bearbeitung die Moscherosch (1642), der im „sechsten Gesichte", Thl. 2, seines Philander von Sillewald das Rotwelsche Wörterbuch (Feldsprach) zuerst als Doppellexikon herausgab, und in dem freilich sehr nachlässigen und fehlerhaften Abdruck des „Rotwelschen Vocabular" bei Schottelius (1665) trifft man auf die erste juristische und linguistische Berücksichtigung überhaupt, die man in der waldheimer Beschreibung 1726, in der koburger Untersuchung 1734, und in den hildburghausischen Untersuchungsakten 1753, in bei weitem schätzbarer Weise findet, woran sich denn die Rotwellsche Grammatik von 1755 anschließt.

Es folgt jetzt der wortgetreue Abdruck des Liber Vagatorum nach dem Wolfenbüttler Exemplar. Die nun folgende Ausgabe des Liber Vagatorum ist keineswegs die älteste. Aber dieses ist für uns von geringerer Bedeutung, da es nicht auf kleine mundartliche Abweichungen, sondern auf den Inhalt dieses für die Geschichte des Gaunerums so wichtigen Werkes ankommt. Der Holzschnitt auf dem Titelblatt unseres Druckes gehörte ursprünglich zu einer Ausgabe der Griseldis. Er stellt deren erste Versuchung dar. Ich gebe ihn und die erste Seite des Buches nach einem defekten Exemplar der Berliner Königlichen Bibliothek.

Liber Uagatorum Der Betler orden.

Hie nach volgt ein hubsch buchlin genant Liber Vagatorum dictirt von eim Hochwirdigen meister nomine expertus in trufis dem Adone zu lob vnd ere, sibi in refrigerium et solatium, allen menschen zu einer vnderweisung vnd lere, vnd den jhenen die diese stuck brauchen zu einer besserung vnd bekerung: Vnd wirt diß buchlin geteilt jn drej teil. Das erst teil sagt von allen narungen die, die Betler oder Landtfarer brauchen, vnd wird geteilt jn. .xx. Capitel et paulo plus, dannes sind .xx. narungen et vltra do durch der mensch betrogen vnd vberfurt wirt, Das ander teil sagt etlich notabilia die zu den vorgenanten narungen gehoren Das drit sagt von eim vocabularj rotwelsch zu teutsch genant.

Das erst teil diß buchlins, Von den Bregern

Das erst Capitel ist von den Bregern, das sind Betler die kein zeichen von den heiligen oder weinig an jhnen haben hanngen, vnd komen schlecht vnd einfeltiglich für die lewt geen vnd heischen das Almusen vmb gots vnd vnser lieben frawen willen, Etlich einem haußarmen man mit kleinen kinden, der erkant ist jn der Stadt oder jn dem Dorf do er heischt, vnd wann sie mochten weiter komen mit jrer arbeit oder mit andern erlichen dingen So liessen sie on zweiffel vom betlen, dann es ist manger fromer man der da betlet mit vnwillen, vnd sich schemet vor den jhenen die jne kennen, das er vor zeiten gnug hat gehabt vnd jtzund betlen muß, mocht er furbaß komen er ließ das betlen vnderwegen (Conclusio) disen Betlern ist wol zugeben wann es ist wol angelegt.

Von Stabulern

Das ander Capitel ist von Stabulern, das sind betler die alle land auß streichen, von eim heiligen zu dem andern, vnd jr Krenerin vnd Gatzam jn Alchen, vnd haben den Wetterhan vnd den Wintfang vol zeichen hangen von allen heiligen, vnd is der Wintfang gesetzt von

allen stucken, vnd haben dann die Hutzin die jhne den Lehem Dippen, vnd hat jr einer sechs oder siben Seck der ist keiner lere, sein Schussel, sein Teller sein Loffel sein Flasch vnd aller Haußrat der zu der wanderschafft gehort dregt er mit jm, Dieselben Stabuler lassen nummer mer von dem Betlen, vnd jre kinder von jugent auff biß jn das alter, dann der Bettelstab ist jnen erwarmt jn den Grifflingen, mogen vnd konnen nit arbeiten, vnd werden Gleiden vnd Gleidenfetzer auß jren gatzam vnd zwickman vnd Caveller Auch wo diese Stabuler hin kommen jn Stet oder Dorffer So heischen sie vor eim Hawß vmb gottes willen, vor dem andern granten sie vmb sant Valentins willen, vor dem dritten vmb sant Kurins willen, Sic de aliis. je nach dem sie getrawen das man jnen geb, vnd bleiben vff keiner narung allein (Conclusio) du magst jnen geben ob du wilt dann sie sind halbs boß halbs gut nit al boß, aber der mererteil.

Von den Loßnern

Das .iij. Capitel ist von Loßnern: das sind Betler die sprechen sie sein .vj. oder .vij. gar gefangen gelegen, vnd dragen die ketten mit jne darin sie gefangen sind gelegen, jn den vnglaubigen. id est jn der Sonnenboß vmb Christen glaubens willen: Item uff dem mere in den Galleen oder Schiffen mit Eisen verschmidt. Item vmb vnschuld in eim Thurn, vnd haben das Loe Bsaffot auß fremden landen von dem fursten, vnd von dem hern von dem Kielam das es also sej So es gevopt vnd geferbt ist, dann man findt gesellen jn der wanderschafft die alle Sigel fetzen kunden, als man sie haben wil, vnd sprechen sie haben sich gelobt zu unser lieben frawen zum Einsideln, jn des Dallingers Boß, oder zu einem andern heiligen jn das Schocher boß, je darnach sie jn eim landt sindt, mit eim pfundt wachs, mit eim Silbrin Creutz, mit eim meßgewandt Vnd ist jnen geholffen worden durch die gelubt, als sie sich verheißen haben do sind die ketten auffgangen vnd zerbrochen vnd sind vnversert darvon ganngen vnd komen. Item Etlich dragen Bantzer an. Et sic de aliis. Nota die Ketten haben sie etwan Kimmert etwan lassen fetzen oder etwan gegenfft jn einer Difftel vor sant Linhart (Conclusio) Disen betlern soltu nichts geben dann sie geen mit Voppen vnd ferben vmb, vnder Tausent sagt einer nit war.

Von den Klenckern

Daß .iiij. Capitel ist von den Klenckern, das sind Betler die vor den Kirchen auch vff Sitzen vff allen Meßtagen oder Kirchweihungen, mit den bosen zerbrochen Schenckeln, einer hat kein Fuß der ander hat kein Schenckel, der drit kein Hant oder Arm: Item etlich haben keten bei jnen liegen vnd sprechen sie sind gefangen gelegen vmb vnschuld, vnd haben gewonlich einen heiligen sant Sebastian oder sant Linhart bej jne steen vmb der willen sie mit grosser jemerlicher clagender stim bitten vnd heischen, vnd ist das drit gevopt das sie Barlen, vnd wirt der mensch dardurch Besefelt, dann dem sein Schenckel sein Fuß jn der gefencknuß oder jn den blochern ist abgefeult worden vmb boser sach willen. Item dem ist sein handt abgehawen jn dem krieg, ob dem spil vmb der metzen willen: Item mancher verbint ein schenckel, ein arm mit heilenden vnd geet vff krucken, jm gebricht als wenig als andern menschen. Item zu Vtenheim ist gesessen ein Priester mit namen her Hans Ziegler ist jtzund Kirchherr zu Roßheim der het sein Mumen bei jm, Es kam einer vff krucken fur sein Haus, die Mume bracht jm ein stuck brot, er sprach wiltu mir sunst nichts geben, sie sprach ich hab nit anders er sprach du alte pfaffen hur wiltu den pfaffen reich machen vnd flucht jr allerlej fluch so er erdencken kunt, sie weinet vnd kam jn die Stuben vnd sagt es dem herren, der her herauß vnd lieff jm nach, diser ließ sein krucken fallen vnd floch das jn der priester nit erlauffen mocht, darnach kurtz ward dem pfarhern sein haus verbrent er meint der klencker het es gethan Item ein ander warlich exempel, zu Schletstat saß einer vor der Kirchen derselb het einem dieb einen Schennckel an dem Galgen abgehawen vnd het jn fur sich gelegt, vnd het seinen guten schenkkel auff gebunden, derselb wardt mit einem andern Betler vneins, der lieff bald vnd sagt das einem Statknecht, alsbald er den Statboten ersehen hat, wuscht er auff vnd ließ den bosen schenckel ligen, vnd lieff zu der Stat hinaus ein pferd mocht jn kaum erloffen haben, Er ward danach bald zu Achern an den Galgen gehenckt, vnd der durr schenckel hangt neben jm, vnd hat geheissen Peter vom Kreutzenach. Item es sind die aller grosten gots lesterer, so man sie finden mag die solchs vnd anders des gleichen thun, sie haben auch die aller schonsten gleiden, sie sind die aller ersten vff den meßtagen oder kirch-

weyhen vnd die letzten herab (Conclusio) Gib jnen vff das minst so du kanst, dann es sindt nit anders dann besefler der Houtzen vnd aller menschen. Exempel, Einer hieß Vtz von Lindaw der was zu Vlm jn dem spital bei .xiiij. tagen, vnd vff sant Sebastians tag lag er fur ein kirch und verbandt die schenckel vnd hendt, vnd kunt die fuß vnd hend verwenden, der wardt den statknechten verraten, do er die sahe kommen jn zu besehen, flohe er zu der stat auß, ein Roß het jn nit mogen erlauffen.

Von Debissern oder Dopfern

Das v. Capitel ist von den Debissern, das sind Betler die Stirnstosser die hostiatim von hauß zu hauß geen und bestreichen die Houtzen vnd Hutzin mit vnser frawen oder mit eim andern heiligen, vnd sprechen es sej vnser liebe fraw von der Capellen vnd sie sein Bruder jn derselben Capellen Item die Capel sei arm, vnd heischen flachs garn zu einem altar tuch, der Schrefen zu einem Claffot. Item Bruchsilber zu einem kelch, zu verschochern oder zu verionen. Item handtzwehеln das die Priester die Hend daran drucknen zu verkimmern. Item das sind auch Debisser die kirchen Betler do einer brief vnd Sigel hat vnd an eine zerbrochene Difftel Breget oder an eine newe Kirchen zu bawen sie samlen an ein gotshauß leit nit fern vnter der nasen heißt maulbrun (Conclusio) disen Debissern gib allen nichts dann sie liegen vnd betriegen dich, An ein Kirch, die jn .ij., oder .iij. meilen vmb dich leg, wann da frum lewt kemen vnd hieschen, den sol man geben zu der notdorft was man will oder mag.

Von Kammesierern

Das .vj. Capitel ist von Kammesierern, das sind Betler jdem junge Scolares, jung Studenten die Vater vnd Muter nit volgen vnd jren meistern nit gehorsam wollen sein, vnd Apostatieren vnd komen hinder boß gesellschaft die auch gelert sind jn der wanderschafft, die helffen jne das jr verjonen versencken vnd verkimmern verschochern. vnd wan sie nit mer haben so lern sie betlen oder kammesirn, vnd die houtzen besefeln vnd kammesieren also. Item sie komen von Rome, auß der Sonnboß vnd wollen Priester werden am Dolman. Item einer ist Acolitus, der ander Epistler, der drit Ewangelier, der

vierd ein galch vnd haben niemand dann frembd lewt die jm helffen mit jrem almusen dann sein freund sind jm abgangen von tods noten Item sie heischen Flachs zu einem Chorhemd ja einer Gleiden zu einer Hanffstawden. Item gelt das sie zu einer andern Fronfasten furbaß geweihet mogen werden jn der Sonnenboß, vnd was sie vberkomen vnd erbetlen das vorjonen sie verschocherns vnd verbulens Item sie schern kronen vnd sind nit ordinirt vnd haben auch kein format wiewohl sie sprechen sie habens, vnd ist ein loe bose falsche vot. (Conclusio) disen Kammesierern gib nit, dann so man jnen minder gibt so sie baß geraten vnd ehe darvon lassen, sie haben auch loe formaten.

Von Vagierern

Das vij. Capitel von Vagierern, das sind Betler oder obentewrer die, die gelben garn antragen, vnd auß fraw Venus berg komen vnd die Swartzen kunst konnen vnd werden genant faren schuler dieselben wo sie jn ein hauß komen so fahen sie an zu sprechen, Hie kumbt ein farnder schuler der Siben freien kunst ein meister (die Houtzen zu besefeln) ein beschwerer der Teufel fur Hagel fur Wetter vnd fur als vngeheur, darnach spricht etlich Caracter vnd macht ij. oder iij. Creutz vnd spricht wo dise wort werden gesprochen, do wirt nieman erstochen es geet auch niemant vngluck zuhanden hie vnd jn allen landen, vnd vil andere kostliche wort, So wenen dann die Houtzen es sej also, vnd sind fro das er komen ist, vnd sie haben nie kein farnden Schuler gesehen, vnd sprechen zu dem Vagierer das ist mir begegnet oder das, konnt jr mir helffen ich wolt euch ein guldin oder .ij. geben, so spricht er ja vnd besefelt den Houtzen, vmbs Meß, mit den experimenten begeen sie sich, die Houtzen meinen darumb das sie sprechen sie konnen den Teufel beswern, so konnen sie eim helffen alles das jne anligend ist, dann du kanst sie nichts fragen sie konnen dir ein experiment dar vber legen, das ist sie konnen dich bescheissen vnd betriegen vmb dein gelt (Conclusio) Vor diesen Vagierern hut dich, dann womit sie vmbgeen ist als erlogen.

Von den Grantnern

Das .viij. Capitel ist von den Grantnern, das sind die Betler, die sprechen jn des Houtzen boß, Ach lieber freund sehent an ich bin be-

schwert mit dem fallenden siechtagen sant Valentin, sant Kurin sant Veits sant Anthonius, vnd hab mich gelobt zu dem lieben heiligen (vt supra) mit .vj. pfundt wachs, mit eim altertuch, mit eim silbrin opfer (et cetera) vnd mus das samlen mit fromer lewt stewr vnd hilf, darvmb bit ich euch, das ir mir wolt steuren ein heller ein rauschen flach ein vnderbant garn zu dem Altar das euch got der lieb heilig wol behuten vor der plag oder siechtagen, Nota ein loe stuck, Item etlich fallen nider vor den Kirchen auch allenthalben vnd nemen Seiffen jn den mund das jnen der scheim einer faust gros auff geet, vnd stechen sich mit eim halm jn die naßlocher das sie bluten werden, als ob sie den siechtagen hetten, vnd ist Buben teiding, das selb sind landstreicher die alle landt brauchen Item ir sind vil die sich vff dise meinung begeen, vnd Barlen also, Merckt lieben freundt, ich bin eins metzlers Sune ein Hantwercks man, Es hat sich auff ein zeit begeben das ein Betler ist komen fur meins Vaters hauß, vnd hat geheischen vmb sant Valentins willen, und mein Vater gab mir ein pfennig ich solt jn jm bringen ich sprach Vater es ist Buben ding, der Vater hieß mich jn jm geben vnd ich gab jn jm nit, von stund an kam mich die fallent sucht an vnd hab mich gelobt zu sant Valentin mit .iij. pfundt wachs vnd mit einer singenden meß vnd muß das heischen, vnd erbetlen mit fromer leut hilf, wann ich hab mich also verheissen, sunst het ich von mir selbs genug, darumb bit ich euch vmb stewr vnd hilf das euch der lieb heilig sant Valentin wol behuten und beschirmen, vnd was er sagt ist als gelogen. Item er hat mer dann .xx. jar zu den drei pfunden wachs vnd meß gebetlet vnd verjonets verschocherts vnd verbult das betelwerck Vnd dersind vil die annder subtiler wort prauchen wann hie gemelt wirt. Item etlich haben Bsaffot, das er also sey (Conclusio) Wer vnter den Grantnern kompt fur dein haws oder fur die Kirchen vnd schlechtlich heischt vmb gots willen, vnd nit vil geblumter wort braucht, der soltu geben, dann es ist manch mensch beswert mit den schweren siechtagen der heiligen, Aber die Grantner die vil wort brauchen vnd sagen von großen wunderzeichen wie sie sich gelobt haben vnd konnen das maul wol brauchen, das ist ein wortzeichen das sie es lang getriben haben, die sind on zweifel falsch vnd nit gerecht, dann sie swatzen eim ein nuß von eim baum der jne glauben wil vor denselben hut dich vnd gib jnen nichts.

Von Dutzern

Das .ix. Capitel ist von Dutzern, das sind Betler die sein lang kranck gelegen, vnd haben ein schwere fart verheissen zu dem heilgen vnd zu dem, vt supra in präcedenti Capitulo, alle tag mit drej gantzen almusen, also das sie den gantzen tag von hauß zu hauß wollen geen biß sie drej fromer menschen finden die jnen die drei almusen geben, So spricht dann ein from mensch was ist ein gantz almusen, der dutzer spricht ein plaphart, der muß ich alle tag drej haben, vnd nim nit minder, dann die fart hilft mich sunst nit, Etlich vff drej pfennig, etlich vff ein Pfennig, Et in toto nihil, vnd das almusen musen sie haben von eim unverlewmten menschen, So sind die frawen jn der hochfart ee das sie vnfrome geheissen wolten sein sie geben ee. ij. plaphart, vnd weist dann jn ein zu der andern, vnd brauchen vil andere wort die hie nit gemelt werden Item sie nemen der plaphart ein tag wol hundert der die jne geben wolt, vnd ist als gevopt was sie sagen. Item das heist auch gedutzt wann ein betler fur dein hauß kombt vnd spricht, liebe fraw ich wolt euch bitten vmb ein loffel vol mit Buttern ich hab vil kleiner kind das ich jnen ein suppen mecht Item vmb ein Betzam ich hab ein kintbeterin ist erst acht tag alt Item vmb ein trunck weins ich hab ein sieche frawen, Et sic de alijs, das heist dutzen (Conclusio) den Dutzern gib nit die sprechen sie haben gelobt des tags nit me dann .iij. oder iiij. almusen zu sameln, vt supra, Die anndern sind halb hund, halb lotsch, halb gut, halb boß, der merteil boß.

Von Schleppern

Das .x. Capitel ist von Schleppern, das sind die Kammesierer die sich außgeben sie sein Priester, sie komen jn die heuser gangen mit einem Schuler der jne den Sack nachtregt vnd sprechen also, Hie kombt ein geweichte persone mit namen her jorg kesler von kitzbuhel (wie er sich dann wil nennen) vnd bin auß dem Dorff, von dem geschlecht, vnd nent ein geschlecht das sie dann wol kunden vnd will vff den tag mein erste meß singen jn dem Dorff, vnd bin geweihet vff den Altar jn dem Dorff oder jn der Kirchen, der hat kein Altartuch, hat auch kein meßbuch et cetera, das mag ich nit vollbringen on sunder stewer vnd hilf aller menschen, dann welcher mensch sich

befilhet in die Engelischen dreissig messen mit eim opfer, oder als manchen pfennig als er gibt als manig seel wirt erlost auß seinem geschlecht. Item sie schreiben auch die Houtzen vnd die Hutzein jn ein Bruderschafft vnd sprechen es sei zugelassen von eim Bischof mit gnad vnd ablas, darburch der Altar auff sol komen, So wirt dann der mensch bewegt eins gibt garn das ander Flachs oder Hanff, eins Dischtucher oder Hantzweheln, oder Bruchsilber, vnd es sej nit ein Bruderschafft als die andern Questionierer haben, dann dieselben komen vber jar, er kum aber nit mer (dann keme er wider er wurde geflosselt) Item dise narung wird fast gebraucht im Swartzwald vnd im Bregetzer wald, jn Kurwalen, vnd jn der Bar, jm Algew, jm Etschland, vnd im Schweitzerland, do nit vil Priester sind, vnd die Kirchen weit von einander steen vnd auch die Hoff (Conclusio) Disen schleppern oder Buben gib nit, dann es ist vbel angelegt Exemplum, Einer hieß Mansuetus der lud vil bawern vff sein erste Messe gein sant Gallen, vnd do sie zu sant Gallen kamen do suchten sie jne jm Munster aber sie funden sein nit, nach dem essen funden sie jne jn der Sonnenboß aber entran den Bawern.

Von den Zickischen

Das .xj. Capitel ist von den Zickischen, das ist von Blinden, merck es sind dreierlej Blinden jn der wanderschafft, Etlich werden genant blocharten, das sein blinden die sind von gots gewalt blind, die geen vff den Gots ferten, vnd wann sie jn ein Stat komen so verbergen sei jre kugelhut vnd sprechen zu den leuten die sein jn gestoln worden oder haben sie verlorn an den enden do sie gelegen sindt, vnd sameln jr einer .x. oder .xx. kappen domit verkauffen dann sie die kappen, Etlich werden genant Blinden die sein geblendt vmb mißtat oder boßheit wegen die jn den Landen wandern vnd gemalte Tefelin tragen vnd vor der Kirchen ziehen, vnd thun sich auß sie sein zu Rom, zu sant Jacob gewesen vnd an andern ferren Stetten, vnd sagen dann von großen zeichen die do sein geschehen, das als ein betrugnus ist vnd ein beschieß, Etlich blinden werden genant die mit dem gebrauch vmbgeen, das sein die do vor .x. jaren oder lenger geblent sein worden, dieselben nemen dann Baumwollen vnd machen die Baumwollen blutig, vnd nemen dann ein tuchlin vnd binden das

vber die augen, vnd sprechen dann sie sein Kaufleut oder Kremer gewesen sie sein jn eim wald von bosen leuten erblendet worden, vnd sein .iij. oder .iiij. tag gestanden an ein Baum vnd weren nit vngeverd leut da komen sie musten do verdorben sein, und das heist mit dem Bruch gewandert, Conclusio, Erkenne sie wol ob du jnen geben wilt, mei radt ist den erkanten.

Von den Schwanfeldern oder Blickschlahern

Das .xij. Capitel ist von den Swanfeldern oder Blickschlaern das sein Betler wann sie jn ein Stat komen so lassen sie die Cleider in den Herberigen, nd sitzen fur die Kirchen nackent vnd zittern jemerlich vor den leuten daß man wenen sol sie leiden großen frost so haben sie sich gestochen mit Nessel samen vnd mit andern Dingen das sie funckeln werden, etlich sprechen sie sind beraubt worden von bosen leuten. Etlich sagen sie sein siech gelegen vnd haben jr Cleider verzert, etlich sagen sie sein jne gestolen worden, dan verkimmern sie es verbolens vnd verjonens (Conclusio) hut dich var disen Schwanfeldern, dan es ist buben ding vnd gib jne nichts es sej fraw oder man du kenst sie dan wol.

Von den Voppern und Vopperin

Das .xiij. Capitel ist von den Voppern das sein Betler vnd aller meist frawen die lassen sich an eisen ketten furen als ob sie vnsinnig wern vnd zerzerren die Schleier vnd Cleider von jren leiben vmb das sie die leut betregen, es sind auch etlich die dreiben vopperei vff dutzen das sind do einer vber sein weib oder vber ein ander menschen stehet heischen vnd sprechen es sei besessen mit dem bosem geist vnd doch nit ist, vnd sie haben jne gelobt zu einem heilgen den er dan nent vnd muß haben .xij. pfundt wachs oder ander ding durch das der mensch erlost werd von dem bosen geist, das heissen Vopper die da Dutzen (Conclusio) Es ist eine bose falsche narung, man singt, Welcher Breger nit ein Erlatin hat die nit voppen vnd Ferben geet, eundem erschlagen sie mit eim schuch. Es sind auch etlich Vopperin mit namen frawen die thun sich auß wie das jnen we an den Brusten sej vnd nemen ein miltz vnd schelen das an einer seiten vnd legen das vber die Brust, vnd keren das geschelt end herauß, vnd be=

streichen das mit blut das man wenen sol es sej die Brust, die heißen Bopperin.

Von den Dallingern

Das .xiiij. Capitel ist von den Dallingern, Das sind die vor den Kirchen steen vnd sind Hencker gewesen, vnd haben ein jar odr .ij. darvon gelassen, schlagen sich selbs mit Ruten, vnd wollen bußen, vnd gots fert vmb jr sund thun, vnd erbetlen etwan vil guts, wan sie das ein weil getreiben vnd die leut also betriegen so werden sie wider Hencker wie vor, gib jnen ob du wilt, es sein Buben die solchs thun.

Von den Dutzbetterin

Das .xv. Capitel von dutzbetterin das sein betlerin die sich jm land vmb fur die Kirchen legen, vnd preiten ein leilach vber sich vnd setzen wachs vnd eier fur sich als ob sie Kintbeterin wern, vnd sprechen jenen sei in .xiiij. tagen ein kint tod, wie wol jr etliche jn .x. oder .xx. jaren nie keins hat gemacht. Vnd die heissen Dutzbetterin. Disen ist nit zu geben, vrsag, Es lag ein mal ein man zu Stroßburg vnter eim leilach vor dem Munster, vnd ward außgeben es were ein Kindtbetterin, der ward von der Statwegen auf gehebt vnd gefangen, vnd jn das halseisen gestelt, darnach ward jm das Landt verbotten. Es sind auch etlich Weiber die nemen sich an wie das sie seltzam figur getragen vnd an die welt geboren haben, Als kurtzlich in dem Tausent funfhundert vnd in dem neunden jare gen Phortzheim ein fraw kam dieselbig sagt wie das sie jn einer kurtz het an die welt geboren ein kindt vnd ein lebendige Kroten dieselben Kroten het sie getragen zu vnser lieben frawen zum Einsideln, doselbst were sie noch lebendig, der must man alle tag ein pfund fleisch haben, die hielt man zun Einsidlen fur ein wunder. Vnd betlet also wie sie jetz vff dem weg were gein Ach zu vnser lieben frawen, het auch Brif vnd Sigel die ließ sie vff der Cantzel verkunden. Dieselbig frawe het ein starcken Buben jn der Vorstat in des wirtes hauß sitzen der vfff sie wartet, den sie ernert mit solcher buberei Do ward man des do durch den Thorwart jnnen vnd wolt nach jnen gegriffen haben, aber sie waren gewarnet worden vnd machten sich darvon. Vnd was alles Buberej vnd erlogen wo mit sie vmb warn gangen.

Von Sundfegern

Das .xvj. Capitel ist von Sundfegern, das sind stark Knecht die geen mit langen messern jn den lannden vnd sprechen sie haben einen leibloß gethan, vnd sej aber doch damit jrs leibs notwer gewesen, vnd nennen dann ein grosse Summ gelts die sie haben mussen, vnd mogen sie das gelt nit auf das zil außbringen, so wol man jne das haupt abschlahen. Darzu haben dieselben vnter jne etlicher ein knecht mit jm geen vff seinen angster der geet in eisen Ketten vnd Banden beschlossen mit Ringen, der spricht dan er sej fur jne vmb sein Summ gelts die er dann nent burg vor den leuten, vnd hab er das gelt nit vff das zil so mussen sei beid verderben.

Von den Sundfegerin

Das .xvij. Capitel von Sundfegerin, das sind der vorgenanten knecht krenerin, oder ein teil jr Gleiden, die lauffen jm land vmb vnd sprechen sie sein jn dem offen leben gewesen vnd wollen sich bekeren von den sunden, vnd betlen das almusen vmb sant Marie magdalene willen vnd betriegen die leut damot.

Von den Biltregerin

Das .xviij. Capitel ist von den Biltregerin, das sind die frawen die binten alte wammes oder Bletz oder Kussen vber den leib vnder die Cleider, vmb das man wenen sol sie geen mit Kindern, vnd haben jn. xx. jaren oder mer nie keins gemacht, dasselbig heist mit der Billen gangen.

Von den Jungfrawen

Das .xix. Capitel ist von den jungfrawen, das sind betle die kloppperlin tragen als ob sie aussetzig weren vnd doch nit sind, das heist mit der Jungfrawen gangen.

Von Mumsen

Das .xx. Capitel ist von Mumsen, das sind betler die jn dem schein der Beghart geen, vnd doch nit ist, als die jn den Kutten der Nolbruder geen vnd sprechen sie sind die willigen armen, dieselben haben jr Weiber an heimlichen enden sitzen, vnd geen mit jrem gewerb vmb, das heist jn der mumsen gangen.

Von Vbern Sontzen gangen

Das .xxi. Capitel ist von den vber sontzen gangen, das sind die betler oder landtfarer die sprechen sie sind Edel vnd sind kriegs brant vnd gefengknus halb vertriben vnd verhert, vnd ziehen sich gar seuberlich als ob sie Edel weren, wiewol es nit ist vnd haben das loe Bsaffot, das heist vbern Sontzen gangen.

Von den Kandierern

Das .xxij. Capitel ist von den Kandierern, das sind Betler seuberlich gekleidt die thum sich auß wie das sie kaufleut gewesen sein vber mer, vnd haben das Loe Bsaffot von Bischouen als der gemein man went, aber es ist als jn dem dritten Capitel wol erzelt als von Losern wie man falsch brief vberkumdt vnd sprechen dan sie sein beraubt vnd doch nit ist, die geen vber Clant.

Von den Veranerin

Das .xxiij. Capitel ist von den die vff keimen geen, das sind frawen die sprechen sie sein getaufft Judin vnd sind Christin worden, vnd sagen den leuten ob jr vater vnd muter in der Helle sein oder nit, vnd betlen den leuten Rock vnd Cleider, vnd andern ding ab, vnd haben auch des falsch Brief vnd Sigel. dieselben heissen Veranerin.

Von Christianern oder Calmierern

Das. xxiiij. Capitel ist von Christianern oder Calmierer, das sind Betler die zeichen an den huten tragen besunder Romisch Veronica, vnd Muscheln vnd ander zeichen, vnd gibt je einer dem andern zeichen zu kauffen, das man wenen sol sie sein an den stetten vnd enden gewesen darvon sie die zeichen tragen, wie wol sie doch nie dar komen sein vnd betriegen die leut domit, die heissen Calmierer.

Von den Seffern

Das .xxv. Capitel ist von Seffern, das sind betler die streichen ein Salb an die heist oben vnd oben, vnd legen sich dann fur die Kirchen so werden sie geschaffen als ob sie lang Siech waren gewesen, vnd jene das antlitz vnd der mund wer außgebrochen, vnd wan sie nach dreien tagen jn das Bad geen so ist es wider abgangen

Von den Schweigern

Das .xxvj. Capitel ist von den Sweigern das sind betler die nemen pferds mist vnd mengen den mit wasser vnd bestreichen die bein, hend vnd arm, domit werden sie geschaffen als ob sie die gelsucht hetten, oder ander gros siechtagen vnd doch nit ist, vnd betriegen die leut do mit, dieselben heissen Schweiger

Vom Burckhart

Das .xxvij. Capitel ist vom Burckart, das sind die jre hend jn ein Hantschuch stoßen vnd henckens jn ein Binden an den Hals vnd sprechen Sie haben sant Anthonius buß oder ein andere buß eins heiligen vnd doch nit ist, vnd betriegen die leut domit, das heist vff dem Burckhart gangen.

Von Platschierern

Das .xxviij. Capitel ist von Platschierern, das sind die blinden die vor den Kirchen vff die Stul steen vnd schlahen die Lauten vnd singen darzu mancherlei gesang von ferren landen do sie hin komen, vnd wann sie auß gesingen, so fahen sie an Voppen vnd ferben wie sie blind sein worden. Item die Hencken Platschieren auch vor den Diffteln wann sie sich auß ziehen nacket vnd sich selbs mit Ruten oder geisseln schlahen vmb jr sund willen, vnd brauchen die Vopperei, dann der mensch wil betrogen sein, als du jn dem vorigen Capitel wol gehort hast, das heist Platschiert. Auch die, die vff den stulen steen vnd sich mit steinen oder ander dingen schlahen, vnd von den heiligen sagen, werden gemeinglich Hencker vnd Schinder.

Das annder teil

DJses ist das ander teil diß Buchlins vnd sagt von etlichen notabilia die zu der vorgenanten narung horen mit kurtzen worten begriffen:

Item Es sind etlich der vorgenanten die heischen vor keinem hauß noch vor keinem Thor, sunder sie geen jn die heuser, jn die Stuben, es sei jeman darjn oder nit, ist nit gut vrsach die erkenne jn dir selbst.

Item Es sind auch etlich die geen jn den Kirchen ein seiten auff, die andern ab, vnd tragen ein Schusseln jn den Hennden, die haben sich darnach gerust mit kleidung, vnd geen swechlich als ob sie ser krank

weren, vnd geen von einem zu dem andern vnd neigen sich gegen eim ob er jm etwas wolt geben, die heißen Pfluger.

Item Es sind auch etlich die entlehen kinder vff aller selen tag oder vff ander heilgen tag, vnd setzen sie fur die Kirchen als ob sie vil kind hetten, vnd sprechen es sein Mutterloße kindt oder Vaterloß vnd doch nit ist, das man jne dester mer oder lieber geb vmb des Adone willen.

Exemplum Zu Schweitz im Dorff ist ein ordenung, das man eim jeden Betler gibt .v.ß. Heller das er zum minsten jn eim fierden teil eins jars nit jn der selben gegent betel. Ein fraw hat vff ein zeit genomen dieselben, v.ß. Heller nit mer jn der gegent zu betlen, alsbald darnach schnidt sie ir har ab und betlet das Lanndt hinauß wie vor, vnd kam wider gen Schweitz jn das Dorf vnd saß fur die kirchen, mit eim jungen kindt, do man das kindt auffdeckt do was es ein hund, do must sie entlauffen auß dem lande, dieselbig hat geheissen die Weissenburgerin saß zu Zurch jm Kratz.

Item Es sind etlich die legen gute Cleider an, vnd heischen vff den gassen, do dretten sie einen an es sej fraw oder man vnd sprechen sie sein lang kranck gelegen, vnd sein handtwercks knecht vnd haben das jr verzert vnd schemen sich zu betlen, das man sie stewr das sie furbas mogen komen, die heissen Gens scherer.

Item Es sind auch etlich der vorgenanten die geben sich auß sie kunden schetz graben oder suchen, vnd wan sie jeman finden der sich last vber reden so sprechen sie sie mussen Gold vnd Silber haben vnd mussen vil messen lassen lesen darzu, et cetera, mit vil andern zugelegten worten, domit betriegen sie den Adel, die Geistlichen, vnd auch dit Weltlichen dan es ist nie gehort worden das solch Buben Schetz haben funden, sunder sie haben die lewt domit beschissen, die heissen sefel graber.

Item Es sind etlich der vorgenanten die halten jre kindt dester herter domit das sie auch lam werden sollen, jnen wer auch leidt das sie gangheilig wurden, vff das sie dester toglicher werden die lewt zu bescheissen mit jren bosen loen foten.

Item es sind auch etlich vnder den vorgenanten, wann sie jn die Dorffer komen so haben sie Fingerlein von Kunterfej gemacht, vnd bescheissen ein Fingerlein mit kot vnd sprechen dan sie habens funden

ob einer das kauffen woll, so went dann ein einfeltige Hutzin es sei Silber vnd kennen es nit vnd gibt jm .vj. pfennig oder mer darumb, domit wurt sie dan betrogen, desselben gleichen Pater noster oder andern zeichen die sie vnder den Mentlen tragen, die heissen Wiltner.

Item es sind auch etlich Questionirer die der heiligen gut das jnen wurt es sej Flachs, Schleier, Bruchsilber oder anders vbel anlegen ist gut zu versteen den wissenden, wie aber jr beseflerej ist laß ich bleiben, dann der gemein man wil betrogen sein,

Ich geb keinem Questionirer nit dann allein den vier Botschafften das sind die hernach steen geschriben.

Sant Anthonius Sant Valentin Sant Bernhart vnd der heilig geist dieselben sind bestetigt von dem Stul zu Rom.

Item Hut dich vor den Kremern die dich zu hawß suchen dann du kaufft nicht guts eß sej Silber krom Wurtz oder ander gattung.

Hut dich deßgleichen auch vor den Artzten die durch die land ziehen vnd Tiriack vnd Wurtzlen feil tragen, vnd thun sich grosser ding auß vnd besunder sind etlich Blinden, einer genant Hans von Straßburg ist gewesen ein jud vnd ist zu Straßburg getaufft worden jn den pfingsten vor etlichen jaren, vnd sind jm sein augen auß gestochen worden zu Worms, vnd der ist jtzunt ein Artzet vnd sagt den leuten war vnd zeucht durch die landt vnd bescheist alle menschen, wie, ist nit not ich kent es wol sagen.

Item Hut dich vor den Jonern, die mit beseflerej vmb geen vff dem Brieff, mit abheben einer dem andern, mit den boglin, mit dem spieß mit dem gesetzten Brieff, vbern Boden, mit dem Andres teil, vbern Schranck, Vff dem Reger mit dem vberlangten, mit dem Herten, mit dem Gebursten, mit dem Abgezogen, mit den Metzen, mit den Steben, mit Gumnes, mit Prissen, mit den vier knechten voten, mit loem Meß oder loen Stetinger, vnd vil andern voten die ich laß bleiben, über den Rot, vbern außug, vber den Holtzhauffen, vmb des besten willen.

Vnd dieselben Knaben zeren alwegen bej den Wirten die zu dem Stecken heissen, das ist als vil das sie kein Wirt bezaln was sie jm schuldig sein, vnd am abscheiden laufft gewohnlich etwas mit jnen.

Item noch ist ein begangnus vnder den Landfarern das sind die Mengen oder Spengler die jn dem land umb ziehen, die haben wei-

der die vorhin vmb geen Breien vnd Leiren, Etlich geen mit mutwillen vmb vnd doch nit all, vnd so man jnen nit gibt, so getar eine ein loch mit eim Stecken oder Messer jn ein Kessel stoßen vff das jr Meng zu arbeiten hab, Et sie de alijs. Dieselben mengen beschuden die horchen Girig vmb die Wengel, so sie komen jn das Ostermans Gisch, das sie den Garle mogen Girig Schwachen als ewer ans gelauten mag.

Das drit teil. ist der Vocabularius

A

Adone	got
Acheln	essen
Alchen	geen
Alch dich	geen hin
Alch dich vbern Breithart	mach dich vber die Witwen (Weide, Feld)
Alch dich vbern glentz	Eben so vil

B

Breithart	Witwen (Weide)
Boß	hauß
Boßhart	fleisch
Boßhartfetzer	metzler
Betzam	ein ey
Barlen	reden
Breger	betler
Bregen	betlen
Brieff	ein kart
Briefen	karten
Briessen	zutragen
Bresem	bruch
Breuß	aussetziger
Blechlein	kreutzer
Blech	blaphart (kleine Münze)
Bsaffot	brieff
Briefelfetzer	schreiber
Boppen	liegen
Bolen	helfen
Beschocher	trunken
Breitfuß	gantz oder endt
Butzelmann	zagel
Boß dich	schweig
Bschuderulm	edel folck
Bschiderich	amptman

C

Caveller	schinder
Claffot	cleidt
Claffotfetzer	schneider
Christian	Jakobßbruder
Caval	ein roß

D

Derlin	wurffel
Dritling	schuch
Diern	sehen
Difftel	kirch
Dallinger	hencker
Dolman	galg
Du ein har	fleuch
Dotsch	fudt (Vulva)
Doul	pfennig
Dierling	aug
Dippen	geben

E

Ems	gut
Erlat	meister

Erlatin	meisterin
Erserchen	retschen

F

Funckart	fewer
Floßhart	wasser
Floßling	Fisch
Funckeln	sieden oder braten
Floslen	bruntzen
Flader	badstub
Fladerfetzer	bader
Fladerfetzerin	baderin
Fluckhart	hun oder fogel
Flick	knab
Flosselt	ertrenckt
Funckarthol	kochelofen
Feling	kremerej
Fetzen	arbeiten oder machen
Floß	Sup (Suppe)

G

Glentz	felt
Glathart	disch
Grifling	finger
Genffen	stelen
Gatzam	kindt
Gleidt	hur
Gleidenfetzerin	hurnwirtin
Gleidenboß	hurhauß
Goffen	schlahen
Ganhart	teuffel
Gebicken	fahenn
Gallen	statt
Gfar	dorff
Gackenscherr	hun
Gurgeln	lantzknecht betlin
Glis	milch
Galch	pfaff
Galle	pfaff
Galchenboß	pfaffenhaus
Giel	mund
Gitzlin	stucklin brot
Grim	gut
Grunhart	feldt
Glesterich	glas
Gugelfrantz	munch
Gugelfrentzin	nun (Nonne)

H

Hauffstaudt	hemd
Herterich	messer oder thegen
Himelsteig	pater noster
Houtz	bawr
Hutzin	bawrin
Hornbock	ku
Holderkautz	hun
Horck	bawr
Hellerichtiger	guldin
Hans walter	lawß
Har	fluch
Hegiß	spital
Hocken	ligen
Hans von geller	grob brot

I

Joham	ein gelerter betler
Jonen	spilen
Joner	spiler
Juverbassen	fluchen
Jltis	statknecht
Juffart	der rot ist oder freiheit

K

Kammesirer	ein gelerter betler
Keris	wein
Kimmern	kauffen
Kroner	eman
Kronerin	efraw
Kielam	stat
Krax	closter
Klebiß	pferdt

Klems	gefencknus
Klemsen	fahen
Kapsim	jakobsbruder
Kleckstein	verreter
Klingen	leirer
Klingenfetzerin	leirerin
Krachling	ein nuß
Kabas	haupt
	L
Lehem	brot
Loe	boß oder falsch
Lefrantz	priester
Lißmarkt	kopff
Lusling	orn
Lefrentzin	pfaffen hur
Limdruschel	die korn sameln
Loe otlein	teufel
	M
Meß	gelt oder muntz
Mencklen	essen
Meng	keßler
Megen	ertrencken
Molsamer	verreter
Mackum	stat
	N
Narung thun	speiß suchen
	O
	P
Plickschlaher	einer der nackent vmb laufft
Platschierer	die vff den bencken predigen
Platschen	daßelbig ampt
Polender	schlos oder burg
Pfluger	die jn der kirchen mit schusselin vmbgeen

	Q
Quien	hundt
Quingoffer	hundschlaher
	R
Reger	wurffel
Ribling	wurffel
Ruren	spilen
Richtig	gerecht
Rubolt	freiheit
Rauschart	strosack
Rippart	seckel
Rot boß	betler herberig
Rieling	saw
Regenwurm	wurst
Reel	schwer siechtag
Runtzen	vermischen oder bescheissen
Rantz	sack
Roll	mul
Rollfetzer	muller
Rauling	gantz jung kindt
Rumpfling	senff
	S
Schochern	drincken
Schocherfetzer	wirt
Sprauckart	saltz
Schling	flachs
Schreiling	kint
Schieß	zagel
Schosa	fudt
Schref	hur
Schrefenboß	hurhauß
Strom	hurhauß
Sonnenboß	hurhauß
Senfftrich	beth
Schnieren	hencken
Schwertz	nacht
Sefel	dreck
Sefeln	scheissen

Sefelboß	scheißhauß
Sontzin	edelfraw
Sontz	edelmann
Schmunck	schmaltz
Floß	sup
Speltling	heller
Stettiger	guldin
Schlun	schlaffen
Stolffen	steen
Stefung	zil
Stabuler	brot samler
Stupart	mel
Spitzling	habern
Schmalkachel	vbel redner
Schrentz	stub
Schmaln	vbel reden oder sehen
Stroborer	gans
Schurnbrant	bier
Streifling	hosen
Stronbart	waldt
Schwentzen	geen

	T
Terich	land
	V
Verkimmern	verkauffen
Versencken	versetzen
Voppen	liegen
Vermonen	betriegen
Voppart	nar
Verlunschen	versteen
	W
Wetterhan	hut
Wintfang	mantel
Wißulm	einfeltig volck
Wendrich	keß
Wunnenberg	hubsch jungfraw
	Z
Zwirling	aug
Zikuß	ein blinder
Zwicker	hencker
Zwengering	wammes

Der bedeler orden vnd or vocabular in rotwelsch

Hyr na volget ein schön böck, geheyten Liber vagatorum dictiert oder gemaket van einem hochwerdigen meister nomine expertus in trufis dem Adone to loue vnd ere sibi in refrigerium et solacium allen menschen to einer vnderwisinge vnd lere, vnd dem de dusse stücke bruken to einer beterung vnd bekerung Vnd wirt dit bock gedeilt in dren delen Dat erste del sacht van allen nerungen de de bedler oder lantfarer bruken, und wart gedelet in xx capitel et paulo plus, dan et sint xx nerungen et ultra dardorch de mensche bedrogen vnd overfürt wart, Dat ander deil sacht summige notabilia de to dem vorgenömeden nerungen hören Dat drit secht van eim vocabulari rotwelsch to dude genömet.

Der bedler orden vnde or sprack.

Dat Erste del dusses bokes
Van den ho Bregern

DAt erste capitel is van den bregern dat sind bedeler de nein teiken van den hilligen oder wenig an ön hebben hangen, vnd kommen schlechtlick vnd einfaltiglick för de lude gan vnde eschen de almissen vmme godes vnde vnser leuen frowen willen, Welcke eim hußarmen man mit klenen kinderen, de bekant is in der stad oder in dem dorpe dar he esket, vnd wann se mochten wider kommen mit ören arbeide oder mit anderen erliken dingen so leiten se an twiuel van dem bedelen, Went et is mennich from man de dar bedlet mit vnwillen vnd seck schempt vor dene de ön kennen, dat he vor tyden genoch heft gehat vnd nu bedlen müt, möcht he fürder kommen he leit dat bedlen vnderwegen, Conclusio, dennen bedlern ist wol to geuen went et ys wal angelecht.

// Van Stabuleren

// Dat ander capitel ys vann stabuleren, dat sind bedler die alle land vth striken van dem einen hilligen tom anderen, vnnd ör krenerin vnd gatzann in alchm, vnd hebben den wetterhan vnd den wintuanck vol teiken hangen van allen hilligen, vnd ys de wintfanck gevetzs vann allen stucken, vnd hebben dan de hutzen de yn den lehem dippen, vnd heft de ein vj oder vij secke der is nein ledig, sin schötel sin teller sin lepel flasche vnd alle hußrat dat to der wanderschaft hört drecht he mit seck De sölven stabulere laten nummer mer van dem betlen, vnd ör Kinder wann iögent vp bet in dat older, vent de bedelstaff yys önen erwarmt in den grifflingen, se mögen vnd kunnen nicht arbeiden, vnd werden glyden vnd glydes vetzer vnd öre gatzann vnd zwickman vn kaueller, Ock war düsse stabuler hen kommen in stede oder dörpe so eschen se vor enem huße vm godes willen, vor den anderen granten vmb sant Valentins willen, vor dem dritten vmme sant kurins willen, sie de aliis ie nach dem sie getruwen dat men ynen geue, vnd bliuen vp neiner nerung allene (Conclusio) du magst öne geuen off du wult dann se sint halff bösse halff güt nit al bösse mer den mesten del.

// Von den Loßnern

// Dat iij capitel ys van loßnern, dat sind bedler de sprekenn se sint vi oder vij jar gefangen gelegen, vnd dragen de keden mit öne dar in se gefangen sind gelegen, in den vngelöuigen id est inn der sonnenboß vmme den cristen gelouen willen, Item vp dem meer in den galleen oder schepen mit ysern versmedet. Item vmme vnschult in eim toren, vnd heft dat loebsaffot wt fromden landen van den örsten vnd van dem heren van dem kilam dat et alſo ſy, ſo gevopt vnde geferbt is, dann men vint gesellen in der wanderschaft die alle segel vetzen künnen als man se hebben wil vnd spreken se hebben sick gelouet to vnser leuen frowen to den einsedele in des dallingers boß, oder to eim anderen hilligen inn die schöcherboß, ye darna sie inn einem lande sind mit eim punt wasses mit ein sulueren crüce mit einem mißgewand. Vnd ys önen geholpen worden durch de gelüfte Als se sick verheitten hebben do sind die keden vpgangen vnd tobroken vnd sind vnvorseret darvan gangen vnd kommen Item Welke dragen pantzer an, et sic de aliis Nota, die keden hebben sie etwann kummert, etwan laten vetzen oder etwan geienfft in einer difftel vor sant Lenhart. Conclusio, dussen bedler schaltu nicht geuen want se gan mit voppen vnd verben vmme, vnder dusent secht ein nicht war.

// Von den Klencknern

// Dat iiij capitelis van den klencknern, dat sind bedler de vor den kerken ock vp sitten vp allen festdagen oder kerckwigingen mit den bösen tobroken schenen, de ein het nein fot de ander het nein schene, de dritt nein hant oder nein arm Item welke hebben keden by öne liggen vnd spreken sie sind gefangen gelegen vmme vnschult, vnd hefft gewönlik einen hilligen sanct Sebastian oder sant Lenhart by önen stan vmb deren willen sie mit groter iemerliker clagender stemme bidden vnd eischen, vnd is dat drit gevopt dat se barlen, vnd wart de mensche dardurch bedrogen, dann den sin schene sin voet in der geuencknuß oder in den plöchern ys afgevult worden vmb böser saken willen. Item dem is syn hant afgehawen in dem krieg oder vp den spil, vmb der messen willen, Item mannich verbint ein schene ein arm mit helenden vnd gat vp krucken, em gebrickt alſo wenig als andern mynschen. Ein exempel Item to Vtenheim is geseten ein prei-

ſter mit namen her hans ziegler kerckher to Roßheim de hefft ſin moimen bi ſeck, et kam ein vp krucken fur ſyn huß, die möm bracht em ein ſtück brots, he ſprack wittu meck ſunſt nicht anders geuen, ſie ſprack ich heb nit anders, he ſprack du olde papenhur wiltu den papen rike maken, vnd flokde ör allerlei flök ſo he denken kunnt, ſi weinde vnde kam in de dornßen vnd ſede et dem heren, die her hyr wt, vnd liep öm na, diß liet ſyn krucken fallen vnd floch dat in die pap nicht erlopen mochte, darna korts wart dem pape ſien huß verbrant he meind de klenckner had es gedan. // Item ein ander warlick exempel, // To Schletſtat ſat ein vor dr kerken de ſelue hadde einem dief ein beyn an dem galgen afgehawen vnd hat en fur ſick gelecht vnd had ſin gude beyn vpgebunden, de ſölue wort mit einen andern bedler vneins, die liep bald vnd ſede dat einem ſtadtknecht alſo baldt diſſe den ſtadtboden erſein had, ſtont he vp vnd liet dat böſe beyn liggen vnde leip to der ſtad hen wt ein pert mocht ön naw erlopen hebben, He wart darna baltd to Achern an den galgen gehangen vnd dat dürr beyn hangt neuen öm, vnd had geheiten Peter van Kreußenach // Item ſind die aller gröſten gotslesterer ſo man ſie finden mag die ſölcks vnd andere des gelyk dön, ſie hebben ock die aller ſchönſten gliden ſie ſind die aller ersten vp den meßdagen oder kerckwigen vnd die leſten dar aff, Concluſio, giff öm vp dat minſt ſo du kanſt wan et ſind nicht dann beſefler der houßen vnd aller menſchen.

// Ein exempel

Ein heit Vtz van Lindau die was to Vlm in den ſpital by xiiij dagen, vnd vp ſant Sebaſtians dag lag he fur ein kerck vnd verbant die ſchene vnd hende vnd kund de fote vnd hend verwenden, die wart den ſtadknechten verraden do he den ſach kommen ön to beſein, floch he ter ſtad wt, ein pert had in nicht mögen erlopen.

// Von dem Debiſſern oder Dopfern

// Dat v capitel is van debiſſern, dat ſint bedler de ſternen ſtöter de hoſtiatim van huß to huß gahn vnd beſtriken de hußen vnd hußin mit vnſer leuen frowen oder mit einem anderen hilligen, vnd ſpreken et ſy vnſe leue frowe van der capellen vnde ſe ſint broder in der ſoluen capellen. Item de capelle ſi arm vnd eſchen flasgarn to einem altar doke der ſchrefen to einem claſſot. Item bruch ſiluers to einem kelck to verſchöchern oder to verionen. Item hantwelen dat de preſter de hende dar an droge to verkimmern Item dat ſint ock debiſſer de kerken bedlers dar ein brief vnd ſegel heft vnd an eine tobrockene diſſtel breget, oder an ein nige kerck to bowen, ſie ſamlen an ein gotshuß dat licht nich fer vnder der neſen geheten maulbrun, Concluſio, duſſen debiſſern gif allen nicht wann ſe legen und bedregen deck, Ann ein kerck die in ij oder iij mylen vmme deck licht wan dar frome lude komen vnd eſchen, den ſchal men geuen to der nottruſt wat men wil oder mach.

// Von Kemmeſerern

// Dat vi capitel is van Kammeſeren, dat ſint bedler idem io[n]ge ſcholares iunge ſtudenten de vader vnd moder nicht volgen vnd ören meſtern nicht gehorſam wolden ſyn, vnd apoſtateren vnd komen hinder böß geſelſchap de ock gelert ſint in der wanderſchafft, de helpen ön dat ör verionen verſencken vnd verkumern verſchöchern. vnd wann ſe nit mer hebben leren ſe bedlen oder kammeſiern vnd de houßen beſeflen vnd kammeſiern als Item ſe komen van Rome, wt der ſonenboß, vnd wollen prieſter werden am dolmar. Item ein is accolitus, de ander epiſtoler de drit ewangelier, de verde en galge, vnd hebben nemant dann frome lude de öm helpen mit ören almiſſen, went ſyn frende ſin ön afgangen van dots nöden.

Item ſe heſchen flas to einem rochele einer gliden to einer hampſtuden. Item gelt dat ſi to einer andern fronfaſten furbet gewyget mögen werden in einer ſonnenboß vnd wat ſe ouerkomen vnd erbetlen dat verionen ſe verſchöcherns vnd verbölens. Item ſe ſcheren kronen vnn ſin nicht geordinert vnd hebben ock nein format wo wal ſe ſpreken ſe hebbent, vnd is ein löß falſche vot, Concluſio, duſſen kammiſerern gif nicht dann ſo men ön min gifft ſo ſe bet geraden vnd eer, dar van laten, ſie hebben ock loſe formaten.

// Von Vagerern

// Dat vij capitel is van vagerern, dat ſint bedler oder auenturer de de gelen garn an dragen vnd wt frow Venus berch komen vnd de ſwarten kunſt kunnen vnn werden geheiten faren ſchöler, de ſoluen war de in ein huß komen ſo heuen ſie an to ſpreken, Hir kumpt ein

farnder ſchöler der ſouen frien kunſten ein meiſter (de houtzen to beſeflen) ein beſwerer der duul för hagel för weder vnd för all vngehur, darna ſpreckt he etlick karacter vnn maket ij oder iij cruce, vnd ſprickt war duſſe word werden geſproken dar wirt nemant erſtoken, et geit ock nemant vngeluck to handen hir vnd in allen landen, vnd vel ander köſtlike wort, ſo meinen den de houtzen et ſi alſo, vnd ſind fro dat he komen is vnd ſe hebben nie nen verfaren ſchöler geſein, vnd ſpreken to dem vagerer dat is meck begegnet oder dat, kunden gy meck helpen ick wold iw j gulden oder ij geuen, ſo ſpreckt he ia vnd beſefelt den houtzen vm et meß, Mit den experimenten begond ſe ſeck, de houtzen meinen vmb dat ſie ſpreken ſie kunnen den duuel beſweren, ſo konnen ſe öm helpen alles dat öm angelegen is, went du kanſt ſe nicht fragen ſe konnen deck enexperiment dar ouerleggen, dat is ſe konnen deck beſchyten vnd bedregen vmme dyn geldt, Concluſio, Vor duſen vagerern höt deck, went warmede ſe vmme gan is al gelogen.

// Van den Grantnern

// Dat viij capitel is van den grantnern, dat ſint bedler de ſpreken in des houtzen boß, Ach leuen frunde ſeit an eck bin beſchwert mit den vallenden ſüken ſunte Valentin ſant Kurin ſant Vits ſant Anthonius, vnd heb meck gelouet to dem leuen hilligen (vt ſupra) mitt vi punt waſſes mit eim alterdock mit ein ſulueren opper (et cetera) vnd mot dat ſammelen mit fromer lude hulpe, der vmme bid ick iuw dat gi meck wollen geuen ein heller ein riſten flaſſes ein vnderbant garn to dem altar dat iuw god vnd de leue hillige wöl behöden, vor de plage oder ſick dagen, Nota, ein loß ſtuck, Item etlick fallen neder for de kercken ock allenthaluen vnd nemen ſepen in den munt dat önen de ſchum ein fuſt grot vp gat, vnd ſteken ſick mit eim halm in de naßlöcher dat ſe blodden werden, als off ſe de ſiekdagen hadden vnd is bouendeding, de ſuluen ſind landſtriker de alle land bruken. Item et ſint vil de ſick vp de meinung began vnd barlen alſo, merket leuen frunde, ick bin ein ſchlechters ſon ein hantwercks man, et heft ſick vp en tid begeuen, dat ein bedler iſt gekomen vor min vaders huß vnd heft geeſchet vmme ſant Valentins willen, vnd min vader gaff meck penninck ick ſchol en öm brengen ick ſprack vader et is bouen ding, de vader het meck en öm geuen vnd ik gaff in em

nicht, van ſtund an kam meck de fallen ſucke an, vnd heb meck gelouet to ſant Valentin mit iij punt waſſes vnd mit einer ſingenden miß vnd mot dat eſchen, vnd erbedlen mit frommer lude hulpe, wente eck hebbe dat alſo gelouet, ſunſt hedde ick van meck ſeluen gnock, darvmb bit ick iu vmb hulp dat iuw de leue hillig ſant Valentin wol behöden vnn beſchermen, vnd wat he ſecht is al erlogen. Item he heft mer dan xx iar to den dren punden waſſes vnd miſſe gebedlet vnd verionets vnd verſchöchertz verbölt dat bedelwerck, vnde deren ſint vil die ander ſubtiler wort bruken wan he gemeldet werden Item etlick hebben bſaffot dat et alſo ſi Concluſio, We vnder den grantnern kumpt för din huß oder för de kerken vnd ſlechtlick heiſcht vmme godes willen, vnd nit vil geblumter wort bruckt, den ſoltu geuen, wann et is manch menſche beſchwert mit dem ſwaren ſeckdage der hilligen, mer de grantner de vil wort bruken und ſeggen van groten wunderteken wo ſe ſeck gelouet hebben vnde kont dat mul wal brucken, dat is ein war teken dat ſe id lange gedreuen hebben, de ſind one twiuel falſch vnd vngerecht, dan ſe ſpreken eynem wol eyn fell van eym oge de öne louen will, vor den ſulften hude dy vnde giff öne nit.

// Van den Dutzeren

// Dat ix capitel ys van den dutzeren dat ſind bedeler de ſin lange cranck gelegen als ſe ſeggen vnde hebben eine ſware fart gelouet to dem hilligen vnde to dem etc, (als bouen ſteyt) alle dage mit dren helen allmiſſen Alſo dat ſe ſo lange alle dage van huß to huß willen gan wente dat ſe dre frommer mynſchen finden de öne de dre helen almiſſen geuen So ſprickt dan ein from mynſche wat is ein hele almiſſe De dutzer ſprickt eyn Brunſwigiſche ofte grote Meydburgiſche pennynck der mot ick alle dage dre hebben, vnd neme mit myn, dan de fart hulpe my anderſt nit Welke yp einen ſcherf, et in toto nichil Vnde de allmiſſe moten ſe hebben van einem vnvorſprockenen mynſchen So ſind de frowen der hoffart ehr ſe vnfrom wolden geheten ſyn, ſe geue ehr twey pennig, vnd wiſet öne de eine frow to der anderen Se bruket ock vell andrer wordt de hyr nit gemeldet werden Item ſe nemen den pennyg eins dages mal hundert de öne de geuen wolde, vnd is al gevopt wat ſe ſeggen Item dat heil gedutzt wan ein bedeler vor dyn huß kompt vnd ſpreckt leue frow ick wolde iw bidden

vmme einen lepel vol botteren ick hebbe vel kleiner kinder dat ick öne wekebrot makede Item vmb eyn bezam ick hebbe ein seßwekerin de is ersten achte dage old Item vmme eyne flaschen bers ick hebbe eine crancke frowen et sic de alis, dat hetet duzen, Conclusio den duzeren gif nit de do spreken se hebben se heuen gelouet des dages nit mer dan iij oder iiij heler almyszen to bidden, vt supra, de anderen sind halff und halff rued halff guet halff böß Auer de meysten böz.

// Van Schleppern de kammeserer heiten

// Das x capitel is van Schleppern dat sind de kammeserer de seck vthgeuen dat se prester sin Se gath in de hüse mit einem schuler de öme den sack nachtreyt, vnd sprekt sus, Hyr kommet eine gewyhde person mit namen her Gerdt westuelink uth Schothlande (woe he seck dan nomen will) vnd bin vth dem dorpe, van dem geschlechte Vnd nemet dan ein geslechte dat se wal kennen, vnd wil vp den dage myn erste mißen singen, in dem dorpe vnde bin gewiget vp den altar in dem dorpe oder in der kercken de heft nein altardock dar is ock nein meßbock, et cetera, dat mach ick nicht volbrengen sunder frommer lude hulpe vnd stwr, dan welkor mynsche seck empfelcht in de engelschen drittig missen mit einem opper oder so mannigen schilling als he gift so mannige zele wort verloset vth dem fegefüre vth synem schlechte // Item se schriuet ock de buren burin in ein broderschop vnd spreken et sie togelathen van dem bischop mit gnade vnde aflate da dorch de altar vp schal kommen So werden dan de weckmödigen frowen beweget, de eine gift garn de ander flaß eder hemp de dridde ein tischlaken oder hantweheln efte brucken sulner alde kroschen, vnd id si nit ein broderschop als de anderen questionerer hebben dan desulften kommen alle iare he kam auer niche mer, dan kem he weder he wurde geflosselt Item dusse nerunge wert fast gebruket im Swartwald vnd in dem Sassenlande in dem wendlandt vnd in dem landen dar weinig prester sind vnde de kerken wide van einonder liggen ock de höffe, Conclusio dussen sleppern kammeserern eder bouen giff nit dan et is öuel angeleyt. // Ein exempel // Ein hete Manswetus de lüd ock buren to siner ersten misse geyn sunte Gallen, vnd do se quemen to sunte Gallen do sochten se öne

in den munster auer se funden öne nit Nae der maltid funden se öne in der sonnenboß auer he entlep öne.

// Van den zickissen aber blinden

// Dat .xj. Capitel is van zickfissen dat is van blinden merk id sind dryerley blinden in der wanderschop welck werden plöckharden, dat sind blinden de van godes gewalt blind sind de gath vp den gades wegen pilgrimacien, vnd wan se in ein stad kommen so verbergen se öre kogel vnd höde vnd spreken to den luden se sind öne gestölen worden aber se heben se verloren an den herbergn dar se gelegen syn, vnd biddet ör ein teyn ader twintich kogeln vnde höde nachen hebben se neyne dan se verkopen de Welke werden genomet blinden den syn de ogen vth gebroken vmme mißdat vnd bösheit willen, de in den landen wanderen vnd gemaltefeles dregen vnd vor den kerken sitten, vnde seggen se sind to Rom to sunte Jacob geweßen vnde an anderen fernen steden vnde seggen van groten miraculen de do beschehen sind dat all ein bedroch vnde falscheit is // Welke blinden werden genömet Luntscher dat sin de den vor teyan iaren ader mer de ogen vthbrokn sind de sulften nemen dan bawmwollen vnd maken de blodch vnde nemen dan ein dock vnd binden dat ouer de ogen vnd spreken se syn koplude efte kremer geweßt, vnde in em wolde van quaden luden geblindet worden vnde vor .iij. aber .iiij. dagen gestan an einem bom, vnd weren de lude nit van vngeschicht darto kommen se mosten se dar gestoruen syn, vnde dat het mit dem bruch gewanderrt. Conclusio. bekenn de wal so du önen geuen wult myn rat is den bekanden.

// Van dem Swanfeldern oder blickschlagern

// Da .xj. capitel is van schwanfeldern oder blickschlagern dat sind bedeler wan se in ein stad komen so lathen se de cleider in der herberg, vnd sitten gar nakent vor de kerken, vnd zeteren yemerlick vor den luden, dat men gedenken schall dat se groten frost lyden So hebben se seck gesmeret mit netelsamen vnde mitt anderen dingen dat se warm werden, welke spreken se sind berouet van bößen Welke seggen se syn cranck gelegen vnd hebben öre cleider verteret, welke seggen se sind öne gestolen worden vnde dat dar vmme dat öne de lude cleider geuen schollen, dann verkommern se de verbölens vnd verianens, Clonclusio,

Hut deck vor dussen swanfeldern dan id sin bouen, gif öne nit et sy frow ader man du kennest si dan wall.

// Van den Vopperen vnde Vopperin

// Dat .xiij. capitel is van voppern dat sind bedeler vnde alder meist frowen de laten seck an yseren keden furen als eft se nit by synne syn, vnde toriten de houetdöke vnd cleder van ören liuen, vmme dat se lude bedregen, id sind ock welke de driuen voppery vp dutzen, dat is dar eyn auer syn wyff ader auer einen anderen mynschen steyt vnde biddet sprekende de mynsche sy beseten mit dem bößen geiste vnde doch nicht en is, se hebben öne gelouet to dem hilligen, den he dan nomet vnd mot hebben xij punt wasses oder ander dinck dorch dat de mensche verloßet werde van dem bösen fyend, dat heten vopper die dar dutzen, Conclusio id is ein böße falsche nerunge Exempel // Anno 1510 sin int landt to Cleue in ein stadt Santen genomet by burik in der weken vor Jacobi gekommen twei menne mit einer frowen de in yßren starken keeden gebunden geweßt de hebben se dar suluenst vor de kercken gelecht vnd allem volk geistlick vnde werntlick to verstan geuen dat de sulfte frow meth den bößen geisten beswart vnd beseten sy, se heft ock ein grulick gesichte und geschrey dar na gehat, dat al de gene de de frowen segen anders nit gelofden dan id were also, vnde leten seck horen se hedden de frowen to sunt Annen to duren gelouet Also gaf in al man, manck welken luden de vor ouer gingen was ein prester wal gelert verstendig vnde from de hadde medelident mit der frowen den solften heren hete se pletener vnde schendede ön mit worden de gaf den rad dat man dat hillige hochwerdige sacrament vor de fruwen brengen scholde were id dan sake dat se warachtigen beseten were dat wolde seck van stund an vth wysen, dat geschach also, vnd so baldt dat sacrament vor se gebracht wardt spyet se dar an, do sprack de prester id is buferie dar se mede vmme gath Alle duuel in der helle vermögen dat nicht dat se dat hillich sacrament also vneren scholden da dat de eine schalck de dat geldt vp nam horde de flete sek oueren brethart de ander mit der frowen wurden gegrepen gepiniget, vnd bekandt de man dat he mit sinen kumpen seuen mord hedde gedan tosambt der bouerie de wort vp dat gerichtet vnde drey dage leuendig dar vp lach, de frow bekande

der schalckeit auer se wer darto gedwungen wurden vnde hedde de smaheit an gode nicht gedan se were loß worden, vmb de sulften ön sind schand vnde laster warde se in den Rine geflosselt vnde is warachtich geschen // Men singt Welker breger ein erlatin hat, de nit voppen ferben gat de sulften to schlagen mit einem schuhe Id sind ok Welke vopperin mit namen frowen de seggen wo dat öne wee an den borsten sy, vnd nemen ein miltz vnde schellen dat an ener siden vnd leggen dat ouer de borst, vnde keren dat geschelde ende hervth vnde bestriken dat mit blode dat men gissen schal id sy de borst, dat heten voperin.

// Uan den dallingern

// Dat .xiiij. capitel ist van dallingern dat sind de vor de kerken stan vnde sind bödels vnd henger weßt vnd heben by twen iaren dar van gelaten, schlan seck suluen mit roden vnde willen ör leuent beteren vnd pilgrimatzien vor öre sunde gan, vnde bedelen vel gudes dar mede wan se dat ein wile driuen vende de lude also bedregen, so werden se wedervmme bodels vnde henger woe vor, Conclusio, gif öne eft du wilt id sind buuen de soliches don.

// Van den Dutzbetterin

// Dat .xv. capitel is van Dutzbetterin dat sind bedlerinn de seck ym land vmme fur de kerken leggen vnde bedecken seck mit einem lynen laken vnde setten waß vnde eyer vor seck als eft se ein seßwekerin sy, vnde spreken ön sy in xiiij nachten ein kind gestorven wo wal ör welke in .x. eder .xx. iaren nein kind heft getelet, vnd de heten dutzbetterin dussen ißt nicht to geuen, Orsack, id lach vp ene tid ein man to Straßburg vnder einem lynen laken vor dem munster vnde de by öne seten seden id were ein seßwekerin den leth de radt vpheuen vnde gripen vnde vp den kack lathen setten vnd dar na dat landt verbeden. // Id sind ock welke wiue de nemen seck an wo dat se selzam figur gedragen vnd an de werlt geboren hebben, als korts in den dusenden vef hunderten vnd in dem negenden iar gein pforzheim ein frow gekomen is de sulfte frowe sede wo dat se in einer korten tyd hedde ein kind geboren vnde einen leuendigen lorck den solften lorck heden se gedragen to vnßer leuen frowen to den eynsedelen dar suluest were he noch leuendich den mot men alle dage ein punt flesches hebben,

de heldt men to den Einſedeln vor ein wunder vnd bath in dem namen dat ſe vp dem wege gein Aken were to vnßer leuen frowen hede ock breff vnde ſegel de lethe ſe vp der Cantzel verkunden, de ſulfte hedde einen ſtarcken buuen in der vorſtadt in des werdes huß ſitten de vp ſe warde den ſe fodet mit ſolickte buuerye, do wart men ſe dorch den Thorwerder innen vnde wolde ſe gripen auer ſe wurden gewarſchuer vnde qumen dar van, vnd was al buurie dar mede ſo vmme gan.

// Van den Sundfegern

// Dat xvj capitel is van den Sundfegern dat ſin ſtarke knechte de gat mit langen meſten in den landen vnde ſpreken ſe hebben einen dodt geſchlagen, auer ſe hebben ein notwere gedan vnde nömen dan eynen ſummen geldes den ſe geuen möthen, vnde wö ſe dat geld vp eyn beſtimte tyd nie brengen, ſo moten ſe fare des liues ſtan, dartho ſo hebben de ſulften vnder öne io welick ein knecht mit öne gan vp ſinen keſten de geit in iſeren keden vnde banden beſchloten mit ringen, de ſpreck he ſi vor de ſum geldes burg worden vnd heb des geldes nit vp genante tid ſo mot he ock var ſines liues ſtan, Concluſio, den buuen ſal men nit geuen man kenne ſe dan dat ör bydden wahrhaft ſy.

// Van den ſundfegerin

// Dat .xvij. capitel is van de ſundfegerin dat ſin der vorgenömeden knechte krönerin ader ein dell ör glyden de orpen in dem lande vnde ſpreken ſe ſyn in dem gemeynen open ſundigen leuen weßt, vnde willen ſeck beteren vnd bekeren, vnde bidden de almißen vmme ſunt Marie magdalene willen, Concluſio, woe ſe liegen ſo ſchal men öne nicht geuen.

// Van den belddregerin

// Dat .xviij. capitel is van belddregerin dat ſind frowen de binden alde plunden ouer dat lyff vmme dat man denken ſchal dat ſe ſwanger ſyn, vnd hebben in .xx. iaren neyn kint geboren dat ſulfte hett mit der billen gann, Concluſio, den giff nit id is ouel dan.

// Van der iunckfrowen

// Dat .xix. capitel is van der iunckfrowen dat ſin bedeler de dregen ein klepperlin eft ſe ſpitaliſch ſin vnd doch nit ſin, dat het mit der iunckfrowen gan, Concluſio, wultu den geuen ſo ſu dat dat id wol angelecht ſy.

// Van Mumſen

// Dat .xx. capitel is van Mumſen dat ſind bedeler de in den kledern der bedeler gath, bnd doch nit ſind, vnd hebben kogeln als nolbruder, vnde ſpreken ſe ſyn willige armen de ſolften hebben öre wiue vnde glade iunge docken ann heimeliken ſtedenn ſitten, vnde gath vmme bidden drecht dat ſyner clötmos tho, Concluſio, den giff nit id is al verloren, du kenneſt ön dan.

// Van vbern ſontzen gangen

// Dat .xxj. capitel is ouern ſontzen gangen dat ſind de landfarer oder bedeler de ſpreken ſe ſind edel vnde ſind van örlog vnde veide verbrent vnde in gefenckniſſe vmb dat ör gekomen, vnd gar wol gekleidet als eft ſe edel weren wowal dat nit is vnde hebben loe bſaffot ader falſche breue dat het ouern ſontzen gangen, Concluſio, de öne gift de ſterckt ör boßheit, ſe hebben dan ware bſaffot.

// Van den Ka[n]derenn

// Dat .xxij. capitel is van den Kandieren dat ſind bedeler de hebben gude kleider an de ſeggen woe ſe koplude geweſt ſin, vnde dat ör to water verloren, vnd ſind manck .xlviij. mannen nit meher als he vnd ſyn mitgeſell vth komen, vnd hebben des loe bſaffot van biſchopen als de ſchlechten fromen lude gelouen, de ſchalckheit is all im dridden capitel vertelt, ader ſeggen ſe ſind berouet, dat dan gelogen is, de gat ouern clant de gif nit du weteſt dan war beſcheit.

// Uan den veraneryn

// Dat .xxiij. capitel is van den veranerin de vp keimen gan dat ſind frowen de ſpreken ſe ſind gedofte iodin vnd ſin criſten worden vnde ſeggen den luden eftör vader vnde moder in der helle ſy ader nit vnd gylen den luden rock vnd andere kleider aff, vnd hebben den ock falſche breue vnd ſegel, de ſulften heten veronerin, Concluſio, de alſo ſind den giff nit id is verloren.

// Van Chriſtianern ader Calmierern

// Dat .xxiiij. capitel is van chriſtianern ader calmier dat ſyn bedeler de teken an den huden dragen beſunder Romiſche veronica vnde muſchal vnde andere teken, vnd ör ein verkoft dem anderen teken dat men giſſen ſchal dat ſe an den enden vnde ſteden weſt ſin dar van

se de teken dragen wo wol se dar nit weßt hebben, vnde bedregend den de dar mede vnd heten calmierer, Conclusio, den is nit to geuen.

// Van den seffern

// Dat .xxv. capitel is van den seffern dat sind bedler de striken em salue an de heit ouen vnde ouen vnd leggen seck dan vor de kercken, so werden se geschapen als eft se lange kranck weßt hadden, vnd önen dat angesicht vnd munt wer vthgebroken, vnde wan se nach dryen dagen in den stouen gath so geyt dat hynweg, Conclusio, den giff nicht ick is ouel angelecht.

// Van den Swygeren

// Dat .xxvj. capitel is van den swigeren dath sin bedeler de nemet perdes meß vnde vermengen den mit water vnd bestriken de bein hande vnde arm dar mede, so werden se geschapen als eft se de gelen socht ader ander grote krankheit hedden, vnd is dar nicht an dan dat se de lude bedregen vnd heten swiger, Conclusio, de alsso sin den gif nit ick sin buuen nnd is ouel angelecht.

// Vam burckhart

// Dat .xxvij. capitel is vam burckhart dat sind, de öre hende in hantscho stotten vnde henckent in ein binden in den hals vnde spreken se hebben sunte Antonius plage ader ein ander plage eines anderen hilligen dath doch nit war is, vnd bedregen de lude darmede, dat heit vp dem borckhart gan.

// Vam platschieren

// Das .xxviij. Capitel is van platschieren dat sin de blinden de vor den kerken vp bencken stann vnd slahen vp der drumpen vnde singen dar tho mangerley gesang van fernen landen dar se ne hen quemen, vnd wanner se vth gesungen hebben so fahen se an to voppen vnd ferben woe se blindt sin worden Item de deffhengers platschieren ock vor den diffteln vnde tehen seck nakent vth vnd schlahen seck mit gerden vmme örer sunde willen vnde gebruken de vopperey dan de lude willen bedrogen syn, dat het platscheren Ock de dar vp den stulen stat vnde seck mit stenen eder anderen dingen schlan vnde van den hilligen seggen de werden gewonlick henger vnde schinder.

// Dat ander dell

// Dyt is dat ander dell dusses bokes vnd secht van welcken notabilia de to der vorgenomden nerung hort mit korten worden begrepen.

Item ick sind welke der vorgenomden de bidden vor neynem huß noch dore Se gan in de hußer vnd in de dorntzen ick sy iemant in eder nit, ist nit gud orsak de erken in deck suluen.

// Item ick sin ock welke de gan in den kerken eine siden vp de ander aff vnde dregen einen nap in den henden de hebben seck dar vp gerußt mit quaden klederen vnd krenckliken als eft se ser krank syn, vnde gath van einen to dem anderen vnd negen seck depe eft öne yemand wat geuen will, de sulften heten pluger.

// Item ick sind ock welke de entlehen kinder vp aller zelen dage eder vp ander hillige dage vnd setten seck vor de kercken als eft se vel kinder hebben, vnd spreken ick sin moderlose kinder eder vaderlose, dath gelogen is, dat men öne mer geuen schal vmme adone willen. // Exempel. To Switz in dem dorpe is eine ordenung dat man einem iowelken bedeler gift v. ß. heller dat he vp et weinigest in einem ferndel iars in der sulften iegemod bedelen nit sal Ein frow heft vp ein tyd genomen de sulften v. ß. heller nit mer in gegenod to bidden Alsso bald darna schnet se ör har aff vnd bedelet dat landt hinaf woe vor, vnd quam weder to Switz in dat dorp vnd sath vor de kercken mit einem kinde do man dat vpdecket do waß ick ein hunt do möste se entlopen uth dem lande, de sulfte heft geheten de wysenborgerin vnde sath to zurck im kratz.

// Item ick sind welke de leggen gude kleider an vnd bidden vp der straten dar gath se einen an ick sie frow eder man vnde spreken se sind lange kranckdegelegen vnde sind hantwerksknecht vnd hebbenn dat ör vertert vnde schemen seck to bedelen dat men öne to hulpe kome dat se furder komen mogen de heten goßropfer.

// Item ick sind ok welke der vorgenomden de geuen sek vth dat se vorborgen geldt ader hemlick schete grauen konnen vnde wan se iemant finden de seck lath ouerreden so spreken se mothen goldt vnd suluer heuen vnde mothen vel missen lathen lessen etc. mit vel anderen gelogenen worden, dar mede bedregen se den adel de geystliken vnde ock de werntliken dan it is nit gehort worden dat solke buuen schette hebben funden bysunder se hebben de lude dar mede bedrogen, vnde heitln sefelgrauer.

// Item ick sind ock welcke der vorgenomden de holden öre kinder

deste harder, dar mede dat se ok lam werden schollen In wer ock leid dat se sonder gebrek bliuen vp dat se deste beter werden mit ören bosen loen foten de lude to bedregen.

// Item id find ock welck vnder den vorgenomden wann se in dorper komen so hebben se figerlyn van kunterfey (gel) gemackt vnde maken ein figerlin mit koet vnrein vnde spreken dan si hebben id funden eft dat weh kopen wolle So meind dan ein einfaltige houtzin id so suluer vnd kennet des nit vnd gift em vj pennyg oder mer dar vor, dar mede wort se dan bedrogen, des geliken ack pater noster oder andre teken de se vnder den wintfangen dragen de heten wiltner.

// Id find ock welke questionerer de der hilligen gud dat ön gegeuen wirth id sy flas ader schleyr aber bruck suluer ader anders öuel anlegen, is gud to verstan dem wetten woe auer ör beseflerei is lath ik bliuen dan de gemeyne man will bedrogen syn.

// Ik geue neinen questionerer nichts dan allein den vier botschopen de hir na geschreuen stan, Sunthe Anthonius Sunte Valentins Sunte Bernts vnd des hilligen gestes de sulften sind bestediget van dem stol to Rom.

// Item hude dek vor den kremern de dek to huß soken dan du kopest nicht gudes van ön id si suluer gekrude eft andre gadung.

// Hud dek desgliken vor den artzten de im lande weder vnde vort tehen vnd Triakel, borstkrude, vnd worteln feil dragen vnd don sek groter dinge vth, vnd besunder sind welke blinden // Ein genomt Hans von Straßburg is gewest ein iode vnde is to straßburg gedoft worden in den pingsten ver iaren, vnde sind öme syn ogen vthgebroken to Worms, vnd de is intoln ein artzet vnde secht den luden war vnd tuht im lande weder vnde vort, vnn beschit alle werck woe is nit van noden, vor den artzen hude dy.

// Item hud dy vor den spelern vnd ionern de mit beseflery vmme gan vp der karden vnde breff mit afheuen ein den andern mit dem boglin, mit dem spiet, mit der gefetzten karten ouern boden, mit dem anderen deil ouern schranck Vp dem reger ader wurpel mit dem ouerlengten, mit den herten, mit den geburstenn, mit dem afgetogen, mit den metzen, mit dem steben, mit gumnes, mit prissen, mit dem vier knechten voten, mit lom meß ader loen stettinger, vnd vel anderen voten de ik late bliuen auer den rot ouern vthtog ouer den holthupen vmme des besten willen Vndedesulften knaben de teren altid bis den werden to dem

kersstock heten, dath is so vel se betalt neinen werth wat se öme schuldig syn, am afscheiden lopet altid wath mit öne.

// Item noch is ein gegangnuß vnter den lantfarern dath sin de mengen oder spengler de in dem lande vmme tehen de hebben wiue de vor hen vmme gath bregen vnde lyren Welke gath mit nutwillen vmme vnde doch nit all, vnd so man innen nit gift so steken se mit einem meßt eft anderm tug ein holl in ein ketel vp dat ör menne to arbeiden heuen, et sic de alijs de sulften menne de beschuden de horchen girig vmme de wengel so se kommen in des ostermans gisch dat se dan garle mögen girig swachen als iuwer ans gelan mag.

// Dat dridde deil dusses boks is de vocabularius des rotwelschen so de bedeler ok welke andre to bedregen de lude gebruken, vp dath seck malck dar vor huden vnd ör schalckheit verstan, mag, so is de vtleging hir in gedrukt souil des ein Spitalmeister vp dem Ryn geweten hefft de dan dit bock to Pfortzen int erste heft drucken laten dem meinen beste vnd aller werlt to gude.

// VOCABVLARIVS

	A	bregen	bedelen
Adone	god	Brifken	karden
acheln	etten	brieff	ein kardt
alchen	gan	brissen	todregen
alch deck	ga hen	bresem	ein brock
alch deck ouern brethart	ga ouer de witten	bruß	spitalsche
		bleklin	kortling
alch deck overn glentz	is gelik so vel	bleck	ein mathier
		bsaffot	ein breff
achterkatz	dar achter	brefvetzer	schriue
	B	boppen	legen
Breithart	wieten	bölen	scheren
boß	ein huß	bechöcher	drunker
boßhart	fleisch	breitfuet	goß eft ende
boßhartvetzer	knokenhawer	butzelman	bint
betzam	ein ey	boß deck	swig
barlen	reden	beschuderulin	edel volk
breger	bedeler	bchiderich	amptman

bolt	ein dreck
bonus dies	ein bonet
binck	ein bur
bollemenz	houet
bedie den bucht	nemet id gelt
bult	ein bedde
bolten	ſchiten
benen	ſpreken
boeſen	drinken
botten	ethen
baeß	ein mann
boltkas	ein ſchithuß
beſtopen	bedregen
beff	ſudt
	C
Caueller	ein ſchmit
claffot	ein cleit
clvffotvetzer	ein ſchroder
criſtian	iacobsbroder
caual	ein roß
caß	ein huß
colt	ein meß
clötmoß	ein hor
clötkas	ein horhuß
clems	geuencknus
crew	fleiſch
clötzen	ſlan
	D
Derlinck	ein wurpel
dritling	ein ſchuh
diren	ſehen
diſtel	kerck
dalunger	henger
dolmar	ein galg
du ein har	fluch
datſch	ein kutte
daul	penning
dirling	ein oge
dippen	geuen
doß	ein rock
duel	geld
diſſen	ſchlan
	E
Ems	gudt
erlat	meiſter
erlatin	meſterin
Erſerken	erraden
	F
Funckhart	fwr
floßhart	water
floslink	viſch
funkeln	ſeden aber braden
floſlen	biſſen
flader	batſtoue
fladervetzer	ſtöuer
fladervetzerin	ſtöuerin
fluckhart	hon oder vogel
flick	iunge
floſſelen	erdrenken
funckharthol	kachelouen
feiling	kremerige
fetzen	arbeiden
focken	lopen
fleb	ein karten
faſelen	maken
	G
Glentz	feldt
glathart	diſch
grifling	finger
genffen	ſtelen
gatzam	kindt
glyd	huer
glidenvetzerin	hurnwertin
glidenboß	hurhuß
goffin	ſchlahen
gambart	duuel
gebicken	fahen
gallen	ſtadt

gfar	dorp
gatkenſcher	hun
gurgeln	lantsknecht
gliß	melck
galch	pap
galle	pap
galchenboß	papenhuß
giel	munt
gitzlin	ſtuklin brots
grim	gud
grimhart	feld
gleſtrich	glaß
gugelfrantz	monik
gügelfrantzin	nun
grams	kind
geſantemoß	Efrow
	H
Hempſtud	hempd
herttrik	degen oder meß
hemelſteg	paternoſter
houtz	bur
houtzin	burin
hornbock	kue
holderkautz	hun
hork	bur
hellerrichtiger	gulden
hans walter	luß
hay	fluck
hegis	ſpital
hocken	ligen
hans van geller	grof brot
hoeff	brot
	I
Joham	wyn
ionen	ſpelen
ioner	ſpeler
iuuerbaſſen	flucken
iltis	ſtadknecht aber bodel
iuſſart	ein fryheit aber de rot is
	K
Kammyſierer	ein gelert bedeler
kernß	wyn
kummern	kopen
kröner	eman
Krönerin	efrow
kielam	ſtad
krax	cloſter
klebiß	perd
klems	gefengniß
klemſen	fahen
koppun	iacopsbroder
klingen	lier
klingenvetzerin	lyrerin
kracling	ein nöt
kabas	haubt
knaßbart	knecht
klötenplyſten	vogeln
kybich	gued
kibige diel	ſchon magt
klöthöbel	gecky ein hund
köt	ein wit penning
	L
lehem	brot
loe	quad eder falſch
lefrantz	prieſter
lüßmarkt	koep
lußling	oer
lefrantzin	papenhur
lyms	hemb
lepgüt	quad ſchalck
lurman	keße
lymdruſchel	de korn bidden
loe ötlin	duuel
	M
Meß	gelteſte munte
menckeln	etent

meng	ketelbode
megen	erdrencken
malsamer	vorreder
mackum	stad
mens	hundt
meps	kleyn
morf	mundt
michels	ick
moel	dot
minots verkokt	ick ga wech
	N
Narung dun	spek suken
	O
	P
plickslaher	nakent bedeler
platschirer	de vp den bencken predigen
platschen	dat sulft ampt
palender	slot eder borch
pluger	de in den kerken mit schötelen vmme gan
primersmoß	papenhur
pig güt	ein deff
pleuir	ein stuuer
	Q
Quien	hund
quiengoffer	huntschlager
quinckhart	oege
quant	vel eft grot
quabors	vere
	R
Reger	wurpel
ribling	wurpel
rüren	spelen
richtig	gerecht
rubolt	fryheit
rawschart	stroesack
rippart	seckel
rotboß	bedeler herberg
rueling	swe
regenworm	wurst
reel	swar sikdage
runtzen	voruelschen eder beschiten
rantz	sack
roll	mull
rollvetzer	muller
raulinck	iung kind
rumplinck	sennp
roy	bier
resbert	stroe
rottun	bedeler
rotten	bedelen
	S
Schöchern	drinken
schöchervetzer	werth
Sling	flaß
schreiling	kint
schies	pint
schesa	fudt
schreff	hur
schrefenboß	hurhuß
strom	hurhuß
smir	buteren
summen	koppen
swis	twey
sinx	fiffe
swistrums	sesse
sonnenboß	hurhuß
slömkas	slaphuß
slöm	schlapen
schnüren	hengen
schwertz	nacht
sefel	dreck
seseln	schiten

sefelboß	schythuß
sontz	edelman
sontzin	edelfrow
schmink	schmaltz
floß	sup
speltling	heller
stettinger	gulden
schlun	schlaffen
stolffen	ston
stesung	zil
stabuler	brotsamler
stupart	mel
spitzling	hauern
sprankhart	solt
smalkachel	öuelreden
smaln	öuel redner eder sehen
schrentz	stuue
stroborer	gans
schurnbrant	bier
streifling	hoßen
strombart	wald
schwentzen	gon
	T
Terich	land
	V
Verkümmern	verkopen
versencken	versetten
voppen	liegen
vermonen	bedregen
voppert	nar
vorlunschen	vorstan
vantis	kind
	W
Wederhan	huet
wintfang	mantel
wißulm	einfaltig volck
wendrick	keß
wunnenberg	suuerlike jungfrow
	Z
Zwirling	oge
Zicküt	blind
Zwenker	henger
Zwengering	wammeß

Elftes Kapitel

Pamphilius Gengenbach und die poetische Gaunerliteratur

Ehe in der Besprechung der wichtigsten Erscheinungen der Gaunerliteratur weitergegangen wird, bedarf es einiger Worte über die sogenannte poetische Gaunerliteratur, von der allerdings einige Proben existieren, die aber auch noch in neuester Zeit eine unrichtige Beurteilung gefunden hat. Seitdem Sebastian Brant in seinem Narrenschiff auch das Bettlerwesen scharf gegeißelt hatte, fand er in Pamphilius Gengenbach 1) alsbald einen Nachahmer, indem dieser den Liber Vagatorum versifizierte und nebenbei auch in seiner Gouch-

1) Pamphilius Gengenbach, herausgeg. von K. Goedeke, Hannover 1856.

mat einzelne Gaunerausdrücke zum Vorschein brachte. So ladet der „Hoffmeister", V. 131—144 der Gouchmat2), ein:

Gbeut auch dem fetzer (Bodellwirt) mit den gliden (liederl. Dirne)
Das sie wöllen vs beliben
Was teglich braucht den sonnenboß (Bordell)
Sie sin klein, jung, alt oder groß,
Der zwicker (Henker) auch mit sinem gsind
Vnd die die rübling (Würfel) rüeren sind.
Die breger (Bettler) vf dem terich (Land),
Auch gugelfranz (Mönch) vf sinem strich,
Vnd all die in dem Häkis (Spital) hucken
Die auch Hans Walter (Laus) stäts tut trucken
Galle (Pfaffe) mit dem jochim (Wein),
Darzu auch gugelfrenzin (Nonne),
Die söllen all ufs gouchmat keren
Vnd helffen de fraw Venus eren. usw.

Wie Gengenbach sich in dem Erfolg verrechnete, ist schon oben gesagt worden. Seine Dichtung blieb unbeachtet und kam kaum über die Schweiz hinaus. Der Grund lag nicht in den holperichten Knitelversen, die zu jener Zeit kaum schlechter waren als andere, sondern in dem großen Unterschied zwischen Stoff und Form überhaupt. Das Bettlertum und Gaunertum an sich hat nichts Poetisches, weil es unbedingt an die Strafe als prosaische Consequenz seines Wesens glaubt und seine ganze Kunst vergeblich daran setzt, sich über diese Folge so lange wie möglich hinwegzusetzen. Die Poesie des freien Umherstreifens als Bettler oder Räuber fließt nicht aus dem Wesen des Bettlertums und Räubertums, sondern liegt in derselben gelegentlichen Freiheit und Frische des Wanderlebens in freier Natur, in der auch der Jäger und Wandersmann durch Wald und Flur dahinstreift. Nie hat ein Bettler oder Gauner sein kaltes Elend soweit bekämpfen und vergessen können, daß in seiner Brust ein poetischer Gedanke lebendig gewuchert und sich zu poetischer Form gestaltet hätte3).

2) Goedeke, S. 120f. Kluge Nr. XXI. S. 83.

3) Avé hatte keine Ahnung von dem Vorhandensein der Carmina burana auf die Freiherr von Aretin bereits 1803 hinwies, und die J. A. Schmeller nach der Handschrift im Kloster Benediktbeuern 1847 herausgab. Es sind dies Lieder fahrender Schüler, also Bettler, vielleicht auch gelegentlich listiger Gauner, wie wir den Lebensbeschreibungen Thomas Platters und anderen unanfechtbaren Zeugnissen entnehmen können.

Diese Lieder „Blumen verschieden an Farbe und innerem Wert", geben ein lebendiges Zeugnis von der Weise, in der man vor einem halben Jahrtausend klagend oder jubelnd sich ausgesprochen hat, über Gefühle, Freuden und Leiden, die ein altes Herkommen sind und ein ewiges Dableiben unter den Kindern der Menschen (Schmeller, S. IX f.) Auch unter den „Liedern aus dem Rinnstein", die Hans Ostwald sammelte, findet sich mancher mit dem Herzblut geschriebene Erguß, in dem mehr „poetische Gedanken lebendig gewuchert "als in Dutzenden von Goldschnittbänden. Weitere Rotwelsch-Poesien, die Avé entgangen sind, finden sich bei Kluge Nr. XXII und XXIII. B.

Es ist uns auch kein einziges echtes altes Gaunerlied überliefert. Der Liber Vagatorum hat Kapitel 13 die einzige überaus dürre Redensart

Welcher Breger kein Erkatin hat
Die nicht foppen und ferben gat
Eundem erschlagen sie mit eim schuch!

Das ist die einzige originelle poetische Gaunertradition aus jener Zeit, zu der doch die ganze deutsche Volksliteratur in die Volkspoesie überzugehen drohte. Trotzdem Hoffmann von Fallersleben, a. a. O., S. 69, bei Einführung der Knebelschen Handschrift, die Einleitung „als hübsche und willkommene Zugabe" wiedergibt, mit der Dr. Heinrich Schreiber, S. 330, in seinem Taschenbuch4), die „Baseler Rathsbekanntmachung" nach Johannes Knebel einführt, trotzdem kann der aufmerksam in das damalige Volksleben blickende Historiker nicht sagen, „daß sich die Poesie damals schon längst von dem Adel, Bürger und sogar von den Musensöhnen gewandt und sich an die Bettler und Landstreicher gehalten habe." Schon die trockene Tatsache, daß es keine Gedichte aus jener Zeit gibt, daß Gengenbachs Poesie, in seinem Liber Vagatorum und in seiner „Gouchmat" unbeachtet dahinstarb, daß bis zu Moscherosch kaum ein poetischer Versuch gewagt wurde, und daß die späteren äußerst sparsamen Versuche entschieden keine aus dem Gaunertum hervorgegangene, sondern dem Gaunertume angedichtetete und höchstens von ihm aufgenommene Poesie sind, bei denen es wesentlich galt, gaunerische Terminologien in poetischer Form zu geben, um in dieser Weise die Poesie in das Gaunertum einzuschwärzen: Alles dies beweist zur Genüge das starre

4) Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland, Freiburg i. B. 1839.

kalte Elend des Gaunertums und daß Gaunertum und Poesie in ihrem Wesen so wenig zusammenpassen wie eine musikalische Komposition etwa für die peinliche Halsgerichtsordnung!

In jener Weise ist das Gedicht: „auf die löbliche Gesellschafft Moselsar", das Moscherosch, II, 661 und 662, seiner Geschichte ausdrücklich als „seinen der Lowerthen Gesellschaft zu Ehren gemachten Gesang" anführt, zu beurteilen, wie auch des Brieger Organisten und Dichters Wencel Scherffer († 1674) Dichtung zu seinen „Geist- und Weltlichen Gedichten" I, 421—23, zum Briege 1652, die Hoffmann, a. a. O., S. 339, mitteilt, wo auch Hoffmann S. 41 eins seiner eigenen Lieder gibt, in dem bei aller poetischen Frische des neuern Dichters die gesuchte ungelenke Einschaltung von Gaunerausdrücken aus den verschiedensten Jahrhunderten dem Kenner der Gaunersprache schon gleich in den ersten Versen auffällig entgegentritt. Das bei Grolman 5) abgedruckte, von dem Vielmetter an Grolman mitgeteilte „Wetterauer Räuberlied" hat zwar ebenfalls Frische genug, auch mag es gang und gäbe in der Bande gewesen sein, sicherlich ist es aber nicht in der Bande gedichtet worden, da es mehrere zur Zeit der Bande schon durchaus unüblich gewordene Ausdrücke enthält. Die Gedichte des Manne Friedrich (Philipp Friedrich Schütz), die Pfister, a. a. O., S. 33—40, mitteilt, sind nur platte schlechte Reime eines durch Kerkerhaft mürbe und verzagt gemachten rohen Verbrechers, wie man solche Reimereien vielfach bei zum Tode verurteilten Verbrechern findet. Mit den „echten von Kochemern selbst verfaßten Gesängen", wie dem „Bollerbays-Schal", dem „Chessen-Schal", dem „Makel-Schal", „Kochemer-Schal", usw. (1818), S. 380 fg., hat Pfister sich so sehr täuschen lassen, daß er sogar mit ihnen beweisen will, „die sogenannten Gauner seien nicht als bloße Vaganten, sondern als eine ganz besondere Menschenrasse betrachtet!" Ohnehin ist er selbst nicht über den Ursprung der Lieder unterrichtet. Um so mehr sind auch diese Poesien nach dem Maßstabe zu beurteilen, nach dem alle diese Erscheinungen zu bemessen sind. Nicht anders ist es endlich auch mit dem von Hermann, (1818), S. 115, mitgeteilten matten Mordbrennerliede und Schottenfellerliede. Selbst das S. 117 mitgeteilte Kittenschieberlied, eine sehr mißratene Übersetzung des Schil-

5) a. a. O., S. 256. Kluge S. 312 f.

lerschen Räuberliedes in das Gaunerische, ist äußerst schlecht ausgefallen und nimmt dem Liede allen ursprünglichen poetischen Wert.

Noch wertloser in poetischer Hinsicht sind jene Bonmots, Verse und Parodien, die man auch jetzt noch vielfach von frechen Bettlern und Gaunern in undeutlichem Vortrag bei ihrem Eintritt in Häuser hört und in denen das aufmerksame Kennerohr leicht die freche Gaunerironie erkennt. Das Vogelsberger Vater-Unser, das Grolman, a. a. O., S. 179, anführt, kann man in dieser Beziehung als eine echte Gaunerpoesie ansehen. Die Vogelsberger und Wetterauer Bettler und Baldower summten in den Häusern das Vater-Unser in Ton und Manier eines Betenden her, wenn die Bauern auf dem Felde oder in der Kirche sich befanden und im Hause nur Kinder und alte Mütterchen allein zurückgelassen waren. Es lautet bei Grolman:

„Guten Morgen Finckelmuß (Here)!
Lebt der olmisch (alt) Schmalfuß (Kater) noch?
Ja, ja, er lebt noch.
Wo scheft (steckt) er dann?
Im Ringeling (Garten).
Butt (friß) Schund (Dreck) und Schäberling (Rübe)
Blattfuß (Tanz); Amen!"

Oder auch mit dem Ausgang:

„Schund und Schmunk (Fett, Butter) ist zweierley
Butt du den Schund und ich den Schmunk
So bleiben wir alle beide gesund.
Blattfuß; Amen!"

Oder in anderer Gestalt:

„Ich war 'mal ins Tyrol gefockt (gezogen)
Und hept (hatte) mer 'n Kiß (Sack) voll Staubart (Mehl) geschuppt (gestohlen);
Da kam der Roller nachgefockt (nachgelaufen)
Und hept mer Koberment (Schläge) gedockt (gegeben),
Und hept mer den Staubart wieder gezuppt (genommen).
Blattfuß; Amen!"

Ähnliche Gebete existieren auch im Niederdeutschen. Ein mir bekanntes kann seines schmutzigen und lästerlichen Inhalts wegen ni zum Abdruck kommen.

Reduziert sich alles, was an sogenannter Gaunerpoesie vorhanden ist, auf eine dürre in Verse gekleidete unkritische Aufführung von Gaunervokabeln, die als poetische Form in das Gaunerleben eingeschwärzt ist, so vermißt man auch überall in diesen Produkten die richtige Auffassung jenes Räubergeistes, von dem nur die Erfahrung des Polizeimannes und ein reiches Studium von Gauneruntersuchungen den rechten Begriff geben kann.

Was die jüdisch-deutsche Literatur namentlich an romantischen Dichtungen in überraschender reicher Fülle darbietet, gehört nicht in die Literatur des Gauertums, sondern ist ein wichtiger und untrennbarer, wenn auch leider bislang so gut wie gar nicht beachteter Teil der deutschen Nationalliteratur. Jüdisch-deutsche Gaunerlieder habe ich, trotz aller genauesten Forschung, nicht finden können. Die am Ende des fünften Perek angeführten beiden Spielerlieder sind moralischen Inhalts und werden besonders als „von einem vornemer gelernter gedicht" bezeichnet. Die achte und letzte Strophe des zweiten Liedes z. B. lautet in diplomatisch genauer Übertragung:

„Dises is korz und schlecht.
des edele spilers recht.
wer sich in spilen stets übt.
der wert gelobt und gelibt."

Das weitere über diese jüdisch-deutsche Literatur wird im linguistischen Teile besprochen werden.

So reich nun endlich auch noch der Zigeuner an Liedern und familienhistorischen Sagen ist, in denen fast allein seine Geschichte und sein geschichtliches Gedächtnis besteht, so häufig man auch Räuberlieder von den wandernden zigeunerischen Musikanten zu hören bekommt, so wenig sind die Zigeuner selbst auch Dichter dieser Räuberlieder, die besonders in der Walachei größtenteils von den Atamanen der Heiducken selbst herrühren. 6)

Zum Schluß mag, da sich schwerlich weitere Gelegenheit findet, auf die Gaunerpoesie zurückzukommen, das Gedicht von Moscherosch hier Platz finden, so wenig es auch als Probe echter Gaunerausdrucksweise und Poesie gelten darf.

6) Pott II. S. 522 f.

Vff die Löbliche Gesellschaft Moselsar

1.

Die löbliche Gesellschafft zwischen Rhein
Vnd der Mosel alzeit rüstig sein,
Nach Vnfall sie nicht fragen,
Das Terich (Land) hin vnd her,
Langes durch und die queer,
Zu Fuß vnd Pferd durchjagen,
Frisch sie es wagen,
Kein schewen tragen.

2.

Vber hohe Berg, durch tieffe Thal
Fallen sie offtmal ein wie der Strahl,
Allweg ohne Weg sie finden;
Zu duster Nachtes Zeit,
Wann schlunen (schlafen) ander Leut,
Sie alles fein auffbinden
Ohn Liecht anzünden,
Bleibt nichts dahinten.

3.

Laffel der weist gar fein außzusehn,
Wo irgend in eim Gfar (Dorf) Klebis (Pferde) stehn;
Wans wer auf zwantzig Meylen,
Beym hellen Mondes-Schein
Die Gleicher (Gauner-Kameraden) insgemein
In einer kurtzen Weylen
Sie übereylen
Vnd redlich theilen.

4.

Vttrwtz der alcht (geht) zur Hinder-Thür hinein,
Vbwtz setzt sich hinder ein Hauffen Stein,
Mit dem andern Gsellen

Dem Quien (Hund) rufft er klug,
Vnd brockt ihm Lehem (Brod) gnug,
Daß sie nicht sollen bellen,
Biß auß den Ställen
Die Klebis schnellen.

5.

Wenn sie nun haben die Hautzen- (Bauern-) roß
So reitten sie nach dem newem Schloß:
Ist Jemand der will kauffen?
Der Putziacala (der Verlarvte, Vermummte)
Ist müd und liget da,
Weil er sich lahm gelauffen,
Schier nicht kan schnauffen,
Drumb will er sauffen.

6.

Herr Wirth, Nun so laß vns lustig sein!
Langt mir den Glestrich (Pokal) vom besten Wein!
Vm Doulmeß (Münze) darffst nicht sorgen;
Eine halbe gute Nacht
Vns all zu Sonzen (Edelleuten) macht —
Du kanst uns ja bis morgen
Die Irtin (Zeche) borgen
Der Hautz (Bauer) muß sorgen.

7.

Ist das nicht ein Wunderbarlich Gsind,
Daß der Hauz sein Schuch mit Weiden bindt
Vnd doch die Zech muß zahlen?
So lang er hat ein Kuh,
Die Klebis auch dazu,
Die Rappen mit den Fahlen
Wir alzumahlen
Durch Giel (Mund) vermahlen 7).

7) Straßburg 1666, S. 661 fg. Kürschners Nation. Literatur, 32. Bd., herausgegeben von Felix Bobertag, S. 299 fg. Die zahlreichen weiteren Quellen bei Kluge von Seite 160 an. B.

Zwölftes Kapitel

Die Anekdoten, Biographien und Schelmenromane

Der Schreibseligkeit der Gelehrten, namentlich der Theologen, des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, denen übrigens eine schätzbare Gelehrsamkeit und eiserner Fleiß durchaus nicht abzusprechen ist, hat man zu verdanken, daß eine Menge der mannigfachsten einzelnen Begebenheiten, die aus den verschiedensten Zeiten in den vielen Chroniken und zahlreichen Werken aller Wissenschaften zerstreut liegen und sonst leicht verloren gegangen, mindestens aber nicht leicht aufzufinden gewesen wären, in voluminöse Sammlungen zusammengetragen ist, deren Brauchbarkeit und Wert man dann erkennt, wenn man den Mut hat, sich an das Studium dieser zum Teil erstaunlich umfangreichen Werke zu machen. Sie sind vielfach von theologischer Redaktion, Form und Behandlung. Aber es gibt keine Wissenschaft, die nicht aus diesen Sammlungen irgendeine brauchbare Notiz herausziehen könnte. Sogar auch für die Literatur des Gaunertums gewinnt man aus diesen theologischen Arbeiten reiche Ausbeute, wie z. B. aus den 1638 erschienenen „Loci Theologici Historici“ oder „Theologisches Exempelbuch des Magisters Caspar Titius zu Heckstedt in Mansfeld“, worin aus 300 verschiedenen Werken auf 1344 Quartseiten viele tausend beachtenswerte historische Anekdoten mitgeteilt werden. Der gelehrte Fleiß jener Zeit hatte sich sogar auch speziell auf das Gaunertum geworfen, jedoch seine Taten weit mehr als pikante Begebenheiten hervorgehoben, als daß er den materiellen und sittlichen Nachteil beleuchtet und verdammt, oder gar ein Mittel dagegen zum Vorschlag gebracht hätte. Das Gaunertum wuchert daher in diesen Sammlungen, wie eine Lustigkeit fort, und bei der Darstellung wird keineswegs Humor und Laune gespart. So ist es eines Teils Grundlage der zahlreich entstandenen Schelmenromane, teils aber auch ernsterer ausführlicher Gaunerbiographien geworden.

Unter den vielen Schelmenromanen mag gleich hier der bedeutendste erwähnt werden; es ist der „Simplicius Simplicissimus, das ist Ausführliche unerdichtete und sehr merkwürdige Lebensbeschreibung eines einfältigen und seltsamen Menschen, Melchior Sternfels von

Fuchsheim, wie er seine Jugend im Spessart verlebt, dann im Dreißigjährigen Kriege gar denkwürdige und bunte Schicksale gehabt, viererley Noth, Leiden und Lebensgefahr ausgestanden, aber endlich noch manchen frohen Tag genossen." Der Verfasser dieses 1669 zuerst erschienenen Romans ist Christopher von Grimmelshausen, Straßburgischer Amtmann zu Renchen.

Als eine Art Schelmenroman ist noch anzusehen das sechste Gesicht des zweiten Teils der „Wunderlichen wahrhafftigen Gesichte Philanders von Sittewald, das ist Straffschriften Hanß Michael Moscherosch von Wilstädt. Getruckt und verlegt zu Straßburg bey Josias Städele 1665". In dem bezeichneten Gesicht wird von dem geistreichen Sittenmaler Moscherosch das räuberische Leben und Parteigehen der Soldaten und Vaganten des Dreißigjährigen Kriegs mit lebhaften Farben geschildert. Neben dieser Schilderung werden auch gaunerische Kunstgriffe und Gebräuche dargestellt und sehr schätzbare Mitteilungen über die Gaunersprache, Feldsprach, gemacht. Obschon die ganze Darstellung ein Gesicht genannt wird, so ist das geschilderte Räuberleben in seiner vollendeten Roheit und Barbarei schauerliche Wahrheit, die überhaupt bei der Mehrzahl der in den sogenannten Schelmenromanen dargestellten Begebenheiten überall durchblickt.

Für die Gaunerliteratur sind aus dieser Zeit von Wichtigkeit:

Beutelschneider, Oder Newe wahrhaffte vnd eygentliche Beschreibung des Diebs Historien, Darinnen der Beutelschneider, Diebe vnd Rauber Arglistigkeit, Verschlagenheit, Bossen, Rencke, vnd Tücke, auch was sie für wunderliche seltzyme Diebsgriffe, Practicken, vnd Fündlein erdacht, gebraucht, vnd sonsten für erschreckliche Mordthaten in Frankreich gestifftet vnd begangen haben. In sonderlichen wahrhafften Historien vor Augen gestellet. Mit sonderbaren nützlichen Observationen, Erinnerungen vnd Warnungen der gestalt zugerichtet, daß die menniglichen zu nothwendiger Warnung, vnd Lehr, auch zur Ergetzlichkeit vnd Lust zu lesen dienen. Auß dem Frantzösischen in die Hochdeutsche Sprache vbersetzt. Franckfurt In Verlegung Johann Beyers 1641. Drei Theile.

Obwohl das Buch nur eine Übersetzung aus dem Französischen ist und besonders das verwegene Treiben der Gauner in Frankreich, na-

mentlich in Paris, darstellt, so ist es doch für die Kenntnis des deutschen Gaunertums im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert von besonderer Wichtigkeit, da die innige gegenseitige Verbindung und Beziehung des französischen und deutschen Gaunertums und der gemeinsame Ausfluß aus einer und derselben Quelle in der Darstellung der zahlreichen Begebenheiten klar hervortritt. Diese Begebenheiten gehen tief in das sechzehnte Jahrhundert zurück, drängen sich aber besonders seit den Hugenottenkriegen viel zahlreicher zusammen. Sie sind ein erstaunliches Zeugnis von der großen Ausbildung der gaunerischen Kunst und Verwegenheit jener Zeit. Man gewinnt nicht nur ein lebendiges Bild von dem Treiben der einzelnen Gruppen, wie z. B. der Rougets und Grisons, sondern findet auch ausführlichere Biographien der einzelnen Koryphäen und eine interessante Darlegung der gaunerschulmäßigen Ausbildung und ihrer Ausbeutung des bürgerlichen Lebens. Besonders treten die Namen de la Chesnay, la Faverie, la Pointe und la Fontaine unter den Rougets und Grisons, ferner Carfour, Rochetaille, la Fleur, de la Viegne, Postel, Grillon, Maillard, d'Escluse, Garandin, Rapini, Palioly, le petit Jacques, Arpalin usw. in furchtbarer Weise hervor. Übrigens enthält das Werk eine Menge kurzer ethischer Einleitungen und Betrachtungen, die von dem, wahrscheinlich theologischen, Übersetzer herzurühren scheinen.

* *

Schauplatz der Betrüger: Entworfen von vielen List- und Lustigen Welt-Händeln: Als in besonderer Dieberey: Kartenspiel: Liebes-Räncken-, Rechts-Sachen: Discursen: Todtschlägen: Heurathen: Kaufmannschaften und andern unzählichen vielen Begebenheiten. Hamburg und Franckfurth bey Zacharias Herteln 1687.

Ein merkwürdiges Buch, das vielfach an Heinrich Bebels „Facetien" 1) erinnert, eine große Menge von meistens gaunerischen Streichen aller Art mit Lebhaftigkeit erzählt und den Stoff zu vielen Erzählungen und Lustspielen späterer Zeit hat hergeben müssen. Von Wichtigkeit ist die Vorrede, in der schon von den Gaunerschulen und deren Lehrmeistern, Einteilung, Leitung und Disziplin eine ziemlich

1) München und Leipzig, Georg Müller Verlag.

ausführliche Darstellung gegeben wird. Auch enthält das Buch im Anhange die erste älteste, 80 Seiten lange Biographie der berüchtigten Anna Sophie Meyers, Falsette genannt, sowie die nicht minder interessante 96 Seiten lange Biographie des „durchtriebenen Gaudiebes Du Val, der leichtsinnigen Jugend zur Warnung zusammengetragen durch W. B. M.“ Beide Biographien sind lebendig und stellenweise mit Humor und behaglicher Satire geschrieben. Sie geben Zeugnis von der außerordentlichen Schlauheit und Verwegenheit der Meyers und des Du Val, die auch noch heutigen Tages unbestritten zu den ersten Gaunerkoryphäen gezählt werden müssen.

* *

Der groß Schau-Platz jämmerlicher Mord-Geschichte: Bestend in CC. traurigen Begebenheiten usw. Durch ein Mitglied der Hochlöblichen Fruchtbringenden Gesellschaft zuerst 1648.2)

Es ist eine Übersetzung und Nachbildung des Amphitheatre Sanglant des Bischofs Jean Pierre Camus zu Belley und für die Kenntnis des Räuber- und Gaunerwesens, namentlich des sechzehnten Jahrhunderts nicht unwichtig, wenn auch die Geschichten in sehr dürrer und geschmackloser Weise erzählt und von unerträglich platten und spielenden Reimereien begleitet sind.

* *

Nicolai Remigii Dämonolatria Oder Beschreibung von Zauberern und Zauberinnen, Mit wunderlichen Erzehlungen, vielen natürlichen Fragen und teuflis. Geheimnissen vermischet. Erster Theil. Der Ander Theil hält in sich: Wunderseltzame Historien von des Teuffels Hinterlist, Betrug, Falschheit und Verführungen, an bey und umb den Menschen. Mit einem Anhange (Thl. 3), Hamburg bei Thomas Wiering 1693, auch Franckfurt und Leipzig bei Zacharias Herteln.

Der erste Teil enthält eine kümmerliche Übersetzung der scheußlichen Dämonolatria des Remigius. Wie bekanntlich die Dämonolatria, so ist auch der zweite Teil dieses merkwürdigen Buches ein Durcheinander von Erzählungen borniertesten Aberglaubens und toller Gespensterseherei, die in anekdotenförmiger Weise aus einer Un-

2) Von Geo. Phil. Harsdörffer, siehe Hayn-Gotendorf, Bibliotheca germanorum erotica, 3. Band, München, Georg Müller, S. 91 ff.

zahl „alter und neuer glaubwürdiger Scribenten und Geschichtsschreiber“ zusammengelesen sind. Wie die Vorrede des zweiten Teils ausdrücklich sagt, ist das Buch zwei Jahre nach dem Erscheinen der „Bezauberten Welt“ des Bekker herausgegeben „um dem durch Bekker entstandenen Unwesen und Streit“ zu begegnen. Ohne Sichtung und Kritik wird die wüste leblose Masse jener verwirrten Anekdoten vorgeschoben, aus denen meistens statt des Gespenstes der Schalk hervorblickt, wie das ja ganz ohne Zweifel der Fall ist bei der famosen Annaberger Gespenstergeschichte im Hause des Magisters und Archidiakonen Enoch Zobel, der in gutmütiger Treuherzigkeit sehr ausführlich selbst erzählt, wie „im abgelegten 1691 Jahr das Gespenst 2 Monath lang, viel Schrecken, Furcht und wunderseltzame Schau-Spiel angerichtet hat.“ Bei keinem Buche wird der Gedanke klarer als bei diesem Buche, daß ein großer Teil der verurteilten Hexen und Zauberer im Grunde ungeschickte Betrüger waren, die von dem Richter mit der Tortur zu Hexen und Zauberern gepreßt wurden. Ein schlagendes Kriterium für Ton und Haltung der beiden ersten Teile ist der dritte Teil, der in völlig unerwartetem humoristischen Tone „viele seltzame so wohl betriegliche Gespenster und Erscheinungen“ bringt, wie eine Darlegung besserer Einsicht und Unbefangenheit nach einer derben zurechtweisenden Kritik. Er enthält eine Reihe pikanter Gaunergeschichten, unter andern auch die aus den „Hundstägigen Erquickstund“ Frankfurt 1650. S. 644, entlehnte Geschichte von den Pariser Bauchrednern, namentlich auch von dem Euricles Verbanzon und seinen Betrügereien.

* *

Leben und Taten der berühmtesten Straßen-Räuber Mörder und Spitzbuben, so in denen letzten funffzig Jahren in dem Königreich England sind hingerichtet worden, Worinnen Ihre seltsame Aventüren, listige Räncke, theils lustige Begebenheiten, theils erschreckliche und grausame Thaten, nebst ihrem traurigen Lebens-Ende mit historischer Feder beschrieben worden. Von Kapitän Alexander Smith. Aus dem Englischen übersetzt. Franckfurt und Leipzig 1720.

Dieses sehr wichtige und merkwürdige Buch behandelt, wie „der Beutelschneider“ das französische, das englische Gaunertum, zeigt

aber noch deutlicher als jenes Werk, die innige Beziehung des englischen Gaunertums mit dem deutschen und besonders die gegenseitige Vereinigung und Beziehung mit Holland und Frankreich. In guter und deutlicher Darstellung werden die sehr interessanten Biographien von nahe an hundert Verbrechern gegeben, unter denen sich auch mehrere deutsche und französische Gauner befinden. Dabei ist das Buch eine reiche Quelle von Nachweisen über Kunst, Schule, Einrichtung und Sprache des englischen Gaunertums, sodaß es nicht nur für den englischen, sondern auch für den deutschen Polizeimann sehr wichtig ist.

Dreizehntes Kapitel

Die Relationen

Mit dem achtzehnten Jahrhundert beginnt der Kampf der Justiz und Polizei gegen das in und seit dem Dreißigjährigen Krieg zu furchtbarer Höhe hinaufgewucherte Gaunertum. In dem blutigen Handgemenge der Justiz mit den verworfensten Elementen der sozialpolitischen Massen sieht man auch die noch immer schreibselige Geistlichkeit nicht müßig. In zürnendem ethischen Eifer gebraucht sie nicht allein die geistlichen Waffen gegen die vielen armen Sünder zu ihrer Buße und Bekehrung, sondern auch die Feder, um durch ausführliche Darstellung der verübten Verbrechen und durch genaue Beschreibung des fürchterlichen Hinrichtungszeremoniels auf das Volk einzuwirken. So enstehen jene vielfach von Geistlichen verfaßten sogenannten „Relationen“, in denen, neben einer allerdings klaren tatsächlichen Darstellung, sehr viel christliche Dogmatik und gutgemeinte Ethik zum Vorschein kommt. Freilich beteiligen sich aber auch bald die Juristen an diesen Relationen, die nun dadurch an Stoff und Form gewinnen und somit in kriminalrechtlicher und polizeilicher Hinsicht größere Ausbeute gewähren, bis die Relationen sich endlich zu zwanglosen freien Biographien umgestalten. Von jenen Relationen sind besonders folgende bemerkenswert:

Fürtreffliches Denck-Mahl der Göttlichen Regierung. Bewiesen an der uhralten höchst berühmten Antiquität des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg, der in dem hohen Altar daselbst gestandenen Güldenen Taffel und anderer Kostbarkeiten usw., von M. Sigismund Hosmann, Consistorial- und Stadtprediger, Franckfurt und Leipzig (Celle) 1700.

Dieses von theologischer geschickter Hand geschriebene Werk gibt in 3 Teilen eine interessante Darstellung des in Celle 1698 gegen den berüchtigten Gauner Nicol List und seine Genossen, geführten Kriminalprozesses, wegen der Beraubung der von Kaiser Otto II. zu Lüneburg (969) gestifteten goldenen Altartafel. Ferner die Biographien der Hauptmitglieder dieser gefährlichen über ganz Deutschland verbreiteten und namentlich in Hamburg, Lübeck, Braunschweig und Hannover ihr Unwesen treibenden Bande, der, außer List, noch Schwancke, Jonas Meyer, Christoph Pant, Schwartze, Kramer, Müller, Kayser, Schmuel Löbl und Hoschenecк angehören. Dann eine Darstellung der früher von der Bande verübten großen und gefährlichen Diebstähle. Dadurch wird das Buch zu einem sehr schätzenswerten Beitrag zur Kenntnis der Gaunerliteratur. Das Buch ist übrigens im folgenden Jahre in neuer und vervollständigter Ausgabe, und später noch mehrere Male, zuletzt 1733 in sechster Auflage erschienen. Nicol List und seine Genossen erscheinen zumeist als zierliche Schränker und Makkener, wie sie denn meistens als adelige Personen mit viel äußerem Glanz, und Nicol List namentlich als Herr von der Mosel, gereist sind. Der Ertrag ihrer Massematten ist ungeheuer gewesen. So stahl Nicol List im Jahre 1694 mit dem Juden Nathan Goldschmidt dem Kaufmann Hübens in Lübeck mittels nächtlichen Einsteigens mit einem Male die bedeutende Summe von 24000 Mark lübisch Courant. S. 61–71 enthält noch eine gegen Jakob Schaller zu Straßburg: »Paradoxon de tortura in Christiana Republica non exercenda« gerichtete, meist auf biblische Gesetze gestützte Verteidigung der Tortur. Hosmann hat in einem eigenen Werke: „Das schwer zu bekehrende Judenherz“ (Celle 1669) eine interessante, eingehende Darstellung seiner Bemühungen zur Bekehrung des Juden Jonas Meyer gegeben, der wegen seiner Gotteslästerungen bei der Hinrichtung wieder vom Galgen genommen, als Leiche vor das Gericht gebracht und nach Ausreißung und Verbrennung der Zunge von neuem und zwar an den Füßen neben einem Hunde gehenkt wurde.

* *

Gründliche Nachricht Von denen, von Einigen Räubern und Spitzbuben. An dem Pfarrer zu Edderitz Herrn Alrico Plesken Und einem Schneider Hansen Lingen und dessen Eheweib usw. ausgeübten Diebstahl, gebrauchten entsetzlichen Marter und resp. begangenen Mord. Auch von andern mit einlaufenden an vielen Orthen geschehene grosse Diebstähle usw. (Köthen 1714).

Dies Buch behandelt in vier Teilen oder 13 Kapiteln in der breiten Weise jener Zeit die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung einer sehr gefährlichen Köthener Mörder- und Diebesbande, von der die verwegensten Anführer, Homann, Richter Hinsche und Friese, am 4. Mai 1714 zu Köthen hingerichtet, ihre Konkubinen Rose, Kerner und Förster usw. gestäubt und landesverwiesen wurden.

Die für jene Zeit tüchtig geführte Untersuchung gibt ein farbiges Bild von dem Treiben der verwegenen Bande, die bei ihren nächtlichen Überfällen und Einbrüchen die Überwältigten mit Kissen zu bedecken und zu ersticken suchten. In ausgezeichneter Weise tritt in dieser Untersuchung die zugleich mit weiser Gerechtigkeitsliebe vereinigte Milde und Menschlichkeit der trefflichen Regentin Gisela Agnesa von Anhalt hervor, wovon die Akten mehr als ein ehrendes Zeugnis abgeben.

* *

Gründliche Nachricht von Entsetzlichen und Erbärmlichen Mord-thaten, Schändlichen Kirchen-Raub Und vielen gefährlichen Dieb-Stählen.
Nebst beygefügtem Verzeichniß der Namen vieler Spitzbuben, Ihre Gesetze usw. (1715).

Von diesem Buche, das in den sechs ersten Kapiteln ein wunderliches Durcheinander von Mordberichten, Predigten, Gedichten u. dgl. enthält, während das siebente ein „Zuruf des Höllischen Fürsten Luzifer an alle Kipper, Wucherer und Schinder usw." gibt, ist das achte Kapitel darum merkwürdig, weil es ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis von 140 Spitzbuben und Diebswirten aufführt, die vorzüglich in Sachsen ihr Unwesen trieben. Das zehnte Kapitel enthält ein Verzeichnis der im Gewölbe der Diebesherberge auf einem Vorwerke gefundenen Räubervoräte. Darunter 8 Faß Pulver, 6 eiserne

Mordkeulen, 40 Flinten, 30 Säbel, 16 Paar Pistolen, 25 Paar Pufferte, 50 starke Brechstangen, 40 Pfund sonderbare Lichte, 30 Blendlaternen, 200 falsche Bärte, 25 Holzäxte, 22 Paar Filzschuhe, 2 Schock Brandkugeln, 100 Masken „von allerhand Farben", 400 Dietriche, 30 Pfund grober Hagel, 25 Pfund Schrot, Leitern, Beile, Stricke usw. Ein Gegenstück dazu ist das „Verzeichnis derer verdächtig gestohlenen Sachen, die (nach dem Publikandum der Möllenvogtey zu Magdeburg 22. Sept. 1614) in einem Bauer-Hause zu Fermersleben bei Magdeburg in 100 Kornsäcken und 4 Laden gefunden worden", ein Verzeichnis, das zweiundzwanzig gedruckte Quartseiten ausfüllt und eine unglaubliche Menge Geld, Gold-, Silber-, Kirchen- und Hausgeräte u. dgl. aufführte. Das elfte Kapitel spricht von den „Ceremonien", mit denen ein Neuling in die Bande aufgenommen wird, dem Eid, vor dem der Aspirant vier Stunden lang gefoltert wird, und den übrigen Gesetzen und Einrichtungen.

* *

Des bekannte Diebes, Mörders und Räubers Lips Tullians und seiner Complicen Leben und Übelthaten, Waldenburg, 1726.

Im ersten Teile dieses wertvollen Buches wird eine Übersicht der in Sachsen von zahlreichen Gaunerbanden seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts verübten vielen Verbrechern, sowie der gegen das Gesindel erlassenen Mandate und Verordnungen gegeben und dann die von einer eigens am 2. Dezember 1713 ein gesetzten Untersuchungskommission gegen das Räubergesindel, namentlich gegen den größten deutschen Gauner des vorigen Jahrhunderts, Lips Tillian (Philipp Mengstein), und seine Genossen, Samuel Schickel, Joh. Gottfr. Sahrberg, Hans Schöneck, Christian Eckholdt, Gabriel Hoffmann, Daniel Lehmann und Michael Hentzschel geführte Untersuchung auszugsweise mitgeteilt. Diese unter dem Vorsitz des Hof- und Justizrates Ritter in Dresden mit großer Umsicht geführte Untersuchung hat bedeutende Resultate geliefert. Ausgezeichnet ist, namentlich im Hinblick auf jene Zeit und auf die herrschende Strenge in der Prozedur, der Umstand, daß von den Inquisiten neun Personen, darunter Lips Tullian selbst, ohne Anwendung der Folter, vollständige Eingeständnisse machten, obschon mehrere

von ihnen früher drei bis viermal die Tortur ausgehalten hatten, ohne zu irgendeinem Geständnis gebracht worden zu sein. Als Seelsorger neben dem Archidiakonus Becker fungierte in dieser Untersuchung auch der lutherische Prediger Herm. Joach. Hahn, der am 21. Mai 1726 von dem katholischen Trabanten Franz Laubler meuchelmörderisch erstochen wurde. Dieser Mord erregte die außerordentlichste Aufregung und gab Veranlassung zu sehr klugen polizeilichen Maßregeln von seiten des Gouverneurs Graf von Wackerbarth. Wenn schon die Tat ein fanatischer Meuchelmord war, so verdient doch der Prozeß nebst der Reihe von Schriften, die über die schreckliche Tat erschienen, in vieler Hinsicht Beachtung[1]). Gleich achtenswert ist die königliche Milde gegen den zum Rade verurteilten Tullian, der am 8. März 1715 nebst seinen vier zuerst genannten Komplizen mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Im zweiten Teile werden ausführliche Lebensbeschreibungen der acht bedeutendsten Räuber gegeben. Sie sind sehr interessant und enthalten für den Kriminalisten und Polizeimann viel bedeutsame Winke, wie denn das ganze Buch eine wichtige Stelle in der Gaunerliteratur einnimmt. Lips Tullian mit seiner Genossenschaft erscheint meistens als ein höchst verwegener Schränker, dem bei seiner riesigen Körperstärke kein Kirchenschloß oder Kaufmannsgewölbe zu fest war. Er verschmähte auch nicht den offenen Überfall auf der Landstraße und hat mehr als einmal seine Hand mit Mord befleckt, wie er ja denn wegen eines solchen am 19. September 1710 zur Haft gekommen ist. Fünf seiner Genossen, namentlich Martin Eger (Mause-Merten) und Andreas Wesser wurden noch 1718 zur Untersuchung und Strafe gezogen.

* *

Actenmäßige Relation von den beiden Schloß Dieben zu Berlin Valentin Runck, ehemaligen Castellan, und Daniel Stieff, gewesenen Hoffschlösser usw. Berlin 1719.

1) „Das über den blutigen Tod seines von einem Papisten ermordeten Lehrers Hahn in blutigen Tränen schwimmende Dresden", von Bellaminter, 1726; die „Ausführliche usw. Nachricht vom Leben und Tode des Hahn", von Manzel (Dresden 1727); „Wahrhaftiger Bericht des dresdnischen Priestermordes 1726", und „Besonders curieuses Gespräche im Reiche derer Todten usw. zwischen dem Schwedischen Obristlieutenant Joh. Koch von Gyllenstein (der seine Schwiegermutter ermordete) und Franz Laubler" (Halle und Zerbst 1726).

ACTen-mäßige RELATION

Von

Denen beyden Schloß-Dieben zu Berlin

Valentin Runcken/

ehemahligen Castellan,

Und

Daniel Stieffen/

gewesenen Hoff-Schlösser/

Auch derer von ihnen auf dem Königlichen Schlosse zu Berlin/ in denen Gemächern und Schatz-Kammer begangenen Diebstählen wunderbahren Entdeckung, und geführten Inquisitions-Procesß, auch Bekäntniß und Bestraffung derer Delinquenten,

Aus denen weitläufftigen Actis, wie solche von Tage zu Tage ergangen/ mit allen zur Sache dienenden Umständen extrahiret/ auch mit einigen Notatis Juridicis illustriret,

Und

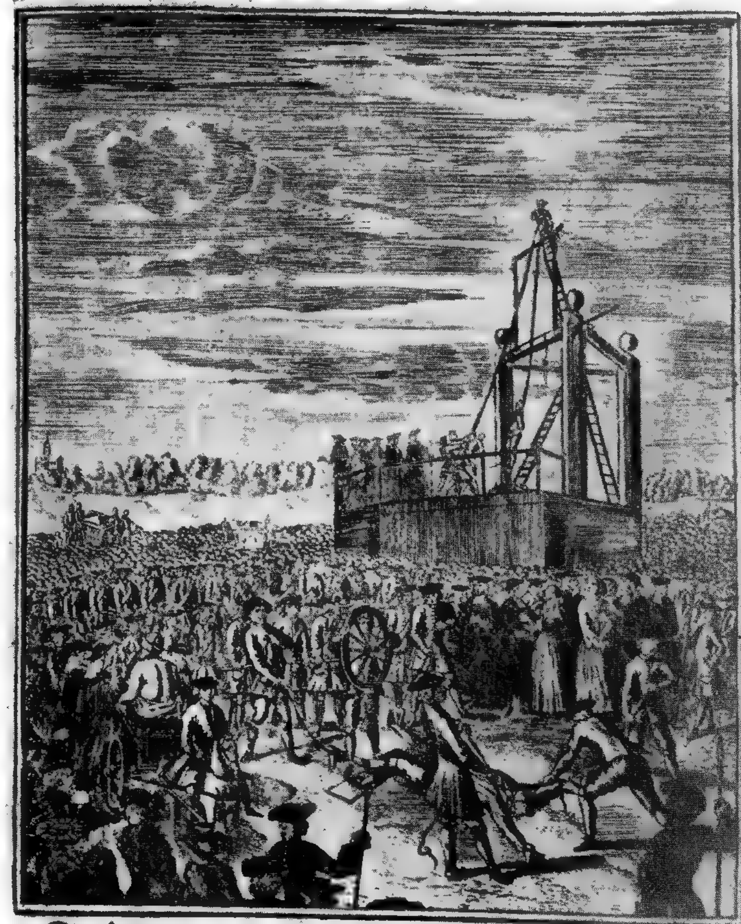
Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Special-Befehl herausgegeben,

Nebst denen von dieser Sachen edirten Theologischen Schrifften/ gehaltenen Chavot-Reden/ und einigen saubern Kupffer-Stichen/ sowohl derer Maleficanten Bildnisse, als auch ihrer Ausführung und Execution

Mit allergnädigsten PRIVILEGIO.

BERLIN

Zu finden bey Johann Andreas Rüdigern/ privil. Buchhändler. 1720.



Diese Execution ist geschehen zu Berlin. den 8. Iuniÿ 1718.

Diese auf königlichen Befehl herausgegebene Relation gibt eine Darstellung der von Runck und Stieff vier Jahre lang im königlichen Schloß mit großem Gaunertalent durch Nachschlüssel und Aufbruch verübten verwegenen und sehr bedeutenden Diebstähle und ihrer mit Umsicht und scharfer Gründlichkeit veranstalteten Ermittelung. Durch geschickt angebrachte Bemerkungen wird die Menge der Einzelheiten in klarem Zusammenhang gehalten und somit die ganze Darstellung lebendig und für den Polizeimann belehrend. Im Gegensatz zu der Dresdener Untersuchung wider Lips Tullian und Genossen hervortretenden königlichen Milde sieht man hier das auf Grund der besondern kurfürstlich brandenb. Edikte vom 22. Jan. 1683, 12. Jan. 1684 und 16. Okt. 1696 vom Kriminalkollegium am 2. Juni 1718 gefällte Todesurteil mittels des Stranges vom erbitterten Könige umgestoßen und aus dem Kabinet die qualvolle Todesstrafe des Rades dafür gesetzt, die auch an beiden am 8. Juni vollzogen wurde. Der Relation ist noch ein „theologischer Bericht, von der Bekehrung und dem Ende des Runck durch das Reformirte Ministerium der Dom- und Parochialkirchen in Cölln und Berlin beigegeben". Auch hat der Prediger Andreas Schmid zu St. Nicolai in einer eigenen Schrift sein hartes Bekehrungswerk an beiden Delinquenten unter dem Titel: „Die erwiesene göttliche Zornmacht in Offenbarung und Heimsuchung heimlicher Sünden", weitläufig dargestellt. Beide Schriften mit der Relation zusammen geben reichen Stoff zum Nachdenken über die geistlichen und sittlichen Zustände, sowie über die Gerechtigkeitspflege jener Zeit und verdienen mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden.

* *

Des bekannten Kirchenräubers und Diebes Jacob Neumann Leben und Übelthaten u.s.w. Von J. Ch. Wellmann, J. U. Secret. Jud. Francf. 1720.

Auch ein „denen Judicial-Actis genau extrahirtes" Werk. Neumann ist eine merkwürdige Erscheinung. Er hat zweiundvierzig Kirchdiebstähle und zwölf andere Diebstähle ganz allein, mehrere andere in Verbindung, namentlich mit dem aus der Untersuchungshaft entsprungenen Jürgen Kupke, verübt, bis er am 16. Jan. 1720 in

Frankfurt a.d.O. mit dem Rade hingerichtet wurde. Eigentümlich ist, wie Neumann bei seinen Diebstählen mit dem Brunger Lewone zu legen und mit dem Krummkopf das Eisenwerk aus dem Mauerwerk zu lösen verstand. Fast alle Diebstähle sind in dieser Weise verübt, und Neumann hat zuerst den Diebsgenossen und Richtern die ungeheueren Erfolge des Bohrers gezeigt. Die Behandlung des reichen Aktenstoffes ist klar und belehrend, aber doch auch gerade im wesentlichsten etwas zu mager gehalten, während Wellmann wiederum mit behaglicher Breite seine ganze bei der Aufrichtung des Rades gehaltene Rede an die Gewerke, die Hegung des peinlichen Gerichts und die Hinrichtung vollständig mitteilt.

Eine bei weitem bessere und vollständigere Darstellung gab Wellmann später heraus: „Das von der göttlichen Regierung usw. bewiesene Denkmal" Franfurt a.d.O. 1725, worin die von Neumann'Witwe, deren Tochter und Sohn in Gemeinschaft mit der Witwe Sotmeyer und deren Sohn und mit anderen Spießgesellen verübte Ansteckung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt am 19. Mai 1723 dargestellt wird. Wenn schon die Erzählung dieses lediglich aus Rache verübten Verbrechens, bei dem acht Personen das Leben verloren, nicht hierher gehört, so verdient doch das für jeden Kriminalisten interessante Werk hier mindestens einer Erwähnung.

* *

Historische Relation von dem Leben und Ubelthaten eines verstockten Diebes und Kirchenräubers Johann David Wagner's, sonst Mause-David genannt u.s.w. Leipzig 1722.

Auch der Mause-David ist eine merkwürdige Erscheinung, ein moralisches Ungeheuer, dessen Frechheit, Verstocktheit und Todesfeigheit kaum ihresgleichen findet. Er handelte meistens als verwegener Schränker, wurde auch des Raubmordes auf offener Landstraße bezichtigt und wandte bei seinen Einbrüchen fast beständig den Peiger zur Vergiftung der Hunde an, wie er denn auch stets die nux vomica bei sich führte, über deren leichtfertigen Verkauf der Verfasser S. 92 u. 93 eifert. Die Untersuchung zeichnet sich durch den unverdrossenen Fleiß aus, mit dem das Leipziger Gericht seine Anfragen überallhin erließ, wo eine Mitschuld des Verbrechers oder die Spur eines Verbrechens angedeutet war. Das Buch an sich aber ist gerade in der Darstellung der einzelnen von Mause-David verübten Verbrechen dürftig, wenn es auch die vergeblichen Bemühungen vieler Leipziger Geistlichen zur Bekehrung des verstockten Sünders ebenso ausführlich gibt, wie alle Details der Ausführung und Hinrichtung (21. Nov. 1721), wobei denn auch die Kupferstiche nicht gespart sind. Besonders interessant ist noch das erste Kapitel, in dem das Treiben der Räuberbanden in Sachsen und die dawider ergriffenen Maßregeln dargestellt werden. Auch enthält Kap. 9 ebenfalls eine wider die Gegner der Folter, wie Schaller, Nikolaus, Grevius, Matäi und Oldekop u.s.w., gerichtete und auf Bibelstellen gestützte Polemik.

* *

Neu eröffneter Schauplatz der berüchtigsten Betrieger, Spitzbuben, Mörder, Kirchen- und Straßen-Räuber dieses Seculi u.s.w. Hamburg 1725.

Dies Buch enthält Auszüge aus den obenangeführten Untersuchungsakten gegen Lips Tullian und Konsorten, und gegen Neumann und Wagner, außerdem noch einen Auszug aus der 1722 erschienenen Übersetzung der französischen Biogrophie des Louis Dominique Cartouche und noch eine Menge anderer Gaunerbiographien, unter denen die des John Sheppard, des Ernst von Werth und des Heinrich Giesecke, sowie des John Stanley lesenswert sind, und über das gaunerische Treiben der geschilderten Personen merkwürdige Aufschlüsse geben.

* *

Ausführliche Relation von der famosen Zigeuner-Diebs-Mord- und Räuber-Bande, welche den 14. und 15. Nov. 1726 zu Gießen durch Schwerdt, Strang und Rad, respektive justificirt worden. Von Dr. Johann Benjamin Weißenbruch, Fürstl. Hessen-Darmst. Vormundsrath, auch Ober-Schultheißen und Peinl. Gerichtsassessor. Frankfurt u. Leipzig 1727.

Ein tüchtiges, empfehlenswertes Werk, voll reicher Belehrung für Juristen und Polizeimänner. In der Sect. generalis wird in fünf Kapiteln eine wertvolle Abhandlung über die Zigeuner, ihren Ursprung, erstes Auftreten in Deutschland, im Kapitel 4 über die Frage:

„ob die heutigen Zigeuner echte und rechte Posteri von denen ersten Zigeunern seien", und im Kapitel 5: „ob die Zigeuner in einer Republik zu dulden", abgehandelt, wobei interessante Verordnungen wider die Zigeuner in Österreich, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Frankreich und Spanien angeführt werden. Die Darstellung der von einer sehr starken Bande im Hessischen und den benachbarten Ländern verübten Untaten und die Anstalten zur Gefangennahme der Bande, sowie die Untersuchung und Ermittelung der in ihr zur Sprache gekommen vielen und schweren Verbrechen ist in den 18 ersten Kapiteln umständlich und klar gegeben. Das neunzehnte Kapitel enthält das Urteil und die Hinrichtung von 25 Mitgliedern der Bande, worunter acht Weibspersonen. Auch bei dieser Bande tritt die Beziehung mit holländischen und französischen Gaunern deutlich hervor, wie denn die Mehrzahl der hingerichteten französischen Namen führte, z. B. die Gebrüder la Foure, die Gebrüder la Fortune, Selantin, St. Amour. Den Schluß des Werkes bildet ein Responsum de jure principis expellendi et occidendi Zygaros von der Hand eines Ungenannten, das, ungeachtet der zahlreichen Allegate, sehr flach und kümmerlich ausfällt.

* *

Das über vier Malefitz-Personen ergangene Justitz-Rad, als über Leopold Fixeln, Cristoph Kranichfelden, Abraham Hoffmann und Anna Sophia Wanckin. Von Andreas Schmid, Prediger zu St. Nikolai in Berlin. 1725.

Wieder ein kriminalistisches Thema, von theologischer Hand bearbeitet. Das Buch behandelt die Ergreifung und Aburteilung von sechs im Amte Quielitz betretenen und nach Berlin abgelieferten Mitgliedern einer großen Räuberbande, die in Braunschweig, Mecklenburg, der Neumark, Sachsen und Polen arge Verbrechen verübt hatte, und von der schon früher eine bedeutende Anzahl zu Driesen und in der Neumark hingerichtet war. Die Darstellung geht meistens nur auf die physiologische Beobachtung der Inquisiten und legt sehr ausführlich die mit strengem Eifer vom Verfasser versuchten, an dem frechen Kranichfeld jedoch besonders vergeblich gewesenen, Bekehrungsbemühungen dar. Dennoch bleibt das Buch lesenswert und in mancher Hinsicht belehrend.

* *

Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdecket. Von Georg Paul Hönn D. F. S. G. Rath und Amtmann zu Coburg. Coburg 1720. Spätere Auflage 1724 und 1761.

Ein sehr merkwürdiges Buch, das wie eine Episode in dieser Literaturperiode erscheint und als erster Versuch einer abstrakten, rationellen Darstellung der vielen Betrugsarten Aufmerksamkeit verdient. In alphabetisch-lexikographischer Anordnung und in 300 Artikeln, von Minister, Hofkavalier an bis zum Alchemisten, Zauberer, Juden und Zigeuner hinunter werden alle sozial-politischen Stände, Berufsarten und Verhältnisse aufgezählt, und bei jedem Stand und Beruf mit großer Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit eine Menge von Möglichkeiten dargestellt, wie und welcher Betrug in dieser oder jener Weise verübt werden kann. Mit hohem, sittlichem Ernste führt der wackere Hönn dabei auch viele Dinge auf, die lediglich der Ehre und Gewissenhaftigkeit zu überlassen, vor dem geschriebenen Gesetze aber nicht absolut strafbar sind, wodurch er dem Buche eine mehr ethische als juristische Färbung gibt. Immer aber enthält das Werk manche liebevolle Aufschlüsse über vielerlei versteckte Betrugsarten und zeigt, wie der Verfasser in seiner dreiunddreißigjährigen Praxis wirklich reiche Gelegenheit gehabt hat, den Eingang des Gaunertums in alle sozialpolitische Verhältnisse zu beobachten und objektiv aufzufassen.

* *

Actenmäßiger Bericht von einer zu Kiel im Umschlag 1725 ertapten Diebesrotte usw. Hamburg 1727.

Dieser Bericht handelt von der zu Kiel geführten Untersuchung gegen eine Gaunerbande, die unter Führung des Christoph Werner (Lorentz Möller, auch Meyer genannt) in Holstein, Schleswig und besonders im Januar 1725 zu Kiel, sowie in Mecklenburg sehr verwegene und bedeutende Einbrüche verübt hatte. Die Bearbeitung dieser wichtigen Gauneruntersuchung ist tüchtig und gibt eine klare Anschauung von dem Treiben und den Hilfsmitteln der Bande, von der mehrere Mitglieder, darunter Werner und der Jude Manasse Isaak, gehenkt wurden. Beachtenswert ist die sehr ausführliche Vorrede, in

der treffliche Maßregeln zur Verhütung von Diebstählen in Vorschlag, und viele Mängel der Rechtspflege und Sicherheitspolizei mit scharfer Rüge zur Sprache gebracht werden.

* *

Res furciferorum, Diebs-Händel Oder Allerhand Gesetze, Ordnungen, Protocolle, eingeholte Rechtliche Responsa, Gutachten und Urtheile, so die Diebe, ihre Captur, Inquisition, Tortur, und verdiente Straff betreffend usw. Von Veronus Francken vom Steigerwald. Augspurg 1728.

In der Vorrede weist der wackere Verfasser zunächst auf die Notwendigkeit einer zweckmäßigen und sorgfältigen Erziehung der Kinder hin, um diese vor bösen Beispielen und Versuchungen zu bewahren; ferner eifert er gegen das Brandmarken und die öffentlichen Hinrichtungen, gegen die zur Verzweiflung bringenden ehrlosen Strafen, Staupenschlag und Pranger, wie gegen Diebeshehler und empfiehlt die Einrichtung von Zucht- und Raspelhäusern. Sodann gibt er kurze Mitteilungen über Verbot und Bestrafung des Diebstahls nach mosaischem, römischem, germanischem Rechte und den Reichsgesetzen. Interessant ist das sodann ausführlich mitgeteilte fränkische Pönalpatent „wider das Diebs-Rauberisch-Zigeuner-Jaunerisch-Herrenlose und anderer Bettelgesind" d. d. Nürnberg 28. Juni 1720, sowie das „schwäbische Pönalpatent" vom 6. Mai 1720, die neue und mehr „geschärffte Pönalsanction und Verordnung des löbl. Ober-Rheinischen Kreises wider das schädliche Diebs- Raub- und Zigeuner- sodann herrenlose Jauner-Wildschützen- auch müssige und liederliche Bettel-Gesind", d. d. Frankfurt 19. Dezember 1716 und das „Conclusum des fränkischen Kreises, die Ausrottung des Dieb- und Raubsgesindels betreffend", vom 24. Juli 1727. Der zweite Teil des Buchs enthält eine Reihe von Abhandlungen, rechtliche Bedenken der Fakultäten zu Tübingen, Altdorf, Würzburg usw., worunter sich mehrere sehr merkwürdige Fälle befinden, wie z. B. die Untersuchung wider Stophel Baurmann zu Weickersheim usw.

* *

Actenmäßige Designation derer von einer diebischen Judenbande verübten Kirchen-Räubereyen und gewaltsamen mörderischen

Einbrüche Samt angefügter Beschreibung derer meisten Jüdischen Ertzdiebe, wie solche in der anno 1734 & 1736 allhier zu Coburg geführten Inquisition usw. bekannt usw. worden.

Diese, ungeachtet mehrmaliger Auflage, selten gewordene Designation, in der auch S. 3 das vollständigere Werk: „Der Jüdische Baldober", angekündigt wird, enthält eine treffliche und klare, zum Verständnis des Baldobers sehr zweckdienliche Übersicht der von Emanuel Heinemann vulgo Mendel Carbe und Konsorten verübten Diebstähle, die man im Baldober ausführlich dargestellt findet. Die Designation enthält noch ein „Actenmäßiges Supplementum", dessen letzte Blätter wegen der dort alphabetisch aufgeführten jüdisch-deutschen Gaunervokabeln sehr schätzbar und wichtig sind und in der Lexikographie besondere Berücksichtigung finden.

* *

Entdecker Jüdischer Baldober, Oder Sachsen-Coburgische Acta Criminalia wider eine Jüdische Diebs- und Rauber-Bande usw. Coburg 1737.

Diese merkwürdige Untersuchung gibt eine überraschende Auskunft über Zusammenhang und Ausdehnung einer ersichtlich über fast ganz Deutschland seit langen Jahren verbreiteten jüdischen Gaunerbande, von der jedoch nur Emanuel Heinemann (Mendel Carbe) Hoyum Moyses (Johannes Ingolstadt), dessen Ehefrau Lea, Hirsch Halberstadt, Rosine Meyer, Sprenglings Frau, und deren Sohn Isaak Meyer in Koburg zur Haft und Untersuchung gekommen sind, während die vielen übrigen in der Untersuchung zur Sprache gekommenen auswärtigen Verbrechen nicht weiter verhandelt und die zum Teil namhaft gemachten 146 Mitglieder der Bande auch nicht weiter verfolgt worden sind. Was dieses Werk ganz besonders wertvoll macht, das sind die vielen über die Theorie und Praxis der jüdischen Gauner eingestreuten trefflichen Bemerkungen, die von Scharfblick und Erfahrung des Verfassers zeugen, und namentlich für jene Zeit von außerordentlichem Wert für die Kriminalrechtspflege und Sicherheitspolizei gewesen sind. Dagegen tritt aber auch hier zum schweren Nachteil für die unbefangene richterliche Anschauung, jener wüste und blinde Judenhaß hervor, dessen Unbändigkeit bei dem damaligen

gänzlichen Mangel aller politischen Ausgleichung der Gegensätze nicht allein für das Judentum sondern auch für alle christlichen sozialpolitischen Verhältnisse von schlimmen Folgen gewesen ist. Im „Jüdischen Baldower" zeigt sich die Autorität des „Entdeckten Judenthums", von Joh. Andreas Eisenmenger 2) in der Kriminalrechtspflege deutlicher als sonst in irgendeiner Untersuchung des vorigen Jahrhunderts. Schon 1644 hatte der Pastor der St. Petri Kirche in Hamburg, Dr. Johannes Müller, in seinem „Judaismus" und 1681 Dr. jur. Joh. Christoph Wagenseil in seinem »Tela ignea Satanae« einen wütenden Kreuzzug gegen die Juden unternommen. Beide Werke, besonders ersteres, mit wie großem Haß und blindem Eifer sie auch geschrieben sind, hatten doch weniger direkten Nachteil für die richtige Beurteilung des Judentums, da sie sich immer doch nur auf dem Gebiete dogmatischer Polemik bewegen und bei weitem mehr den christlichen Eifer der Verfasser als die Verworfenheit des Judentums bezeugen. Eisenmenger polemisiert eigentlich gar nicht. Er stellt einzelne aphoristische judenfeindliche Sätze apodiktisch trocken und dürr hin und gibt nun mit erstaunlicher Belesenheit aus dem Talmud und aus den besondern hebräischen Werken von 199 talmudistischen Schriftstellern und den verdächtigen Büchern von acht jüdischen Konvertiten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, ohne Berücksichtigung der Zusammenhanges, der Zeit und Person seiner Gewährsmänner, eine Unzahl von Auszügen als Belegstellen zu seinen Paradoxen. Seiner inneren Geltung nach würde das „Entdeckte Judenthum" gar nicht die Aufmerksamkeit erregt und die Autorität erhalten haben, die ihm wirklich geworden ist, wenn nicht das Werk an sich als bibliographische Erscheinung überhaupt ein bemerkenswertes Schicksal gehabt hätte. Als Eisenmenger 1693 als kurfürstlich pfälzischer Archivar mit der kurfürstlichen Regierung nach Frankfurt geflüchtet war und hier sein Werk herausgegeben hatte, erwirkten die über das Buch empörten Juden ein kaiserliches Verbot gegen dessen Verkauf. Überall wurden die bereits vertriebenen Exemplare von den Juden aufgekauft und vernichtet, sodaß die Exemplare dieser Originalausgabe sehr selten geworden sind. Im Jahre 1711 ließ jedoch der König von Preußen, aus dessen Landen die Juden

2) Zweite Auflage, Königsberg 1711.

schon seit länger als hundert Jahren vertrieben waren, das Buch von neuem drucken mit einem Privilegium versehen und in der Mehrzahl der Exemplare den Erben des 1704 gestorbenen Eisenmenger zugute kommen. Durch diese Protektion gewann das Buch wieder an Verbreitung und Ansehen. Ein Beweis davon ist der „Jüdische Baldober", der namentlich Kapitel 10 und 11 und ganz besonders in dem Seite 62 im Auszuge mitgeteilten Gutachten des Propstes von der Hardt an das Oberappellationsgericht zu Celle ganz auf Eisenmenger und seine judenfeindlichen Thesen zurückgeht. Trotzdem ist die Untersuchung gegen die Koburger Verbrecher tüchtig geführt und gibt wichtige Aufschlüsse über das damalige Treiben der jüdischen Gauner. Leider sind den offen zu Tage liegenden, weit durch Deutschland reichenden Verbindungen der Bande nicht weiter nachgeforscht und dadurch sehr bedeutende Erfolge verfehlt worden.

* *

Actenmäßige Nachricht von einer zahlreichen Diebs-Bande, welche von einem zu Hildburghausen in gefänglicher Hafft sitzenden jungen Dieb entdecket worden, nebst einem Anhang aus denen wider die anno 1745 allhier hingerichteten Gaudiebe Johann Georg Schwartzmüller und Friedrich Werner verführten Inquisitions-Actis auch Verzeichniß vorgekommener Wörter von der Spitzbuben-Sprache. Anno 1753.

Diese sehr wichtige Nachrichten sind, nach der im Eingang enthaltenen Mitteilung des unbekannten Verfassers, auf Befehl der Regierung aus den Akten gezogen und gedruckt worden. Trotz dieser gedrängten Kürze weist das Werkchen auf 52 Folioseiten sehr viel Interessantes und Belehrendes auf. Um nach chronologischer Ordnung mit dem Anhang zu beginnen, so enthält dieser die von dem am 21. April 1745 zu Hildburghausen gehenkten Hanns Georg Schwartzmüller unmittelbar nach Verkündung seines Todesurteils gemachten Geständnisse und Aufklärungen über die Bande, zu der er gehörte, und die damals schon länger als 50 Jahre in einer Stärke von 150 Mitgliedern bestand, bis an den Rhein durch Schwaben, Bayern, Sachsen, Böhmen, Hannover und Hessen sich verbreitet und den Krummfinger-Balthasar zum Haupte gehabt hatte. Er hand-

habte unter der Bande das „Plattenrecht", übte eine eigentümliche scharfe Disziplin, führte auch ein bestimmtes Siegel und ein geschriebenes Gaunerwörterbuch, das in den Versammlungen durch Beiträge bereichert und aus dem die Mitglieder belehrt wurden. Überraschend und merkwürdig sind die von dem sechzehnjährigen Johann Andreas Lorenz Mahr, der beim Einschleichen in das herzogliche Schloß zu Hildburghausen am 24. Januar 1753 angehalten wurde, gemachten Geständnisse, in denen Mahr nicht nur Auskunft gibt über Person und Namen von 137 Mitgliedern seiner Bande, sondern auch über deren unglaubliche Verbreitung und Tätigkeit durch ganz Mittel- und Norddeutschland, über ihre Einteilung und Anführung durch August Beck von Mühlhausen, ihre Unternehmungen und gaunerische Politik. Dieser August Beck, eigentlich Just Mentzling, unter der Bande Just Schwentzel genannt, kam im Oktober 1752 auf Lebenszeit in die Karre nach Magdeburg. Verschiedene Mitglieder der Beckschen Bande reisten als Taubstumme. Mahr selbst war zur Simulation der Epilepsie abgerichtet. Die ganze Bande war im Besitz der gesamten theoretischen und praktischen Hilfsmittel, die allen gaunerischen Unternehmungen förderlich waren. Es ist zu bedauern, daß die Akten nicht ausführlicher bearbeitet sind. Bei der Reichhaltigkeit des von Mahr gegebenen Materials hätte sich schon damals eine ziemlich vollständige Darstellung des Gaunertums geben lassen. Am Schlusse ist endlich ein aus den Akten gezogenes aus 434 Vokabeln bestehendes Gaunerwörterbuch beigegeben, das eine sehr beachtentswerte Stelle in der Gaunerlexikographie einnimmt. 3)

* *

Neue Erweiterung der actenmäßigen Nachricht von 6 zahlreichen Diebes-Banden, welche durch nachstehende Gau-Diebe, als: Johann Andreas Lorenz Mahr, Conrad Vollmar und Hanß Adam Merville, in ihrer gefänglichen Hafft zu Hildburghausen und Themar entdecket worden sind, nebst einem Verzeichniß der ausgegebenen Spitz-Buben und derjenigen Orte, wo Platten sind. Hildburghausen 1755.

Diese 80 Seiten umfassende Schrift enthält zuerst die Gaunernamen, die bei der Untersuchung gegen Mahr entdeckt wurden. Dann

3) Siehe hierzu Kluge S. 223 ff.

folgen mit eigenem Titelblatt aktenmäßige Nachrichten über sechs Diebesbanden nach Aussagen der Gaudiebe Volmar, Zacharias, Schmal und Merville.

* *

Beschreibung Derer Berüchtigten Jüdischen Diebes-, Mörder- und Rauber-Banden, welche seither geraumen Jahren hin und wieder im Reich viele gewaltsame Beraubungen, Mordthaten und Diebstähle begangen haben, vornehmlich hiesigen Hochfürstlichen, sodann auch denen umliegenden churfürstlichen, Gräflichen und Ritterschaftlichen Landen, desgleichen verschiedenen Reichs- und Hansen-Städten, samt allen deren Criminal-Gerichten bey vorkommenden Fällen, zum nützlichen Gebrauch. Von J. J. Bierbrauer. Cassel 1758.

Dies Werk ist im Grunde nichts anderes als eine Gaunerliste mit sehr kümmerlichen Personalangaben, aber durch seine numerische Reichhaltigkeit und Beschränkung auf jüdische Gauner bemerkenswert. Es führt deren nicht weniger als 362 auf. Der Verfasser, der „binnen fünf Jahren diese weitläufige Liste und dabei gefügte sonstige Nachrichten mit großer Mühe durch starke Correspondenz und merkliche auf geheime Kundschaft verwendete Kosten gesammelt" hat, muß Justizbeamter gewesen sein, obschon seine Arbeit in keinerlei Weise auf irgendeine amtliche Stellung oder auf eine bestimmte amtliche Untersuchung hindeutet. Doch repräsentiert der Verfasser recht scharf den abstoßenden Typus der verknöcherten, verstumpften und herzlosen Beamtenschaft seines Zeitalters, die ihre Gegnerschaft nicht geistig zu erfassen und zu beherrschen und, in diesem Bewußtsein der eigenen Ohnmacht, nur mit Haß und Verachtung auf das gesamte Judentum herabzublicken weiß. Nachdem der Verfasser zur Erleichterung der Inquisition fol. 4b—5b des Vorberichts einige kümmerliche Nachrichten über Beschneidung und Namen, über das dreizehnte Lebensjahr jüdischer Knaben (bar mizwo), über Benschen, Namensveränderungen und über die Jüdischen Jahres-, Monats- und Tages-Rechnungen gegeben hat, stellt er zwanzig flache und ganz nebensächliche Frageformeln als zweckdienliche Musterfragen auf, und schließt fol. 6b seinen Vorbericht in barbarischer Roheit, der nicht einmal die Tortur mehr genügt, mit den Worten: „Kommt er

dann aber endlich so weit, daß er (der jüdische Gefangene) zur Tortur genugsam qualificiret ist, so wird er doch dadurch schwerlich, hingegen per remedia extraordinaria veritatis eruendae absonderlich durch die Knoten-Peitsche auf der hiesigen (Kasseler) Bank, oder durch dünne Hassel-Stöcke auf der koburger Bank, viel leichter zur Confession gebracht, dann ein Jude kann dergleichen ohnerwarteten dolorem praesentem et vehementem von heftigen Streichen, deren Dauer und Wiederholung ihme unbekannt ist, nicht ausstehen, auf die Inne oder Folter aber, worvon er weiß, daß sie nur eine Stunde währet, hat sich dieses schädliche Räuber-Geschmeiß schon vorhin gefaßt gemacht und wie unter ihnen zuweilen geschiehet, durch wirkliche Anlegung deren Tortual-Instrumenten präpariret."

Dennoch bleibt der Vorbericht sehr merkwürdig dadurch, daß er zuerst eine Klassifikation der jüdischen Gauner nach den verschiedenen Industriezweigen (fol. 2—4) aufführt und dabei, in richtigem Verständnis der Gaunerterminologie, zutreffende Definitionen gibt. So klassifiziert er: Schränker, Boskenner (Posschener), Roller („lassen sich die Bärthe völlig abscheeren, geben sich alsdann vor Christen aus, kommen gegen Abend in die aufm Lande an denen Haupt-Straßen gelegenen Wirtshäuser, worinnen Fuhr- und Handelsleute logieren, legen sich zu selbige auf die Streue und sobald diese ermüdete Leute hart eingeschlafen seynd, schneiden sie ihnen entweder die Katzen mit dem Geld vom Leibe herunter, oder ziehen die Geldbeutel aus deren Kippen gemächlich heraus und schleichen davon"), Schottenfeller oder Uffthuner, Marschandiser (Chalfen), Kuttenschieber (Kittenschieber), Esckocker oder Lohu, Jomackener, Schockgänger, Kisler, Pottfenner („schiessen denen Gaudieben, absonderlich Schrenkern und Boskennern, auf ihre vorhandende Massematten mit dem Beding Geld vor, daß sie ihnen hiernächst die gestohlene Waaren in desto wohlfeilern Preis überlassen werden") und Baldober oder Aus-Kundschafter. — Das Werk, das sich auf der Landesbibliothek zu Kassel befindet, ist, ungeachtet seiner überraschend originellen und auch jetzt noch immer durchgreifenden Einteilung, namentlich von der Polizei, ganz unbeachtet gelassen und ganz in Vergessenheit geraten. Nur ein einziges Mal hat der Advokat Brandes in Celle in Stück 84 des „Neuen Hannoverischen Magazin" von 1807 das Buch als

einer merkwürdigen Seltenheit erwähnt. Von dem Herausgeber, J. J. Bierbrauer, der sich in der Einleitung seiner „Beschreibung" als fanatischer Judenfresser offenbart, führt Kluge4) noch eine „Accurate Beschreibung (so weith solche bis dahin zu erhalten möglich gewesen ist:) Derer Beyden berüchtigten so genannten Francken oder Heßischen und Thüringer oder Sächsischen Diebs-, Mörder- und Rauber-Banden . . . Cassel den 5. May 1755" an.

* *

Aktenmäßiger Verlauf, die vor denen Wohledler Stadt-Gerichten zu Leipzig wegen verschiedener Erzdiebe und Räuber, welche sich zu der Kunzisch-, Mehnertisch- und Hessischen Bande gehalten, ergangene peinliche Untersuchung u.s.w. betreffend. Leipzig 1764.

Dies Buch enthält den Prozeß gegen den berüchtigten „böhmischen Hanns" (Johann Gottfried Kunze) und fünf seiner Komplicen, von denen Dachs und Kunze im Gefängnis starben, Voigt, Rehmann, Hahn und Bamberg zu Leipzig hingerichtet wurden. Die aus mehr als 40 zum Teil namhaft gemachten Mitgliedern, worunter auch vier Juden, bestehende und zum großen Teil mit Tabuletkram und Drogen im Lande umherziehende Bande, hielt bei ihrem Treiben vorzüglich den Strich von Hessen durch Mitteldeutschland nach Böhmen inne und zeichnete sich durch verwegenes Einbrechen, besonders durch Lewone legen, und durch eine unglaubliche Menge von Pferdediebstählen aus. Die Bande war im Besitz aller gaunerischen Hilfsmittel und Kenntnisse und hatte einmal die Verwegenheit, ihren Genossen Schmieds Christel mit offener Gewalt aus dem Gefängnis von Brehna zu befreien. Der Böhmische Hans erbot sich sogar während der Untersuchung, trotz seiner behaupteten Schuldlosigkeit, als Vergeltung für seine erbetene Freilassung, ein Gaunerbuch zu schreiben und damit allen Diebereien in Zukunft vorzubeugen. Bemerkenswert ist die Gewandtheit, mit der der schlaue Johann Andreas Bamberg in der Untersuchung Wahnsinn zu simulieren wußte, wodurch er diese so hinhielt, daß er erst acht Monate nach der Hinrichtung seiner Genossen zum Tode geführt wurde. Die Darstellung der von der Bande

4) Nr. LXXXXVI, Seite 241.

verübten Verbrechen ist, wie die ganze Untersuchung, klar und faßlich. Auch sind über das Schicksal mancher anderer, außerhalb Sachsens zur Untersuchung gezogener Mitglieder der Bande interessante Nachrichten mitgeteilt.

Vierzehntes Kapitel

Die freiere psychologische Bearbeitung und rationelle Darstellung

Schon bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts bemerkt man, wie durch die zunehmende sachkundige Bearbeitung des Kriminalrechts, durch die Erstarkung der nunmehr auch zur Wissenschaft hinstrebenden Polizei, durch das Zurücktreten der bisherigen asketisch verdammenden orthodoxen Entrüstung über die verübten Verbrechen gegen die sich geltendmachende humanere, philosophische Auffassung und Behandlung der Verbrechen überhaupt gewinnt, und dadurch die Justiz eine größere intensive Herrschaft über das Verbrechen erhält. Das zeigt sich besonders auch aus den vielen, in zahlreich entstandenen Zeitschriften zum Vorschein kommenden kriminalistischen und polizeilichen Abhandlungen, Mitteilungen und Vorschlägen, die bald in besondere, wenn auch anfänglich trockene Sammlungen und Erläuterungen übergehen, wie z. B. in J. H. Kirchhofs „Schutzreden", J. F. Eisenhard's „Erzählungen von besonderen Rechtshändeln", J. Ch. Quistorp's „Beyträgen", bald aber auch als freiere Bearbeitungen mit richtiger psychologischer Auffassung erscheinen, bis sie mit immer freierer Objektivität und klarer Auffassung auf das Gebiet des gesamten Gaunertums übergehen.

Aus dieser Periode sind als besonders belehrend auszuzeichnen:

Nachrichten von merkwürdigen Verbrechen in Deutschland. Zwei Bände. Bornholm 1786.

Dieses recht interessante und mit Beruf aufgeschriebene Werk gibt nach alphabetischer Namensordnung eine ziemlich bedeutende Anzahl kurzer Verbrecherbiographien aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, teils nach gedruckten, teils nach ungedruckten Akten, und ist namentlich in

historischer Hinsicht eine recht glückliche Ausfüllung mancher Lücke. Neben den meisten schon oben angeführten Gaunerprozessen werden noch anziehende Mitteilungen, z. B. über den Alchimisten Cajetan, Salamon Jacob, Käsebier u. a. gegeben, wodurch das Buch jedenfalls eine Stelle in der Gaunerliteratur verdient.

* *

Beiträge zur Geschichte der Menschheit, in Erzählungen aus wichtigen Gerichtsakten. Altenburg 1790.

Das Buch enthält eine Anzahl merkwürdiger Kriminalrechtsfälle, meist aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, deren Bearbeitung von psychologischem und juristischem Scharfblick des unbekannten Verfassers zeugt. Besonders wichtig ist die Bd. 1, Samml. 1 S. 67, mitgeteilte Geschichte eines Hauptdiebes von der Thüringer Bande, die von 1758—68 ihr Wesen trieb, und von der im kursächsischen Amt F. der Anführer der Bande, der schwarze Friedrich, mit 84 Genossen zur Haft und Untersuchung kam. Vorzüglich interessant sind die Enthüllungen des Scheelen Abraham (Abe), der über die damalige thüringische Räubertaktik mancherlei Aufschlüsse gibt. Unter seinen Geständnissen ist das der schon erwähnten gewaltsamen, mit offenem Sturm bewirkten Befreiung seines Genossen Mahler Gustel aus dem Gefängnis von Grossen-Furra am 3. Mai 1759 merkwürdig, sowie für die tückische Mordlust der Bande bezeichnend, daß die Räuber nach Abe's Geständnis bei den nächtlichen Einbrüchen und Überfällen den geknebelten Personen eine Schlinge um den Hals zu legen pflegten, die an den hinten aufgezogenen Füßen befestigt war, so daß bei jeder Bewegung der Füße die Unglücklichen sich selbst erwürgten. Im übrigen ist das durch den Verteidiger des Abe bloßgestellte gerichtliche Verfahren und die grausame Mißhandlung des Abe im Gefängnisse, der nicht nur vom Amtsfrohn, sondern auch vom untersuchenden Aktuar eigenhändig mit der Karbatsche brutal gemißhandelt wurde, und worüber die Zeugenverhöre mitgeteilt werden, als Zeichen der Zeit und Kultur bemerkenswert.

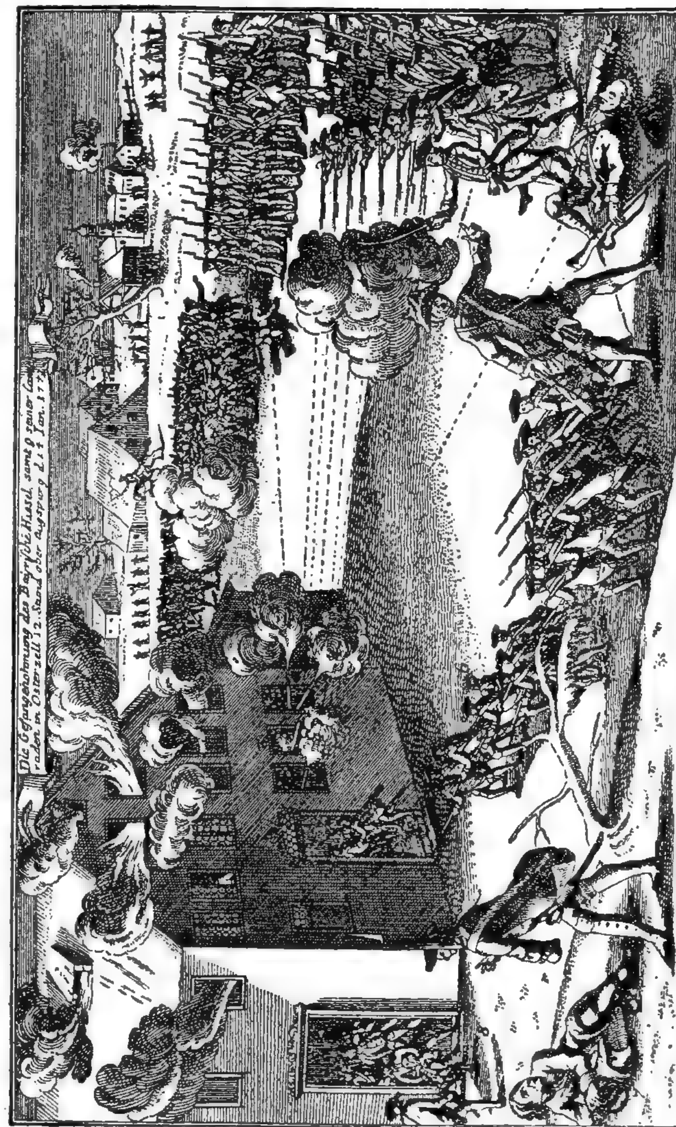
* *

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, aus dem Gebiete des peinlichen Rechts. Nürnberg 1794.

Auch in dieser Sammlung sind sehr bemerkenswerte Mitteilungen über berüchtigte Gauner und Gaunerbanden enthalten, die sämtlich aus Akten entlehnt sind, bis auf die erste: „Verbrecher aus Infamie“, die in schneidendem Gegensatz zu der S. 269 gegebenen Lebensgeschichte des Sonnenwirts Friedrich Schwan steht, und nichts anderes ist als die poetisch ausgeschmückte, aus der „Thalia“ abgedruckte Erzählung Schillers, „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“. Die den Untersuchungsakten entnommene Darstellung des Sonnenwirts (S. 269 – 340) ist vom Sohne jenes Oberamtmannes Abel in Vaihingen abgefaßt, der den Sonnenwirt gefangen nahm. Außer dieser ist die Darstellung des „Charakters und der Lebensgeschichte der Christina Schattinger“, des Sonnenwirtes Weib (S. 340 – 50), die grauenerregende Schilderung eines weiblichen Ungeheuers, wie ein solches selten in der Geschichte des Räubertums vorkommt. 1) Die Schattinger stammte aus einer Familie, die seit zweihundert Jahren von der Gaunerei gelebt hatte. Ihr Vater, ihre Geschwister und einige zwanzig ihrer nächsten Anverwandten waren auf dem Rade oder Galgen gestorben, oder saßen im Gefängnis oder auf den Galeeren. Mit allen Vorzügen des Körpers und Geistes ausgerüstet, ist sie lediglich durch die Wollust, der sie schon als Kind frönte, auf die Verbrecherbahn getrieben worden, bis sie als noch junges Weib unter den entsetzlichsten Verwünschungen ihr ruchlos verbrecherisches Leben am Galgen endete. Ähnliche erschütternde Darstellungen sind die des scheußlichen Hundssattlers und die sehr ausführliche Mitteilung der haarsträubenden Geschichte des bestialisch verruchten Hannikels und seiner Kameraden, S. 131 – 221, die gänzlich dem unmittelbar nach der Hinrichtung des Hannikel erschienenen Buche entnommen ist: „Hannikel, oder die Räuber- und Mörderbande, welche in Sulz am Neckar in Verhaft genommen und am 17. Jul. 1787 daselbst justificirt worden. Ein wahrhafter Zigeuner-Roman, ganz aus den Kriminal-Acten gezogen.“ Der Verfasser war vielleicht der Oberamtmann Schäffer zu Sulz, der sich durch den „Konstanzer Hans“ und sein Werk über die schwäbischen Jauner so sehr ausgezeichnet hat.

Eine ausführliche Nachricht und eingehende Signalelemente der aus 347 Mitgliedern bestehenden Bande gibt die Sulzer Zigeuner-

1) Schäfer, Abriß des Jauner- und Bettelwesens, S. 200, Note.



Reichstruppen belagern den Bayrischen Hiesel
Kupferstich von J. M. Will.

liste von 1787, die G. J. Schäffer aus den weitläufigen, 49,074 Blätter enthaltenden Untersuchungsakten ausgezogen hat. Die Liste ist mit einer „kurzen Schilderung von dem Nationalkarakter der in Deutschland sich noch aufhaltenden Zigeuner und Jauner" eingeleitet.2)

* *

Leben und Ende des berüchtigten Anführers einer Wildschützenbande, Matthias Klostermayer oder des sogenannten Bayrischen Hiesels, aus gerichtlichen Urkunden gezogen und mit genau nach den Umständen jeder Begebenheit gezeichneten Kupfern gezieret. Frankfurt und Leipzig 1776.

Gleich der schon erwähnten aktenmäßigen Biographie des Friedr. Schwan, Hannikel u. a. ist auch dies Buch, das mit aktengetreuer Ausführlichkeit und lebendiger psychologischer Auffassung das Leben und Ende eines verwegenen, blutdürstigen und beispiellos rachsüchtigen Räubers darstellt, für die Gaunerliteratur beachtenswert. Vor dem Titel wird in einem schlecht geratenen Kupferstich der Hiesel mit seinem Buben und seinem merkwürdigen Hunde dargestellt. Der am Schluß beigegebene dreigeteilte Kupferstich zeigt die Gefangennahme und die Hinrichtung des Hiesel.

* *

Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdigen Zuchthausgefangenen, gemeinützig bearbeitet und herausgegeben von M. L. Ch. G. Schmid, Zuchthausprediger in Zwickau. Leipzig 1797.

Vorliegende Mitteilungen aus den frühern Lebensverhältnissen und Beobachtungen über die Individualität der von Schmid aufgeführten 24 Verbrecher, worunter sich auch mehrere berüchtigte Diebe finden, sind sehr interessant und beurkunden den psychologischen Scharfblick und die tiefe Menschenkenntnis des Verfassers.

* *

Kostanzer Hans eine schwäbische Jauners Geschichte, aus zuverlässigen Quellen geschöpft und pragmatisch bearbeitet. Stuttgart 1789.

2) Kluge Nr. CIV, S. 250 f.

In diesem für den Kriminalisten und Psychologen in hohem Grade wichtigen Buche wird die meisterhaft geschriebene Biographie eines der eigenartigsten Gauner gegeben, der je gelebt hat. Die Darstellung ist überall klar und verständlich und zeichnet sich durch ihre Ausführlichkeit und tiefe geistige Auffassung der Individualität des Konstanzer Hans, Johann Baptista Herrenberger, aus, dessen Jugendgeschichte, Übergang zum Gaunerleben, Gaunertreiben, sowie Zusammenleben mit der ruchlosen Schleiferbärbel, der Frau des Scherenschleifers Antonius Krämer, genannt Schleifer-Toni, die überall wie sein böser Genius erscheint (vgl. S. 87 fg.), in der anziehendsten und spannendsten Weise erzählt wird. Das Buch ist ein glänzender Beweis von der ausgezeichneten kriminalistischen Begabung seines Verfassers, des Oberamtmanns Georg Jakob Schäffer in Sulz, der die schwierige Untersuchung gegen Herrenberger führte, sich seiner mit seltener Menschenliebe annahm und durch seine unablässigen Bemühungen ihn nicht nur der Todesstrafe entzog, sondern ihm auch später gänzliche Begnadigung erwirkte.

* *

Abriß des Jauner und Bettelwesens in Schwaben, nach Akten und andern sichern Quellen von dem Verfasser des kostanzer Hans. Stuttgart 1793.

Dieser erste Versuch einer rationellen Darstellung des Gaunerwesens ist in der Tat eine erschöpfende Naturgeschichte des Gaunertums, und mit vollem Rechte eine Meisterarbeit zu nennen, die noch immer unübertroffen dasteht. Sie ist zugleich ein Beweis, wie lange schon das Gaunertum fertig und vollendet dagestanden hat, und wie die Gaunerkunst gerade durch ihr schlaues Versteck und durch ihre Ausbeutung aller sozialpolitischen Verhältnisse eben von diesen Verhältnissen selbst getragen und von ihnen um so sicherer geschützt wird, je komplizierter und künstlicher diese selbst werden. Das Buch, das nur dem Titel nach sich auf das Gaunertum in Schwaben beschränkt, umfaßt jedoch das gesamte Gaunertum, wie es in seinem vollen Wucher sich über das ganze kultivierte Europa erstreckt hat, und verdient daher die genaueste Beachtung. Das Werk zerfällt in drei Teile. Im ersten Teile werden die Jauner, im zweiten die Bettler und im Anhange die Zigeuner abgehandelt. Diese Einteilung ist unklar und verwirrt den Überblick, da im ersten Teile nämlich das spezifische Gaunertum mit allen seinen Künsten und Ränken, im zweiten Teile, im anscheinenden Gegensatze, das Bettlertum abgehandelt wird, in dem man jedoch auch nach der Darstellung Schäffer's ganz nach der Art des Liber Vagatorum, nur die Maske des hinter dem Bettel sich versteckenden Gaunertums erblickt. In gleicher Weise wird in dem kleinen Anhange von den Zigeunern nicht etwa von der exklusiven Eigentümlichkeit, Nationalität und Sprache der Zigeuner, sondern nur von einzelnen ihrer gaunerischen Ränke geredet, die jedoch dadurch nicht den Zigeunern eigentümlich sind, sondern dem Gesamtgaunertum angehören. Das Buch ist eine überaus reiche Quelle der vielseitigen Belehrung und muß auch noch jetzt jedem Polizeimann bekannt sein, dem daran liegt, das Gaunertum in seiner ganzen intensiven und extensiven Gewalt kennen zu lernen.

Fünfzehntes Kapitel

Die Gruppen- und Personenskizze

Wie bedeutsam und viel versprechend auch die Stufe war, zu der sich, namentlich durch Schäffers treffliche Schriften, die Gaunerliteratur emporgehoben hatte, so erscheint sie doch gleich nach Schäffer plötzlich wie abgebrochen. Die ungeheuere Schilderhebung des Räubertums mit der Französischen Revolution, sein furchtbarer, frecher Angriff auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vor dem die Polizei sogar lange zurückweichen mußte, stellte den Sicherheitsbehörden eine so große, und bei den schwankenden politischen und Grenzverhältnissen, so überaus schwierige Aufgabe, daß es der angestrengtesten Tätigkeit aller Sicherheitsbehörden bedurfte, den Kampf gegen die verbrecherische Masse nur beginnen zu können. Er durfte jedoch nur in gelegentlichen Angriffen auf einzelne Gruppen versucht, nicht aber mit einem großen Heereszug gegen das furchtbare Ganze gewagt werden. Sieht man in jenen Aufruhr aller verbrecherischen Kräfte hinein, so muß man erstaunen über den Mut und die Erfolge der preußischen Justiz, die einen Kampf unternahm, wo das Räubertum

nur einen Triumph feierte, man muß erstaunen, daß mitten in dem Kampfe, den man einen dreißigjährigen Krieg der Justiz gegen das Räubertum nennen kann, überhaupt ein literarisches Werk wie die „Actenmäßige Geschichte der Rheinischen Räuberbanden" erscheinen, erstaunen darüber, daß es schon solche Resultate aufweisen, und doch noch hinterdrein so viel zu tun nachlassen konnte. In diesem langen schweren Feldzuge gegen das Räubertum lernte die Justiz seine Taktik begreifen, sie hatte aber keine Zeit, in vollem Kriege theoretische Werke darüber zu schreiben. Sie schrieb Notizen, zeichnete Orte und Individualitäten, und bewies gerade dadurch ihre riesige Anstrengung, daß sie nur diese Notizen gab. So gewann in dieser Tätigkeit die Literatur jene eigentümliche Weise, in der sie vor uns liegt: sie beschränkt sich auf die Gruppen- und Personalskizze, nicht aus geistiger Not, sondern aus der Not der angestrengtesten Tätigkeit; denn überall in jedem literarischen Werke blickt in hellen Andeutungen und Versuchen das Streben nach einer gründlichen Darstellung, und die lebendigste Anerkennung ihrer Notwendigkeit hervor. Rebmann gab das Meisterhafteste und Geistvolle in seiner Darstellung des Damian Hessel, aber es waren nur Skizzen und ungeachtet der drei Auflagen, die das Werkchen bei dem frischen Interesse der Untersuchung erlebte, waren es gerade jene gründlichen Skizzen, die bei weitem nicht genug Berücksichtigung fanden. Vergeblich haben Falkenberg und Wenmoß, Thiele und Zimmermann die Bahn wieder zu eröffnen gesucht.

Seitdem das Räubertum den offenen Feldzug nicht mehr gewagt hat, glaubte man zu fest an Frieden und an die Niederlage des Gaunertums, und beachtete es nicht genug, wie im äußerlichen Schein des Friedens gerade bei dem Siechtum unserer bunt bewegten krankhaft angegriffenen sozialpolitischen Zustände das Räubertum ein heimliches Miniersystem ergriffen hat, bei dem ihm der gelockerte Boden der Sitte und Zucht die Arbeit leicht macht. Die Polizeiliteratur beschränkt sich auch noch heutigen Tages auf die Personalskizze und blickt mit Zutrauen auf die Polizeigesetzgebung, die Masse auf Masse häuft auf eben jenem Boden, dem doch der feste Grund fehlt, und der dazu noch vom Gaunertum immermehr unterwühlt wird. Es ist darum not, daß das ganze Gaunersystem offengelegt wird, damit man Acht habe, und damit bei einer Erschütterung des Bodens nicht

manches untersinke und verschüttet werde, an dessen feste Sicherung man glaubt. Erst in neuester Zeit scheint die in jenen Zeitschriften und den erwähnten Werken lebhaft angeregte und verbreitete rationelle Literatur sich wieder selbständig erheben und da wieder anfangen zu wollen, wo Schäffer aufgehört hat, wie dies unter anderm das treffliche Werkchen des Kriminalrates F. Hirt in Gera über den Diebstahl beweist. Aus dieser letzten Periode sind nachstehende Werke bemerkenswert:

Actenmäßige Geschichten der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins. Erster Theil: die Geschichte der Moselbande und der Bande des Schinderhannes, verfaßt von B. Becker, Sicherheitsbeamten des Bezirks von Simmern. Zweiter Theil: die Geschichte der Brabantischen, Holländischen, Mersener, Crevelder, Neußer, Neuwieder und Westphälischen Räuberbande; aus Criminal-Protokollen und geheimen Notizen des Br. Keil, ehemaligen öffentlichen Ankläger im Ruhrdepartement, zusammengetragen von einem Mitgliede des Bezirks-Gerichts in Cöln. Cöln XII. J. (1804).

Das Buch ist die Hauptquelle für die Kenntnis des Räubertums von 1789—1804, und das Ergebnis einer außerordentlich mühsamen und fleißigen Arbeit. Sie gibt in aktenmäßig chronologisch geordnetem Auszug eine sehr reiche Darstellung der unerhört vielen Verbrechen, die von den einzelnen Räuberbanden verübt worden sind, und ist deshalb sehr interessant und wichtig. Bei der großen Masse jener einzelnen Räubereien und bei der Beschränkung der eigentümlichen geschichtlichen Darstellung auf eine, ohnehin nicht geschickt und chronologisch richtig angeordnete Geschichte der einzelnen Räubergruppen, verwirrt sich der Blick auf das Ganze; man gewinnt keine klare Übersicht über die ungeheuere Gesamtbewegung des Räubertums in diesem kurzen, aber einzig in der Geschichte dastehenden Zeitraum, und verliert sogar manchen der Haupträuber ganz aus den Augen, wenn er von einer Bande zur anderen übergeht. Nur mit angestrengter Aufmerksamkeit und mit Hilfe anderer Quellen kann man jenen Überblick gewinnen und festhalten, der bei der wilden Flut der Begebenheiten und bei dem massenhaften Material dem Verfasser bei der Arbeit selbst sehr erschwert werden mußte. Von

S. 430—49 des zweiten Teils wird die „Allgemeine Verfahrungs-Art (Taktik) der niederländischen Bande" gegeben, ein Versuch, der, namentlich in Rücksicht auf den ungemein reichen Stoff, den der Verfasser vor sich hatte, nur sehr dürftig ausgefallen ist.

* *

Damian Hessel und seine Raubgenossen. Aktenmäßige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, ihre Taktik und ihre Schlupfwinkel, nebst Angabe der Mittel sie zu verfolgen und zu zerstören. Zunächst für gerichtliche und Polizeibeamte an den Gränzen Deutschlands und Frankreichs bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten. Dritte usw. Auflage, Mainz 1811.

In diesem kleinen aber ausgezeichneten Werke wird mit kurzen meisterhaften Zügen erst in Beilage III, S. 92, eine skizzierte Lebensgeschichte des Damian Hessel (Dahl, Beutel, Corneli, Cordula, Bocherle, Studentchen) gegeben, eines lediglich durch Leichtsinn und Hochmut auf die Verbrecherbahn geworfenen merkwürdigen Räubers. Er war früher ein Hauptführer der Mersener, Krefelder und Neußer Bande. Dann S. 106 seines Komplizen Franz Joseph Streitmatter, einer ebenso wunderlichen wie bedauernswerten, aber auch gewaltigen Räubererscheinung. Streitmatter war berüchtigt unter den Namen Frey, Schweizer, Müller, Böbiker Müller und Weiler. Er lebte in glücklichen und wohlhabenden Verhältnissen, heiratete sehr jung eine schöne Schweizerin, wurde aber durch seine seltsamen eifrigen Studien mysteriöser und kabbalistischer Bücher, durch Vernachlässigung seiner Häuslichkeit und seiner bürgerlichen Beschäftigung, durch Wucherer, denen er zuletzt in die Hände fiel, ruiniert und zuerst Spion, dann Dieb und Räuber der verwegensten Art, der aus mehr als zwölf der stärksten Gefängnisse entwich, und von dem bis zum letzten Augenblick, in dem auch seine wunderliche fatalistische Philosophie ihn nicht verließ, kein Richter ein Geständnis erschmeicheln oder erpressen konnte. In Beilage IV, S. 120 fg., folgt eine kurze Übersicht der im Laufe des Jahres 1810 gegen die Bande Hessels und andere Räuberhorden in Mainz stattgehabten Prozeduren. Diese Übersicht ist sehr interessant. Man findet unter den 101



Damian Hessel (oben) mit Streitmatter (links) und Schmaye Nathan
Kupfer im Germanischen Museum in Nürnberg.

Verurteilten, denen allein 142 Bandendiebstähle mit Nachschlüsseln und nächtlichem Einbruch zur Last fielen, viele alte Räuber aus der Niederländischen Bande wieder, von denen Damian Hessel, Streitmatter und Schmaye Nathan 1810 zu Mainz hingerichtet, die übrigen zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, während in Kontumaziam gegen drei Juden das Todesurteil, gegen 30 andere Räuber schwere Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden. Der bedeutendste Teil des Buches ist aber der erste (S. 1—88), in dem der Verfasser mit tiefer Kenntnis und Erfahrung das Gaunertum abhandelt, und die trefflichsten Mittel zu dessen Bekämpfung angibt. Das kleine Buch wird durch die vielen hellen und treffenden Gedanken und Bemerkungen über das Gaunertum zu einer wahren Fundgrube sowohl für den Inquirenten und praktischen Polizeimann, wie auch ganz besonders für die Polizeigesetzgebung, die auch noch heutzutage diesem Werke eine viel größere Berücksichtigung schenken sollte, als es bis jetzt, mindestens dem Anschein nach geschehen ist.

* *

Anklage-Urkunde gegen einen Theil der großen Räuberbande, welche bei dem K. Criminal-Gerichtshof des Werradepartements in Untersuchung gewesen, und in der öffentlichen Sitzung im Monat Oktober verurteilt werden wird. Marburg 1812.

*

Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Enthaltend vorzüglich auch die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmannes Jakob Rieder von Winterthur auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus den Jenischen oder Gauner-Sprache. Vom Stadtdirektor Pfister zu Heidelberg (Heidelberg 1812). Nebst Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte usw. Nebst einer neueren Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus der Jenischen und Gaunersprache. Heidelberg 1812.

*

Aktenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden und mehrerer mit ihnen in Verbindung gestandener

Verbrecher. Nebst Personal-Beschreibung vieler in alle Lande teutscher Mundart dermalen versprengter Diebe und Räuber. Von F. L. A. von Grolman. Gießen 1813.

*

Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern besonders in Bezug auf die in Darmstadt in Untersuchung befindlichen Glieder desselben, von C. Brill, Kriminalrichter in Darmstadt. Darmstadt 1814. 1815.

Vorstehende vier wichtige Werke verhalten sich zueinander wie Anfang, Mittel und Ende, und bilden ein großes Ganzes: die Prozeßgeschichte der tiefer in Deutschland hineingeflüchteten und in neuer Gestaltung auftretenden Überbleibsel der zersprengten Holländischen, Brabanter, Mersener, Krefelder und Neuwieder Räuberbanden, die an den Ufern des Main, im Spessart, am Vogelsberg, in der Wetterau und im Odenwald und in den umgebenden Ländern hausten und in den Jahren 1810—15 in Heidelberg, Marburg, Gießen und Darmstadt zur Untersuchung gezogen wurden. Wenn auch aus der trefflich zusammengestellten Anklageurkunde das endliche Schicksal der Angeklagten nicht hervorgeht, so gibt sie doch ein sehr deutliches Bild davon, wie furchtbar jene Räuber, in denen man sofort die einzelnen Mitglieder der frühern versprengten Banden wieder erkennt, noch immer fort und weiter gehaust haben, und wie unglaublich zahlreich und verwegen ihre Verbrechen gewesen sind. So verschiedenartig nun auch wieder die übrigen drei Werke bearbeitet sind, so gibt doch jedes eine lebendige Darstellung von dem heillosen Treiben jener gefährlichen neugruppierten Banden und alle drei ergänzen sich dergestalt, daß sie zusammengenommen ein einziges, und recht anschauliches Ganzes bilden. Dem Werke Pfisters sieht man freilich an, daß der Verfasser sich erst durch den Prozeß gegen die Mörder des Jakob Rieder in die ihm bislang fremd gebliebene Sphäre des Gaunertreibens hineingearbeitet hat. Daher ist der erste Teil etwas juristisch dürr gehalten, und der Versuch über die Gaunersprache, obwohl schätzenswert, doch dürftig ausgefallen, während der Nachtrag schon bei weitem mehr auf das Wesen und in die Eigentümlichkeit der Gauner eingeht. Von dem Wörterbuche wird noch später gesprochen werden.

Bei weitem tiefer in das eigentümliche Gaunerwesen eindringend, wie das auch schon die Einleitung dartut, ist Grolman, obschon er nur ein Verzeichnis der Vogelsberger und Wetterauer Bandemitglieder gibt. Aber gerade in diesem Verzeichnis zeigt sich Grolman in der ganzen Meisterschaft seiner tiefen geistvollen Auffassung der verschiedenen Individualitäten. Er gibt nicht bloß ganz vortreffliche Personenbeschreibungen der Verbrecher, sondern führt auch ihre Genealogie, ihren Charakter, ihre Verbrechen, ihre Genossen und ihr Schicksal in so ausgezeichneten Zügen vor, daß das ganze Buch einem Album der vortrefflichsten und geistvollsten Zeichnungen gleicht, die zu eifrigen Studien reizen und immer neue reiche Belehrung geben.

In gleicher Weise, und ersichtlich nach dem von Grolman gegebenen Muster, ist das Werk von Bril gehalten. Bril macht überdies in der Einleitung S. 1—30 beachtenswerte Vorschläge zur Ausrottung der Gauner, die auch die verdiente Aufmerksamkeit gefunden und vielen Nutzen gestiftet haben. Alle drei Werke gehören unzweifelhaft zu den besten Schriften, die über das Gaunertum erschienen sind. Sie haben einen bleibenden klassischen Wert.

* *

Kurze Geschichte des Criminal-Prozesses wider den Brandstifter Joh. Christoph Peter Horst und dessen Geliebte, die unverehelichte Friederike Louise Christiane Delitz, von H. L. Hermann. Berlin 1818.

Dies Buch gibt eine interessante Übersicht über die Menge von Brandstiftungen, die dem Horst, der Delitz und seiner vorzüglich in der Mark hausenden Bande zur Last fallen, ohne daß man über die Bande selbst Näheres erfährt. Horst zog mit seinen Genossen als Räuber und Einbrecher umher und legte Feuer an, um unter Begünstigung des Feuertumultes zu stehlen. Fünfundvierzig Städte und Dörfer wurden in dieser Weise von Horst durch Brandstiftungen heimgesucht. Zehn Menschen verloren auf schreckliche Weise ihr Leben in den Flammen. Der durch diese Brandstiftungen angerichtete Schaden belief sich auf mehr als 300,000 Tlr. und der ganze Gewinn des Horst erreichte nicht den Betrag von 500 Tlr. Die Delitz, die unter andern das gräßliche Feuer in Schönerlinde (23. — 24. Aug.

1810) anlegte, das fünf Personen das Leben kostete, hatte fast gar keinen Vorteil weiter als freie Zeche. Horst wurde mit der Delitz am 18. Mai 1813 in Berlin lebendig verbrannt. Das kleine Buch hat beide Verbrecher recht eigentümlich aufgefaßt und erhebt sich über den dürren Referentenstil hinaus zur lebendigen psychologischen Schilderung. Das dem Buche angehängte Wörterbuch ist zwar klein, aber beachtenswert und ist im 4. Bande genauer besprochen.

* *

Alphabetisches Verzeichnis einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabonden, mit hinzugefügten Signalements ihrer Person und Angabe einiger Diebsherbergen, entworfen nach den Aussagen einer zu Kiel in den Jahren 1811 und 1812 eingezogenen Räuberbande, von C. D. Christensen. Hamburg 1814.

Der als Polizeimann bekannte Verfasser war Vorsitzender der außerordentlichen Kriminalkommission des holsteinischen Oberkriminalgerichtes in Kiel in Untersuchungssachen gegen die Räuberbande, die, völlig nach der Taktik der niederländischen Räuber, in der Nacht vom 25.—26. Februar 1811 in dem nahe bei Lübeck gelegenen Orte Stockelsdorf den Erbpächter Hardt in dessen Wohnung beraubt und mit seiner Familie schwer gemißhandelt, und die, begünstigt durch die heillose Verwirrung während der französischen Okkupation, mitten in der Stadt Lübeck ihren Wohnsitz hatte, und von hier aus ihre Räubereien im benachbarten Mecklenburg, Holstein usw. trieb. Die vielen und lehrreichen Aufschlüsse des Verfassers über das Gaunertreiben sind Resultate dieser Untersuchung, und das Verzeichnis der 254 Räuber, unter denen man der Mehrzahl nach die Mitglieder der versprengten Mersener, Krefelder, Neuwieder und westfälischen Banden findet, ist lediglich nach den Angaben der Angeklagten abgefaßt. Sehr wichtig ist die der Sulzer Jaunerliste des Oberamtmannes Schäffer von 1801, S. 76, nachgeahmte schonungslose Aufzählung der durch die Inquisiten angegebenen verdächtigen Herbergen und Schärfenspieler durch ganz Deutschland, S. 140—166, ein Beispiel, das seitdem zum großen Nutzen für die öffentliche Sicherheit Nachahmung gefunden hat. Interessant ist das vergleichende und später zu besprechende Wörterbuch.

* *

Beschreibung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, den Hansestädten Hamburg und Lübeck zum Theile auch im Königreiche Hannover und dem Großherzogtum Mecklenburg in den Jahren 1802 bis 1817 bestraften oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher, nach dem Alphabet geordnet, nebst einigen Bemerkungen und einem Register der Hauptkennzeichen, von C. D. Christensen, Drei Teile. Kiel 1819.

In dem auf dem Titel angegebenen Umfange werden 3172 Verbrecher angeführt, die teils wegen schwerer Verbrechen, teils wegen leichter Vergehungen gestraft sind. Die Beschränkung auf den sechzehnjährigen Zeitraum und das bezeichnete Ländergebiet und die, namentlich gegen die geistvollen Zeichnungen von Grolman und Brill sehr abstechende Kargheit der Signalements und der Bezeichnung der Verbrechen, hindert nicht, dem Werke eine große und allgemeine Bedeutsamkeit zuzusprechen. Es steht um so praktischer und wertvoller da, als das eigene fleißig gearbeitete Register über die in den Signalements vorkommenden besonderen Kennzeichen, ein wesentliches Hilfsmittel zur raschen Erkennung verdächtiger Individuen ist, worin das Register sich denn auch vielfach bewährt und vielfache Nachahmung gefunden hat. Unter den aufgeführten Verbrechern findet man auch ein starkes Kontingent von Räubern aus allen Teilen Deutschlands und aus den verschiedensten Räuberbanden, als frappanten Beleg von der weiten Verbreitung und der ruhelosen Beweglichkeit des Gaunertums. Das noch immer sehr nützliche Werk wird als genealogische Quelle bei Ermittelung von persönlichen Verhältnissen noch lange Zeit brauchbar bleiben.

* *

Notizen über die berüchtigtsten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und an dessen Gränzen umhertreiben, nebst genauer Beschreibung ihrer Person. Nach Criminalakten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt von D. P. T. Schwencken. Marburg und Kassel 1820.

Dies ausgezeichnete, in der Polizeiliteratur einen klassischen Rang einnehmende Werk, hat mehr als irgendein anderes, praktischen Nutzen gestiftet. Es enthält zunächst eine kurze Übersicht der zu Kassel

1816 gegen Benjamin Joseph und Konsorten geführten Untersuchung, die wesentlich dem Verfasser Anlaß und Stoff zur Herausgabe des Buches gab. Dann Abschnitt II, S. 11–28, einige Bemerkungen zur Charakteristik der Gauner, die, ungeachtet ihrer Kürze, von tiefem Eindringen des Verfassers in das Gaunerwesen Zeugnis geben. Der schätzenswerteste Teil sind aber die Notizen selbst, denen noch ein Verzeichnis der in den zwei ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts hingerichteten oder gestorbenen Gauner angehängt ist. Die Notizen geben über 650 jüdische Gauner in ganz Deutschland ebenso genaue wie interessante Auskunft.

* *

Actenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabonden-Gesindel, sowie von einzelnen professionirten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person. Von einem Kurhessischen Criminalbeamten (D. P. T. Schwencken) Kassel 1822.

Wie im vorhergehenden Werke über die jüdischen Gauner in Deutschland, so hat der Verfasser in diesem Werke über die christlichen Gauner in dem großen Gebiet zwischen dem Rhein und der Elbe eine sehr umfassende und gründliche Gaunerenzyklopädie geliefert, die von demselben praktischen Nutzen ist und ebenfalls ein sehr wichtiges Material zur neueren Gaunergeschichte enthält. Sehr beachtenswert ist die Einleitung, in deren erstem Abschnitt eine kurze Übersicht des Gaunerwesens zwischen dem Rhein und der Elbe während der beiden ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts gegeben wird. Es ist dies der erste Versuch einer historischen Darstellung des Gaunertums, die, wenn sie auch skizzenhaft ist und sich nur auf den Zeitraum von zwanzig Jahren beschränkt, doch großen Wert hat, indem sie gerade in dieser wüsten Räuberperiode einen sichern und klaren Anhalt gibt. Der zweite Abschnitt der Einleitung enthält recht praktische Andeutungen über die Mittel zur gänzlichen Vertilgung des Gauner- und Vagantengesindels, die denn auch vielfach von der deutschen Polizeigesetzgebung berücksichtigt worden sind.

* *

Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben und Diebshehlern, mit besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. Ein Handbuch für Polizeibeamte, Criminalisten und Gensdarmen, von Karl Falkenberg. Zwei Teile. Berlin 1816 und 1818.

Dies von Wermohs (S. 351) mit befremdlicher und leichtfertiger Ungerechtigkeit „ein theures Buch voll Nichts" genannte Werk, behandelt mit großer Ausführlichkeit in den drei ersten Abschnitten des ersten Bandes die Diebe, Räuber und Diebeshehler, ohne jedoch, trotz der Ausführlichkeit, etwas neueres und originelles zu liefern, als Schäffer und Rebmann in ihren prägnanten und konzisen Darstellungen vor ihm gesagt haben. Auch fällt dem Kenner der Gaunersprache schon gleich im ersten Bande auf, daß der Verfasser in der Gaunersprache und Terminologie schlecht bewandert ist, was man nach dem von ihm eingenommenen und von ihm selbst in der Vorrede bezeichneten verschiedenen Stellungen als Polizeimann und Inquirent billig nicht erwarten sollte. Im zweiten Teil gibt der Verfasser Abschnitt I: „Über die Mittel, Räuber- und Diebesbanden zu entdecken", die von der königl. Immediatkommission zur Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit gegebenen Instruktion vom 5. November 1810 für die Spezialkommissarien in der Provinz Kurmark, und findet sich nach deren § 6 veranlaßt, das höchst verderbliche Vigilantenwesen (S. 24. 47) zu empfehlen, wobei er S. 28 fg. mit Zufriedenheit die Dienste erwähnt, die ihm bei der Ausmittelung der Horstschen Bande ein von ihm selbst mehrere Monate lang gehaltener Vigilant geleistet hat. Im zweiten Abschnitt „Vom Verfahren gegen Vagabonden, Bettler, von der Führung mehrerer Listen und von der Controlle verdächtiger Personen" erkennt man überall den erfahrenen und umsichtigen Polizeimann. Wertvoll sind die im dritten, vierten und fünften Abschnitte gegebenen Winke hinsichtlich der Behandlung und Bewachung der Verbrecher während der Haft und Untersuchung. Der Verfasser führt dabei manche lehrreiche Erfahrungen und Beispiele aus seiner Praxis an, von denen namentlich seine S. 301–309 mit Offenheit erzählte Unvorsichtigkeit wirklich zur „belehrenden Warnung" dient. Der schwächste Teil des Werkes ist der sechste Abschnitt „Von der Diebessprache", in dem der Verfasser nicht einmal die Zigeunersprache von der Diebes-

sprache unterscheidet, und eine Menge Flüchtigkeiten, Druck- und Sprachfehler aus der Rotwelschen Grammatik von 1755 ohne Sichtung und Kritik aufgenommen hat.

* *

Über Gauner und über das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Übels. Von F. A. Wenmohs. Erster Theil, oder Schilderung des Gauners nach seiner Menge und Schädlichkeit, nach seinem Betriebe, nach seinem Äußern und als Inquisiten. Güstrow 1823.

Dies der Einteilung wie dem Inhalt nach verworren gehaltene Buch, das nach einer gründlichen Darstellung strebt, meistenteils aber nur Biographien und statistische Notizen gibt, behandelt im ersten Abschnitt den Begriff, die Menge und Schädlichkeit der Gauner. Nach unklaren Hin- und Herreden kommt jedoch der Verfasser auf die mecklenburgischen Gefangenanstalten, gibt eine dürftige Statistik aus den seit Errichtung des Kriminalkollegiums zu Bützow (1812) bei diesem eingereichten Vierteljahrslisten. Er deduziert aus diesen die überwiegende Anzahl von Verbrechen gegen das Eigentum, und kommt erst S. 30 auf die Gauner zu reden. Dann erklärt er den Begriff des Gauners, und ergeht sich dann wieder in allgemeinen und verworrenen Betrachtungen über deren Schädlichkeit, bricht dann S. 58 ab und gibt im „Anhange zum ersten Abschnitte des ersten Theils", S. 59, zwei Jahre aus dem Leben des Gauners Kaufholz, dann S. 88 die Lebensgeschichte des Marlow, S. 107 des Wallach und S. 130 des Albrecht, ohne jedoch dabei aus dem trockenen Relationston herauszugehen. Desto besser und klarer ist der zweite Abschnitt. „Der Gauner in seinem Betriebe", in dem besonders der nächtliche Hausraub (S. 169—241) sehr ausführlich dargestellt wird. Ebenso werden (S. 241—304) die verschiedenen gaunerischen Manieren, Griffe und Betrügereien erläutert. Treffend sind (S. 305) die Bemerkungen über Chawrußen, Banden, Bandenführer. Desto magerer und unbedeutender ist nun aber auch wieder der Abschnitt, „Der Gauner nach seinem Äußeren" (S. 319—322), worüber sich allerdings sehr viel und wieder sehr wenig sagen läßt. Im vierten Abschnitt: „Der Gauner als Inquisit" (S. 323—334), spricht der Verfasser von der schwierigen Stellung und Aufgabe des

Inquirenten dem Gauner gegenüber, gibt aber, obschon er als Gaunerschriftsteller auftritt, dem Untersuchenden gar keine Hilfsmittel an die Hand, wodurch die schwere Aufgabe einigermaßen erleichtert werden könnte. Daher schließt er denn auch sein Werk mit der seltsamen Äußerung, „daß er im Vorstehenden so viel ausgeführt zu haben hoffe, daß es höchst wünschenswert sei, des gerichtlichen Verfahrens gegen die Gauner überhoben zu sein und sich auf sonstige Weise vor ihnen sichern zu können!!" Die angehängten Noten (S. 336—362) enthalten einige pikante Erfahrungen des Verfassers. Nur reicht die Note 6 (S. 340), in der „Etwas über die Gaunersprache" gesagt wird, nicht einmal an die Belehrung, die man in jedem Konversationslexikon findet. Die Leichtfertigkeit der Behauptung (S. 351): „ich glaube hiernach die Gaunersprache getrost zu dem Haufen des übrigen Plunders werfen zu dürfen, den man in Zeiten der Not vermehrt oder verstärkt, ohne Hülfe davon zu spüren", bezeugt, daß der Verfasser, der so wegwerfend über den viel bedeutendern Falkenberg aburteilt, weder ausreichende Kenntnis und Kritik, noch auch überhaupt größern Beruf hatte, auf dem schwierigen und ernsten Gebiete der Gaunerschriftstellerei aufzutreten.

* *

Vollständige Nachrichten über eine polizeyliche Untersuchung gegen jüdische durch ganz Deutschland und dessen Nachbarstaaten verbreiteten Gaunerbanden. Eingeleitet und bis jetzt geführt zu Plassenburg im Obermainkreise des Königreichs Baiern, von Karl Stuhlmüller. August 1823.

Der Verfasser hatte als Vorstand des Zwangsarbeitshauses in Plassenburg und als Polizeikommissar schon lange Verdacht über die Existenz einer weitverbreiteten jüdischen Gaunerbande gefaßt, der durch die Bekanntschaft mit den trefflichen Schwencken'schen Notizen sich zur Gewißheit steigerte. Das bewog ihn, mehrere in Plassenburg gefangene Gauner (S. VIII—VII) zu Geständnissen und Aufschlüssen über die Bande zu bringen. Dies gelang ihm denn auch so vollständig, daß er die großartigsten Entdeckungen herbeiführte. Darüber gibt das vorliegende Werk Auskunft. Zuerst wird eine kurze Geschichte der Untersuchung (S. VII—VIII) gegeben. Dann folgen sehr in-

teressante Notizen (S. XIV–XXVI) über Gauuerindustrie und über die verschiedenen Gauner-Klassen, wobei wohl Schwencken's Bemerkungen mit zu Grunde gelegt sind. Von S. 1–181 werden, ganz in derselben geistvollen Weise wie bei Schwencken, die Personalien von 143 außerhalb Baierns, und von S. 181–273 die von 95 innerhalb Baierns lebenden jüdischen Gaunern mitgeteilt. S. 273–294 enthält das etwas dürr gehaltene Verzeichnis der bei der Plassenburger Untersuchung ausgemittelten 212 Verbrechen und S. 295–311 ein Verzeichniß von 138 Gaunerherbergen und Niederlagen in Baiern, Württemberg, Baden und einigen nördlicher gelegenen Nachbarstaaten. Auf S. 311–313 findet sich eine Sammlung von 37 Gaunerwörtern zum Verständniß der Nachrichten, und S. 313–314 die gaunerischen Benennungen von 28 Ländern und Städten. Die beiden ausführlichen Namens- und Ortsregister erleichtern den Gebrauch des in jeder Beziehung sehr verdienstlichen und für die Geschichte des Gaunertums, sowie für den praktischen Gebrauch noch immer überaus wichtigen Buchs sehr wesentlich. Da das Werk ohnehin als eine Ergänzung und Fortsetzung der Schwencken'schen Notizen angesehen werden kann, so gilt es als eine der wichtigsten und bedeutendsten Erscheinungen in der Gaunerliteratur.

* *

Actenmäßige Notizen über eine Anzahl Gauner und Vagabonden des nördlichen Deutschlands, von G. J. Giese, königlich hannoverischer Amtsassessor. Celle 1828.

Im Jahre 1824 und 1825 wurden von den hannoverschen Ämtern Scharenbeck, Wüstrow, Lüchow uud Dammenberg verschiedene Verbrecher verhaftet, die mehr oder weniger mit einander in Verbindung gestanden, und zum Teil seit einigen Jahren viele gemeinschaftliche Diebstähle in jenen Gegenden begangen hatten. Zur besseren Führung der Untersuchung wurde eine eigene Kommission ernannt. Sie hatte in Celle ihren Sitz, und zählte den Verfasser zu ihrem Mitglied. Somit hatte der Verfasser Beruf und Gelegenheit, diese, in der Geschichte der Kriminalrechtspflege rühmlichst bekannte Untersuchung in ihren Hauptzügen darzustellen. Das hat er jedoch unterlassen und sich nur darauf beschränkt, nach dem Vorbilde Schwenkens und Christensens ein alphabetisches Verzeichnis von 328 Gaunern und Vagabunden mit kurzem Signalement und kurzer Angabe der persönlichen Verhältnisse und erlittenen Bestrafungen zu geben, worin er jedoch seine Vorbilder nicht erreicht, namentlich da die vortrefflichen Spezialregister über besondere Kennzeichen usw., die jene Werke so praktisch und handlich machen, weggeblieben sind. Demungeachtet aber ist das mit Fleiß gearbeitete Buch von Wert und Nutzen, und verdient deshalb eine anerkennende Erwähnung in der Gaunerliteratur.

* *

Actenmäßige Nachrichten über das Gaunergesindel am Rhein und Main und in den an diese Gegenden grenzenden Ländern von Dr. G. W. Pfeiffer, Polizeiamtsassessor zu Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1828.

Nach einer kurzen Geschichte der Untersuchung gegen eine 1826 in Frankfurt a. M. aufgehobene Gaunerbande, gibt der Verfasser kurze aber schätzbare Mitteilungen über das weitere Treiben der Gauner am Rhein und Main usw. und über die übliche Gaunertaktik, woran sich das alphabetisch geordnete Verzeichnis von 308 Gaunern schließt, die in den bezeichneten Gegenden hausten und in deren Untersuchung zur Sprache gekommen sind. Das Verzeichnis hat alle Vorzüge des Grolmanschen und Schwenckenschen. Auch ist ein sehr sorgfältiges Register über die in den Signalements vorkommenden besondern Kennzeichen angehängt, dem ein allgemeines Register folgt. In der Einleitung (10–12) werden gegen 80 kochemer Pennen in verschiedenen Ortschaften aufgeführt. Das für die Kenntnis des Räuber- und Gaunertums sehr wichtige Buch liefert übrigens einen schlagenden Beweis von der Lebensfähigkeit und Beweglichkeit des Gaunertums, das, allen Verfolgungen spottend, von einem Landstrich weicht, um in einem andern, weit davon entfernten, wieder aufzutauchen.

* *

Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personal-Beschreibungen. Ein Hülfsbuch für Polizei- und Criminal-Beamte, Gensdarmen, Feldjäger und Gerichts-

diener, von Friedrich Eberhardt, Coburg 1828, und Gotha 1833—35. Drei Teile.

In gleich geistvoller und anziehender Weise wie Grolman, Schwenken, Brill und Stuhlmüller gibt der als praktischer Polizeimann berühmte Verfasser Personalbeschreibungen und kurze Nachrichten von 1080 Gaunern, die sich in damaliger Zeit meistens um den Thüringerwald, teils aber auch über ganz Deutschland ausgebreitet hatten. Jeder Abschnitt ist mit einer besondern Einleitung versehen, die von der großen Erfahrung und genauen Kenntnis des rastlos strebenden Coburger Polizeiinspektors ein vollgültiges Zeugnis gibt. Die alphabetischen Orts- und Namensregister erleichtern den Gebrauch des jedem Polizeimanne unentbehrlichen Werkes sehr. Dem ersten Bande sind die Stammtafeln der Graf-Lorchheimer-Gaunerfamilie von einigen 90 Köpfen und der Zellner- oder Dratherles- auch Bleymannschen Familie von einigen 60 Köpfen angehängt. Der dritte Band enthält im Anhang die Stammtafeln von 14 Gaunerfamilien, deren Überblick ein nicht minder interessantes Bild von der Verbreitung des Gaunertums gibt, wenn auch diese Familiengruppen bei weitem nicht so zahlreich ausgebreitet sind, wie die im ersten Bande dargestellten.

* *

Stammtafeln mehrerer Gaunerfamilien in der Provinz Niederhessen, nebst einem Rundschreiben an die Kurfürstlichen Kreisräthe und die Fürstlich Rotenburgischen Beamten, von dem Polizeidirektor der Provinz Niederhessen, Regierungsrath F. G. Pfeiffer. Kassel 1828.

Nach dem, wie der Verfasser S. IV des Rundschreibens vom 23. Oktober 1828 erwähnt, von dem Marburger „Interessanten Zeichnungen berüchtigter Gauner und Spitzbuben usw.“ (1811) sowie von Schwencken, Merker („Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege“, 1827, Nr. 816) und von Eberhardt gegebenen Vorbilde (welchem letzteren übrigens auch schon Grolman in seiner „Darstellung der Vogelsberger und Wetterauer Banden“ vorgegangen ist) hat der rühmlich bekannte Verfasser auf 25 Tafeln den Stammbaum von 35 Gaunerfamilien dargestellt. Diese äußerst mühsam und sorgfältig zusammengestellten Tafeln müssen ebenso gut als geistvolle Studien zur Darstellung der Gaunerpropaganda gelten, wie auch als anerkennenswertes Ergebnis ernsthafter Forschung und reicher Erfahrung. Freilich hatte der Verfasser Gelegenheit genug, solche Erfahrungen zu sammeln; denn kaum irgendein anderer Teil Deutschlands mag von dem Hin- und Herzug der Reste aus den Rheinischen Banden mehr heimgesucht worden sein, als gerade Hessen, wo die Niederländer und Neuwieder Itzig Muck und Mendel Polack mit ihrem Anhange, der Diemelbande, der Kochschen- und Lumpensammlerbande, sowie der Bande des Benjamin Joseph, des Stelzner und Müller, und anderen ihr Wesen bis gegen die Zeit des Verfassers hinan trieben. Leider haben diese vortrefflichen Stammtafeln keine spätere Nachahmung gefunden, obschon solche Genealogien zur Kenntnis des gesamten Gaunertums gerade so unentbehrlich sind wie Stein und Mörtel zu einem Baue. „Freilich“, sagt der Verfasser (S. V) mit Recht, „ist diese Arbeit nicht so leicht, als sie auf den ersten Blick erscheinen möchte, und es gehört jahrelanges Forschen und eine unermüdete Geduld dazu, um die unbiegsame Hartnäckigkeit, mit welcher die Gauner ihre persönlichen Verhältnisse, ihr früheres Leben ihre Verbindungen und dergleichen zu verbergen bemüht sind, zu überwinden, indem sie wohl fühlen, daß sie durch solche Aufklärungen aus ihrer bisherigen Verborgenheit herangezogen und dem verfolgenden Auge der Polizei bloßgestellt werden.“ Doch sind ja gerade die Unterlassungssünden der Polizei der schlimmste Vorschub für das Gaunertum. Möchte doch das treffliche Rundschreiben zum allgemeinen Zirkular für alle deutschen Polizeibehörden und an jeder noch so kleinen Polizeistelle es den Beamten zur Pflicht gemacht werden, bei allen vorkommenden oder verdächtigen gaunerischen Individuen die möglichst genauesten Nachforschungen über Abstammung und Familie einzuziehen, deren Kenntnis von ungemeiner, sehr häufig garnicht vorauszusehender Wichtigkeit ist. Wer sollte es ahnen, daß z. B. von dem im Jahre 1828 zu Kassel entworfenen Stammbaum der Familie Steinbach an den Ufern der Ostsee ein Zweig wucherte, der dem Polizeiamt zu Lübeck manche verdrießliche Mühe machte!

* *

Die jüdischen Gauner in Deutschland, ihre Taktik, ihre Eigentümlichkeiten und ihre Sprache, nebst ausführlichen Nachrichten

über die in Deutschland und an dessen Grenzen sich aufhaltenden berüchtigtsten jüdischen Gauner. Nach Criminalacten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet und zunächst praktischen Criminal- und Polizeibeamten gewidmet von A. F. Thiele, königl. Preußischem Criminal-Actuarius. Berlin 1840.

Die Großartigkeit und der Aufwand, der 1831 zu Berlin wider den Handelsmann Moses Levin Löwenthal und Konsorten mit so erstaunlichen Resultaten angestellten Untersuchung, an der der Verfasser tätigen Anteil hatte, und aus der er eine reiche Anzahl pikanter Gaunerzüge mitteilt, die Neuheit des Versuchs, einer seit langen Jahren nicht unternommenen gründlichen Bearbeitung des Gaunerwesens, und das Hervortreten des Verfassers in das größere Publikum, während frühere Schriften ähnlicher Art meistens nur den Behörden zugänglich gemacht waren, hat diesem jedenfalls verdienstvollen Werke einen Ruf verschafft, obschon ihm auf den ersten Blick sehr bedeutende geschichtliche, literarische und linguistische Mängel anzusehen sind. Thiele hat sich nicht bemüht, zu eigenem richtigen Verständnis des Gaunertums dessen schwierige aber höchst anziehende Geschichte zu studieren, weshalb er sich denn auch arge Blößen gibt. Er nennt z. B. „die unter Luther's Aegide herausgekommene Schrift", die er wiederholt (S. 4, 5 und 200), trotz der auf dem Titel der Luther'schen Ausgabe des Liber Vagatorum gedruckten Jahreszahl 1528, in das Jahr 1521 verweist, „das einzig erhebliche Produkt auf diesem Felde der Litteratur", ohne Brant, Geiler und Gengenbach zu nennen, begnügt sich nur mit der dürren Anführung der wichtigen Werke von Moscherosch und Schottelius, ungeachtet er des letzteren „Elemental der Rotwelschen Grammatic und Sprache" (S. 1264—1267) fast von Wort zu Wort ausgebeutet hat (S. 196—198), ohne ihn als seinen einzigen Gewährsmann zu nennen; Er führt S. 5 und 11 den zu Koburg 1737 erschienenen „Jüdischen Baldober" als zu Gotha 1740 erschienen an, erwähnt S. 5 und 11 der Frankfurter Rotwelschen Grammatik von 1755 nur als eines zu Frankfurt 1755 herausgekommenen bloßen Wörterbuches, der „Actenmäßigen Nachricht aus den Mahr'schen Revelationen, 1753 zu Hildburghausen" als Entdeckungen zweier zu Hildburghausen sitzenden Verbrecher usw. Die historischen Notizen, die er S. 4 fg. und S. 10 fg. gibt, sind sehr kümmerlich und unzusammenhängend. Auch ist es auffallend, daß S. 6—7 in der Note 1—8 die Literatur, aus der er ein richtiges Verständniß der Geschichte des Gaunertums in diesem Jahrhunderte hätte schöpfen können, nicht einmal mit Angabe der Verfasser nachgewiesen ist.

Die von S. 70—121 dargestellte „Gauner-Taktik und Resultate daraus" bildet immerhin einen interessanten Teil des Buches, obschon die Darstellung bei weitem nicht eingehend und erschöpfend genug ist, um den Polizeimann und Inquirenten, denen das Buch gewidmet ist, eine ausreichende Belehrung zu geben und obschon es auch nicht erheblich weiter über die von ihm ersichtlich stark benutzten Bemerkungen von Schwencken („Notizen", S. 11—28) und Stuhlmüller („Vollständige Nachrichten", S. XVIII—XXVII) hinausgeht. Sehr anziehend und belehrend sind die in Abschnitt II, IV und V gegebenen zahlreichen Gaunerzüge aus der Untersuchung selbst, die einesteils ein äußerst lebendiges Bild von der ungeheueren Ausdehnung und Gewalt des Gaunertums, anderenteils aber ein ehrendes Zeugniß für die innere Tüchtigkeit und Regsamkeit der preußischen Kriminalrechtspflege geben. Der zweite Teil des Werks enthält S. 1—20 Mitteilungen aus einem Bericht des Polizeidepartements des Kantons Thurgau zu Frauenfeld in der Schweiz über die jüdischen Gauner im Elsaß, zu welchem Bericht eine recht interessante, infolge eines am 7. Jan. 1842 zu Ochsenfurth ausgeführten Viaschmahandels angestellte Untersuchung Anlaß gegeben hat. S. 20—44 enthält kriminalistische Deduktionen aus den Erkenntnissen erster und zweiter Instanz in der Löwenthal'schen Untersuchung auf Grundlage des Allgem. Preuß. Landrechts, an deren Schluß der Verfasser die Annahme des Vorhandenseins einer Berliner Diebesbande verwirft, da es an der ausdrücklichen Verbindung zur Verübung von Diebstählen in jener Untersuchung gefehlt hat. Die mit einer Verteidigung gegen den Vorwurf antisemitischer Gesinnung beginnenden Nachrichten über die in Deutschland und an dessen Grenzen sich aufhaltenden berüchtigtsten jüdischen Gauner sind mit großer Sorgfalt, Genauigkeit und Lebendigkeit geschrieben, und stellen sich den besten Schilderungen der Art an die Seite. Sehr zu bedauern ist, daß diese nur zum Buchstaben L reichenden alphabetisch geordneten

Nachrichten nicht weiter fortgesetzt sind, da sie in ganzer Vollständigkeit eins der bedeutendsten und unentbehrlichsten Hilfsmittel zur Bekämpfung des Gaunertums gewesen wären.

* *

Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger Deuschlands nebst Angabe von Maßregeln, sich gegen Raub, Diebstahl und Betrug zu schützen, und einem Wörterbuch der Diebessprache Vor Chr. Rochlitz, Polizeibeamter. Leipzig 1846.

Dies kleine Buch ist, wie der Verfasser ausdrücklich bemerkt, für das Publikum bestimmt, und hat ungeachtet seiner ziemlich klaren Darstellung für den Polizeimann keinen besonderen Wert. Es kann nur als ein populär gehaltener Auszug aus dem obenerwähnten Werke von Falkenberg gelten, von dem auch der Verfasser in dem sehr mangelhaften Wörterbuch der Diebessprache, in dem auch sich nicht eine einzige sprachwissenschaftliche Bemerkung findet, viele Fehler aufgenommen hat. Das Buch scheint übrigens eine neue Auflage des vergriffenen mir nicht zugänglich gewordenen Werkes zu sein; „Polizeilicher Schutz und Trutz, oder Anleitung, sich möglicherweise gegen Raub, Diebstahl und Betrug zu schützen, nebst einem Wörterbuch der Diebessprache", vom Polizeikommissar Chr. Rochlitz (Erfurt 1830), dessen sprachlicher Teil von Thiele sehr scharf beurteilt worden ist.

* *

Die Diebe in Berlin, oder Darstellung ihres Entstehens, ihrer Organisation, ihrer Verbindungen, ihrer Taktik, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sprache. Zur Belehrung für Polizeibeamte und zur Warnung für das Publikum. Nach praktischen Erfahrungen von C. W. Zimmermann, Berlin 1847. Zwei Teile.

Obgleich, wie schon der Tittel nachweist, dies Buch sich nur auf das Gaunertum in Berlin beschränkt, so ist es doch auch für jeden Nichtpreußen von Interesse und recht belehrend, wie es denn überhaupt mit Geist geschrieben ist und reiche Erfahrung des Verfassers bekundet. Bedeutsam ist die Beobachtung und Rüge der krankhaften sozialpolitischen Zustände und die Hervorhebung der Mängel in der Gesetzgebung für die Rechts- und Polizeipflege, obgleich in der Kritik eine bis zur Bitterkeit gesteigerte unangenehme Schärfe nicht zu verkennen ist.

Man kann auch den Betrachtungen und den Vorschlägen des Verfassers, namentlich hinsichtlich des Armenwesens und der „Fundamentalmittel, von deren Anwendung die Abnahme des Proletariats und des Verbrechens allein zu erwarten stehen soll", keineswegs ohne weiteres beipflichten. Mitunter greift auch der Verfasser in seinen Erläuterungen fehl. So z. B. erklärt er den ganz allgemeinen, schon aus dem masso-umatten, Handel, Geschäft, sich erklärenden, Ausdruck Massematten, der generell jeden Diebstahl und auch das Diebstahlsobjekt bezeichnet als „die Diebstahlsarten, mittelst welcher durch Anwendung der Brecheisen und Sperrhaken das fremde Gut hinter Schloß und Riegel hervorgeholt wird". Ebenso zeigt der Verfasser im dreizehnten Kapitel, indem er „die Diebessprache in Berlin" abhandelt, daß er selbst mit der Gaunersprache nicht besonders vertraut ist. Dennoch bleibt das kleine Gaunerlexikon beachtenswert. In dem Abschnitt von der Gaunersprache wird weiter darauf eingegangen werden. Ungeachtet der durchaus auf Berlin und Preußen beschränkten Beziehung des Werkes, die namentlich im zweiten Teil (S. 139—460) und besonders in der „historisch-wissenschaftlich-kritischen Betrachtung der Strafgesetze und des Strafprozesses" hervortritt, ist das Buch jedem deutschen Polizeimann, der einen Begriff von dem Gaunertreiben in einer der bedeutendsten und lebhaftesten Städte Deutschlands und von der Gegenoperation der rastlos tätigen Behörden gegen jenen feindseligen Wucher des Lasters und Verbrechens gewinnen will, als eine belehrende und tüchtige Arbeit zu empfehlen.

* *

Die gefährlichen Klassen Wiens. Darstellung ihres Entstehens, ihrer Verbindungen, ihrer Taktik, ihrer Sitten und Gewohnheiten und ihrer Sprache. Mit belehrenden Winken über Gaunerkniffe und einem Wörterbuche der Gaunersprache. Wien 1851.

Dieses Buch, nach dessen Titel man eine Darlegung der gefährlichen Klassen der Donaustadt erwarten sollte, ist im Grunde nichts als eine Kompilation aus den bekannten Werken des Parent-Duchatelet (H. A. Freggier, Fr. Rittler), Thiele, Zimmermann und anderer, aus denen das Beste, was über Prostitution und Gaunertum gesagt ist, zusammengetragen und auf die Wiener Zustände angewandt wird.

Der unbekannte Verfasser hat ebenso viel Geist wie Unklarheit und kann in seiner unruhigen französisch-phraseologischen Manier vor lauter Sentimentalität und humanen Gedanken gar nicht recht zu Worten und wieder vor lauter Worten nicht recht zu klaren Gedanken kommen. Das Bündigste im Buche haben, was der Verfasser auch selbst (S. 96 Note 1) dankbar ausspricht, andere geschrieben. Die verworrenen Beigaben des Verfassers werden durch die unklare Einteilung des Werks eben nicht deutlicher gemacht. Dennoch geben die vielen geistreichen aphoristischen Gedanken in diesem Buche, das man immer mit Interesse liest, eine ganz hübsche Ährenlese. Entschieden Beachtung verdient das Gaunerwörterbuch (S. 140—172), das manche bemerkenswerte, dem südlichen Deutschland eigentümliche, Terminologien enthält. Es soll noch weiter besprochen werden.

* *

Erfahrungen eines Criminalbeamten. Bücher über Nachrichten der Gesellschaft, von F. Hirt, Fürstlich. Criminalrat in Gera. Erstes Buch: Der Diebstahl, dessen Verhütung und Entdeckung. Ein Warner und Rathgeber für alle Besitzenden. Leipzig 1856.

Das klar und faßlich geschriebene Werkchen des wackeren Verfassers, der als praktischer Kriminalist eines wohlverdienten Rufes genoß, zeichnet sich durch seine volkstümliche Darstellung aus, mit dem der Verfasser einen neuen Weg betritt, indem er nun auch direkt den Besitzenden selbst eine Reihe praktischer Winke und Warnungen gibt, durch deren Beachtung sie sich vor Diebstahl schützen können. Gerade diese besondere populäre Darstellung schließt nun aber auch keineswegs die Nützlichkeit für praktische Polizeibeamte aus, die sich gewiß oft genug Rats aus diesem, ein kleines Kompendium schätzbarer Erfahrungen bildenden Buche erholen können. Ausgezeichnet ist die Darstellung des Hausdiebstahls (S. 49—67), in der der Verfasser deutlich zeigt, wie tiefe Blicke er in das verkümmerte häusliche und Familienleben getan hat, dessen immer schlimmer werdender Abbruch das ganze soziale Leben von Tag zu Tag mehr gefährdet.

Mit diesem Werke schließt die Literatur ab, deren weitere Fortbildung für die Polizei eine dringende Notwendigkeit und für unser gesamtes sozialpolitisches Leben von sehr großer Wichtigkeit ist. Eine

Aufzählung der vortrefflichen Polizeiblätter, wie solche in Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Bayern, Mecklenburg, Nassau usw. erscheinen, gehört nicht hierher, da einesteils diese Blätter nicht für das Gaunertum allein berechnet, andernteils aber nur für die diskrete Benutzung der Behörden bestimmt sind.

Dem äußerst empfindlichen Mangel einer Zeitschrift zur gründlichen Besprechung von Gegenständen polizeilicher Natur, hat schon seit mehreren Jahren der hochverdiente Polizeirat Hermann Müller zu Dresden durch Einführung einer „Allgemeinen Correspondenz über die wichtigern neuen Erscheinungen im Gebiete der Polizeiwissenschaft und Polizeipraxis" abzuhelfen gesucht; auch hat sein wackerer Nachfolger in der Redaktion, Polizeirat Rob. Pikart, diese „Correspondenz" wieder aufgenommen. Doch hat die fast scheue Zurückhaltung gerade der tüchtigsten deutschen Polizeimänner der lebendigen Förderung des rühmlichen Unternehmens recht beklagenswert im Wege gestanden. Das Hannoversche Polizeiblatt bringt, wenn auch nur sehr sparsame, doch sehr tüchtige Notizen, wie solche auch zuweilen das Mecklenburgische Polizeiblatt, „Der Wächter", ausführlicher gibt. Seit dem Oktober 1857 erscheint das „Archiv für deutsches Polizeiwesen. Monatsschrift zur Orientierung in der polizeilichen Literatur, Gesetzgebung und Verwaltung" unter Redaktion des um die deutsche, wie ganz vorzüglich um die mecklenburgische Polizei sehr verdienten C. A. Ackermann in Röbel. Es ist dringend zu wünschen, daß dem Archiv, das mit dem redlichsten Fleiß schon viel Versäumtes nachholt und noch vielmehr nachzuholen hat, die allseitigste Teilnahme und Unterstützung finde, damit die unverhohlene freie Besprechung auch den hellen freien Blick in das bürgerliche Leben und in die von der Polizei zu schützende und zu fördernde Ordnung des bürgerlichen Lebens ermögliche, und in der Frische dieses Lebens erkennen lasse, wie viel Licht und Luft der deutschen Polizei fehlt, und welch arge geistige Verknöcherung die dumpfe Stickluft der hermetisch verschlossenen Polizeibureaus mit ihrer starren automaten Lebensbewegung den deutschen Polizisten droht 1).

1) Die Bibliographie der einschlägigen Literatur von 1858—1914 ist im dritten Band enthalten. B.

Druck von Mänicke und Jahn in Rudolstadt.